



# Monitor Hilfen zur Erziehung 2021

Sandra Fendrich, Jens Pothmann, Agathe Tabel

**akj**  **stat**  


GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



IM  
Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut  
Technische Universität Dortmund

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Impressum

### Herausgeber

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ<sup>Stat</sup>)

### Autorenschaft

Sandra Fendrich, Jens Pothmann, Agathe Tabel

### Redaktion

Sandra Fendrich, Julia Erdmann, Jens Pothmann,  
Agathe Tabel

### Layout

Mathias Wortmann, IP Next, Osnabrück

### Bild

©iStockphoto.com/123render

### ISBN

978-3-9822788-7-2

### Verlag

Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an  
der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund

Dortmund, Dezember 2021

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (unter Verwendung elektronischer Systeme oder als Ausdruck, Fotokopie oder unter Nutzung eines anderen Vervielfältigungsverfahrens) über den persönlichen Gebrauch hinaus verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

[www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de)

**Erneut mehr junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung - geringere Zunahme gegenüber den Vorjahren**

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland bundesweit 1.197.805 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gezählt, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben. Damit wurde ein neuer Höchststand erreicht. In der Heimerziehung sind weiterhin leicht rückläufige

**10,91 Mrd. EUR Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung im Jahr 2019**

Die Ausgaben für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind im Jahre 2019 gegenüber dem Vorjahr nur leicht ostiecen. Es wurden 10.91 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige ausgegeben, das entspricht 20% der Jugendhilfeausgaben insgesamt.

**Hilfen zur Erziehung als Unterstützungsleistungen für Familien in belasteten Lebenslagen**

Hilfen zur Erziehung reagieren auf unterschiedliche sozioökonomische Verhältnisse und andere Lebenslagen mit besonderen Herausforderungen für eine gelingende Erziehung in der Familie.







**Vorwort von Prof. Dr. Thomas Rauschenbach,  
wissenschaftlicher Leiter des  
Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund und  
der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik**

In Zeiten so fundamental einschneidender Ereignisse wie der Coronapandemie zeigen sich die Stärken einer empirischen Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis amtlicher Daten ebenso wie die Schwächen. So benötigen Personen und Institutionen, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe planen oder ihre Rahmenbedingungen gestalten, vor allem dann verlässliche Daten, wenn die Herausforderungen besonders groß sind. Gleichzeitig macht die Veröffentlichung eines Berichts inmitten einer Krisensituation deutlicher als sonst, dass die vorliegenden Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik im Kern nur die Vergangenheit beschreiben können. Mögliche Auswirkungen der Coronapandemie werden darin noch nicht sichtbar. Dennoch lohnt sich auch dann noch der vertiefende Blick auf die Ergebnisse des Jahres 2019. Denn die vorgestellten Grundauswertungen von Daten, die vor der Pandemie erhoben wurden, sind wichtige Referenzwerte, um sie mit späteren Daten aus Zeiten der Pandemie zu vergleichen. Dies gilt umso mehr, als langfristige Trends in der Kinder- und Jugendhilfe nicht an Relevanz verlieren, auch wenn sie zeitweise von anderen, kurzfristigen Entwicklungen überlagert werden.

So spiegelt sich die hohe Bedeutung der Hilfen für junge Volljährige, die in einem Schwerpunktkapitel ausführlich analysiert werden, auch darin wider, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 den Leistungsanspruch auf diese verbindlicher gestaltet und eine „Coming-back-Option“ beschreibt. Vor diesem Hintergrund arbeitet der Monitor Hilfen zur Erziehung heraus, wie die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren die Herausforderungen bewältigt hat, die durch die zeitweilig stark angestiegenen Fallzahlen im Kontext unbegleitet eingereister Minderjähriger entstanden sind. Dass dabei neue Kompetenzen und Ressourcen für Hilfen für junge Volljährige aufgebaut wurden, kann eine tragfähige Grundlage für die jetzt notwendige weitere Entwicklung dieser Hilfen darstellen.

Daneben bleiben die in den anderen Schwerpunktkapiteln aufgegriffenen Themen der stark expandierenden Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII sowie der Situation des Personals in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst im Fokus aktueller Fachdebatten.

Ebenfalls stark überarbeitet wurden im KJSG die gesetzlichen Grundlagen für die Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Somit wird es ab 2022 manche Weiterentwicklungen, aber auch Brüche in den Zeitreihen geben. Dies gilt insbesondere für die Personalstatistik, die grundlegend neu konzipiert wird. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftige Ausgaben des Monitor Hilfen zur Erziehung deutlich von Verbesserungen der Erhebungen profitieren werden.

*Prof. Dr. Thomas Rauschenbach*

# Inhalt

<b>0.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>1.</b>	<b>Ergebnisse im Überblick</b>	<b>9</b>
<b>Grundausswertungen</b>		
<b>2.</b>	<b>Inanspruchnahme und Adressat(inn)en der erzieherischen Hilfen</b>	<b>12</b>
2.1	Entwicklungen bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	12
2.2	Hilfen zur Erziehung – Die Bedeutung von Alter und Geschlecht	16
2.3	Zusammenfassung	18
<b>3.</b>	<b>Lebenslagen der Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung</b>	<b>20</b>
3.1	Familienstatus	20
3.2	Transferleistungsbezug	22
3.3	Migrationshintergrund	24
3.4	Lebenslagen von Adressat(inn)en als Herausforderung für die Hilfen zur Erziehung	27
<b>4.</b>	<b>Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede</b> Autor: Thomas Mühlmann	<b>29</b>
4.1	Das Volumen der Hilfen zur Erziehung im regionalen Vergleich	29
4.2	Unterschiede bei der Inanspruchnahme ambulanter Leistungen	31
4.3	Intensität ambulanter Hilfen	32
4.4	Regionale Unterschiede bei Fremdunterbringungen in Pflegefamilien und Heimen	33
4.5	Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen	34
4.6	Fazit	36
<b>5.</b>	<b>Finanzielle Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung</b>	<b>37</b>
<b>Themenschwerpunkte</b>		
<b>6.</b>	<b>Personalentwicklung im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst</b>	<b>41</b>
6.1	Beschäftigte im Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung	42
6.2	Beschäftigte im Jugendamt und im Allgemeinen Sozialen Dienst	46
6.3	Bilanz und Ausblick	49
<b>7.</b>	<b>Hoher Jugendhilfebedarf bei jungen Volljährigen</b>	<b>51</b>
7.1	Ausgabenentwicklung	51
7.2	Inanspruchnahme von Leistungen	52
7.3	Hilfesettings für junge Volljährige	54
7.4	„Leaving care“ bei jungen Volljährigen	55
7.5	Bilanz und Ausblick	59

<b>8. Aktuelle Trends in den Eingliederungshilfen für junge Menschen</b>	<b>62</b>
8.1 Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung	63
8.2 Alter und Geschlecht	64
8.3 Beendigung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII	65
8.4 Eingliederungshilfen gem. SGB XII für Minderjährige	67
8.5 Bilanz und Ausblick	70

**Steckbriefe**

<b>9. Steckbriefe zu den Hilfearten</b>	<b>72</b>
9.1 Hilfen gem. § 27,2 SGB VIII	72
9.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	74
9.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	76
9.4 Einzelbetreuung (Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen) (§ 30 SGB VIII)	78
9.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	80
9.6 Tagesgruppenerziehung (§ 32 SGB VIII)	82
9.7 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	84
9.8 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	86
9.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	88
9.10 Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)	90

<b>10. Überblick über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik im Horizont der Hilfen zur Erziehung – Hinweise zur Datengrundlage und zu den Auswertungen</b>	<b>92</b>
10.1 Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik im Überblick	92
10.2 Umstellung auf die Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 für die Berechnung von Inanspruchnahme- und Gewährungsquoten	95

<b>Literatur</b>	<b>96</b>
------------------	-----------

## 0. Einleitung

*Simon ist 17 Jahre alt und im 1. Ausbildungsjahr zum KFZ-Mechatroniker. In der Berufsschule kommt er mäßig zurecht. Schon die Gesamtschule besuchte er ungerne und es kam immer wieder zu Problemen im Schulalltag. Simon konnte sich schon damals schlecht konzentrieren und bekam Aufgabenstellungen oft nicht richtig mit. Auch störte er durch sein Verhalten häufig den Unterricht und die anderen Schüler/-innen. Im Alter von 9 Jahren wurde eine Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) bei Simon diagnostiziert. Die Schule war sehr bemüht, Simon zu helfen und suchte schon früh den Kontakt zu seiner Familie. In der Schulzeit auf der Gesamtschule wurde er deshalb nach Gesprächen mit dem Jugendamt durch eine Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII in seiner (schulischen) Entwicklung unterstützt.*

*Hinzu kommt für Simon eine sehr problembehaftete und konfliktreiche familiäre Situation. Seine Mutter, die sich noch vor Simons Geburt von seinem Vater trennte, sah sich von Beginn an stark herausgefordert und mit der Zeit zunehmend überfordert mit der alleinigen Verantwortung für ihren Sohn. Irgendwann reichte die zunächst eingeleitete Sozialpädagogische Familienhilfe sowie die später folgende Erziehungsbeistandschaft nicht mehr aus, um eine dem Wohl und der Persönlichkeitsentwicklung von Simon gerechte Erziehung zu gewährleisten. So lebt Simon seit seinem 14. Lebensjahr in einer Einrichtung der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII, nachdem sich das Jugendamt, die Eltern und Simon selber im Rahmen der Hilfeplanung auf diese Hilfe verständigen konnten und nach kurzer Zeit ein Träger mit einem passenden Angebot im Bereich der Eingliederungshilfe gefunden worden war. In einer kleinen Eingruppeneinrichtung fühlt Simon sich wohl und hat Freunde gefunden. Seit einiger Zeit macht er sich jedoch Sorgen, wie es für ihn weitergehen wird, wenn er in einem guten halben Jahr volljährig wird. Möglicherweise muss er dann die Einrichtung verlassen. Allein der Gedanke daran bereitet ihm Bauchschmerzen. Er fühlt sich momentan noch nicht bereit dazu, sein Leben alleine zu gestalten und weitgehend auf sich gestellt zu sein. Mit den Pädagog(inn)en in der Einrichtung führt er deshalb häufig Gespräche über die Zukunft und wünscht sich, dass er weiterhin in der kleinen Einrichtung der Heimerziehung leben kann, zumindest bis er seine Berufsausbildung absolviert und beruflich Fuß gefasst hat. Die Möglichkeiten für Simon, eine Hilfe für junge Volljährige zu erhalten, sollen im nächsten Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt ausführlich erörtert werden.*

Die Fallbeschreibung von „Simon“ ist eine Fiktion, die Lebensumstände der Familie und das Agieren der Kinder- und Jugendhilfe sind es nicht. Ein aktueller Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik)

zeigt, dass im Jahr 2019 über 1 Million junge Menschen, genauer 1.167.805 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung gezählt wurden. Knapp ein Fünftel von ihnen sind Kinder im jugendlichen Alter zwischen 14 und 17 Jahren. Die im fiktiven Fall in Anspruch genommene Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante Leistung, die häufig in Anspruch genommen wird. 2019 wurden insgesamt rund 257.392 junge Menschen mit dieser Hilfe gezählt. Das macht einen Anteil von 22% an allen erzieherischen Hilfen aus. Zum Vergleich: 476.855 junge Menschen und ihre Familien erhielten 2019 eine Erziehungsberatung, 59.470 nahmen eine Erziehungsbeistandschaft in Anspruch. 136.114 waren, wie Simon, in einem Heim und 91.176 in einer Pflegefamilie untergebracht.

Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII sind ein fester Bestandteil des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Einführung des SGB VIII waren die Eingliederungshilfen rechtssystematisch noch Teil der Hilfen zur Erziehung, später wurde daraus ein eigenständiger Leistungsparagraf – der § 35a SGB VIII. Anders als bei den Hilfen zur Erziehung muss bei den Eingliederungshilfen erstens die Voraussetzung erfüllt sein, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und daher zweitens eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu konstatieren oder zu erwarten ist.<sup>1</sup> 2019 wurden insgesamt 124.336 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gezählt. Davon erfolgten 82% in ambulanten Hilfesettings. Eingliederungshilfen werden häufig als Integrationshilfen rund um die Schule eingesetzt, z.B. bei Lese-Rechtschreib-Störungen, aber auch anderen Teilleistungsstörungen wie einer ADHS.

Es lässt sich mit den amtlichen Daten mit Blick auf Gewährung, Verlauf und Beendigung der Hilfen zur Erziehung noch mehr zur Einordnung der Fallbeschreibung von Simon sagen:

- ▶ Familienstatus: Wie bei Simon sind Familien, deren Kinder in einer Einrichtung der Heimerziehung leben, aber auch andere Leistungen der Hilfen zur Erziehung erhalten, häufig Alleinerziehendenfamilien. Zuletzt galt dies im Jahre 2019 für 44% der Neufälle in der Heimerziehung. Bei Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist diese Quote geringer und lag 2019 bei 32%.
- ▶ Alter des Kindes: Simon ist zum Zeitpunkt der Gewährung einer Heimerziehung 14 Jahre alt. Das galt 2019 für rund 3.918 Jugendliche in diesem Alter.

<sup>1)</sup> Vgl. Münder/Meysen/Trenczek 2019



Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden häufig für Kinder im Grundschulalter bzw. im Übergang zur weiterführenden Schule gewährt, bei Simon geschah dies mit 9 Jahren. 2019 wurde bei 5.195 9-Jährigen eine Eingliederungshilfe begonnen.

- ▶ Gründe für eine Hilfe: Die in der Fallbeschreibung „Simon“ aufgeführten Gründe für eine initiierte Heimerziehung – wie familiäre Konflikte, aber auch die schulischen Probleme – wurden 2019 unterschiedlich häufig genannt.<sup>2</sup> Bei neu gewährten Hilfen der Heimerziehung wurde der Hilfegrund der eingeschränkten Erziehungskompetenz der Eltern im Jahre 2019 bei 33% aller Neufälle und damit am häufigsten als ein Grund angegeben. Bei 20% der Hilfen wurden, wie bei Simon, familiäre Konflikte und bei 15% schulische Probleme attestiert. Bei neu begonnenen Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII spielten vor allem Entwicklungsauffälligkeiten (42%) sowie schulische bzw. berufliche Probleme des jungen Menschen (28%) eine Rolle.
- ▶ Dauer der Hilfe: In der Fallbeschreibung von Simon dauert die Heimerziehung noch an. Im Mittel endete 2019 eine derartige Hilfe nach 20 Monaten. Eine ambulante Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, die Simon in seiner Zeit an der Gesamtschule in Anspruch genommen hat, lief durchschnittlich 24 Monate.

Diese statistische Einordnung der fiktiven Fallbeschreibung macht deutlich, dass die amtliche Statistik umfassende und differenzierte Informationen zu jungen Menschen und ihren Familien liefert, die Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige in Anspruch nehmen. Mehr noch: Für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung besteht mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ein umfassendes und bewährtes Instrument einer empirischen Dauerbeobachtung.<sup>3</sup>

Die vorliegende fünfte Ausgabe des „Monitor Hilfen zur Erziehung“<sup>4</sup> nutzt diese Datengrundlage und stellt im Folgenden Analysen zum aktuellen Stand sowie zu Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung und angrenzenden Leistungsbereichen dar. Das Monitoring unterscheidet zwischen Grundausswertungen und Themenschwerpunkten. So umfassen die Kapitel 2 bis 5 zunächst grundlegende Auswertungen zu den Fallzahlen, zu den Lebenslagen der Familien, die Hilfen in Anspruch nehmen, zu den regionalen Unterschieden sowie zu den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und die angrenzenden Leistungsbereiche. Diese Teile stellen eine Aktualisierung und

Fortschreibung der entsprechenden Kapitel vorangegangener Ausgaben des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ dar. Die Kapitel 6 bis 8 hingegen fokussieren thematische Schwerpunkte zu den Hilfen zur Erziehung und zu angrenzenden Leistungsbereichen.

Die aktuelle Ausgabe des Monitors beginnt in **Kapitel 1** mit einer Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Grundausswertungen und Themenschwerpunkte.

Das **Kapitel 2** liefert einen Überblick über die bundesweite Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren und die aktuelle Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und ihrer Leistungssegmente. Vor dem Hintergrund der Frage nach den Adressat(inn)en erzieherischer Hilfen werden zudem die Leistungen in einer alters- und geschlechterspezifischen Perspektive betrachtet.

**Kapitel 3** betrachtet ausgewählte Lebenslagen der Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Aufgezeigt wird, dass bei bestimmten Lebenskonstellationen von einem höheren Hilfebedarf auszugehen ist. Analysiert werden der Familienstatus, die sozioökonomischen Verhältnisse unter der Perspektive des Transferleistungsbezugs und des Migrationshintergrunds.

In **Kapitel 4** werden regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen bis hinunter auf die Ebene der Jugendämter in den Blick genommen. Die sich hier zeigenden Disparitäten sind insbesondere vor dem Hintergrund einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage bemerkenswert, müssen aber auch im Rahmen eines komplexen Bedingungsgefüges betrachtet werden.

Die finanziellen Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige werden in **Kapitel 5** eingehender betrachtet. Die Ausgaben der Jugendämter für diese Einzelfallhilfen werden eingeordnet in die finanziellen Aufwendungen für Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.

Die thematischen Schwerpunktsetzungen der vorliegenden Ausgabe des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ fokussieren in **Kapitel 6** zunächst die Entwicklung der Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Die Detailanalysen betrachten die Personaldaten hinsichtlich alters- und geschlechtsspezifischer Entwicklungen, nehmen aber auch die Qualifikation der Mitarbeiter/-innen in den Blick.

**Kapitel 7** beschäftigt sich mit Hilfen für junge Volljährige. Die Zahl dieser einzelfallbezogenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahren so stark gestiegen wie keine andere Fallgruppe. Die Auswertungen zeichnen einerseits die Effekte gesteigerter Bedarfslagen von jungen Menschen nach, die vor einigen Jahren als Minderjährige unbegleitet nach Deutschland eingereist sind und nunmehr nach und nach die Volljährigkeit erreichen und weiterhin von der Kinder- und Jugendhilfe

2) Im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können bis zu 3 Gründe für die Hilfestellung angegeben werden. Berücksichtigt werden für die Berechnungen hier alle genannten Gründe, nicht nur der Hauptgrund.

3) Auf Bundesebene ist Ansprechpartner für die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik Thomas Hausteil vom Statistischen Bundesamt (E-Mail: jugendhilfe@destatis.de). Wir danken dem Referat Kinder- und Jugendhilfe für die kollegiale Unterstützung bei der Erstellung der aktuellen Ausgaben des „Monitor Hilfen zur Erziehung 2021“.

4) Wir danken an dieser Stelle unserer Kollegin Dr. Julia Erdmann sowie unseren studentischen Mitarbeiterinnen Leonie Ahlemeyer, Pia Angenendt, Lioba May, Marlene Tröger und Eva Utzel für ihre Unterstützung bei der Erstellung des „Monitor Hilfen zur Erziehung 2021“.

unterstützt werden. Andererseits werden die beendeten Hilfen eingehender betrachtet und damit eine Statuspassage des „Leaving Care“ für junge Erwachsene.

Ein letzter Themenschwerpunkt befasst sich in **Kapitel 8** mit Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII. Hierzu erfolgen differenzierte Analysen zu den ambulanten und stationären Hilfesettings, u.a. zum Alter und Geschlecht der Adressat(inn)en sowie zu den Beendigungsgründen. Berücksichtigt werden zudem Daten zu den Eingliederungshilfen gem. SGB XII für Minderjährige.

**Kapitel 9** enthält „Steckbriefe“ zu den einzelnen Leistungen der erzieherischen Hilfen (§§ 27,2-35 SGB VIII) sowie den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Die sogenannten „Steckbriefe“ beinhalten zentrale statistische Informationen zu den einzelnen Hilfearten.

Wichtige methodische Hinweise zum Verständnis der Datengrundlage fasst schließlich das **Kapitel 10** zusammen.

# 1. Ergebnisse im Überblick

## I. Erneut mehr junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung – geringere Steigerung gegenüber den Vorjahren

Junge Menschen und ihre Familien haben 2019<sup>5</sup> 1.016.594 erzieherische Hilfen in Anspruch genommen, knapp 13.500 Leistungen mehr als im Vorjahr (+1%). Bereits 2018 wurde erstmalig die Millionen-Grenze bei der Anzahl der Hilfen gem. §§ 27/41 SGB VIII durchbrochen. Für 2019 ist ein neuer Höchstwert festzustellen, die Zunahme um 1% fällt im Vergleich zu den Vorjahren gering aus. Mit den Fallzahlen geht zugleich ein neuer Höchststand der durch diese Hilfen erreichten jungen Menschen einher: 2019 waren dies 1.167.805. Gegenüber dem Vorjahr (1.145.991) entspricht das einem Anstieg von 2%.

Je nach Hilfeart zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen: Heimerziehung und Maßnahmen der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung sind insgesamt zurückgegangen, während ambulante Maßnahmen deutlich angestiegen sind, insbesondere familienorientierte Hilfen, also flexible „27,2er-Hilfen“ sowie Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Aber auch bei der Erziehungsberatung ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten.

## II. Ausgaben von 10,91 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung – geringer Zuwachs zwischen 2018 und 2019

Parallel zum geringen Anstieg der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen ist eine Zunahme der finanziellen Aufwendungen zu verzeichnen. Laut Angaben der KJH-Statistik werden für Hilfen zur Erziehung inklusive der Hilfen für junge Volljährige Jahr für Jahr mehr finanzielle Ressourcen seitens der kommunalen Jugendämter ausgegeben. Für 2019 belief sich das Ausgabenvolumen auf mittlerweile 10,91 Mrd. EUR – im Jahr 2000 waren es noch 4,72 Mrd. EUR (vgl. Kap. 5).

Das entspricht über den gesamten Zeitraum betrachtet einer Zunahme von rund 131% (+46% von 2000 bis 2010 sowie +59% von 2010 bis 2019). Die zu beobachtende Zunahme der finanziellen Aufwendungen steht in einem Zusammenhang mit einem größer werdenden Bedarf und

### Hilfen zur Erziehung auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen

(Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige 2019):

Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	1.016.594
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	1.167.805
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (Fallzahlen):	627 pro 10.000 unter 21-Jährige
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (Anzahl junger Menschen):	721 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Einrichtungen und Leistungen

(Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige 2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	10.912.486
Ausgaben pro unter 21-Jährigen:	673 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	10,2 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	40,9%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	30,5%
Anteil der jungen Menschen in Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	17,6%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	10,6 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	69,3%

#### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	109.207
Vollzeittäquivalente <sup>1</sup> :	80.212
Anteil der unter 30-jährigen Beschäftigten:	27,7%
Anteil der über 55-jährigen Beschäftigten:	17,2%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	37,9%
Anteil der Vollzeit tätigen Personen:	49,9%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Einrichtungen und tätige Personen 2018; eigene Berechnungen

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

einer steigenden Nachfrage sowie infolgedessen einer höheren Inanspruchnahme und Reichweite von Hilfen zur Erziehung.

Der Anstieg der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung ist insbesondere in den 2000er-Jahren vor allem auf Mehrausgaben im Bereich der ambulanten Leistungen

5) Zum Redaktionsschluss dieser Publikation lagen die Daten für die Hilfen zur Erziehung 2019 vor. Mittlerweile hat das Statistische Bundesamt die Daten für das Berichtsjahr 2020 veröffentlicht. Erste Ergebnisse hat die AKJ<sup>Stat</sup> in einer Kurzanalyse auf der Homepage zum Monitor Hilfen zur Erziehung (<http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/>) sowie in der aktuellen Ausgabe des Informationsdienstes Kom<sup>Stat</sup> Jugendhilfe (3/2021) (<https://www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat/ausgabe/komdat-032021>) veröffentlicht. Die Homepage zum Monitor Hilfen zur Erziehung wird derzeit mit Blick auf die Daten des Jahres 2020 aktualisiert.

jenseits der Erziehungsberatung zurückzuführen. In der zweiten Dekade und hier insbesondere zwischen 2015 und 2017 sind aber auch die Ausgaben für Vollzeitpflege und insbesondere Heimerziehung (Fremdunterbringungen) nicht nur wieder deutlich gestiegen, sondern haben stärker zugenommen als die finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Leistungen. Zwischen 2017 und 2018 jedoch sind die Aufwendungen für Leistungen im Rahmen von Vollzeitpflegehilfen und Heimerziehung erstmals seit dem Jahre 2000 wieder gegenüber dem Vorjahresergebnis zurückgegangen und stagnieren aktuell. Für die Erziehungsberatung zeigt sich hingegen im Vergleich zu den anderen Leistungssegmenten für den gesamten Zeitraum zwischen 2000 und 2019 eine weitaus geringere Ausgabenzunahme.

Innerhalb der Hilfen zur Erziehung werden der Heimerziehung die höchsten Ausgaben zugerechnet. Etwas mehr als jeder zweite Euro wird für stationäre Unterbringungen nach § 34 SGB VIII ausgegeben (55%), gefolgt von der Vollzeitpflege (13%) sowie der Sozialpädagogischen Familienhilfe (11%) und der Tagesgruppenerziehung (5%).

### III. Ambulante Hilfen zur Erziehung und Fremdunterbringung – auch eine Frage von Alter und Geschlecht

Seit Anfang der 2000er-Jahre werden pro Jahr mehr ambulante Leistungen in Anspruch genommen als junge Menschen in Pflegefamilien oder Heimen leben. Dies gilt nicht nur einschließlich der Erziehungsberatungsfälle, sondern auch dann, wenn man nur die über die Allgemeinen Sozialen Dienste organisierten Hilfen betrachtet (vgl. Kap. 2.1). Je nach Leistungssegment bestehen jedoch große Unterschiede bei der Altersverteilung. Die Inanspruchnahme einer Beratung, einer ambulanten Hilfe oder einer Fremdunterbringung korrespondiert mit dem Alter der Adressat(inn)en. So werden ambulante Leistungen häufiger von Familien mit jüngeren Kindern in Anspruch genommen (vgl. Kap. 2.2). Demgegenüber sind in den Hilfen, die im Kontext von Fremdunterbringungen angeboten werden, erheblich mehr Jugendliche als Kinder zu finden. Dieses „Inanspruchnahmemuster“ ist für die letzten Jahre konstant, wenngleich aufgrund der Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den Jahren 2015 und 2016 insbesondere im Bereich der Heimerziehung deutliche Zunahmen bei zunächst den Jugendlichen sowie insbesondere 2017 und 2018 bei den jungen Volljährigen zu beobachten waren, die sich jedoch im aktuellen Datenjahr 2019 nicht mehr fortsetzen.

Nahezu unverändert zeigt sich die Geschlechterverteilung in den Hilfen zur Erziehung. Hier ist festzustellen, dass der Anteil der Jungen und jungen Männer in den Hilfen zur Erziehung insgesamt bei 57% liegt. In allen Leistungssegmenten bzw. Hilfearten sind Jungen und junge Männer

insgesamt etwas überrepräsentiert (vgl. Kap. 2.2). Auch altersspezifisch gesehen ist die männliche Klientel in allen Jahrgängen stärker vertreten. Eine Ausnahme bildet die Erziehungsberatung: In den älteren Jahrgängen werden mehr Beratungen von Mädchen und ihren Familien nachgefragt.

### IV. Hilfen zur Erziehung als Reaktion auf bestimmte Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien

Der Ausfall eines oder beider Elternteile, die Trennung und Scheidung, aber auch die Folgen von fehlenden materiellen Ressourcen sowie damit verbundene Ausgrenzungsprozesse und eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten stellen Lebenslagen mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützungsleistungen dar, weil Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmendem Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird. Hilfen zur Erziehung sind demnach notwendige Unterstützungsleistungen für Familien in belastenden Lebenskonstellationen.

Vor diesem Hintergrund sind Alleinerziehende überproportional in den Hilfen zur Erziehung vertreten (vgl. Kap. 3.1) – in der Regel solche, die dazu noch besonders auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Es deutet einiges darauf hin, dass dies nicht folgenlos für die Gewährungspraxis der Jugendämter ist. Das heißt beispielsweise: In den meisten Ländern, in denen der Anteil junger Menschen und deren Familien in belastenden Lebenslagen besonders hoch ist, liegt die Gewährungsquote von erzieherischen Hilfen über dem Bundesergebnis (vgl. Kap. 3.2).

Familien, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, können ebenfalls eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem darstellen (vgl. Kap. 3.3). Zwischenzeitlich hat das Thema Migration zudem durch unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) und junge Volljährige mit Fluchterfahrungen bzw. ehemalige UMA, die als Adressat(inn)en der Hilfen zur Erziehung im Allgemeinen und der Heimerziehung im Besonderen verstärkt in den Fokus getreten sind, die Fachdiskussion mitbestimmt. Aktuell zeigt sich hier allmählich ein rückläufiger Trend. Gleichwohl sind nach wie vor Familien mit Migrationshintergrund, die eine ambulante familienorientierte Hilfe erhalten, eher auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen als Familien ohne Migrationshintergrund. Hierbei sind eher Familien mit Migrationshintergrund betroffen, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen.

Diese Ergebnisse verdeutlichen einerseits, dass Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf sozioökonomische Verhältnisse und andere Lebenslagen mit besonderen Herausforderungen für das Aufwachsen junger Menschen und eine gelingende Erziehung in der Familie reagieren.

Andererseits deuten die Befunde aber auch darauf hin, dass die Wahrnehmung dieser Konstellationen sowie damit verbundene Definitionsprozesse und Handlungsmuster von Fachkräften und Teams der Sozialen Dienste gleichermaßen einen Einfluss auf die Gewährungspraxis erzieherischer Hilfen haben können. Die beiden Befunde verweisen zum einen auf die Notwendigkeit mit anderen Organisationen bzw. Akteuren des Sozialwesens, wie z.B. dem Jobcenter, zu kooperieren und zum anderen auf die Bedeutung einer regelmäßigen kritischen (Selbst-) Reflexion professionellen Handelns der Fachkräfte in den Sozialen Diensten.

## V. Keine einfachen und monokausalen Erklärungen für regionale Unterschiede

Regionale Unterschiede bei den Hilfen zur Erziehung sind zwar notwendig und erwünscht, um bedarfsgerechte lokale Hilfesysteme zu organisieren, gleichwohl jedoch auch erklärungsbedürftig, insbesondere angesichts der Ausmaße der örtlichen Diversifizierungen (vgl. Kap. 4). Die Heterogenität der Gewährungspraxis bei Vollzeitpflegehilfen und Heimerziehung (Fremdunterbringung) ist im Vergleich zu anderen Hilfearten etwas geringer ausgeprägt und erscheint mit Blick auf ebenfalls regional unterschiedlich verteilte Risiken des Aufwachsens – wie z.B. Armutsrisiken – in hohem Maße durch Faktoren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfepraxis begründet zu sein. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die aufgezeigten Unterschiede nicht zu vereinfacht interpretiert werden dürfen, sondern dass sie einen Anlass bieten, die lokalen Bedingungen vor Ort mit Kenntnis ihrer Komplexität zu reflektieren.

## VI. Personal in den Hilfen zur Erziehung – Zunahme insbesondere bei jüngeren Fachkräften

Mit den Einrichtungs- und Personaldaten kann das Bild zum Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung durch einen weiteren strukturellen Indikator, neben den Daten zu den Fallzahlen und den Ausgaben, vervollständigt werden. Anhand der Daten zu den Beschäftigten ist es möglich, ein aktuelles Bild zu den personellen Ressourcen der Mitarbeitenden in den Hilfen zur Erziehung zu zeichnen.

Die Personal- und Einrichtungsstatistik zählte für das Jahr 2018 109.207 Beschäftigte, die insgesamt in den Aufgabenbereichen der erzieherischen Hilfen tätig waren. Das Personalvolumen ist damit im Vergleich zu 2016 – dem vorangegangenen Berichtszeitraum mit damals 102.537 Beschäftigten – weiter angewachsen (+7%). Gegenüber früheren Jahren hat die Wachstumsdynamik des Personals im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung zuletzt erheblich nachgelassen. Zwischen 2014 und 2016 lag

der Zuwachs bei 18% und fiel damit noch höher aus als zwischen 2010 und 2014.

Der aktuelle prozentuale Zuwachs der Mitarbeitenden zwischen 2016 und 2018 ist bei der Erziehungsberatung, den ambulanten Hilfen und den stationären Leistungen ähnlich und bewegt sich zwischen 6% und 7%. Der Anstieg im ambulanten Leistungsbereich geht im Wesentlichen auf die Entwicklungen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe und den Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen zurück. Auch die Heimerziehung zählt immerhin 4.855 Beschäftigte mehr als noch 2016. Trotz zuletzt rückläufiger Fallzahlen im stationären Bereich – auch bedingt durch den nachlassenden Bedarf bei der Gruppe der UMA – sind die Ressourcen weiter ausgebaut worden.

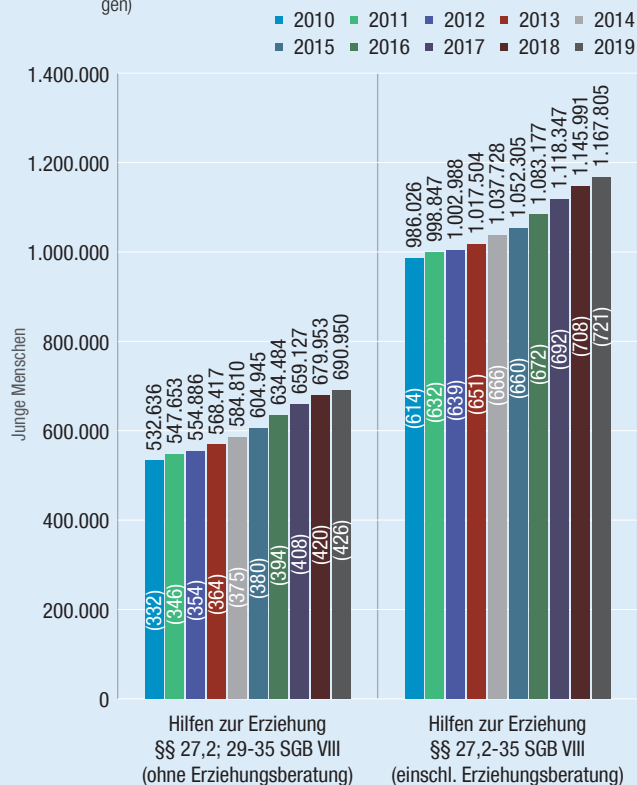
Weiterhin ist eine Verschiebung im Altersaufbau zugunsten jüngerer Mitarbeiter/-innen zu beobachten, die sich bereits 2010 angedeutet hat. Unterstützt werden die jungen Angestellten hierbei derzeit wieder zunehmend durch ältere und in vielen Fällen vermutlich auch erfahrene Fachkräfte, denen eine besondere Bedeutung in Sachen Wissenstransfer zukommt. Diese Entwicklung in der Altersstruktur der Beschäftigten stellt die Sozialen Dienste und Träger von Angeboten der Hilfen zur Erziehung vor aktuelle und zukünftige Herausforderungen, kann mitunter auch Potenziale bergen. Fragen nach einem adäquaten Wissenstransfer stehen hier genauso im Vordergrund wie die nach der Gestaltung von Teamstrukturen, von einem guten kollegialen Austausch und fachlichen Standards.

## 2. Inanspruchnahme und Adressat(inn)en der erzieherischen Hilfen

Die Hilfen zur Erziehung<sup>6</sup> stellen ein zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe dar und bieten jungen Menschen und deren Familien Unterstützung bei einem breiten Spektrum an familiären Problemen und Sozialisierungsschwierigkeiten. Das differenzierte und flexible Instrumentarium sozialpädagogischer Handlungsformen, das zur Verfügung steht, verfügt über kurzzeitige familienunterstützende Hilfen, aber ermöglicht auch langfristige Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie, wie bei einer Vollzeitpflege oder Heimerziehung. Mit Blick auf das Ausgabenvolumen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich bei den erzieherischen Hilfen um das zweitgrößte Arbeitsfeld nach der Kindertagesbetreuung

(vgl. hierzu Kap. 5). In jedem einzelnen Fall sind die jeweiligen Hilfen eine Reaktion des Hilfesystems auf soziale Benachteiligungen bzw. individuelle Beeinträchtigungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die dazu führen, dass Teilhabe – oder konkreter: eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung – bei den einzelnen jungen Menschen nicht mehr gewährleistet ist.<sup>7</sup> Nach Einschätzungen der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht sind an den Entwicklungen im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung eindrücklich die „Verschiebungen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung im Aufwachsen von jungen Menschen in Deutschland“<sup>8</sup> zu beobachten.

**ABB. 2.1:** Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

6) Wenn hier und im Folgenden von den Hilfen zur Erziehung, den einzelnen Leistungssegmenten und den Hilfearten insgesamt die Rede ist, werden die Hilfen für junge Volljährige immer mitberücksichtigt – wohlwissend, dass rechtssystematisch zwischen den beiden Leistungen im SGB VIII aus guten Gründen differenziert wird. „Hilfen zur Erziehung“ stellen hier allerdings keine juristische Kategorie dar, sondern bezeichnen ein Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, zu dem verschiedene einzelfallbezogene Leistungen gehören. Die aktuellsten zum Redaktionsschluss verfügbaren Daten zu den Hilfen zur Erziehung in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik beziehen sich auf das Jahr 2019.

In diesem Kapitel werden erstens die Hilfen zur Erziehung in der Entwicklung (vgl. Kap. 2.1) sowie zweitens die alters- und geschlechtsspezifische Inanspruchnahme (vgl. Kap. 2.2) betrachtet. Grundlegend erfolgt damit eine Aktualisierung der Grundaussagen zu der allgemeinen Entwicklung im Rahmen des „Monitor Hilfen zur Erziehung“.<sup>9</sup>

### 2.1 Entwicklungen bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Mitte November 2020 hat das Statistische Bundesamt die Daten zu den Hilfen zur Erziehung für das Jahr 2019 veröffentlicht. Mit einer Zahl von mehr als 1 Mio., genau 1.016.594 erzieherischen Hilfen, die 2019 in Anspruch genommen worden sind, sind knapp 13.500 Leistungen mehr als im Vorjahr gemeldet worden (+1%). Bereits 2018 wurde erstmalig die Millionen-Grenze bei der Anzahl der Hilfen gem. §§ 27/41 SGB VIII durchbrochen; 2019 wurde zwar nun ein neuer Höchstwert erreicht, aber der Anstieg fällt im Vergleich zu den Vorjahren geringer aus.

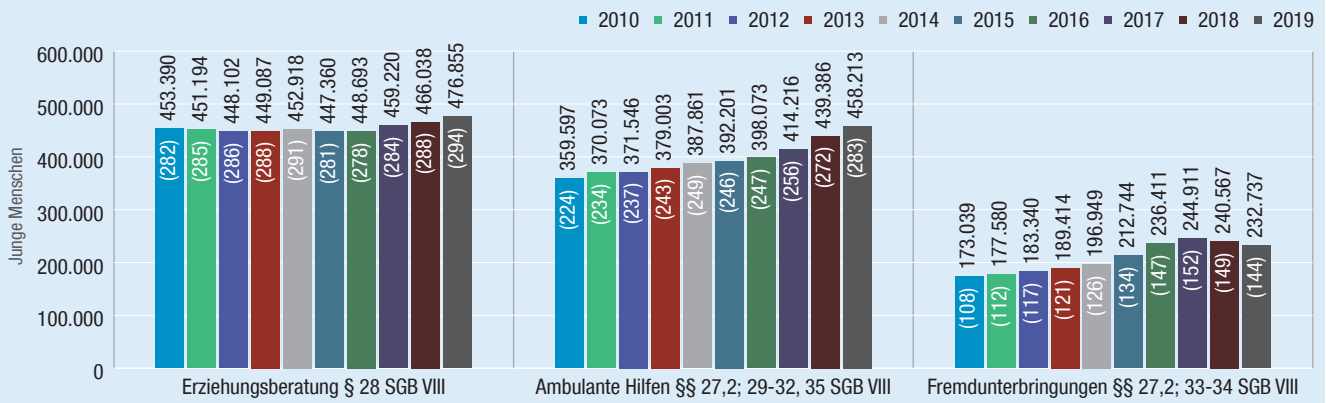
Den Fallzahlen steht zugleich ein neuer Höchststand der durch diese Hilfen erreichten jungen Menschen gegenüber: 2019 waren dies 1.167.805; gegenüber dem Vorjahr (1.145.991) entspricht das einem Anstieg von 2% (vgl. Abb. 2.1). Setzt man diese Zahl in Relation zur Bevölkerung, wurden in diesem Jahr – statistisch betrachtet – 721 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen von Hilfen zur Erziehung erreicht, etwas mehr als im Vorjahr. Damit haben 7% dieser Altersgruppe eine Art von erzieherischer Hilfe erhalten.

7) Vgl. zum Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung Richter 2019

8) Deutscher Bundestag 2013, S. 336

9) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018

**ABB. 2.2:** Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Seit 2010 steigt die Zahl der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung – bis 2019 kontinuierlich um insgesamt 18%. Ohne Erziehungsberatungen, die einen großen Teil aller erzieherischen Hilfen ausmachen, wurden 2019 seitens der Jugendämter noch 690.950 junge Menschen gezählt, die von einer erzieherischen Hilfe erreicht wurden. Das sind knapp 2% mehr als im Vorjahr. Für den betrachteten Zeitraum zwischen 2010 und 2019 beträgt der Zuwachs der jungen Menschen in über die Allgemeinen Sozialen Dienste organisierten Hilfen (ohne Erziehungsberatung) 30%. Der Anstieg zwischen den Jahren ist zwischen 2015 und 2016 mit 5% am höchsten, darüber hinaus wurden Veränderungen zwischen +1% und +4% beobachtet.

**Mehr familienunterstützende Leistungen, Fremdunterbringungen wieder rückläufig**

Bei der Verteilung der Leistungssegmente im Jahr 2019 nimmt die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII mit 467.855 Hilfen wie seit vielen Jahren den größten Anteil ein (41%). Die Zahl der Beratungen lag, wie in den letzten Jahren, jeweils über dem Wert für die weiteren ambulanten Leistungen sowie der Anzahl an Fremdunterbringungen (vgl. Abb. 2.2). Bei der Erziehungsberatung ist ein geringer Anstieg der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr zu beobachten, der sich nach einer längeren Stagnationsphase tendenziell seit 2016 zeigt (+2%).

In den über die Allgemeinen Sozialen Dienste organisierten ambulanten Hilfen (§ 27 in Verbindung mit §§ 29-32, 35 SGB VIII inklusive der „27,2er-Hilfen – ambulant“ sowie einschließlich der entsprechenden Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII) und den Fremdunterbringungen (§ 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII inklusive der „27,2er-Hilfen – stationär“ sowie einschließlich der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII) wurden 2019 rund 691.000 junge Menschen gezählt, 10.997 mehr als 2018 (+2%).

In den jeweiligen Leistungssegmenten sind unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten: Im Jahr 2019 nahmen 4% mehr Kinder und Jugendliche und deren Familien

bzw. junge Volljährige ambulante Hilfen in Anspruch. Mit Ausnahme der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII sind bei allen ambulanten Hilfearten Zuwächse festzustellen.

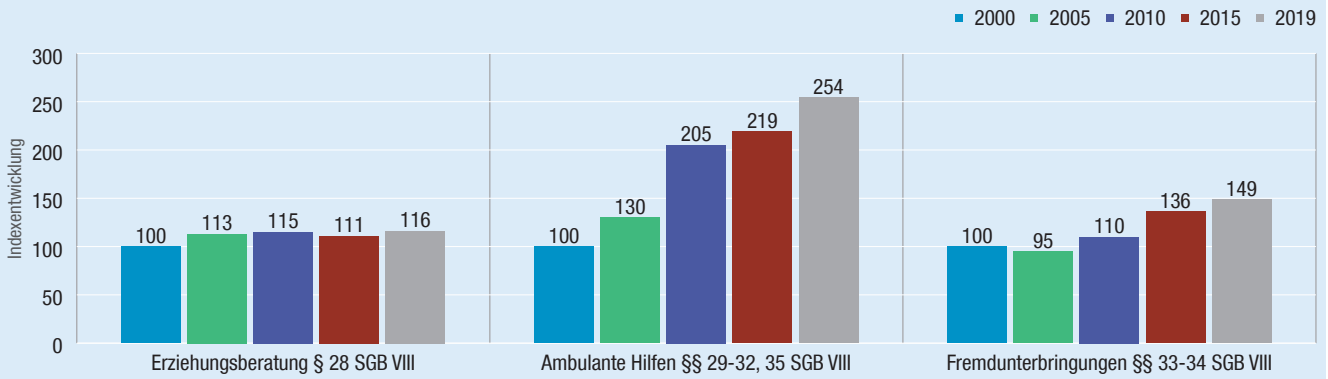
Demgegenüber wurden im Rahmen von Fremdunterbringungen 3% weniger junge Menschen in den Hilfen gezählt. Damit setzt sich die Tendenz der seit 2017 leicht rückläufigen Fallzahlen in diesem Leistungssegment fort. Bereits zwischen 2016 und 2017 hatte die Wachstumsdynamik mit einem Plus von +4% gegenüber der Entwicklung 2015/16 (+11%) deutlich nachgelassen. Hilfeartenspezifisch geht der aktuelle Rückgang auf gesunkene Zahlen in der Heimerziehung zurück, während sich bei den Hilfen der Vollzeitpflege keine Veränderungen zeigen. Der aktuelle Rückgang steht genauso wie der starke Zuwachs im stationären Bereich zwischen 2015 und 2016 in einem Zusammenhang mit den vor einigen Jahren gestiegenen und zuletzt wieder rückläufigen Zahlen bei den unbegleiteten Einreisen von ausländischen Minderjährigen.<sup>10</sup>

Die über den ASD organisierten ambulanten Hilfen und Fremdunterbringungen sind 2019 mit einem Anteil von insgesamt 59% gegenüber der Erziehungsberatung im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung vertreten, wobei es mehr ambulante Hilfen (39%) als Fremdunterbringungen (20%) gibt. Das macht sich auch bei der Inanspruchnahme der Leistungen bemerkbar. 2019 nahmen 283 pro 10.000 der unter 21-Jährigen eine ambulante Maßnahme in Anspruch. Bei den Fremdunterbringungen sind es mit 144 jungen Menschen pro 10.000 derselben Altersgruppe deutlich weniger. Die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme ambulanter Leistungen ist im Vergleich zum Jahr 2018 um 11 Punkte gestiegen.

Die bundesweite Entwicklung der erzieherischen Hilfen seit Beginn der 2000er-Jahre ist durch einen kontinuierlichen Zuwachs im ambulanten Leistungsfeld gekennzeichnet. Zumindest bis 2010 war ein Fortschreiten dieses Trends auszumachen. Danach war der Zuwachs bei den ambulanten Hilfen nicht mehr so stark ausgeprägt.

<sup>10)</sup> Vgl. Tabel 2020a; Fendrich/Tabel 2021b

ABB. 2.3: Veränderung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2000 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Indexentwicklung 2000 = 100)<sup>1,2</sup>



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

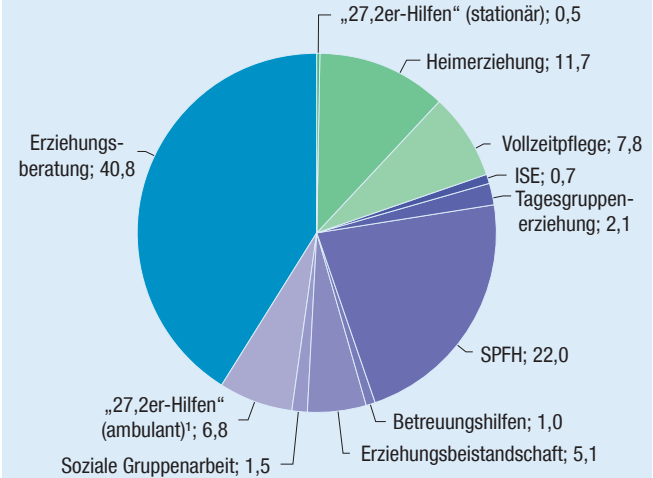
- 1) Die Werte basieren auf der Anzahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfen zur Erziehung erreicht werden, und nicht auf der Anzahl der Hilfen. Dies betrifft die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). In der amtlichen Statistik werden für die Hilfen gem. § 31 SGB VIII sowohl die Anzahl der Hilfen als auch die durch die SPFH erreichten jungen Menschen erfasst. Berücksichtigt werden hier die unter 18-Jährigen, weil vor der Modifizierung der Statistik im Jahr 2007 lediglich die unter 18-Jährigen bei dieser Hilfeart erfasst worden sind.
- 2) Bei der Erziehungsberatung werden lediglich die beendeten Hilfen berücksichtigt. Erst seit 2007 werden bei den Hilfen gem. § 28 SGB VIII auch die zum 31.12. eines Jahres andauernden Hilfen erfasst. Im Sinne der Vergleichbarkeit werden für 2010, 2015 und 2019 ebenfalls nur die beendeten Hilfen aufgeführt. Aus demselben Grund werden die Hilfen gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII), die sogenannten „27,2er-Hilfen“, für diese Jahre nicht mitberücksichtigt; auch sie werden erst seit 2007 erfasst. Die Zahl der jungen Menschen mit einer „27,2er-Hilfe“ beträgt im Jahr 2019 84.965.

Zwischen 2014 und 2016 haben dagegen vor allem Fremdunterbringungen zugenommen (vgl. Abb. 2.3):

hier allerdings vor dem Hintergrund sinkender Zahlen von UMA-Fällen eine Trendwende zu beobachten.<sup>11</sup>

- ▶ Die Zahl der Hilfen zur Erziehung hat sich zwischen 2000 und 2019 um 59% bzw. 59 Indexpunkte erhöht. Der Anstieg ist in dieser Dekade vor allem zwischen 2005 und 2010 mit einem Plus von 24 Indexpunkten auszumachen.
- ▶ Mit Blick auf die einzelnen Leistungssegmente wird zwischen 2000 und 2010 vor allem der Zuwachs an ambulanten Hilfen deutlich, die sich mehr als verdoppelt haben. Das bedeutet eine Zunahme um 105 Indexpunkte. Vor allem zwischen 2005 und 2010 ist ein besonders deutlicher Anstieg auszumachen (75 Indexpunkte).
- ▶ Fremdunterbringungen sind bis 2005 relativ konstant geblieben bzw. sogar leicht zurückgegangen. Zwischen 2000 und 2010 hat sich der Indexwert mit dem Basisjahr 2000 um 10 Punkte auf 110 erhöht. In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Fremdunterbringungen erkennbar. Zwischen 2010 und 2019 machte dieser 39 Indexpunkte aus. Trotz der Steuerungsstrategien der Jugendämter Anfang der 2000er-Jahre ist die Fremdunterbringung im Kontext der erzieherischen Hilfen in den letzten Jahren wieder angestiegen, wengleich die Zunahmen auf die gestiegene Zahl an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) vor allem in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen sind. Die Unterbringung sowie die Betreuung und Förderung dieser jungen Menschen wurde aufgrund ihrer Lebenssituation vor allem in stationären Settings der Kinder- und Jugendhilfe organisiert. Zuletzt war
- ▶ Der mit Abstand größte Leistungsbereich im Rahmen der erzieherischen Hilfen, die Erziehungsberatung, weist mit Blick auf den betrachteten Erhebungszeitraum zwischen 2000 und 2019 ein Plus von 16 Indexpunkten aus. Der stärkste Anstieg hat sich zwischen 2000 und 2005 vollzogen, während seitdem eine eher schwankende Entwicklung auszumachen ist.

ABB. 2.4: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten (Deutschland; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %, N = 1.167.805)



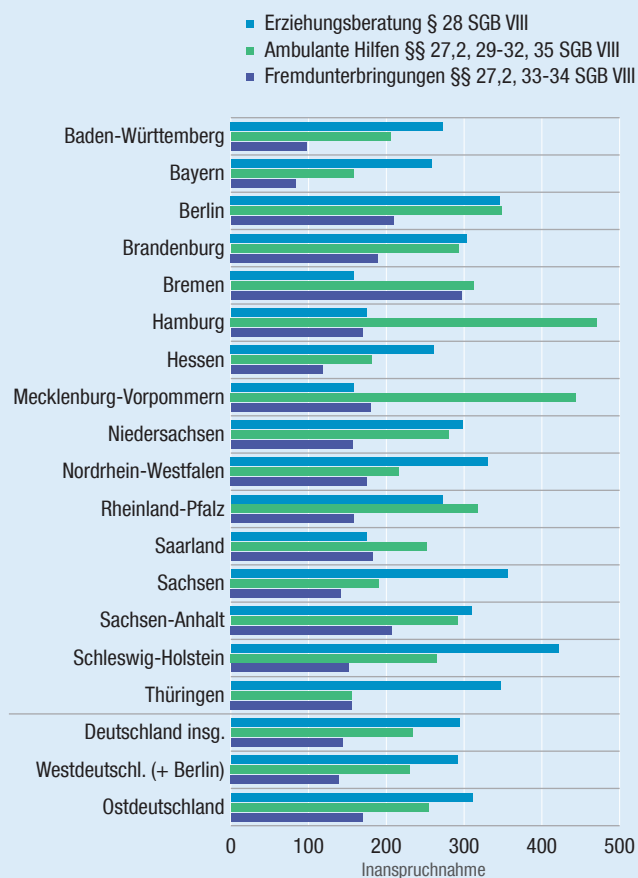
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

1) Einschließlich der sonstigen Hilfen

11) Vgl. Tabel 2020a; Fendrich/Tabel 2021b



**ABB. 2.5:** Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2019; eigene Berechnungen

### 2.1.1 Die Verteilung der Hilfearten im Angebotspektrum der Hilfen zur Erziehung

Das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung zeichnet sich durch ein breites Spektrum an beratenden, erziehenden und betreuenden Angeboten aus. Die Ausdifferenzierung der verschiedenen Angebote war Teil der damaligen zentralen Neuerungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor etwa 30 Jahren. In der Folge sind die Hilfezahlen seit Anfang der 1990er-Jahre gestiegen und die rechtlich kodifizierten Leistungen haben sich in den lokalen Hilfesystemen etabliert. Die aktuelle Verteilung der Hilfearten verdeutlicht das heterogene Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung, welches sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert hat (vgl. Abb. 2.4):

- ▶ Die aktuelle prozentuale Verteilung der Hilfearten verweist auf die quantitative Bedeutung der Erziehungsberatung, die mit einem Anteil von 41% den Großteil aller erzieherischen Hilfen ausmacht.
- ▶ Mit Blick auf die ambulanten Hilfen zeigt sich das erhebliche Gewicht der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH). Aktuell werden 22% der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung von dieser

familienorientierten Leistung erreicht. Mit deutlichem Abstand folgen mit rund 7% die ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie Erziehungsbeistandschaften, die 5% aller erzieherischen Hilfen ausmachen. Demgegenüber nehmen soziale Gruppenarbeit, Betreuungshilfen, Erziehung in einer Tagesgruppe sowie intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) mit anteiligen Werten, die zwischen 1% und 2% liegen, eine vergleichsweise geringe Größe im ambulanten Leistungssegment ein.

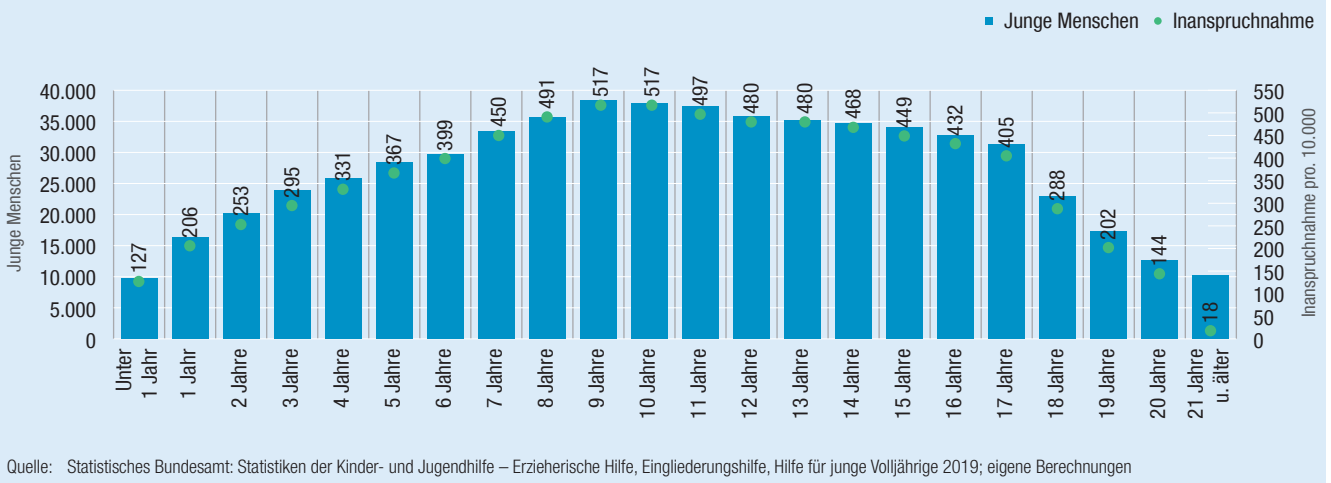
- ▶ 20% der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung lebten 2019 im Rahmen einer Fremdunterbringung in einem stationären Setting oder in einer Pflegefamilie. Zahlenmäßig verteilen sich die Fremdunterbringungen zu knapp 12% auf die Heimerziehung und zu 8% auf die Vollzeitpflege. Der Anteil der Heimerziehung ist gegenüber 2018 etwas gesunken. Einen geringen Anteil von unter 1% nehmen stationäre „27,2er-Hilfen“ ein.

### 2.1.2 Die Inanspruchnahme nach Ländern

Mittels der Datengrundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik lassen sich auch Differenzen auf der Ebene der west- und ostdeutschen Landesteile sowie der Bundesländer abbilden. Dabei ist Folgendes für die Leistungssegmente zu konstatieren (vgl. Abb. 2.5):

- ▶ Erziehungsberatungen: Die bundesweite Verteilung der Leistungssegmente, bei denen Erziehungsberatungen einen großen Anteil an den Hilfen zur Erziehung ausmachen (vgl. Abb. 2.2; Abb. 2.5), gilt tendenziell auch für West- und Ostdeutschland. Mit Blick auf die Bundesländer zeigt sich allerdings eine enorme Spannweite der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen. In den westdeutschen Flächenländern reicht diese von 174 pro 10.000 der unter 21-Jährigen im Saarland bis hin zu 422 pro 10.000 der genannten Altersgruppe in Schleswig-Holstein. Das ist gleichzeitig der höchste Wert aller Bundesländer. Auch die ostdeutschen Bundesländer weisen eine erheblich unterschiedliche Inanspruchnahme der Erziehungsberatung von 158 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Mecklenburg-Vorpommern bis hin zu 356 in Sachsen auf. In den Stadtstaaten reicht die Spannweite von 159 pro 10.000 unter 21-Jährige in Bremen bis hin zu 346 in Berlin.
- ▶ Ambulante Hilfen: In allen Bundesländern, mit Ausnahme von Thüringen, werden mehr ambulante Leistungen als Fremdunterbringungen in Anspruch genommen. In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der ambulanten Leistungen von 158 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Bayern bis hin zu 317 in Rheinland-Pfalz. Auch zeigen sich Differenzen im Verhältnis von Fremdunterbringungen und ambulanten Hilfen, das einerseits in Nordrhein-Westfalen bei 1 zu 1,2 und andererseits in Baden-Württemberg bei 1 zu 2,1 liegt. Unter den Stadtstaaten weist Hamburg mit 471 pro 10.000 der jungen Menschen

ABB. 2.6: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Altersjahren (Deutschland; 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Angaben absolut und Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

unter 21 Jahren den höchsten Wert mit Blick auf die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen auf. In Ostdeutschland reicht die Spannweite der Hilfestellung ambulanter Hilfen bevölkerungsbezogen von 155 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Thüringen bis hin zu 444 in Mecklenburg-Vorpommern.

- Fremdunterbringungen: Eine vergleichsweise eher geringe Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen ist in den westdeutschen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg (83 bzw. 98 pro 10.000 unter 21-Jährige) festzustellen. Demgegenüber ist in Sachsen-Anhalt (207), aber auch im Stadtstaat Bremen (296) eine höhere Inanspruchnahme der kostenintensiven Fremdunterbringung zu ermitteln, was auf eine höhere Problembelastung der Regionen verweist.

## 2.2 Hilfen zur Erziehung – Die Bedeutung von Alter und Geschlecht

Altersspezifische Auswertungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sind unter Steuerungsgesichtspunkten von großer Bedeutung. Analysiert man die Altersstruktur der am Jahresende andauernden Hilfen zeigt sich, welche Altersjahre am stärksten vertreten sind.<sup>12</sup> Diese Erkenntnisse können zu einer genaueren fachlichen Planung und Steuerung der Hilfesysteme bei Problemlagen von jungen Menschen und deren Familien beitragen.

Während Klein- und Kleinstkinder in den Hilfen zur Erziehung quantitativ geringer vertreten sind, nimmt die Zahl der Hilfeempfänger/-innen der am Jahresende 2019 andauernden Hilfen bis zum Alter von 9 Jahren kontinuierlich zu und geht anschließend langsam zurück, bevor die Inanspruchnahme von Hilfen bei jungen Volljährigen deutlich sinkt (vgl. Abb. 2.6). Nur bei den jungen Volljährigen im

Alter von 20 Jahren ist die Inanspruchnahme im Vergleich zum Vorjahr um 21 Inanspruchnahmepunkte gestiegen.

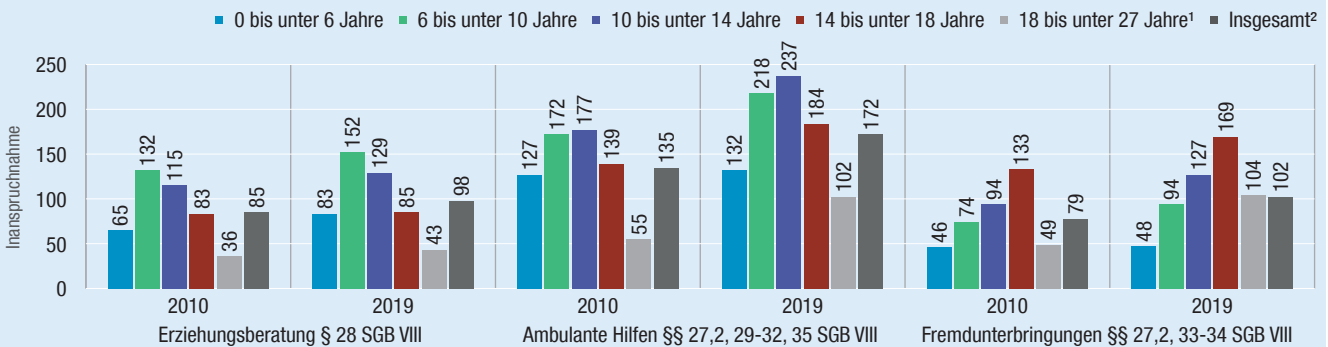
### 2.2.1 Altersspezifische Unterschiede bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Die Inanspruchnahme einer Beratung, einer ambulanten Hilfe oder einer Fremdunterbringung korrespondiert mit dem Alter der Adressat(inn)en. Ambulante Leistungen werden häufiger von Familien mit (jüngeren) Kindern in Anspruch genommen. Demgegenüber sind in den Hilfen, die im Kontext von Fremdunterbringungen angeboten werden, erheblich mehr Jugendliche als Kinder zu finden. Dieses „Inanspruchnahmestandard“ ist für die letzten Jahre konstant. Die bereits festgestellte Expansion der Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 2.1) hat hier im Großen und Ganzen nichts verändert. Das heißt im Einzelnen mit Blick auf die Leistungssegmente (vgl. Abb. 2.7):

- Erziehungsberatungen: Die Entwicklung zwischen 2010 und 2019 zeigt einen geringfügigen Anstieg der Inanspruchnahme (vgl. Kap. 2.1), der auch mit Blick auf die meisten Altersgruppen zu beobachten ist. Jugendliche hingegen nehmen 2019 Beratungsleistungen in etwa gleichem Umfang in Anspruch wie 2010. Beratungen werden 2019 am meisten von Kindern im Alter von 6 bis unter 10 Jahren bzw. von deren Eltern in Anspruch genommen (bevölkerungsbezogen 152 pro 10.000 Kinder dieser Altersgruppe). An zweiter Stelle ist die Bedeutung der Altersgruppe der 10- bis unter 14-Jährigen als Adressat(inn)en der Erziehungsberatung zu nennen (bevölkerungsbezogen 129 pro 10.000 Kinder dieser Altersgruppe). Leistungen der Erziehungsberatung erreichen damit in besonderer Weise Kinder im Grundschulalter, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen, und Kinder in den ersten Jahren der weiterführenden Schule, einem scheinbar „riskanten Biografieabschnitt“.
- Ambulante Hilfen: Das bestehende Übergewicht ambulanter Hilfen gegenüber Fremdunterbringungen (vgl.

<sup>12)</sup> Die Auswertungen zur Altersverteilung junger Menschen beziehen sich auf die am Jahresende andauernden Hilfen. Die andauernden Hilfen werden hier verwendet, da sich hierüber das altersspezifische Inanspruchnahmestandard deutlicher konturiert als über die begonnenen oder beendeten Hilfen.

**ABB. 2.7:** Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten und Altersgruppen (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



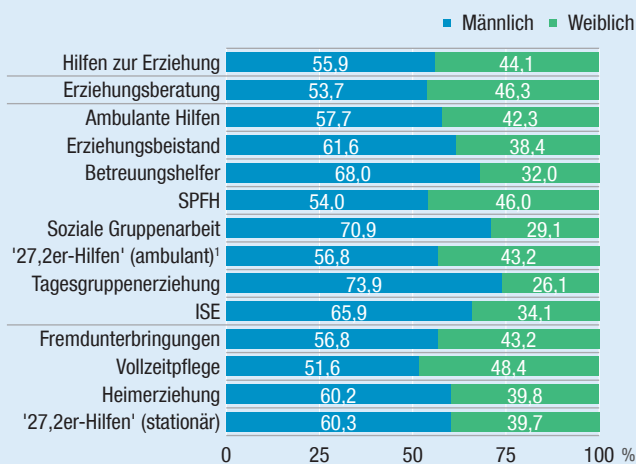
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden auf die Bevölkerungszahl der 18- bis unter 21-Jährigen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen insgesamt werden auf die unter 21-Jährigen bezogen.

Kap. 2.1) ist bis zu einem Alter von 14 Jahren zu erkennen. Bis dahin ist die Inanspruchnahmequote bei den ambulanten Hilfen im Vergleich zu den Fremdunterbringungen zum Teil mehr als doppelt so hoch. Am häufigsten werden ambulante Hilfen 2019 von den 10- bis unter 14-Jährigen (237 pro 10.000), gefolgt von den 6- bis unter 10-Jährigen (218 pro 10.000) in Anspruch genommen. Familien mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr sind damit insbesondere die Klientel ambulanter Leistungen. Die Tendenz bei der Entwicklung der Inanspruchnahme ist – abgesehen von den unter 6-Jährigen – jeweils steigend. Dies gilt auch für die 14- bis unter 18-Jährigen. Und junge Volljährige weisen eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme ambulanter Leistungen auf, haben aber zuletzt eine deutliche Zunahme zu verzeichnen.

► Fremdunterbringungen: Bei der Altersverteilung der Klientel zeigt sich mit zunehmendem Alter bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine steigende Inanspruchnahme. (Klein-)Kinder werden eher seltener von ihrer Herkunftsfamilie getrennt und fremd untergebracht als ältere Kinder und Jugendliche. Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren weisen mit einem Wert von 169 pro 10.000 dieser Altersgruppe im Jahr 2019 die höchste Inanspruchnahme auf. Eine steigende Inanspruchnahmequote wird auch für die jungen Volljährigen im Alter von 18 bis unter 27 Jahren ausgewiesen. Dieses Ergebnis lässt den Schluss zu, dass ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige mit dem Erreichen der Volljährigkeit nicht nur weiterhin in Teilen stationär untergebracht wurden und zum Teil noch werden, sondern sich vermehrt auch in anderen Unterstützungssettings wiederfinden bzw. die Fälle anders finanziert werden als im Rahmen der klassischen Heimerziehung (z.B. Betreuung in einer eigenen Wohnung). Die zeitweise hohe Bedeutung der Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für volljährig gewordene junge Menschen, die als Minderjährige unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, bestätigten auch die Ergebnisse der Berichterstattung der Bundesregierung zur Situation der UMA<sup>13</sup>

**ABB. 2.8:** Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und Geschlecht der Adressat(inn)en (Deutschland; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

- 1) Einschließlich der sonstigen Hilfen

### 2.2.2 Mehr Jungen als Mädchen in den Hilfen zur Erziehung

Vergleicht man den Anteil von Jungen bzw. jungen Männern und Mädchen bzw. jungen Frauen in den erzieherischen Hilfen wird deutlich, dass der Anteil der männlichen Adressaten im Jahr 2019 mit 56% überwiegt (vgl. Tab. 2.1; Abb. 2.8). An dieser Verteilung hat sich in den letzten Jahren wenig verändert. Der höhere Anteil von Jungen und jungen Männern betrifft alle Hilfearten:

► Insgesamt finden sich in der Erziehungsberatung im Jahr 2019 – parallel zu der Verteilung in den erzieherischen Hilfen insgesamt – etwas mehr Jungen als Mädchen (vgl. Abb. 2.8). Dieses Ergebnis zeigt sich

13) Vgl. Deutscher Bundestag 2018, S. 33f.

**TAB. 2.1:** Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten, Altersgruppen und Geschlecht (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

Altersgruppen	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII		Ambulante Hilfen §§ 27,2; 29-32, 35 SGB VIII		Fremdunterbringungen §§ 27,2; 33-34 SGB VIII		Hilfen zur Erziehung insg. §§ 27,2-35 SGB VIII	
	2010	2019	2010	2019	2010	2019	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>								
0 bis unter 6 J.	71,5	89,3	131,6	136,7	47,6	48,7	250,6	274,8
6 bis unter 10 J.	152,6	168,6	197,9	252,1	77,6	98,0	428,1	518,7
10 bis unter 14 J.	129,4	137,0	214,0	280,0	103,5	134,8	446,9	551,9
14 bis unter 18 J.	76,5	76,1	156,7	198,0	138,0	176,1	371,1	450,2
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	31,9	37,7	58,6	118,4	50,5	131,1	140,9	287,2
Insgesamt <sup>2</sup>	91,7	101,8	152,3	192,4	82,5	110,2	326,5	404,4
<b>Mädchen und junge Frauen</b>								
0 bis unter 6 J.	57,9	76,8	122,3	127,4	44,7	46,1	225,0	250,4
6 bis unter 10 J.	109,5	135,1	144,0	181,4	69,2	89,6	322,7	406,0
10 bis unter 14 J.	99,5	120,6	138,6	191,4	84,7	119,3	322,8	431,3
14 bis unter 18 J.	89,3	95,3	120,9	168,6	128,7	161,1	338,8	425,1
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	41,1	48,4	50,5	84,4	48,4	74,5	140,0	207,3
Insgesamt <sup>2</sup>	78,7	94,6	116,9	150,1	74,3	93,3	270,0	338,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.  
2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

auch bei einer Relativierung der Fallzahlen auf die Zahl der jungen Menschen nach einzelnen Altersgruppen im Jahr 2019. Dabei sind Mädchen bis unter 14 Jahre unterrepräsentiert, als Jugendliche und junge Erwachsene liegen deren Werte dann allerdings über denen der Jungen und jungen Männer (vgl. Tab. 2.1).

- ▶ Der Anteil der Jungen und jungen Männer bei den ambulanten Leistungen beträgt im Jahr 2019 58% (vgl. Abb. 2.8). Die Leistungen mit dem höchsten Jungenanteil sind derzeit bei der Tagesgruppenerziehung (74%), der sozialen Gruppenarbeit (71%) sowie den Betreuungshilfen (68%) zu verorten. Die altersdifferenzierte Betrachtung der Inanspruchnahme von Jungen und Mädchen bei ambulanten Hilfen im Jahr 2019 bestätigt und differenziert die aufgezeigten geschlechtsspezifischen Unterschiede. Die Inanspruchnahmequote von 192 Hilfen pro 10.000 der männlichen Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren liegt im Jahr 2019 bei den ambulanten Hilfen über der ihrer Altersgenossinnen (150 Hilfen). Besonders groß sind die Unterschiede bei den Kindern im Grundschulalter und den älteren Kindern zwischen 10 und 14 Jahren.
- ▶ Bei Fremdunterbringungen umfasst der Jungenanteil 2019 57%. Hierbei weisen die stationären Unterbringungssettings, Heimerziehung und stationäre 27,2er-Hilfen, mit jeweils 60% den höchsten Anteil männlicher Adressaten aus. Demgegenüber sind sie bei der Vollzeitpflege zu 52% vertreten. Damit sind bei dieser Hilfeart Jungen und Mädchen am ehesten gleich verteilt. Bevölkerungsrelativiert zeigt sich ebenfalls eine höhere Inanspruchnahmequote bei der männlichen (110 Hilfen) im Vergleich zur weiblichen Klientel (93

Hilfen). Diese Verteilung wird unter Umständen noch mitbestimmt durch die Gruppe der ehemaligen zu meist männlichen UMA, die mittlerweile volljährig sind und teilweise noch Hilfe in Anspruch nehmen.<sup>14</sup>

### 2.3 Zusammenfassung

Mehr als 1 Million Mal zählen die Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen pro Jahr einen Fall der Hilfen zur Erziehung. In jedem einzelnen Fall sind die jeweiligen Hilfen eine Reaktion des Hilfesystems auf soziale Benachteiligungen bzw. individuelle Beeinträchtigungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die dazu führen, dass Teilhabe – oder konkreter: eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung – bei den einzelnen jungen Menschen nicht mehr gewährleistet ist. Damit erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Teil ihres vom Gesetzgeber vor etwa 30 Jahren rechtlich vorgeschriebenen Handlungsauftrags.

Nicht alle Veränderungen in dem Arbeitsfeld sind dabei auf mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen des SGB VIII zurückzuführen. So prägten rückblickend diverse Fachdiskurse dieses Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise eine in unterschiedlicher Intensität geführte Kinderschutzdebatte seit Mitte der 2000er-Jahre oder auch die Diskussion um die Weiterentwicklung und eine zielgenauere Steuerung der erzieherischen Hilfen ab 2011, die zuletzt auch wieder im Rahmen eines Modernisierungsdiskurses zur Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen wurde.<sup>15</sup> Auch gesellschaftliche Anforderungen ha-

<sup>14)</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 2018, S. 19

<sup>15)</sup> Vgl. u.a. Wiesner 2016; BMFSFJ 2020a

ben in den Erziehungshilfen ihre Spuren hinterlassen, wie jüngst der kurzfristig stark angestiegene Bedarf an Unterbringung, Versorgung und Betreuung junger Menschen, die unbegleitet nach Deutschland geflüchtet sind.<sup>16</sup> Die erzieherischen Hilfen haben sich infolgedessen insbesondere auch aufgrund des individuellen Rechtsanspruchs als eine wichtige Hilfe für junge Menschen und ihre Familien in prekären Situationen etabliert.

Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatungen, ambulanten Hilfen und Fremdunterbringungen unterscheidet sich mit Blick auf das Alter der jungen Menschen, die diese Hilfeleistungen nutzen. Die Zahl der jungen Menschen ist in den Fremdunterbringungen erheblich geringer als im Bereich der ambulanten Hilfen oder auch niedriger als für die Erziehungsberatung. Die aktuellen Daten zu den Hilfen zur Erziehung des Jahres 2019 verweisen auf eine Veränderung der Adressatengruppen hin zu mehr (jüngeren) Kindern vor allem in ambulanten, familienorientierten Hilfen, während rückläufige Bedarfslagen bei UMA und ehemaligen UMA zu erkennen sind.<sup>17</sup> Die Hauptklientel der Erziehungsberatungen sind vor allem Grundschulkin- der und ihre Eltern. Auch ambulante Hilfen werden von Familien mit (jüngeren) Kindern eher in Anspruch genommen als von Familien mit Jugendlichen oder von jungen Volljährigen. Hier ist der Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule ein Biografieabschnitt, der eine Reihe von Problemlagen mit sich bringen kann. Dies zeigt der Anstieg der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen in dieser Altersgruppe. Vor diesem Hintergrund ist ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung spezifischer Hilfeangebote für die Kinder zu richten, die sich in diesem Übergang befinden. Dies verweist auch auf die Schnittstellen zu Grundschulen und weiterführenden Schulen und zeigt die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit auf.

Veränderungen bei der Geschlechterverteilung in den Hilfen zur Erziehung sind kaum zu beobachten. Allerdings markieren die Jahre 2015 bis 2017 eine Ausnahme: Veränderungen im quantitativen Geschlechterverhältnis wurden in diesem Zeitraum geprägt durch die zunächst gestiegenen Bedarfslagen für unbegleitet nach Deutschland eingereiste, vor allem männliche Minderjährige in den stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII sowie in Anschluss- hilfen für ehemalige UMA.<sup>18</sup>

Seit Ende 2018 stehen die Hilfen zur Erziehung, aber auch die Hilfen für junge Volljährige im Rahmen des Dialogprozesses zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Schwerpunkten Kinderschutz, Inklusion, Fremdunterbringung und Sozialraumorientierung erneut im Vordergrund der Fachdebatte. Die umfangreiche Reform im Rahmen des im Juni 2021 in Kraft getretenen „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG) einhergehend mit Veränderungen von zentralen Elementen der Kinder- und Jugendhilfe wie 1. der Verbesserung des

Kinder- und Jugendschutzes, 2. der Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, 3. der Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sinne einer schrittweisen Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, 4. die Prävention vor Ort sowie 5. die Stärkung von Beteiligungschancen von jungen Menschen, Eltern und Familien wird auch auf die Hilfen zur Erziehung Einfluss haben.<sup>19</sup>

Aktuell ist das Feld der Hilfen zur Erziehung daher mit 2 Herausforderungen konfrontiert. Zum einen sind zentrale Änderungen bei der oben beschriebenen rechtlichen Rahmung und damit verbunden der Ausgestaltung der Hilfen notwendig. Zum anderen sind die Auswirkungen der Coronapandemie auch in den Arbeitsbereichen der erzieherischen Hilfen spürbar. Hier wurden Anpassungen in der Ausgestaltung der Hilfen notwendig. Ein Beispiel ist die Zunahme von Beratungen in digitalen Beratungssettings und die hierfür notwendigen konzeptionellen und organisatorischen Weiterentwicklungen.<sup>20</sup> Aber auch andere Leistungsbereiche sind von coronabedingten Veränderungen der Gestaltung des Hilfesettings oder der Intensität der Leistungen betroffen.<sup>21</sup>

Angesichts der anhaltenden Dynamik sowie wechselnder Trends im Arbeitsfeld ist ein differenzierter und regelmäßiger Blick auf die Datengrundlage zur Beobachtung der aktuellen Entwicklungen von zentraler Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als dass derzeit allein die weitere Fallzahlen- und Inanspruchnahmeentwicklung nach den erheblichen Zuwächsen in den letzten Jahren, aber auch den zuletzt deutlich zurückgegangenen Fallzahlen für junge Menschen mit Fluchterfahrungen als offen bezeichnet werden kann. Ungeachtet jedoch der in den nächsten Jahren zu erwartenden Inanspruchnahmequoten werden auch in den nächsten Jahren die Hilfen zur Erziehung eine wichtige Unterstützungsleistung für junge Menschen und deren Familien sein. Die Gründe hierfür hat bereits die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht herausgearbeitet, in dem sie auch im Zusammenhang mit dem Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung eindrücklich die „Verschiebungen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung im Aufwachsen von jungen Menschen in Deutschland“<sup>22</sup> beschrieben hat. Dass der Auftrag der Hilfen zur Erziehung in diesem Zusammenhang umfassend ist, hat auch die Sachverständigenkommission zum 15. Kinder- und Jugendbericht noch einmal in Erinnerung gerufen: „Hilfen zur Erziehung (...) sollen für junge Menschen sozialpädagogische Umgebungen gestalten, die keine ausreichende soziale, emotionale und materielle Unterstützung erfahren, die in ihren persönlichen Rechten verletzt, Machtmissbrauch oder Gewalt erfahren haben, diskriminiert oder ausgegrenzt worden sind.“<sup>23</sup>

19) Vgl. Böwing-Schmalenbrock/Olszenka 2021

20) Vgl. Fendrich/Tabel 2021a

21) Vgl. Mairhofer u.a. 2020

22) Deutscher Bundestag 2013, S. 336

23) Deutscher Bundestag 2017, S. 434

16) Vgl. Tabel 2020a

17) Vgl. Mühlmann/Pothmann/Sempfl 2021; Fendrich/Tabel 2021b

18) Vgl. Fendrich/Tabel 2021a; Tabel 2020a

### 3. Lebenslagen der Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung

Die familiären Lebensbedingungen haben einen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Das haben verschiedene empirische Studien bereits deutlich herausgestellt. Familienformen, die sozioökonomische Lage sowie der Migrationsstatus stehen hier in einem besonderen Fokus, weil spezielle familiäre Bedingungen, wie der Status „Alleinerziehend“ sowie materielle Belastungen der Familie, aber auch der Migrationshintergrund, nicht nur soziale Disparitäten fördern, sondern auch Risikolagen darstellen können.<sup>24</sup> Der Bildungsbericht 2020 verweist erneut darauf, dass gerade Kinder und Jugendliche, die in Alleinerziehendenhaushalten aufwachsen, überproportional häufig von finanziellen, sozialen und bildungsbezogenen Risikolagen betroffen sind.<sup>25</sup> Diese prekären Lebenslagen sind folgenreich für das Aufwachsen junger Menschen. Sozioökonomisch belastete Lebenslagen und damit einhergehende ökonomische Ungleichheiten mit der Folge von sozialen Teilhabebeeinträchtigungen oder gar Ausgrenzungsprozessen wirken sich zudem auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, aber auch das Erziehungsverhalten von Eltern aus. Wenn auch noch nicht abschließend erforscht, so sind hier doch die Folgen von prekären Lebenslagen auf Bildungserfolg, Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Freizeitgestaltung, delinquentes Verhalten, Sozialkontakte oder auch familiäres Zusammenleben bis hin zu Erziehungsstilen und Kindesvernachlässigungen belegbar.<sup>26</sup>

Dies bestätigen auch empirische Befunde zu der Lebenslage Migration: Migration ist zwar nicht per se ein Indikator für (soziale) Benachteiligung. Gleichwohl zeigen Studien, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und ihre Familien häufig in entwicklungsgefährdenden Kontexten leben, die auf sozialstrukturelle Bedingungen wie Armut, Arbeitslosigkeit der Eltern und sozialräumliche Segregation sowie auf gesellschaftliche Ausgrenzung und die damit verbundenen psychosozialen Risiken zurückgehen können.<sup>27</sup> Der Bildungsbericht 2020 stellt hierzu ebenfalls fest, dass Kinder mit Migrationshintergrund überproportional häufig in sozialen, finanziellen und bildungsbezogenen Risikolagen aufwachsen.<sup>28</sup> In letzter Zeit hat das Thema Migration durch unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), die als Adressat(inn)en der Hilfen zur Erziehung vor allem mit Blick auf die Heimerziehung verstärkt in den Fokus getreten sind, die Fachdiskussion mitbestimmt.

Im folgenden Kapitel geht es um die Lebenslagen der Familien, die eine Leistung der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Oder als Frage formuliert: Inwiefern wachsen junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung erhalten, in besonderen sozioökonomischen Lebenslagen und/oder prekären familiären Verhältnissen auf?

Berücksichtigt werden für die Analysen vorrangig die im Jahre 2019 begonnenen Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Damit erfolgt eine Aktualisierung der Grundaussagen zu den Lebenslagen im Rahmen des „Monitor Hilfen zur Erziehung“.<sup>29</sup> In einem ersten Schritt werden die familiären Verhältnisse beleuchtet (Kap. 3.1), in einem zweiten die wirtschaftliche Situation (Kap. 3.2) sowie in einem dritten der Migrationsstatus (Kap. 3.3).

#### 3.1 Familienstatus

Bezogen auf den Familienstatus können über die derzeit vorliegenden Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor allem Aussagen über die Situation in der Herkunftsfamilie gemacht werden. Mit Blick auf die Eltern des jungen Menschen bzw. den Elternteil, bei dem das Kind bzw. der Jugendliche lebt, wird unterschieden zwischen zusammenlebenden Eltern, Alleinerziehenden und Elternteilen, die mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin zusammenleben.<sup>30</sup>

Die Analyse zeigt ein eindeutiges Ergebnis: Während Erziehungsberatung<sup>31</sup> am stärksten von zusammenlebenden Eltern mit und ohne Trauschein nachgefragt wird, werden ambulante Hilfen und Fremdunterbringungen mehrheitlich für Alleinerziehende gewährt (vgl. Abb. 3.1). Hier stellen sich Fragen, inwiefern die Lebenslage „Alleinerziehend“ das alltägliche Erziehungsgeschehen belastet, aber auch, inwieweit bei Alleinerziehenden bestimmte Filter- und Zuweisungsprozesse in der Wahrnehmung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten erfolgen.

Mit Blick auf die einzelnen Leistungssegmente zeigen sich deutliche Unterschiede. Erziehungsberatungen erhalten in 45% der Fälle zusammenlebende Eltern. Der Anteil dieser Familienform fällt hingegen in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) mit 27% wesentlich geringer

29) Vgl. [www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/3-lebenslagen](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/3-lebenslagen); Zugriff: 02.12.2021

30) Ferner kann im Erhebungsbogen auf die Frage nach der Situation in der Herkunftsfamilie angegeben werden, dass die Eltern verstorben sind oder aber dass nichts weiter über die Eltern bekannt ist.

31) Für die Erziehungsberatung gilt bei der Erfassung von Daten die Besonderheit, dass sofern nicht alle Informationen zur Lebenssituation der beratenden Familien bekannt sind, die Angaben beim Ausfüllen des Erhebungsbogens weggelassen werden können. Es ist nicht auszuschließen, dass die in diesem Kapitel ausgewiesenen Daten zu den Lebenslagen der Familien in der Erziehungsberatung nicht vollständig sind.

24) Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 40ff.; Rauschenbach/Bien 2012

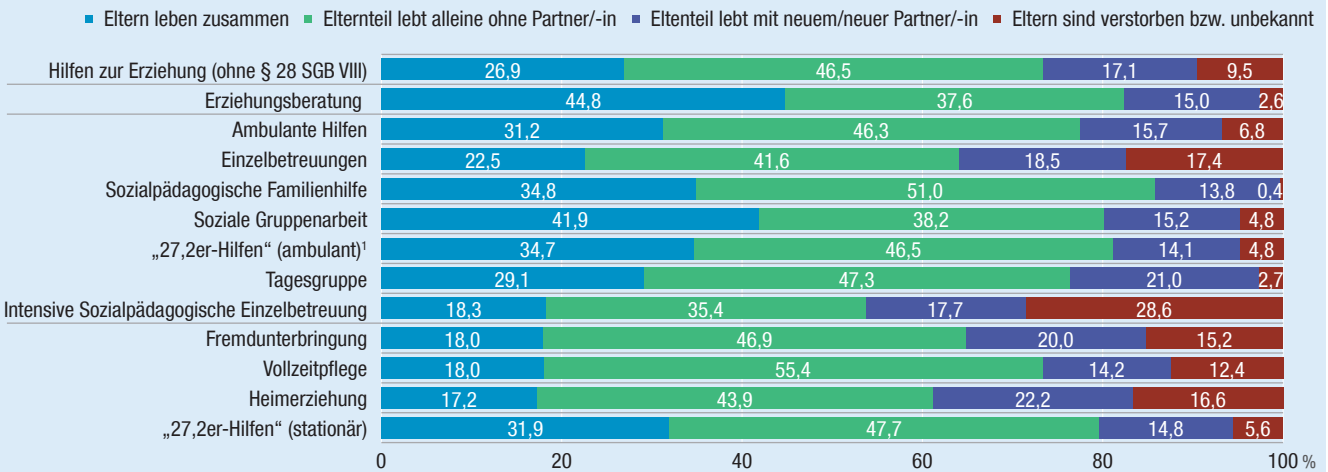
25) Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 40ff.

26) Vgl. Heintz-Martin/Langmeyer 2020; zusammenfassend Laubstein u.a. 2016; Rauschenbach/Zichner 2011

27) Vgl. Bundesjugendkuratorium 2013; Binder/Bürger 2013

28) Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 40ff.; Rauschenbach/Bien 2012

ABB. 3.1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Familienstatus und Hilfearten (Deutschland; 2019; begonnene Hilfen; Anteil in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

1) Einschließlich der sonstigen Hilfen

aus. Hier werden etwa 47% der Fälle für Alleinerziehende gewährt.

Der Anteil der Alleinerziehenden beträgt bei den ambulanten Leistungen 46%. Hilfeartenspezifisch zeigt sich ein unterschiedliches Bild bei der Verteilung der Familienformen. Im ambulanten Hilfesetting sind die Alleinerziehenden mit 35% anteilig am geringsten bei der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung vertreten. Der höchste Anteil wird für die Sozialpädagogische Familienhilfe ausgewiesen (51%).

Bei Fremdunterbringungen wird im Jahr 2019 ein Anteil von 47% an Alleinerziehendenfamilien ausgewiesen. Dieser Wert hat sich im Vergleich zu 2017, wie bereits im Vorjahr, weiter erhöht (+3 Prozentpunkte). Zwischen 2014 und 2016 war dieser Anteil gesunken, da Lebensumstände, bei denen die Eltern junger Menschen verstorben oder unbekannt sind (2016 betrug deren Anteil 35%) stärker in den Fokus gerückt waren. Es ist davon auszugehen, dass die damaligen Veränderungen auf die in diesem Zeitraum größer gewordene Adressatengruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und deren

TAB. 3.1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alleinerziehendenstatus im Vergleich zu dem Anteil der Alleinerziehenden in der Bevölkerung (Länder; 2019; begonnene Hilfen; Angaben absolut und in %)

Länder	Familien in Erziehungsberatung 2019 (abs.)	Dar. Alleinerziehende in Erziehungsberatung 2019 (in %)	Familien in Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) 2019 (abs.)	Dar. Alleinerziehende in Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) 2019 (in %)	Alleinerziehende in der Bevölkerung 2019 (in %)
Baden-Württemberg	41.597	35,3	21.342	43,0	14,7
Bayern	43.641	35,5	18.244	40,5	15,1
Berlin	16.166	46,4	15.618	49,5	26,6
Brandenburg	9.912	39,8	7.121	49,2	22,0
Bremen	1.575	44,0	2.969	45,5	24,2
Hamburg	4.235	45,3	8.665	47,5	24,5
Hessen	22.257	39,8	10.535	44,5	17,3
Mecklenburg-Vorpommern	3.175	42,4	4.759	47,6	24,7
Niedersachsen	31.640	38,2	20.660	45,0	18,5
Nordrhein-Westfalen	81.870	35,3	48.770	48,9	18,3
Rheinland-Pfalz	15.861	34,4	11.008	43,7	16,0
Saarland	1.814	34,0	2.578	41,3	20,9
Sachsen	17.290	41,7	7.173	49,5	24,0
Sachsen-Anhalt	8.423	38,5	5.185	53,2	25,2
Schleswig-Holstein	16.962	39,1	7.072	46,4	19,4
Thüringen	8.784	40,7	3.912	53,2	24,4
Westdeutschland (einschl. Berlin)	277.618	37,1	167.461	45,8	17,7
Ostdeutschland	47.584	40,6	28.150	50,3	23,9
Deutschland	325.202	37,6	195.611	46,5	18,6

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019 (Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes); Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien, Ergebnisse des Mikrozensus 2019; eigene Berechnungen

Lebensumstände zurückzuführen sind und sich nunmehr die Verteilungen wieder allmählich denen aus den Jahren vor 2015 annähern werden.<sup>32</sup>

Bei der länderspezifischen Betrachtung der Alleinerziehendenquoten in den Hilfen zur Erziehung bilden sich regionale Unterschiede ab (vgl. Tab. 3.1)<sup>33</sup>. Dies gilt sowohl für die Erziehungsberatung als auch für die vom ASD organisierten Hilfen zur Erziehung. Der bundesweit ausgewiesene Anteil der Alleinerziehenden in den erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) von 47% reicht von jeweils 41% in Bayern und dem Saarland bis zu 53% in Sachsen-Anhalt bzw. Thüringen. Mit Blick auf die beiden Landesteile ist die Quote in den ostdeutschen Ländern etwas höher (50%) als in den westdeutschen (46%).

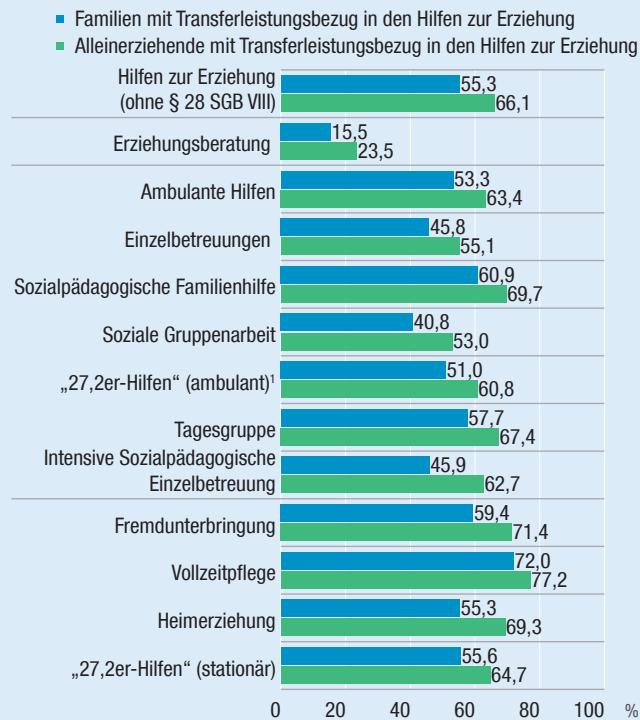
Für die Erziehungsberatung wird deutschlandweit mit 38% eine geringere Alleinerziehendenquote ausgewiesen. Deutliche regionale Unterschiede zeigen sich aber auch hier: Während die Quote in Rheinland-Pfalz und Saarland bei 34% liegt, ist beinahe jede zweite Familie, die eine Erziehungsberatung in Berlin erhält, alleinerziehend.

Unter Berücksichtigung der Alleinerziehendenquote in der Bevölkerung (19%) zeigt sich eine deutliche Überrepräsentanz dieser Adressatengruppe in den Hilfen zur Erziehung – für die vom ASD organisierten Hilfen noch stärker als für die Erziehungsberatung. Bei den Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) reicht das Spektrum der Differenz zwischen der Alleinerziehendenquote in den Hilfen zur Erziehung und in der Bevölkerung zwischen 20 Prozentpunkten im Saarland und 31 Prozentpunkten in Nordrhein-Westfalen (vgl. Tab. 3.1). Diese Differenzwerte sind im Vergleich zu 2016 größer geworden, was u.a. mit dem steigenden Anteil der Alleinerziehenden in den „ASD-Hilfen“ zusammenhängt.<sup>34</sup> Insgesamt betrachtet deuten sich Parallelen zwischen der Alleinerziehendenquote in den erzieherischen Hilfen und der in der Bevölkerung an. Tendenziell zeigt sich, dass in den Ländern mit einem höheren Anteil an Alleinerziehenden in der Bevölkerung auch deren Anteil in den Hilfen zur Erziehung höher ist. Das gilt sowohl für die Erziehungsberatung als auch für die vom ASD organisierten Hilfen.

### 3.2 Transferleistungsbezug

Der 14. Kinder- und Jugendbericht hat einmal mehr darauf hingewiesen, dass Armut und die damit verbundenen prekären Lebenslagen Risiken für die Erziehung beinhalten<sup>35</sup>. Länderspezifische Analysen – wie im HzE-Bericht

ABB. 3.2: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug, Alleinerziehendenstatus und Hilfearten (Deutschland; 2019; begonnene Hilfen; Anteil in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

1) Einschließlich der sonstigen Hilfen

des Landes Nordrhein-Westfalen oder dem Landesbericht in Rheinland-Pfalz – verweisen zudem auf den Zusammenhang zwischen Armutslagen junger Menschen und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.<sup>36</sup>

In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik kann als Indikator für prekäre Lebenslagen der Bezug von Transferleistungen abgebildet werden. Berücksichtigt werden hierbei das Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld (für Kinder), die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag.

Diese Angaben liefern Hinweise zur Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen durch Familien, die zumindest von Armut bedroht sind. Die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bestätigen einmal mehr den Zusammenhang zwischen Armutslagen und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung.<sup>37</sup>

Die Analyse der Daten zeigt, dass mehr als jede zweite Familie, für die 2019 eine erzieherische Hilfe (ohne Erziehungsberatung) neu gewährt wurde, auf Transferleistungen angewiesen ist. Bei der Erziehungsberatung sind knapp 16% der Familien von Transferleistungen betroffen (vgl. Abb. 3.2). Differenziert nach den einzelnen Hilfearten variiert die ausgewiesene Gesamtquote zwischen 41%

32) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 19ff.

33) Länderspezifische Auswertungen für 2019 zu den Lebenslagen der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung, die auf der Grundlage der sogenannten „Zusatztabellen“ sowie der Mikrodaten im Rahmen des Forschungszentrums erfolgen, können derzeit aufgrund fehlender Daten bzw. einer fehlenden Datenaufbereitung seitens der amtlichen Statistik nicht vorgenommen werden. Derzeit sind aus unterschiedlichen Gründen deutliche Verschlechterungen bei der Verfügbarkeit der Ergebnisse der KJH-Statistik im Allgemeinen sowie bei den Hilfen zur Erziehung im Besonderen zu beobachten.

34) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 19ff.

35) Vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 107ff.

36) Vgl. Tabel/Pothmann/Fendrich 2019, S. 107ff.; lsm 2019, S. 200ff.

37) Vgl. Fendrich/Tabel 2019a, S. 70f.



**TAB. 3.2:** Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug im Vergleich zu der Mindestsicherungsquote<sup>1</sup> in der Bevölkerung (Länder; 2019; begonnene Hilfen; Angaben absolut und in %)

Länder	Familien insgesamt in Erziehungsberatung 2019 (abs.)	Dar. Familien mit Transferleistungsbezug 2019 (in %)	Familien insgesamt in Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) 2019 (abs.)	Dar. Familien mit Transferleistungsbezug 2019 (in %)	Mindestsicherungsquote <sup>1</sup> am Jahresende 2019
Baden-Württemberg	41.597	13,1	21.342	45,6	5,1
Bayern	43.641	11,7	18.244	38,9	4,3
Berlin	16.166	14,4	15.618	62,7	16,0
Brandenburg	9.912	13,6	7.121	56,7	7,9
Bremen	1.575	24,4	2.969	56,0	17,3
Hamburg	4.235	11,9	8.665	61,1	12,6
Hessen	22.257	12,9	10.535	53,9	8,2
Mecklenburg-Vorpommern	3.175	28,4	4.759	61,8	9,2
Niedersachsen	31.640	15,5	20.660	56,3	8,5
Nordrhein-Westfalen	81.870	17,5	48.770	57,6	10,9
Rheinland-Pfalz	15.861	12,9	11.008	50,8	6,7
Saarland	1.814	13,7	2.578	58,3	9,9
Sachsen	17.290	19,5	7.173	64,0	7,3
Sachsen-Anhalt	8.423	26,2	5.185	71,5	10,0
Schleswig-Holstein	16.962	17,0	7.072	59,1	9,0
Thüringen	8.784	18,4	3.912	66,8	6,8
Westdeutschland (einschl. Berlin)	277.618	14,8	167.461	53,9	8,3
Ostdeutschland	47.584	19,9	28.150	63,6	8,1
Deutschland	325.202	15,5	195.611	55,3	8,3

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019 (Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes); Statistische Ämter des Bundes und der Länder; für die SGB II-Daten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand Dezember (www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote; Zugriff: 02.12.2021); eigene Berechnungen

1) Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger/-innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsgesopferfürsorge.

(Soziale Gruppenarbeit) auf der einen und 72% (Vollzeitpflege) auf der anderen Seite. Im ambulanten Hilfesetting ist für die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) mit 61% der höchste Anteil festzustellen.

Bei einzelnen Hilfearten zeichnen sich mitunter größere Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ab. So ist der Anteil der Familien, die Transferleistungen beziehen, bei der Sozialen Gruppenarbeit (+4 Prozentpunkte), den ISE-Maßnahmen (+3 PP) und auch bei den stationären „2,2er-Hilfen“ sowie der Heimerziehung (jeweils +2 PP) zwischen 2018 und 2019 angestiegen. Auch zwischen 2017 und 2018 konnte bereits Ähnliches beobachtet werden. Hier ist zu vermuten, dass sich hinter dieser Entwicklung der aktuelle Rückgang der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den Hilfen gem. §§ 33 und 34 SGB VIII verbirgt, zu denen eine eindeutige Auskunft zu der sozioökonomischen Situation der Herkunftsfamilie unter Umständen nicht möglich ist.

Das Verhältnis von Familien mit und ohne Transferleistungsbezug erhöht sich noch einmal deutlich im Hinblick auf Familien mit Transferleistungsbezug bei der anteilig größten Hilfeempfängergruppe, den Alleinerziehenden (vgl. hierzu auch Kap. 3.1). 66% der Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind gleichzeitig auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen. Das sind knapp 11 Prozentpunkte mehr als bei allen Familien, die

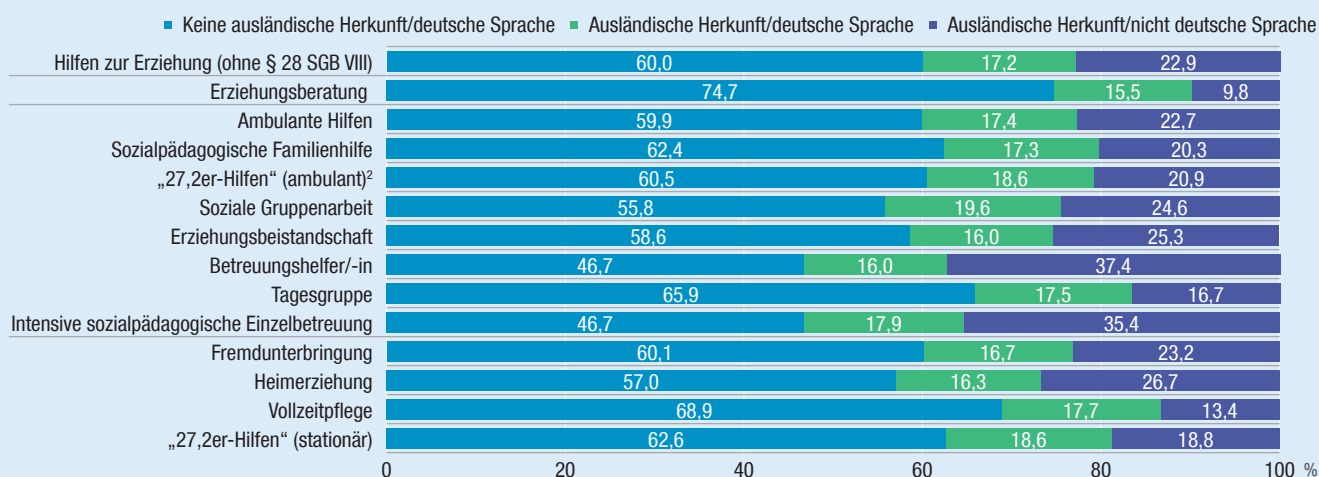
erzieherische Hilfen erhalten. Differenziert nach den beiden Leistungssegmenten zeigt sich folgendes Bild: Im ambulanten Leistungsspektrum ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 70% bei der SPFH am höchsten. Im Bereich der Fremdunterbringungen weist die Vollzeitpflege mit rund 77% den höchsten Anteil aus.

Bei einer länderspezifischen Betrachtung der Familien mit Transferleistungsbezug in den Hilfen zur Erziehung werden Unterschiede sichtbar. Generell weisen die ostdeutschen Länder sowohl bei der Erziehungsberatung als auch bei den vom ASD organisierten Hilfen – wenn auch auf einem unterschiedlichen quantitativen Niveau – einen höheren Anteil an Familien auf, die finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten (vgl. Tab. 3.2). Bemerkenswert ist für Ostdeutschland, dass sich hier seit Jahren die Quote der Hilfeempfänger/-innen in der Erziehungsberatung kontinuierlich verringert hat. Zum Vergleich: Im Jahr 2013 lag die Quote noch bei 30%, aktuell sind es 20%. Für Westdeutschland liegt die Quote seit Jahren auf einem ähnlichen Niveau zwischen 15% bzw. 17%.<sup>38</sup>

Bei der Erziehungsberatung reicht das Spektrum der Familien, bei denen zu Beginn der Hilfe ein Transferleistungsbezug angegeben wurde, von 12% in Bayern und

38) Vgl. [www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug), Zugriff: 02.12.2021

ABB. 3.3: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern und Hilfearten (Deutschland; 2019; begonnene Hilfen; Anteil in %)¹



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

- 1) In der Statistik wird auch die Gruppe der jungen Menschen ausgewiesen, die keine ausländische Herkunft haben und zuhause vorrangig nicht die deutsche Sprache sprechen. Diese Gruppe spielt eine marginale Rolle in den Hilfen zur Erziehung, sodass sie hier nicht mitberücksichtigt wird.
- 2) Einschließlich der sonstigen Hilfen

Hamburg bis zu 28% in Mecklenburg-Vorpommern. In Mecklenburg-Vorpommern ist seit 2013 die Quote besonders stark rückläufig.

Bei den „ASD-Hilfen“ liegen unter dem westdeutschen Durchschnitt Bayern (39%), Bayern (46%), Rheinland-Pfalz (51%) und Hessen (54%). Deutlich über dem Wert ist die Quote von Berlin (63%). In Ostdeutschland weisen Sachsen-Anhalt (72%) und Thüringen (67%) den höchsten Anteil auf.

Vergleicht man ferner die Anteile der Hilfeempfänger/-innen mit Transferleistungsbezug mit denjenigen in der Gesamtbevölkerung, die eine Mindestsicherung erhalten, zeigt sich zunächst die besonders sozioökonomisch prekäre Lebenslage von Empfänger(inne)n erzieherischer Hilfen, die über den ASD organisiert werden. Während 55% der Familien, die solch eine Hilfe jenseits der Erziehungsberatung bekommen, gleichzeitig auf Transferleistungen angewiesen sind, erhalten 8% der Gesamtbevölkerung Leistungen der Mindestsicherung (vgl. Tab. 3.2).

Insgesamt betrachtet bildet sich mit Blick auf den Transferleistungsbezug ein ähnliches, wenn auch nicht so deutlich ausgeprägtes Muster bei den Bundesländern wie bereits bei den Alleinerziehenden ab: In den Ländern mit einer hohen Mindestsicherungsquote gibt es tendenziell auch einen höheren Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien in den erzieherischen Hilfen.<sup>39</sup> Gleichwohl sich in allen Bundesländern eine deutliche Überrepräsentanz der Hilfeempfänger/-innen mit Transferleistungsbezug im Vergleich zu der Mindestsicherungsquote zeigt, fallen auch hier die Differenzen unterschiedlich aus. Zwischen den

beiden Gruppen reichen diese von 35 Prozentpunkten in Bayern bis hin zu 62 Prozentpunkten in Sachsen-Anhalt, wobei diese Differenzwerte – dies gilt besonders für Hamburg – im Vergleich zum Vorjahr auch gestiegen sind (vgl. Tab. 3.2).<sup>40</sup>

### 3.3 Migrationshintergrund

Die Begleitung und die Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund werden als Herausforderungen für die Einrichtungen der Sozialen Arbeit diskutiert. Fragen des sozialpädagogischen Handelns, der interkulturellen Kompetenzen oder auch der Öffnung von Einrichtungen sind hier zentral.<sup>41</sup> Entsprechende Aufgabenstellungen gelten auch für die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und der Hilfen zur Erziehung im Besonderen.<sup>42</sup> In den letzten Jahren hat das Thema Migration durch unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), die als Adressat(inn)en den Hilfen zu Erziehung vor allem mit Blick auf die Heimerziehung verstärkt in den Fokus getreten sind<sup>43</sup>, die Fachdiskussion mitbestimmt. Gleichwohl zeichnet sich seit 2018 – auch bedingt durch die rückläufigen Fallzahlen für diese Gruppe in den Inobhutnahmen – ein nachlassender Unterstützungsbedarf ab.<sup>44</sup> Es können 3 wesentliche Ergebnisse festgehalten werden:

1. Der Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund, die eine vom ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhalten, entspricht in etwa ihrem

39) Dass der Zusammenhang in seiner Ausprägung hier etwas schwächer ausfällt als in dem Vergleich bei den Alleinerziehendenquoten, kann womöglich mit der Altersstruktur bei der Mindestsicherungsquote zusammenhängen. Denn hier werden die Daten der gesamten Bevölkerung zugrunde gelegt, während die erzieherischen Hilfen sich nur an Familien mit Kindern und Jugendlichen bzw. junge Erwachsene richten.

40) Vgl. [www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug); Zugriff: 02.12.2021  
 41) Vgl. Lochner/Jähner 2020, Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2016; Gadow u.a. 2013, S. 225ff.  
 42) Vgl. Tabel 2020b  
 43) Vgl. Fendrich/Tabel 2019b  
 44) Vgl. Gnuschke/Pothmann 2019

**TAB. 3.3:** Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Migrationshintergrund der Familien (Herkunft) im Vergleich zum Anteil von Familien mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung (Länder; 2019; begonnene Hilfen; Angaben absolut und in %)

Länder	Familien insgesamt in Erziehungsbearbeitung 2019 (abs.)	Dar. mit Eltern (teil) mit ausländischer Herkunft 2019 (in %)	Familien insgesamt in Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) 2019 (abs.)	Dar. mit Eltern (teil) mit ausländischer Herkunft 2019 (in %)	Familien mit Migrationshintergrund mit Kindern unter 18 J. in der Bevölkerung 2019
Baden-Württemberg	41.597	33,3	21.342	50,5	49,2
Bayern	43.641	24,7	18.244	44,1	39,3
Berlin	16.166	32,3	15.618	51,1	47,3
Brandenburg	9.912	5,5	7.121	18,0	13,6
Bremen	1.575	28,8	2.969	52,3	56,5
Hamburg	4.235	36,3	8.665	58,7	47,9
Hessen	22.257	35,5	10.535	52,5	50,1
Mecklenburg-Vorpommern	3.175	9,4	4.759	15,1	13,6
Niedersachsen	31.640	19,6	20.660	34,9	33,9
Nordrhein-Westfalen	81.870	28,5	48.770	39,1	46,0
Rheinland-Pfalz	15.861	23,6	11.008	39,4	41,5
Saarland	1.814	19,0	2.578	31,2	36,3
Sachsen	17.290	10,4	7.173	20,1	14,4
Sachsen-Anhalt	8.423	6,4	5.185	15,1	13,9
Schleswig-Holstein	16.962	15,7	7.072	29,8	29,0
Thüringen	8.784	5,7	3.912	17,3	11,9
Westdeutschland (einschl. Berlin)	277.618	27,4	167.461	43,3	43,4
Ostdeutschland	47.584	7,8	28.150	17,4	13,6
Deutschland	325.202	24,5	195.611	39,6	39,1

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019 (Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes); Statistisches Bundesamt: Ergebnisse des Mikrozensus 2019 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz (Sonderauswertung zu den einzelnen Bundesländern); eigene Berechnungen

Anteil in der Bevölkerung. Zwischen 2015 und 2018 waren sie noch aufgrund des Bedeutungszuwachses junger Menschen mit Fluchterfahrungen in den erzieherischen Hilfen überproportional vertreten. Mit dem nachlassenden Bedarf an Hilfen für UMA hat sich der Anteil der Adressaten mit Migrationshintergrund in den „ASD-Hilfen“ der Bevölkerungsquote angenähert. In der Erziehungsberatung sind sie hingegen weiterhin unterrepräsentiert.

- Der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund variiert in den Hilfearten deutlich. Die Spannweite ist für das Merkmal der nicht deutschen Sprache größer als für das der ausländischen Herkunft der Eltern.
- Familien mit Migrationshintergrund, die ambulante Hilfen zur Erziehung oder eine Erziehungsberatung erhalten, sind eher auf finanzielle Unterstützung angewiesen als Familien ohne Migrationshintergrund. Auf die stationären Hilfen trifft das nicht zu.

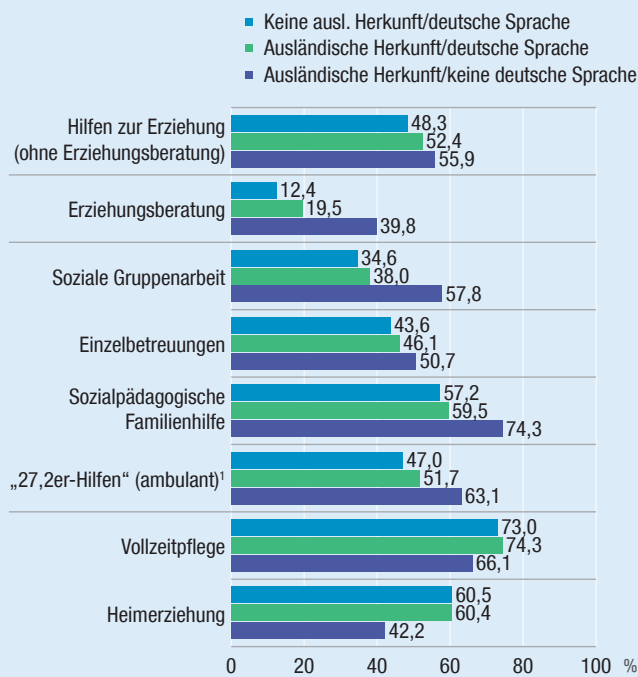
Etwa 40% der jungen Menschen, die 2018 eine vom ASD organisierte erzieherische Hilfe begonnen haben, haben mindestens ein Elternteil mit ausländischer Herkunft (vgl. Abb. 3.3). Dieser Anteil ist deutlich höher als bei der Erziehungsberatung. Differenziert nach Herkunft und Sprache fällt der Anteil derjenigen, die zusätzlich zu Hause nicht vorrangig die deutsche Sprache sprechen, in den erzieherischen „ASD-Hilfen“ (23%) höher aus als bei der Erziehungsberatung (10%). Seit 2016 zeigt sich zudem

ein rückläufiger Trend bei den Hilfen ohne Erziehungsberatung (-7 Prozentpunkte).

Bei einem differenzierten Blick auf das Leistungsspektrum zeigen sich hilfeartspezifische Unterschiede. Die Spannweite des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund<sup>45</sup>, die zu Hause nicht Deutsch sprechen, ist in den einzelnen Hilfen wesentlich höher als bei denen, die hauptsächlich die deutsche Sprache in der Familie benutzen. Bei der zweiten Gruppe bewegt sich der Anteil zwischen 16% und 20%. Bei der ersten Gruppe ist der Unterschied gravierender: Auf der einen Seite liegt der Anteil bei der Vollzeitpflege bei 13%, auf der anderen Seite bei den Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen bei 35%. Auch in der Heimerziehung wird mit 27% ein relativ hoher Anteil ausgewiesen. Allerdings ist dieser im Vergleich zum Vorjahr um 4 Prozentpunkte erneut gesunken. Ähnliches zeigt sich bei der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung mit einem Rückgang um 5 Prozentpunkte. Hintergrund dieser Veränderungen sind aller bisherigen Erkenntnissen nach die rückläufigen Zahlen der Adressatengruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) bei neu beginnenden Fremdunterbringungen im Jahr 2019. Diese waren in den Jahren 2014 bis 2016 stark angestiegen, da sie im Anschluss an eine Inobhutnahme eine Hilfe zur Erziehung

45) Zum Nachvollziehen der Migrationskonzepte in der Kinder- und Jugendhilfestatistik und dem Mikrozensus sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Verweise in der ersten Ausgabe des Monitors Hilfen zur Erziehung hingewiesen (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2014a, S. 18ff.).

**ABB. 3.4:** Hilfen zur Erziehung insgesamt sowie ausgewählte Hilfen nach Migrationshintergrund (Herkunft und Sprache) und Transferleistungsbezug (Deutschland; 2019; begonnene Hilfen; Anteil in %)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen 2019; eigene Berechnungen

1) Einschließlich der sonstigen Hilfen

erhielten und deshalb als Adressatengruppe an Bedeutung gewonnen.<sup>46</sup>

Auf der Grundlage der Daten 2019 werden insgesamt 7.190 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), die aufgrund einer vorläufigen Schutzmaßnahme für UMA begonnen wurden, gezählt. Das sind 4% aller neu gewährten erzieherischen Hilfen. Davon entfallen allein 4.166 bzw. 58% auf die Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII. In der Heimerziehung war der Großteil im Alter von 12 bis unter 18 Jahren (N = 2.773 bzw. 67%). Im Jahr 2018 wurden noch 7.572 Fälle, die im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII erfolgt sind, gezählt. Hier zeichnet sich ein weiterer Rückgang dieser Gruppe in den Hilfen zur Erziehung ab.

Unter der länderspezifischen Perspektive deuten sich mit Blick auf die über den Allgemeinen Sozialen Dienst organisierten erzieherischen Hilfen (jenseits der Erziehungsberatung) deutliche Unterschiede an. Einerseits reicht der Anteil junger Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft in den Hilfen zur Erziehung in den westdeutschen Flächenländern von 30% in Schleswig-Holstein bis zu 53% in Hessen (vgl. Tab. 3.3). Andererseits liegt die Spannweite in Ostdeutschland zwischen 15% in Mecklenburg-Vorpommern und 20% in Sachsen. Mit einer Differenz von 5 Prozentpunkten fällt diese wesentlich geringer aus als in den westlichen

Flächenländern. Und auch grundsätzlich ist die Quote im Osten mit 17% nicht mal halb so hoch wie die im Westen (43%). Bei den Stadtstaaten fallen die Unterschiede – wenn auch auf einem hohen Niveau – teilweise nicht so groß aus: Bremen (52%) und Berlin (51%) haben ähnlich hohe Quoten, während Hamburg mit dem 59% den höchsten Wert ausweist. Das ist gleichzeitig die höchste Quote im gesamten Ländervergleich.

Zwischen dem Anteil der Familien mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung und in den vom ASD organisierten erzieherischen Hilfen ist kaum noch eine Differenz – wie noch in den letzten 3 Jahren – erkennbar. Der allmählich nachlassende Unterstützungsbedarf für junge Menschen mit Fluchterfahrungen zeigt sich auch in den einzelnen Ländern, weil erstens nicht mehr flächendeckend eine Überrepräsentanz von Adressat(inn)en mit Migrationshintergrund in den „ASD-Hilfen“ vorhanden ist und zweitens die Unterschiede auch nicht mehr so groß ausfallen wie noch im Jahr 2016.<sup>47</sup> Die Spannweite im Vergleich zwischen der Quote bei den „ASD-Hilfen“ und dem Anteil in der Bevölkerung reicht von jeweils 1 Prozentpunkt in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bis zu 11 in Hamburg. In Bremen, NRW, Rheinland-Pfalz und im Saarland sind Familien mit Migrationshintergrund sogar in den „ASD-Hilfen“ etwas unterrepräsentiert.

Bei der Erziehungsberatung wird in den westdeutschen Ländern die niedrigste Quote für Familien mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein (16%) ausgewiesen. Die höchsten Quoten sind in Hessen (36%) und dem Stadtstaat Hamburg (36%) zu verzeichnen. In Ostdeutschland liegt die Quote mit 8% deutlich unter den Werten in den Stadtstaaten und in den westlichen Flächenländern (27%).

Länderspezifisch zeigt sich ein ähnliches Muster wie bereits in Kap. 3.1 und 3.2, das sogar noch ausgeprägter ist: Der Anteil an Migrant(inn)en in der altersgleichen Bevölkerung korreliert mit dem Anteil bei Familien mit Hilfen zur Erziehung.

Betrachtet man zudem für das Jahr 2019 den Migrationshintergrund in Kombination mit dem Transferleistungsbezug, deuten sich sowohl bei den Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) als auch bei der Erziehungsberatung Unterschiede zwischen den Familien mit und ohne Migrationshintergrund an. Bei den vom ASD organisierten Hilfen zur Erziehung zeichnet sich 2019 ein geringer Unterschied zwischen Familien mit Migrationshintergrund, die zu Hause Deutsch sprechen, und Familien ohne Migrationshintergrund ab. Hier liegen die Anteile bei jeweils 52% bzw. 48% (vgl. Abb. 3.4). Bei den Familien mit Migrationshintergrund, die zuhause nicht Deutsch

46) Vgl. Gnuschke/Pothmann 2019

47) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 23ff.

sprechen, fällt der Anteil mit 56% etwas höher aus. In früheren Jahren lag dieser zum Teil deutlich niedriger.<sup>48</sup>

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den 3 Gruppen zeigt sich bei der Erziehungsberatung, gleichwohl der Anteil der Transferleistungsbeziehenden hier generell deutlich geringer ist als bei den vom ASD organisierten Hilfen (vgl. Kap. 3.2). Während bei Familien ohne Migrationshintergrund lediglich 12% auf Transferleistungen angewiesen sind, ist der Anteil bei den Familien, die hauptsächlich nicht Deutsch sprechen, mit 40% mehr als dreimal so hoch.<sup>49</sup>

Hilfeartenspezifisch zeigen sich nicht nur Unterschiede zwischen den Hilfearten, sondern auch Differenzen zwischen den Gruppen. Im ambulanten Hilfesetting weist die Sozialpädagogische Familienhilfe die höchsten Anteile von Transferleistungsbezügen bei allen 3 Gruppen auf, im Bereich der Fremdunterbringungen ist es die Vollzeitpflege.

Unterschiede spiegeln sich auch in beiden Leistungssegmenten wider. Bei den ambulanten Hilfen sind junge Migrant(inn)en, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, tendenziell eher von staatlicher finanzieller Unterstützung betroffen als junge Menschen ohne Migrationshintergrund oder auch diejenigen Migrant(inn)en, in deren Familie hauptsächlich Deutsch gesprochen wird. Das gilt insbesondere für die Soziale Gruppenarbeit und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Bei der Heimerziehung und der Vollzeitpflege spiegelt sich ein umgekehrtes Bild wider: Die Migrantenfamilien, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, sind zu einem wesentlich geringeren Anteil auf Transferleistungen angewiesen. Das betrifft vor allem die Heimerziehung; hier wird für diese Gruppe ein Anteil von 42% ausgewiesen.<sup>50</sup>

### 3.4 Lebenslagen von Adressat(inn)en als Herausforderung für die Hilfen zur Erziehung

Die Befunde zu den Lebenslagen zeigen, dass die Hilfen zur Erziehung ganz offenkundig notwendige Unterstützungsleistungen für Familien in belastenden Lebenskonstellationen sind. Der Ausfall eines oder beider Elternteile, die Trennung oder Scheidung, aber auch die Folgen von fehlenden materiellen Ressourcen sowie damit verbundene Teilhabeeinschränkungen oder gar Ausgrenzungsprozesse stellen Lebenslagen mit einem Unterstützungsbedarf dar. Hier können erzieherische Hilfen die familiäre Erziehung unterstützen, ergänzen oder müssen nicht selten diese auch ersetzen.

In den Fokus treten hier insbesondere die schwierigen Lebenskonstellationen von Alleinerziehenden, die überproportional in den Hilfen zur Erziehung vertreten sind und dazu noch besonders auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Signalisiert wird somit über diese Daten, dass der Familienstatus „Alleinerziehend“ offenkundig Systeme öffentlicher Unterstützung in besonderer Weise benötigt. So ist zwar sicher richtig, dass die Lebensform „Alleinerziehend“ nicht durchweg als problematisch anzusehen ist und auch differenzierter betrachtet werden sollte<sup>51</sup>, gleichwohl sind die zu bewältigenden Herausforderungen und Zuschreibungen vielfältig – Arbeitslosigkeit, Armut, fehlende soziale Unterstützung und Erschwernisse des Alltags mit Kindern<sup>52</sup> – und können eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gefährden. So muss auch die sozialpolitische Seite dieser Ergebnisse zur Kenntnis genommen werden. Sozialstrukturelle Unterstützung, wie z.B. die Ausweitung und Flexibilisierung von Betreuungszeiten, um der Erwerbstätigkeit nachzugehen, können mitunter den genannten Herausforderungen entgegenwirken. Hier sind unterschiedliche Akteure und Agenturen des Bildungs- und Sozialwesens – u.a. Stichwort „Frühe Hilfen“ –, aber auch des Arbeitsmarktes (z.B. Jobcenter) aufgefordert, miteinander zu kooperieren, um präventiv und aktiv gegen Multiproblemlagen von jungen Menschen und deren Familien anzugehen.<sup>53</sup> Daneben lassen die Ergebnisse Rückschlüsse auf die Gewährungspraxis in den Jugendämtern zu. Es entsteht der Eindruck, als würden Hilfen in den Jugendämtern vor Ort noch immer nach dem Muster gewährt: Intervenierende, also familienergänzende und familienersetzende Hilfen erhält eher die Gruppe der Alleinerziehenden, beratende Hilfen bekommen hingegen eher Kinder von zusammenlebenden Eltern. Die Wahrnehmungs-, Definitions- und Handlungsmuster von Fachkräften und Teams der Sozialen Dienste, die mitunter einen Einfluss auf die Gewährungspraxis erzieherischer

48) Vgl. [www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/3-migrationshintergrund](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/3-migrationshintergrund), Zugriff: 02.12.2021

49) Für eine Bewertung dieses Befunds ist es zum Vergleich notwendig, die allgemeine Situation jenseits der Hilfen zur Erziehung bei Familien mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich eines Transferleistungsbezugs zu berücksichtigen. Der Mikrozensus zeigt diesbezüglich, dass sich Familien mit Migrationshintergrund zu einem weitaus größeren Anteil in ökonomisch prekären Lebenslagen befinden (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 40ff.; Lochner 2020; Cinar u.a. 2013). Für die Erziehungsberatung stellt sich eine Bewertung der Ergebnisse etwas ambivalent dar. Einerseits zeigt sich, dass gerade die zu beratenden Familien, in denen kein Deutsch gesprochen wird, im Vergleich zu den anderen beiden Gruppen, in einem höheren Maße von Transferleistungen betroffen sind. Andererseits stellt sich nunmehr für die Erziehungsberatung die Besonderheit heraus, dass gerade diese Hilfe zu einem größeren Teil von Familien ohne Transferleistungsbezug in Anspruch genommen wird als die über den ASD organisierten Hilfen (vgl. Kap. 3.2). Das gilt auch, obwohl die Angaben zum Migrationshintergrund und Transferleistungsbezug bei der Erziehungsberatung teilweise fehlen, weil sie für diese Hilfeart nicht angegeben werden müssen, sofern sie nicht bekannt sind. Im Falle der Einzeldatenauswertung 2019 zu der Abbildung 3.4 gilt das für 4% der Fälle. So ist das Ergebnis zu der Erziehungsberatung vor diesem Hintergrund zu relativieren.

50) Allerdings lag dieser Anteil in den letzten 2 Jahren aufgrund der besonderen Situation von jungen Menschen mit Fluchterfahrungen und der möglichen fehlenden Information zu deren sozioökonomischer Situation in ihrer Herkunftsfamilie noch darunter. Seit 2017 steigt dieser Anteil im Zuge der rückläufigen Fallzahlen für die Gruppe der UMA wieder an.

51) Vgl. Heintz-Martin/Langmeyer 2020; Ism 2019, S. 219f.; Binder/Bürger 2013

52) Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, S. 40ff.

53) Vgl. z.B. das NRW-Projekt „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau und Stärkung kommunaler Präventionsketten ([www.kinderstark.nrw](http://www.kinderstark.nrw); Zugriff: 02.12.2021); NZFH 2020; Hammer 2014

Hilfen haben können<sup>54</sup>, dürfen nicht außer Acht gelassen werden und bedürfen sicherlich einer regelmäßigen kritischen (Selbst-) Reflexion.<sup>55</sup> Diese gilt auch hinsichtlich der Passgenauigkeit der Angebotsstruktur hinsichtlich der Bedarfslagen der Adressat(inn)en.

Neben den Alleinerziehenden stellen die Familien und jungen Menschen mit Migrationshintergrund eine Herausforderung für die Hilfen zur Erziehung dar. Sie sind hier keineswegs unterrepräsentiert; vielmehr hat sich ihr Anteil insbesondere durch die Gruppe der UMA in letzter Zeit – besonders zwischen 2014 und 2016 – erhöht. Aktuell hat sich der Anteil durch den nachgelassenen Unterstützungsbedarf für diese Gruppe wieder soweit reduziert, dass der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund auf einem ähnlich hohen Niveau liegt wie die Quote in der Bevölkerung. Das hängt damit zusammen, dass (ehemalige) UMA, die während der Unterstützung durch die Hilfen zur Erziehung volljährig geworden sind, allmählich das Hilfesystem verlassen haben.<sup>56</sup>

Unabhängig von der Adressatengruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen ist der Frage nach Zugangsmöglichkeiten von Migrantenfamilien in das Hilfesystem nachzugehen. Zudem offenbaren die Befunde, dass der Migrationshintergrund differenziert betrachtet werden muss. Gerade Familien, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, stellen in diesem Zusammenhang eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem dar. Genau wie bei dem Familienstatus gilt es auch hier die Wahrnehmungs-, Definitions- und Handlungsmuster des Helfersystems mit Blick auf mögliche Zuschreibungen und Kommunikationsschwierigkeiten kritisch zu reflektieren.<sup>57</sup>

In der Gesamtschau heißt dies, dass Erziehungsberatungsstellen sowie die Sozialen Dienste hier mittel- und langfristig aufgefordert sind, migrationssensible Angebote, welche Unterschiede weder manifestieren noch ausblenden, zu gestalten. Dazu gehören Strategien wie die Akquise von Mitarbeiter(inne)n mit Migrationshintergrund genauso wie die Stärkung der interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeiter/-innen. Hier haben sich die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe auch angesichts der Herausforderungen mit den besonderen Lebenslagen junger Menschen mit Fluchterfahrungen auf einen Weg gemacht, der weiter verfolgt werden sollte.<sup>58</sup>

54) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2014b, S. 39

55) Vgl. Ader 2018; Pothmann/Tabel 2018a; Binder/Bürger 2013

56) Vgl. Gnuschke/Tabel 2020; Deutscher Bundestag 2018

57) Vgl. Tabel 2020b; Jagusch u.a. 2012

58) Vgl. BumF 2017

## 4. Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede

Autor: Thomas Mühlmann

Die örtlichen Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe erfüllen ihre Aufgaben in äußerst unterschiedlicher Weise. Dies zeigt sich nicht nur in jeder Ausgabe des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ oder anderen vorhandenen Berichten zu Hilfen zur Erziehung auf Landesebene<sup>59</sup> aufs Neue, sondern auch in empirischen Analysen zu anderen Arbeitsfeldern.<sup>60</sup>

Bei jeder Betrachtung von Unterschiedlichkeit auf kommunaler Ebene ist deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Vielfalt der Leistungserbringung nicht nur gesetzlich erwünscht ist, sondern sich auch aus der Unterschiedlichkeit der Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen zwingend ergibt. Die im Folgenden gezeigten „bunten“ Landkarten können daher bis zu einem gewissen Grad auch Ausdruck einer wünschenswerten Unterschiedlichkeit sein. Wo das der Fall ist oder wo im Gegenteil unerwünschte Disparitäten bestehen, kann aber an dieser Stelle mit den Mitteln der amtlichen KJH-Statistik nicht beurteilt werden. Dies müsste entweder mit deutlich höherem methodischen Aufwand oder – aus der jeweils lokalen Perspektive – auf Basis guter Kenntnis der komplexen örtlichen Bedingungen erfolgen. Die zusammengestellten Daten können hierzu als ein Baustein bei der Reflexion der Kinder- und Jugendhilfestrukturen vor Ort mitberücksichtigt werden. Die aus optischen Gründen in den Farben Grün, Gelb und Rot gestalteten Grafiken implizieren also keine Bewertung – weder ein „Weiter so“ für die grün gefärbten noch ein „Stopp“ für die roten Jugendamtsbezirke.

Als Datengrundlage dienen die Mikrodaten der KJH-Statistik für das Erhebungsjahr 2018 auf Ebene der Jugendamtsbezirke. Es fließen die Daten von allen 559 Gebietskörperschaften ein, die am Jahresende 2018 über ein Jugendamt verfügen.

### 4.1 Das Volumen der Hilfen zur Erziehung im regionalen Vergleich

Für einen regionalen Vergleich der Hilfen zur Erziehung wird die Gesamtzahl der im Jahr 2018 beendeten und am 31.12.2018 laufenden Hilfen in einem Jugendamtsbezirk – ohne Eingliederungshilfen und ohne Erziehungsberatung – ins Verhältnis zur unter 21-jährigen Bevölkerung gesetzt. Die Inanspruchnahmeklassen in den einzelnen Jugendamtsbezirken variieren zwischen einem Minimalwert von 54 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen bis zu einem Maximum von 890. Würden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes mit der höchsten Quote genauso viele junge Menschen leben wie im Jugendamtsbezirk mit der niedrigsten Quote, würden dort also mehr als 16-mal so viele Hilfen zur Erziehung gewährt. Solch große Unterschiede dürften kaum dadurch zu erklären sein, dass der erzieherische Bedarf in einem Ort um das 16-fache höher ist als in einem anderen. Auch ist an der Verteilung der Werte (vgl. Abb. 4.1) zu erkennen, dass es sich sowohl bei den niedrigsten als auch bei den höchsten Inanspruchnahmeklassen um Einzelfälle handelt. Da die Gründe für diese Angaben hier nicht herausgearbeitet werden können und um Verzerrungen durch

**TAB. 4.1:** Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige, ohne Erziehungsberatung) nach Inanspruchnahmeklassen (Jugendamtsbezirke; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 265	177	32%	214	206	0,19
265 bis unter 425	245	44%	332	337	0,14
425 bis unter 585	107	19%	482	487	0,09
585 bis unter 745	25	4%	637	648	0,07
745 und mehr	5	1%	776	804	0,07
Insgesamt	559	100%	322	342	0,39

Methodischer Hinweis: Abhängige Variable ist die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung pro 10.000 der unter 21-Jährigen auf der Basis der Summe aus am 31.12. andauernden und beendeten Leistungen pro Jugendamtsbezirk.

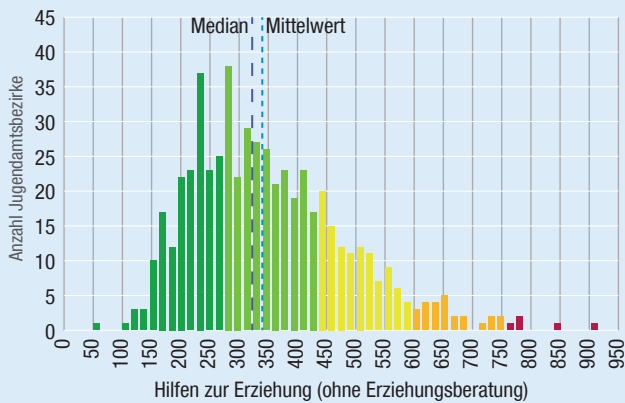
Lesebeispiel: In Deutschland wird für 177 Jugendämter eine Inanspruchnahme von unter 265 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen (265 Inanspruchnahmepunkte). Das sind etwa 32% der Jugendämter. Der Medianwert liegt für diese Gruppe bei 214 Inanspruchnahmepunkten, das arithmetische Mittel bei 206 Inanspruchnahmepunkten.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/2517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

59) Eine aktuelle Übersicht der verschiedenen Berichte zu Hilfen zur Erziehung auf Landesebene stellt der AFET e.V. auf seiner Webseite zur Verfügung (<https://afet-ev.de/themenplattform/uebersicht-von-berichten-zu-den-hilfen-zur-erziehung>; Zugriff: 07.12.2021).

60) Vgl. Mühlmann/Müller 2018

**ABB. 4.1:** Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige, ohne Erziehungsberatung) in Jugendamtsbezirken nach Häufigkeit (Jugendamtsbezirke; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Methodischer Hinweis: Die Höhe der Balken entspricht der Zahl der Jugendamtsbezirke mit Inanspruchnahmeraten innerhalb eines bestimmten Wertebereiches. Die Farben entsprechen den Klassen, die in der Tabelle und der Kartendarstellung verwendet wurden. Jeder Balken steht für einen Wertebereich, der einem Zehntel der Breite der mittleren Klassen entspricht. Die gestrichelten Linien markieren Median und arithmetischen Mittelwert.

Lesebeispiel: Der erste gelbe Balken steht für Inanspruchnahmeraten von 425 bis unter 441 Hilfen pro 10.000 unter 21-Jährige; 20 Jugendamtsbezirke verfügen über Quoten in diesem Wertebereich.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

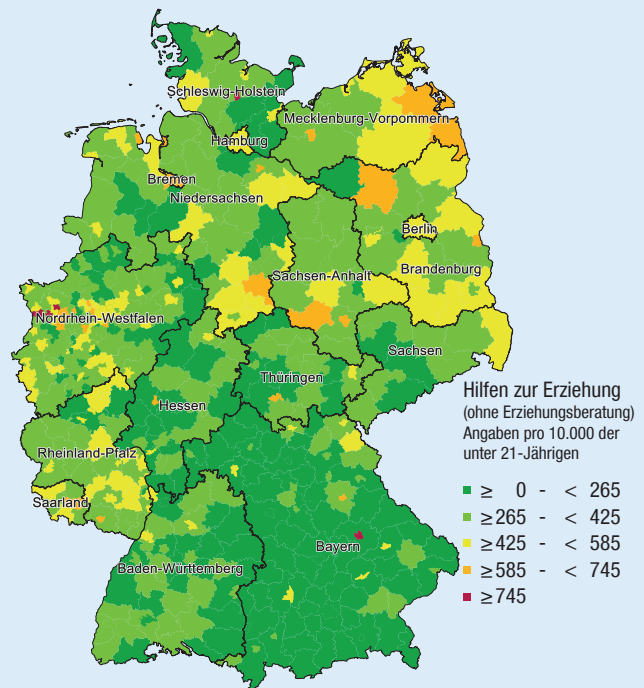
ungewöhnlich hohe oder niedrige Werte zu vermeiden, werden zusätzlich Differenzen berechnet, wenn sowohl die 20 Kommunen mit den höchsten Inanspruchnahmeraten als auch die 20 mit den geringsten Werten herausgefiltert werden.<sup>61</sup> Die Werte bewegen sich dann zwischen 155 und 626 Punkten, also Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. Das bedeutet, dass unter Ausschluss der jeweils „extremsten“ Jugendämter die Kommune mit den höchsten Werten immer noch viermal so viele Hilfen zur Erziehung gewährt wie die Kommune mit der niedrigsten Inanspruchnahmerate.

Wie in Tabelle 4.1 und Abbildung 4.1 dargestellt, sind die Inanspruchnahmeraten jedoch sehr ungleich verteilt. Teilt man die Jugendamtsbezirke in 5 Gruppen auf<sup>62</sup>, ist erkennbar, dass etwas weniger als die Hälfte der Jugendämter über Inanspruchnahmeraten zwischen 265 und 425 Punkten verfügt. 24% der Jugendämter verfügen über 425 und mehr Punkte, wobei sie sich – wie in Abbildung 4.1 deutlich zu erkennen – über einen sehr breiten Wertebereich verteilen. Während im Vergleich zu den Daten des Jahres 2017 insgesamt ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen ist, sinkt die regionale Unterschiedlichkeit – sowohl gemessen mithilfe des Variationskoeffizienten als auch grafisch dargestellt auf Grundlage des Histogramms – auch 2018 erneut im Vergleich zu den Vorjahren leicht. Die lokal sehr individuelle und hier nicht sichtbar werdende Entwicklung von Fallzahlen zeigt

61) Die Berechnung ohne die jeweils 20 Kommunen mit höchsten bzw. niedrigsten Werten dient lediglich der Veranschaulichung der Spannweite im Text und wird in Tabellen und Abbildungen nicht aufgegriffen.

62) Die Methodik der Gruppeneinteilung und der Festlegung der Intervalle wird im Infokasten zur Methodik beschrieben.

**ABB. 4.2:** Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige, ohne Erziehungsberatung) nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

im Detail die Online-Version des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ in Form einer Karte auf, welche die Veränderungen auf lokaler Ebene darstellt.<sup>63</sup>

Die Einteilung der Kommunen in Klassen und damit in „Farben“ auf der Karte wird in jedem Jahr auf Basis der aktuellen Daten neu berechnet, daher ist die Karte nicht direkt mit früheren Ausgaben des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ vergleichbar. Zu beachten ist außerdem, dass diese Form der Datendarstellung solche Kreise besonders betont, die über eine große Fläche verfügen – häufig leben jedoch gerade in Kreisen mit großer Grundfläche verhältnismäßig wenige junge Menschen, sodass der optische Eindruck nicht der absoluten Hilfezahl entspricht.

Die Karte verdeutlicht, dass vor allem Bayern, aber auch Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Sachsen dadurch auffallen, dass dort besonders viele Jugendamtsbezirke in der Kategorie mit den niedrigsten oder zweitniedrigsten Inanspruchnahmeraten einzuordnen sind. Nur wenige Jugendamtsbezirke weichen davon ab. In den übrigen Bundesländern ist die Verteilung heterogener mit insgesamt höherer Inanspruchnahme. Diese bereits seit dem Erhebungsjahr 2010 festgestellte Verteilung<sup>64</sup> hat im Grundsatz weiterhin Bestand. Insgesamt fällt auf, dass einige der kreisfreien Städte – erkennbar

63) Prozentuale Veränderungen der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) von 2017 bis 2018 für Jugendamtsbezirke in Deutschland, online abrufbar unter [www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de)

64) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2014a, S. 24



**TAB. 4.2:** Ambulante Leistungen der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Inanspruchnahmeklassen (Jugendamtsbezirke; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 135	157	28%	104	99	0,25
135 bis unter 235	272	49%	173	179	0,16
235 bis unter 335	94	17%	275	276	0,10
335 bis unter 435	30	5%	372	376	0,08
435 und mehr	6	1%	487	490	0,06
Insgesamt	559	100%	169	187	0,45

Methodischer Hinweis und Lesebeispiel: vgl. Tab. 4.1

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/2517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

an ihrer kleinen Fläche – höhere Inanspruchnahmekquoten aufweisen als das jeweilige Umland. Verallgemeinerbar ist dieser Befund jedoch nicht.

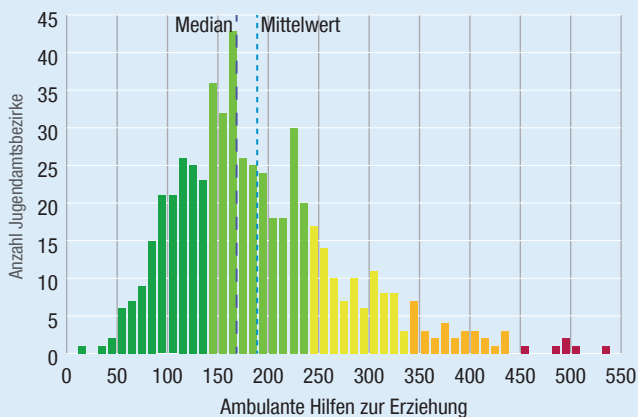
### 4.2 Unterschiede bei der Inanspruchnahme ambulanter Leistungen

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung werden in zusammengefasster Form verglichen und umfassen hier die Hilfearten Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung und sonstige ambulante Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII – sogenannte „27,2er Hilfen“ (vgl. Kap. 2). Die in der Statistik nachgewiesenen Werte variieren zwischen 3 und 534 Hilfen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk, also um das 178-fache zwischen der Kommune mit der höchsten Inanspruchnahme und der mit der niedrigsten. Werden die 20 höchsten und 20 niedrigsten Werte nicht berücksichtigt, ergibt sich eine Spannweite zwischen 68 und 373,

was immer noch dem Faktor 5,5 entspricht. Die regionalen Unterschiede bei den ambulanten Hilfen erscheinen also deutlich größer als bei der Gesamtbetrachtung.

Ebenso wie bei den Hilfen zur Erziehung insgesamt zeigt sich eine „rechtsschiefe“ Verteilung (vgl. Abb. 4.3). Auch hier lässt sich etwa die Hälfte der Jugendämter einer Inanspruchnahmeklasse zuordnen und verfügt über Inanspruchnahmekquoten zwischen 135 bis unter 235 Punkten (vgl. Tab. 4.2). Die 23% der Jugendämter mit 235 und mehr Punkten verteilen sich auch hier über einen sehr breiten Wertebereich. Verglichen mit dem Erhebungsjahr

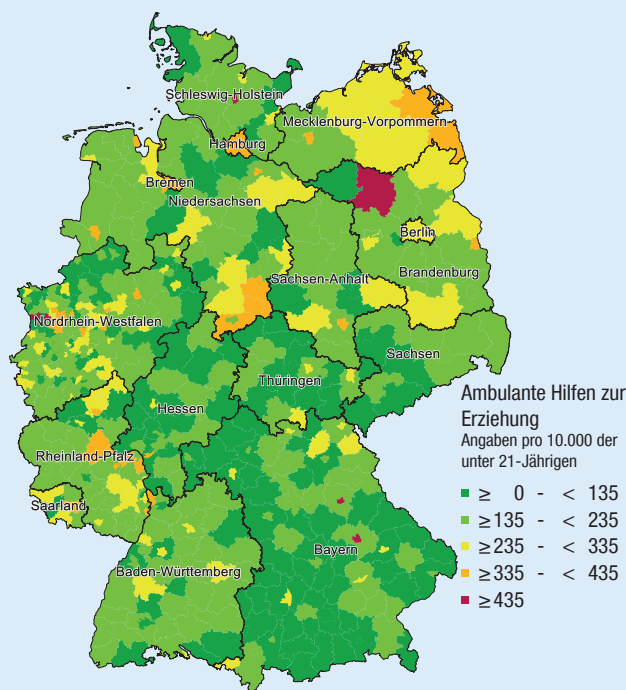
**ABB. 4.3:** Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) in Jugendamtsbezirken nach Häufigkeit (Jugendamtsbezirke; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Methodischer Hinweis und Lesebeispiel: vgl. Abb. 4.1

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

**ABB. 4.4:** Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

**TAB. 4.3:** Durchschnittliche vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei ambulanten Hilfen zur Erziehung nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2018; am 31.12. andauernde Hilfen)

Vereinbarungen im Durchschnitt zwischen ... und ... Stunden pro Woche	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 4	85	15%	3,7	3,6	0,10
4 bis unter 5,75	302	55%	4,8	4,8	0,10
5,75 bis unter 7,5	122	22%	6,4	6,5	0,07
7,5 bis unter 9,25	24	4%	8,1	8,1	0,04
9,25 und mehr	18	3%	10,5	13,1	0,64
Insgesamt	551	100%	5,1	5,4	0,44

Methodischer Hinweis und Lesebeispiel: vgl. Tab. 4.1

Zusätzlicher Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften des FDZ können für 8 Jugendamtsbezirke keine Daten ausgegeben werden.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/2517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

2017 ist der Variationskoeffizient, der als Gradmesser für die Unterschiedlichkeit verwendet wird, leicht gesunken.<sup>65</sup>

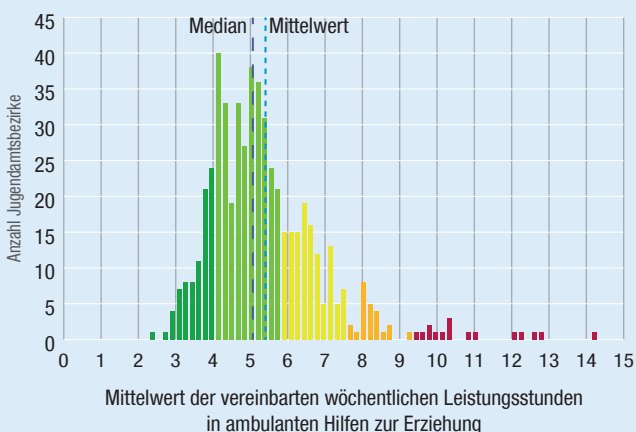
Die Kartendarstellung (vgl. Abb. 4.4) zeigt ein ähnliches Bild wie bei der Gesamtbetrachtung (vgl. Abb. 4.2). Auch bei den ambulanten Hilfen sind Schwerpunkte im Nordosten sowie im Westen Deutschlands zu identifizieren.

### 4.3 Intensität ambulanter Hilfen

Die Intensität ambulanter Hilfen zur Erziehung wird dargestellt, um einen tiefergehenden analytischen Blick auf die örtliche Hilfepraxis zu ermöglichen. Als Vergleichswert der Kommunen dient der Mittelwert der laut amtlicher Statistik vereinbarten wöchentlichen Leistungsstunden der dort am 31.12.2018 laufenden Hilfen. Durch die Verwendung der Stichtagswerte können Hilfen in verschiedensten Phasen berücksichtigt werden, also sowohl kürzlich begonnene Hilfen als auch kurz vor dem Abschluss stehende.

Im Gegensatz zur Übersicht in Kapitel 4.2 werden die Hilfearten Tagesgruppe und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nicht einbezogen, da deren Intensität häufig nicht anhand von Fachleistungsstunden erfasst wird. Betrachtet werden also Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe und sonstige ambulante sogenannte „27,2er Hilfen“. Die Zusammenfassung verschiedener Hilfearten erscheint zunächst problematisch – so ist beispielsweise denkbar, dass regionale Unterschiede der Gesamtintensität auf unterschiedliche Häufigkeiten der jeweiligen Hilfearten zurückzuführen sein könnten. Dem stehen jedoch ein uneinheitlicher regionaler Sprachgebrauch und verschiedene Definitionen gegenüber, die die

**ABB. 4.5:** Durchschnittliche vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei ambulanten Hilfen zur Erziehung nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2018; am 31.12. andauernde Hilfen)

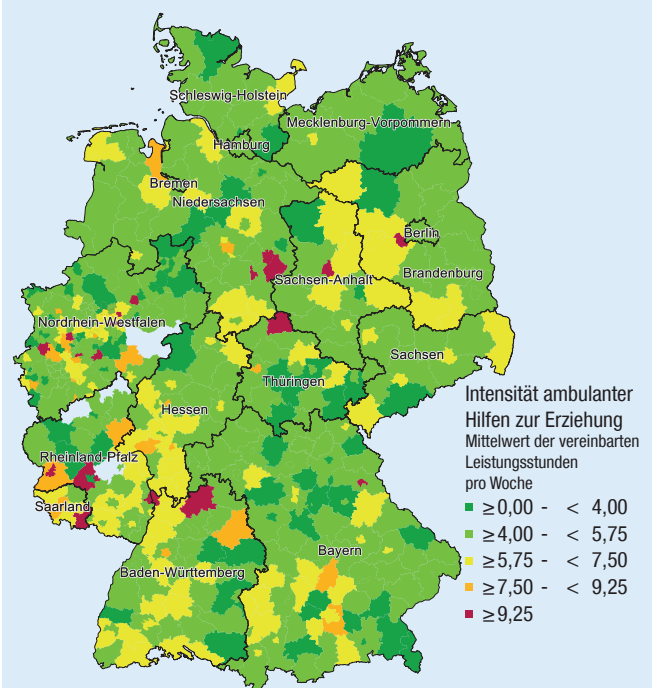


Methodischer Hinweis und Lesebeispiel: vgl. Abb. 4.1

Zusätzlicher Hinweis: Aus grafischen Gründen werden in diesem Histogramm 2 extrem hohe Werte (16, 46) nicht dargestellt

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

**ABB. 4.6:** Durchschnittliche vereinbarte Leistungsstunden pro Woche und Hilfe bei ambulanten Hilfen zur Erziehung nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2018; am 31.12. andauernde Hilfen)



Zusätzlicher Hinweis: Aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften des FDZ können für 8 Jugendamtsbezirke keine Daten ausgegeben werden.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

65) Vgl. Monitor Hilfen zur Erziehung online; [www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de); Zugriff: 11.09.2021

Aussagekraft eines Vergleichs nach Hilfearten reduzieren würden.

Wie in Abbildung 4.5 zu erkennen ist, stellt sowohl der Minimalwert von durchschnittlich 2,3 vereinbarten Wochenstunden als auch insbesondere der Maximalwert von durchschnittlich 46 Stunden extreme Ausnahmen dar. Werden die Jugendämter mit den 20 niedrigsten und 20 höchsten Werten nicht einbezogen, sind Mittelwerte zwischen 3,3 und 8,6 Leistungsstunden pro Woche zu finden. In der Kommune mit den höchsten Angaben dieses Wertebereiches werden also durchschnittlich 2,6-mal so viele Leistungsstunden pro ambulanter Hilfe vereinbart wie im untersten Bereich. Tabelle 4.3 zeigt, dass mehr als die Hälfte der Jugendamtsbezirke durchschnittlich zwischen 4 und 5,75 Leistungsstunden pro Woche vereinbaren. Im Vergleich zur Datenbasis 2016 ist festzustellen, dass die Gruppe der Jugendämter mit besonders niedrigen Werten wieder größer geworden ist, während die Kategorien mit besonders hohen Werten geschrumpft sind.<sup>66</sup> Der Variationskoeffizient ist gegenüber 2016 gesunken.

Bei der Kartendarstellung ist – auch wenn Unterschiede hinsichtlich der Einbeziehung von Hilfearten bestehen – der Vergleich mit Abbildung 4.4 aufschlussreich. Hier fällt die völlig unterschiedliche Verteilung von Bereichen mit hoher Intensität im Vergleich zu Jugendamtsbezirken mit einer zahlenmäßig hohen Inanspruchnahme ambulanter Hilfen auf. So werden beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern häufiger Bezirke mit hohen Inanspruchnahmequoten verzeichnet (vgl. Kapitel 4.2). Abbildung 4.6 zeigt nun, dass diese Jugendämter in vielen Fällen durchschnittlich eher Hilfen mit geringer oder mittlerer Intensität gewähren. Gleichzeitig fallen beispielsweise in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Bayern und Rheinland-Pfalz einige Kommunen mit durchschnittlich besonders intensiven ambulanten Hilfen auf, die aber im Verhältnis zur Bevölkerungszahl seltener gewährt werden. Sowohl die Gründe als auch die Folgen dieser Praxis – auch mit Blick auf die Inanspruchnahme anderer Hilfearten – müssen weiterführend untersucht werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil trotz der genannten auffälligen

Beispiele für Gegensätze statistisch gesehen keinerlei rechnerischer Zusammenhang zwischen der in Kapitel 4.2 beschriebenen Inanspruchnahme und der hier dargestellten Intensität besteht. Eine einfache Erklärung ist in dieser Frage also nicht zu erwarten.

#### 4.4 Regionale Unterschiede bei Fremdunterbringungen in Pflegefamilien und Heimen

Zusammengefasst werden die Fremdunterbringungen betrachtet, die sowohl beendete und laufende Vollzeitpflegefälle als auch Unterbringungen in stationären Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie sonstige stationäre „27,2er-Hilfen“ umfassen. Im Jugendamt mit der niedrigsten Inanspruchnahmequote wurden 38 Fälle pro 10.000 junge Menschen verzeichnet, dem steht als Maximum der mehr als 10-fach höhere Wert von 399 gegenüber. Verzichtet man auch hier auf die Einbeziehung der 20 höchsten und 20 niedrigsten Werte, beträgt das Minimum 69 Punkte und das Maximum 279 Punkte. Ohne Berücksichtigung besonders hoher und niedriger Werte besteht also ein Unterschied bei Fremdunterbringungen, der dem Faktor 4 entspricht.

Die Tabelle 4.4 und das Histogramm (vgl. Abb. 4.7) verdeutlichen, dass ein breiter, mittlerer Bereich etwa zwischen 80 und 260 Inanspruchnahmepunkten besteht. Mehr als drei Viertel der Jugendämter liegen innerhalb dieser Spannweite. Der Variationskoeffizient ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Die Kartendarstellung zeigt eine ähnliche Verteilung wie die der ambulanten Hilfen und somit auch der Hilfen zur Erziehung insgesamt. Entsprechend fallen weiterhin insbesondere die Jugendämter in Bayern und Baden-Württemberg durch fast durchweg sehr geringe Inanspruchnahmequoten bei Fremdunterbringungen auf.

**TAB. 4.4:** Maßnahmen der Fremdunterbringung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Inanspruchnahmeklassen (Jugendamtsbezirke; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

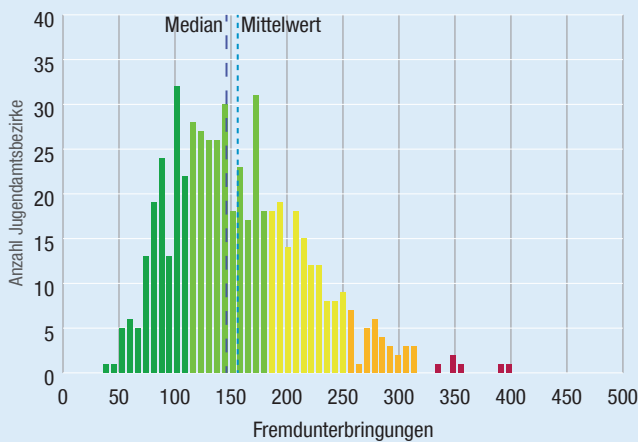
Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 110	141	25%	88	87	0,19
110 bis unter 180	244	44%	142	143	0,14
180 bis unter 250	133	24%	206	209	0,09
250 bis unter 320	34	6%	273	277	0,07
320 und mehr	7	1%	352	363	0,08
Insgesamt	559	100%	146	156	0,39

Methodischer Hinweis und Lesebeispiel: vgl. Tab. 4.1

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/2517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

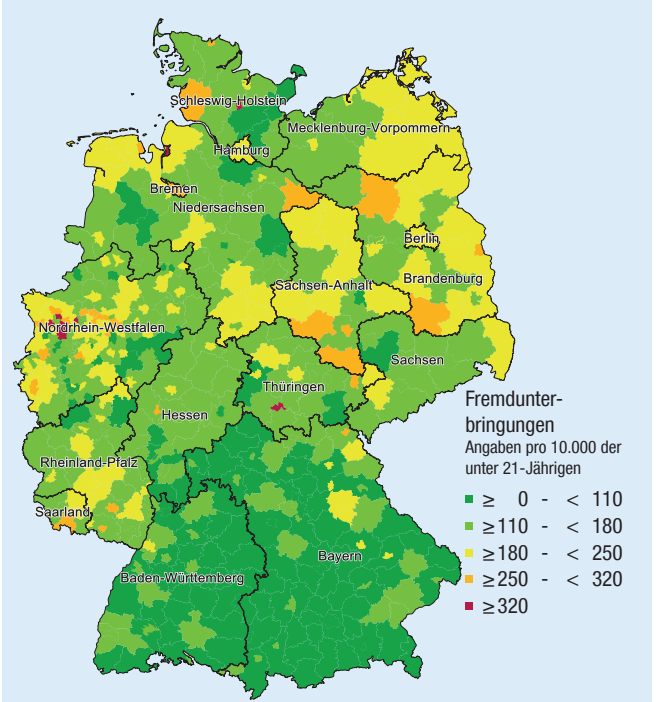
66) Vgl. Mühlmann 2018a, S. 30

**ABB. 4.7:** Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) in Jugendamtsbezirken nach Häufigkeit (Jugendamtsbezirke; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Methodischer Hinweis und Lesebeispiel: vgl. Abb. 4.1  
 Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

**ABB. 4.8:** Inanspruchnahme von Maßnahmen der Fremdunterbringung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

#### 4.5 Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen

Die „Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung“ nach § 35a SGB VIII gehören zwar rechtssystematisch nicht zu den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff. SGB VIII, in der Praxis sind jedoch Verbindungen zu und Wechselwirkungen mit den Leistungen der Hilfen zur Erziehung nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Jugendämter bei dem Leistungstatbestand immer wieder mit Verfahrensfragen zur Abgrenzung zu der Behinderten- und Sozialhilfe beschäftigt. Als Vergleichsgrundlage dienen ausschließlich die Inanspruchnahmequoten der Altersgruppe 6 bis unter 18 Jahre. Denn sowohl Angebote im Bereich der Frühförderung als auch Angebote für junge Volljährige unterscheiden sich hinsichtlich der Bezeichnung und Zuordnung stark zwischen den Ländern (vgl. Kap. 8).

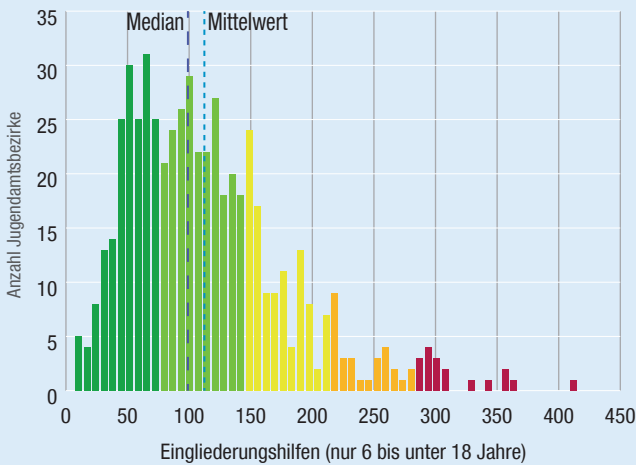
Dabei werden extreme Differenzen sichtbar: So gibt der Jugendamtsbezirk mit der höchsten Quote 527 Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung an, während 2 Jugendämter überhaupt keine dieser Hilfen verzeichnen. Allerdings handelt es sich bei dem Maximumwert um eine extreme Ausnahme. Werden die 20 höchsten und niedrigsten Werte nicht berücksichtigt, ergibt sich jedoch immer noch eine Spannweite von 24 bis zu 275 Inanspruchnahmepunkten. Dies entspricht einem Faktor von 11 womit die regionalen Unterschiede bei den Eingliederungshilfen deutlich stärker ausfallen als bei den Hilfen zur Erziehung.

**TAB. 4.5:** Maßnahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (nur für 6- bis unter 18-Jährige im Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung) nach Inanspruchnahmeklassen (Jugendamtsbezirke; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen <sup>1</sup>	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 70	180	32%	46	45	0,37
70 bis unter 140	227	41%	103	103	0,19
140 bis unter 210	105	19%	164	167	0,12
210 bis unter 280	28	5%	232	237	0,09
280 und mehr	19	3%	300	326	0,18
Insgesamt	559	100%	97	111	0,63

Methodischer Hinweis und Lesebeispiel: vgl. Tab 4.1.  
 Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

**ABB. 4.9:** Inanspruchnahme von Maßnahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (nur für 6- bis unter 18-Jährige pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung) in Jugendamtsbezirken nach Häufigkeit (Jugendamtsbezirke; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

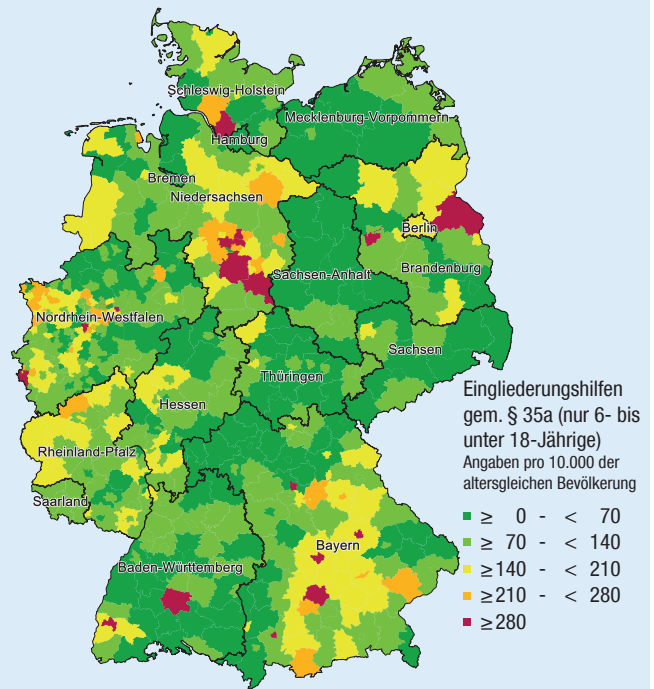


Methodischer Hinweis und Lesebeispiel: vgl. Abb. 4.1  
 Zusätzlicher Hinweis: Aus grafischen Gründen wird in diesem Histogramm ein extrem hoher Wert (527) nicht dargestellt.  
 Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

Für die Bewertung der als Histogramm dargestellten Verteilung (vgl. Abb. 4.9) ist der Vergleich mit den Vorjahren ab der zweiten Druckausgabe des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ aufschlussreich.<sup>67</sup> So war für die Datenbasis 2011 noch eine extreme „Rechtsschiefe“ der Verteilung festzustellen: Mehr als die Hälfte der Jugendämter verzeichnete weniger als 45 Inanspruchnahmepunkte bei den Hilfen gemäß § 35a SGB VIII, während die andere Hälfte sich auf einen sehr großen Wertebereich verteilte. Bis 2018 hat sich eine Entwicklung fortgesetzt, die schon 2016 sichtbar wurde: So hat sich das „Mittelfeld“ rund um den Medianwert von inzwischen 97 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen immer mehr verbreitert. Das bedeutet, dass diese Hilfeart im Jahr 2018 das „Nischendasein“ endgültig verlassen hat. Weiterhin variiert die quantitative Bedeutung allerdings stark. In immerhin 104 Jugendamtsbezirken (19%) ist die Inanspruchnahmequote der (überwiegend ambulanten) Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII höher als die aller ambulanten Hilfen zur Erziehung zusammen, wobei diese Werte aufgrund der unterschiedlichen Alterszuschnitte nur grob vergleichbar sind (ohne Abb.). In den meisten Jugendamtsbezirken haben die Eingliederungshilfen jedoch weiterhin eine zahlenmäßig geringere Bedeutung. Eine negative Korrelation zwischen der Höhe der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen und ambulanten Hilfen zur Erziehung besteht übrigens nicht. Ein starker Einsatz der Eingliederungshilfen geht also nicht mit einer besonders niedrigen Inanspruchnahme anderer ambulanter Hilfen einher. Im Gegenteil ist der Zusammenhang positiv, allerdings nur sehr schwach. Wie die Karte sichtbar macht, gehen aber zumindest in einigen Jugendamtsbezirken

67) Vgl. Mühlmann in Fendrich/Pothmann/Tabel 2014b, S. 32

**ABB. 4.10:** Inanspruchnahme von Maßnahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (nur für 6- bis unter 18-Jährige) nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2018; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018, DOI: 10.21242/22517.2018.00.00.1.1.0; eigene Berechnungen

hohe Inanspruchnahmequoten bei den Eingliederungshilfen auch mit einer starken Nutzung von Hilfen zur Erziehung einher.

Die Kartendarstellung zeigt – anders als die der Hilfen zur Erziehung – kein Übergewicht der Inanspruchnahmequoten im Norden Deutschlands. Stattdessen sind „Häufungen“ vor allem in Bayern und Niedersachsen sowie stellenweise auch in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Brandenburg festzustellen. Diese regionale Verteilung hat sich trotz des insgesamt starken Zuwachses im Grundsatz seit dem Jahr 2011 zwar nicht wesentlich verändert, allerdings haben sich die Regionen mit stärkerer Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen vergrößert.<sup>68</sup> Das deutet darauf hin, dass einerseits Regionen, die bereits 7 Jahre zuvor überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahmequoten der Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII verzeichneten, diese bis 2018 zumeist weiter ausgebaut haben, sodass diese weiterhin herausstechen. Andererseits haben andere Gebiete „aufgeholt“, insbesondere auch solche in räumlicher Nähe. Weiterhin gibt es Bundesländer, in denen diese Hilfeform flächendeckend selten in Anspruch genommen wird.

68) Vgl. Mühlmann in Fendrich/Pothmann/Tabel 2014b, S. 33

## 4.6 Fazit

Regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen sind in dem Maße wünschenswert, in dem dies der jugendhilferechtlich verankerten Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und soweit dies mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen korrespondiert.

Frühere Analysen der AKJ<sup>Stat</sup> haben herausgearbeitet, dass ein Teil der empirisch festzustellenden Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung statistisch mit der „Kinderarmut“ in einer Region korreliert.<sup>69</sup> Da sich die Verteilungen im Jahr 2018 nur leicht verändert haben, gilt dieser Befund im Grundsatz weiterhin. Ebenso behält aber auch die Feststellung Gültigkeit, dass darüber hinaus weiterhin gravierende ortsbezogene Differenzen bei der Inanspruchnahme bzw. Gewährungspraxis bestehen, die sich durch soziodemografische Merkmale nicht erklären lassen.

So hängen beispielsweise die Schwankungen bei der durchschnittlichen Intensität der ambulanten Hilfen augenscheinlich weder mit der Sozialstruktur noch mit der Häufigkeit der Hilfgewährung zusammen. Dies verweist auf Unterschiede hinsichtlich der Gewährungspraxis der Jugendämter. Hier stellt sich die Frage nach der Bewertung regionaler Unterschiede besonders deutlich: Handeln Jugendämter ineffizient, wenn sie Hilfen mit mehr Leistungsstunden pro Woche gewähren? Oder ist die durchschnittliche Gewährung besonders intensiver Hilfen ein Qualitätsmerkmal, das auf gute Versorgung hinweist? Oder verbergen sich hinter den in der Statistik erfassten Hilfearten je nach Jugendamt inhaltlich unterschiedlich konzipierte Hilfen, die kaum vergleichbar sind? Bezüglich der Hilfen nach § 35a SGB VIII ist vor Ort zu fragen, bei welchen Bedarfen und mit welchen Zielen „Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung“ gewährt werden und in welchem Verhältnis sie zu den Hilfen zur Erziehung stehen – hierzu besteht ganz offensichtlich kein übergreifendes Verständnis zwischen den Jugendämtern in Deutschland.

## Methodische Hinweise

### Bevölkerungszahlen

Als Referenzwerte dienen die Daten der Bevölkerungsstandstatistik des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2018 aus der Fortschreibung des Zensus von 2011.

### Extremwerte

Um „Extremwerte“ zu identifizieren, werden die Daten zunächst in eine Rangfolge gebracht und danach in 3 Teile aufgeteilt: die niedrigsten 25%, die mittleren 50% und die höchsten 25% der Werte. Die bei 25% und 75% liegenden Werte dienen dann als Berechnungsgrundlage: Der Abstand zwischen beiden Werten wird zunächst mit 3 multipliziert. Als Extremwerte werden dann diejenigen Werte bezeichnet, die entweder unterhalb des 25%-Wertes minus der dreifachen Spannweite oder oberhalb des 75%-Wertes plus der dreifachen Spannweite liegen. Dabei handelt es sich um ein gebräuchliches Verfahren<sup>1</sup>, das allerdings keine Aussage zu der Frage zulässt, warum es zu solchen „Extremwerten“ kommen konnte. So ist anhand der Daten nicht ersichtlich, ob die tatsächliche Hilfgewährungspraxis unterschiedlich ist oder ob diesen Werten evtl. ein unterschiedliches Verständnis oder Ausfüllverhalten der Statistikbogen zugrunde liegt.

### Bestimmung der Intervalle

Die Intervalle, nach denen die 5 Kategorien zusammengestellt und die „Farben“ auf der Kartendarstellung bestimmt werden, werden in jedem Jahr anhand der aktualisierten Datenbasis neu berechnet. Die Karten der verschiedenen Jahre sind daher nicht unmittelbar vergleichbar! Dazu werden zunächst die „Extremwerte“ bestimmt (s.o.) und danach der Wertebereich zwischen den verbleibenden Minimal- und Maximalwerten. Diese „Spannweite“ wird durch 5 geteilt und ergibt – aus Übersichtsgründen gerundet – das Intervall. Die Obergrenze der ersten Kategorie ergibt sich aus dem ebenfalls gerundeten Minimalwert plus der Spannweite. Nach Festlegung der Kategorien werden die „Extremwerte“ wieder mit einbezogen, sodass in der ersten Kategorie auch Ausreißer nach unten und in der fünften Kategorie auch Ausreißer nach oben enthalten sind.

### Variationskoeffizient

Der Variationskoeffizient wird berechnet, indem die Standardabweichung durch das arithmetische Mittel geteilt wird. Durch diese „Normierung“ lässt sich die Varianz von Werten in unterschiedlichen Wertebereichen vergleichen. Je höher der Variationskoeffizient ist, desto größere Unterschiede sind innerhalb einer Kategorie festzustellen. Je kleiner der Variationskoeffizient ist, desto ähnlicher sind die Werte innerhalb einer Kategorie.

1) Vgl. Müller-Benedict 2011, S. 99

69) Vgl. ausführlich Mühlmann 2017

## 5. Finanzielle Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung

Die Ausgaben für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind im Jahre 2019 weiter gestiegen. Mittlerweile werden 10,91 Mrd. EUR (vgl. Abb. 5.2) oder unter Berücksichtigung angrenzender Leistungsbereiche und Maßnahmen, wie beispielsweise der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung oder auch der Inobhutnahmen, etwa 13,00 Mrd. EUR für die entsprechenden Hilfesysteme seitens der öffentlichen Gebietskörperschaften pro Jahr aufgewendet.<sup>70</sup> Die zu beobachtende Zunahme der finanziellen Aufwendungen folgt damit einerseits einem größer werdenden Bedarf und einer steigenden Nachfrage sowie infolge dessen einer höheren Inanspruchnahme und Reichweite von Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 2.1). Die Hilfen zur Erziehung bewegen sich damit andererseits aber auch zwischen fachlichen Herausforderungen und Handlungsaufträgen auf der einen Seite sowie einem Kostendruck auf der anderen Seite oder auch zwischen Qualitätsentwicklung einerseits sowie fiskalischen Herausforderungen andererseits. Hierin kommt ein strukturelles Dilemma zum Ausdruck. Gänzlich auflösbar ist es nicht, vielmehr ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung, mit diesem Widerspruch umzugehen.

### 20% der Kinder- und Jugendhilfeausgaben sind Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung

Im Jahre 2019 wurden rund 54,88 Mrd. EUR für die Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet (vgl. Abb. 5.1). Zwar fließt mit 67% ein Großteil der finanziellen Mittel in den Bereich der Kindertagesbetreuung, gleichwohl folgen darauf die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige. Ihr Anteil beträgt 20% am Gesamtetat der öffentlichen Gebietskörperschaften für Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Anteil entspricht einer Summe von 10,91 Mrd. EUR – eine Größenordnung, die die Bedeutung der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe einmal mehr hervorhebt.

Für Arbeitsfelder und Handlungsbereiche jenseits der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung werden deutlich weniger finanzielle Mittel eingesetzt. Beispielsweise liegt der Anteil der Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit an den finanziellen Aufwendungen insgesamt bei etwa 4% sowie der für die Jugendsozialarbeit

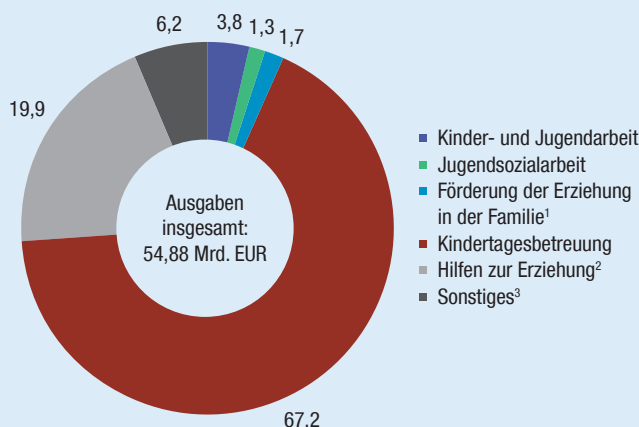
oder auch der für die Förderung der Erziehung in den Familien zwischen 1% und 2%.

### 10,91 Mrd. EUR Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung

Die kommunalen Jugendämter haben im Jahre 2019 10,91 Mrd. EUR für die Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige aufgewendet (vgl. Abb. 5.2). Neben der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung sind damit auch die finanziellen Aufwendungen sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Zahl der jungen Menschen gestiegen. Das heißt im Einzelnen:

- ▶ Zwischen 2000 und 2019 sind die Ausgaben um 6,19 Mrd. EUR auf die besagten 10,91 Mrd. EUR gestiegen. Das entspricht über den gesamten Zeitraum betrachtet einer Zunahme von rund 131%, (+46% für die erste Dekade von 2000 bis 2010 sowie +59% von 2010 bis 2019; vgl. Abb. 5.2). Berücksichtigt man für die 2010er-Jahre zusätzlich die allgemeine Preissteigerungsrate, ist real – auf dem Preisniveau des Jahres 2019 – zwischen 2010 und 2019 von einer Zunahme der finanziellen Aufwendungen in Höhe von rund 46% auszugehen.
- ▶ Im Verhältnis zur Zahl der unter 21-jährigen jungen Menschen haben die sogenannten „Pro-Kopf-Ausgaben“, also die Aufwendungen pro jungem Menschen

ABB. 5.1: Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) im Vergleich zu Aufwendungen für andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (Deutschland; 2019; Angaben in %)

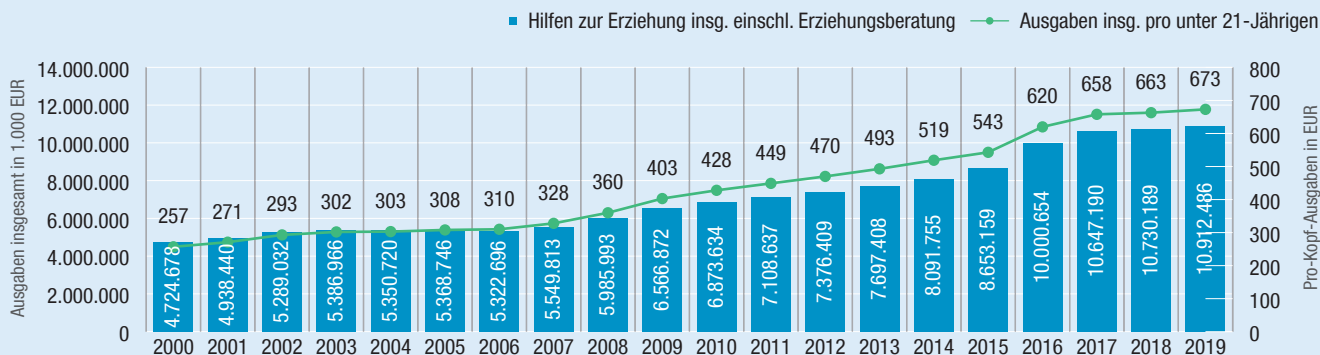


Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen 2019; eigene Berechnungen

- 1) Ferner werden hierunter Aufwendungen für Beratungsleistungen jenseits der Erziehungsberatung, die gemeinsame Unterbringung von vor allem Müttern mit ihren unter 6-jährigen Kindern, aber auch der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gefasst.
- 2) Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige
- 3) Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Aufwendungen im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten oder den Jugendgerichten, für Aufgaben der Adoptionsvermittlung oder auch Amtspflegschaften und -vormundschaften.

70) Die rund 13,00 Mrd. EUR sind entnommen aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zu den Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe 2019 – siehe hierzu auch Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen 2019, Tabelle 1 ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Dieser von den 10,91 Mrd. EUR abweichende Betrag ergibt sich durch erstens das Einrechnen der Ausgaben für Maßnahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen (§ 42 SGB VIII) sowie der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII). Zweitens ist zu beachten, dass das Statistische Bundesamt bei den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen sowie die Hilfen für junge Volljährige die Aufwendungen für Einrichtungen der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen nicht mitberücksichtigt.

ABB. 5.2: Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2000 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR sowie pro unter 21-Jährigen)



Methodischer Hinweis: Bei den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung werden die Ausgaben der Kommunen für die Durchführung der Leistungen sowie die einrichtungsbezogenen Aufwendungen des öffentlichen Trägers für eigene Einrichtungen und die Fördergelder an freie Träger mitberücksichtigt. Dies gilt im Besonderen für die Erziehungsberatung und die Einrichtungen der Heimerziehung.  
 Die Bevölkerungsdaten beziehen sich bis 2013 auf Fortschreibungen mit Basisjahr 1987 und 1990 sowie ab 2014 auf die Fortschreibung des Zensus 2011.  
 Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

in der besagten Altersgruppe, im angegebenen Zeitraum von 257 EUR auf 673 EUR zugenommen und haben sich damit um den Faktor 2,6 erhöht (vgl. Abb. 5.2), zwischen 2000 und 2010 entspricht das einer Zunahme um den Faktor 1,7, zwischen 2010 und 2019 um 1,6.

- ▶ Bei der Entwicklung der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung sollte, wie auch die Veränderung der Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe, die aktuelle sukzessive Umstellung der kommunalen Haushalte von der Kameralistik auf die Doppik bzw. die Regelungen der Länder zum kommunalen Haushaltswesen beachtet werden.<sup>71</sup>

**Anstieg der Aufwendungen für Hilfen in allen Leistungssegmenten, aktuell bei den ambulanten Hilfen**

Parallel zum Anstieg der finanziellen Aufwendungen hat sich das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung auch konzeptionell weiterentwickelt. Es sind Phasen der „Ambulantisierung“, „Famialisierung“, „Flexibilisierung“ oder auch einer zunehmenden Vernetzung zu beobachten.<sup>72</sup> Alles in allem zeichnen sich auch vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen die Hilfen zur Erziehung durch heterogene pädagogische Settings aus. Mit Blick auf die Entwicklungen in den letzten Jahren haben sich zwischen 2015 und 2017 die Fallzahlen der Fremdunterbringungen erheblich erhöht. Seit 2017 sind diese wieder rückläufig, während bei den ambulanten Hilfen deutliche Zuwächse zu verbuchen sind. Vor diesem Hintergrund sind seit

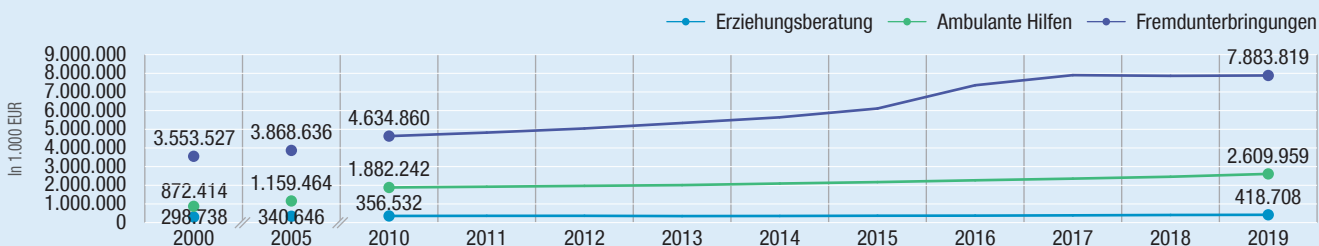
dem Jahre 2000 für die erste und zweite Dekade des 21. Jahrhunderts folgende Entwicklungen zu beobachten (vgl. Abb. 5.3):

- ▶ Der Anstieg der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung ist insbesondere in den 2000er-Jahren vor allem auf Mehrausgaben im Bereich der ambulanten Leistungen jenseits der Erziehungsberatung zurückzuführen. In der zweiten Dekade und gerade zwischen 2015 und 2017 sind auch die Ausgaben für Vollzeitpflege und insbesondere Heimerziehung (Fremdunterbringungen) deutlich gestiegen und haben stärker zugenommen als die finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Leistungen.
- ▶ Die finanziellen Aufwendungen für die Erziehungsberatungen haben sich zwischen 2000 und 2010 nominal um 19% sowie zwischen 2010 und 2019 um 17% erhöht. Die Zunahme in der zweiten Dekade liegt nur etwas über der allgemeinen Preissteigerungsrate für den benannten Zeitraum. Die Ausgaben für die Erziehungsberatung sind real, also unter Beachtung der allgemeinen Preissteigerung, um ca. 4% gestiegen.
- ▶ Die Ausgaben für die ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung haben sich zwischen 2000 und 2010 mit einer Zunahme von 116% mehr als verdoppelt. Im Zeitraum von 2010 bis 2019 ist noch eine nominale Zunahme der finanziellen Aufwendungen um 39% sowie real um 26% zu beobachten. Die Jahre mit den stärksten Zuwachsraten liegen im Zeitraum 2005 bis 2010.
- ▶ Bei den Fremdunterbringungen inklusive aller Hilfen für junge Volljährige sind die Ausgaben zwischen 2000 und 2005 zunächst nur mäßig gestiegen. Gegen Ende der ersten Dekade ist allerdings eine deutliche Zunahme der Ausgaben in diesem Bereich zu konstatieren. Insgesamt weisen die amtlichen Daten für den Zeitraum 2000 bis 2010 einen Ausgabenzuwachs von

71) Im Kontext der Umstellung und des damit einhergehenden „Ressourcenverbrauchskonzept“ als eine der zentralen Leitlinien der doppischen Haushaltsführung werden auch den Produkten der Hilfen zur Erziehung Kosten zugeordnet, die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Umstellung in der Kommune in der Regel nicht berücksichtigt worden sind. Dies kann mit zu dem Anstieg der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung, aber auch anderer Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beigetragen haben, ohne dass real mehr Ausgaben seitens der Kommune für diesen Leistungsbereich aufgewendet worden wären (vgl. Schilling 2011, S. 71f.). Solche Effekte sind vermutlich häufiger für den Zeitraum zwischen Mitte der 2000er-Jahre und Anfang der 2010er-Jahre zu vermuten, ohne dass sie sich allerdings empirisch mit der KJH-Statistik nachweisen lassen. In diesem benannten Zeitraum haben die meisten Länder von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.  
 72) Vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 334ff.



ABB. 5.3: Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2000 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)



Methodischer Hinweis: Da die Ausgaben für die Hilfen für junge Volljährige nicht den Hilfearten oder Leistungssegmenten zugeordnet werden, sind diese Aufwendungen bei der Darstellung dem Bereich der Fremdunterbringungen zugeschlagen worden.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

30% aus. Zwischen 2010 und 2019 sind die Ausgaben nominal um 70% gestiegen, real um 57%.

- Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für die Fremdunterbringungen ging zwischen 2010 und 2019 in einer Größenordnung von 0,41 Mrd. EUR auf die Vollzeitpflege – das entspricht einer prozentualen Zunahme von 48% – sowie von 1,85 Mrd. EUR auf die Leistungen der Heimerziehung (+62%) zurück (ohne Abb.). Dabei stiegen zwischen 2015 und 2016 die Ausgaben für Leistungen der Heimerziehung um 0,94 Mrd. EUR (+24%), für die Jahre 2016 und 2017 betrug die Zunahme hingegen noch knapp 3%. Hingegen sind die Ausgaben zwischen 2017 und 2018 um 0,18 Mrd. EUR (-4%) erstmals seit dem Jahre 2000 wieder zurückgegangen. Zwischen 2018 und 2019 stagnierte die Höhe der Aufwendungen.
- Ein deutlicher Anstieg der Ausgaben ist in jüngerer Zeit für die Hilfen für junge Volljährige auszumachen. 2018 wurden 1,39 Mrd. EUR für diese Ausgabenposition aufgewendet, 141 Mio. EUR (+11%) mehr als 2017 (ohne Abb.). Bereits zwischen 2016 und 2017 gab es einen deutlichen Anstieg der Aufwendungen um 367 Mio. EUR (+42%). Zuletzt zeigte sich zwischen 2018 und 2019 ein Rückgang um 57 Mio. EUR (-4%). Zwischen 2010 und 2019 haben die Aufwendungen um fast 0,9 Mrd. EUR zugenommen und damit nominal um +157% sowie real um 144%.

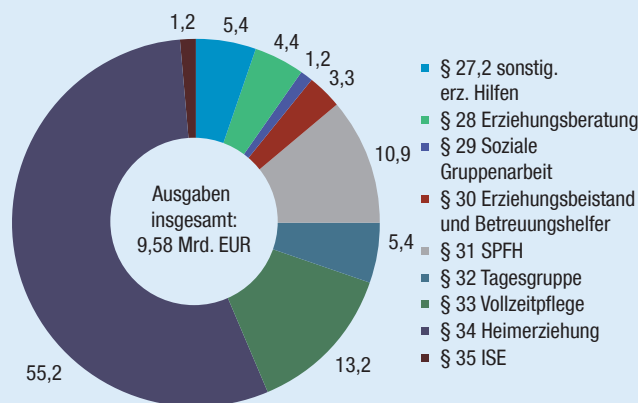
**55% der „HzE-Mittel“ werden für Heimerziehung ausgegeben**

Eine der zentralen Weiterentwicklungen für die Unterstützung bzw. Ergänzung der familiären Erziehung in den letzten Jahren ist die Ausdifferenzierung der Hilfen zur Erziehung insbesondere im Bereich der ambulanten Leistungen. Hier hat das SGB VIII unterschiedliche pädagogische Settings rechtlich kodifiziert, ohne einen abschließenden Katalog festgeschrieben zu haben.<sup>73</sup> Gleichwohl zeigt die Verteilung der Ausgaben (ohne die Ausgaben für Leistungen im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige), dass mit 55% über die Hälfte der der finanziellen Aufwendungen für die Heimerziehung (einschließlich der betreuten Wohnformen) aufgewendet werden (vgl. Abb. 5.4).

Damit wird mehr als jeder zweite Euro für Leistungen der Hilfen zur Erziehung für die Heimerziehung und die betreuten Wohnformen eingesetzt. Die damit verbundenen 5,3 Mrd. EUR sind mit Abstand der größte Einzelposten in den Hilfen zur Erziehung. Zusammen mit der Vollzeitpflege liegt der Anteil der Ausgaben für die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen sogar bei 68%.

Zwischen 11% und 13% der finanziellen Aufwendungen insgesamt ohne die Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige fließen einerseits in die Vollzeitpflege (13%) sowie andererseits in die Sozialpädagogische Familienhilfe (11%). Weitere 5% des Gesamtbudgets werden für die Finanzierung von teilstationären Hilfen insbesondere in Tagesgruppen und für flexible 27,2er-Hilfen jenseits des rechtlich kodifizierten Leistungskanons eingesetzt. Ambulante Leistungen wie die Soziale Gruppenarbeit oder die Erziehungsbeistandschaften weisen gerade einmal einen Anteil von bis zu 3% an den Gesamtausgaben aus (vgl. Abb. 5.4).

ABB. 5.4: Verteilung der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2019; Angaben in %)



Anmerkung: Die finanziellen Aufwendungen für die Hilfen für junge Volljährige werden hier nicht mitberücksichtigt. Zusammen mit den Ausgaben für die Hilfen für die jungen Volljährigen betragen die finanziellen Aufwendungen 10,91 Mrd. EUR (vgl. Abb. 5.2).

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen 2019; eigene Berechnungen

73) Vgl. Wiesner/Schmid-Obkirchner 2015, S. 255

### Länderunterschiede bei der Höhe der finanziellen Aufwendungen

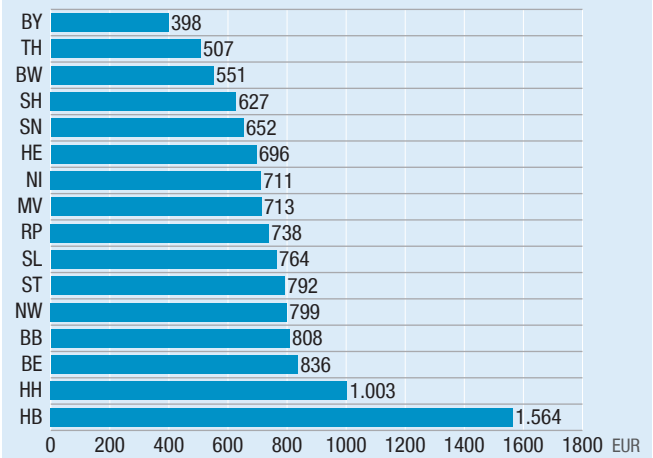
Die Ergebnisse zu den finanziellen Aufwendungen für Strukturen und vor allem die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung sind trotz einheitlicher rechtlicher Grundlagen durch erhebliche regionale Unterschiede gekennzeichnet. Die Höhe der Ausgaben divergiert allein bei einer Gegenüberstellung der Ergebnisse der Bundesländer nahezu um das Vierfache (vgl. Abb. 5.5). Für die Bundesländer sind folgende Ergebnisse zu konstatieren:

- ▶ Im Bundesländervergleich variiert die Höhe der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung zwischen 398 EUR pro unter 21-Jährigen in Bayern und 1.564 EUR im Stadtstaat Bremen. Damit variieren die „Pro-Kopf-Ausgaben“ zwischen den genannten Bundesländern um den Faktor 3,9.
- ▶ Nicht zuletzt, weil in den Stadtstaaten mehr Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden als in den Flächenländern (vgl. Kap. 4), ist es sinnvoll auch bei den Ergebnissen zu den Ausgaben für diesen Bereich eine entsprechende Unterscheidung vorzunehmen. Dabei variiert im Verhältnis zu den unter 21-Jährigen die Ausgabenhöhe in den Stadtstaaten zwischen 836 EUR (Berlin) und 1.564 EUR (Bremen), während in den Flächenländern eine Schwankungsbreite zwischen 398 EUR (Bayern) und 808 EUR (Brandenburg) zu konstatieren ist.
- ▶ Innerhalb der Flächenländer fällt das Ergebnis für Brandenburg um 9 EUR pro unter 21-Jährigen höher aus als der Wert für Nordrhein-Westfalen mit 799 EUR, der an zweiter Stelle steht. Es folgen mit 792 EUR Sachsen-Anhalt bzw. mit 764 EUR das Saarland; dahinter steht Rheinland-Pfalz mit 738 EUR. Es folgen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen mit 713 bzw. 711 EUR. Weniger als 700 EUR pro unter 21-Jährigen fallen demgegenüber in Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Thüringen an, wenn hier laut Statistik 696 EUR und 507 EUR pro jungen Menschen ausgegeben werden. Diese Verteilung korrespondierte in den letzten Jahren an vielen Stellen mit der Höhe der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, insbesondere mit der Höhe der Fremdunterbringungen (vgl. Kap. 2.1).<sup>74</sup> Das heißt: Bei einer hohen Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung in einem Bundesland ist tendenziell von höheren finanziellen Aufwendungen für dieses Arbeitsfeld auszugehen.

### Erkenntnisse und Perspektiven

Jugendämter in Deutschland haben im Jahre 2019 10,91 Mrd. EUR für die Hilfen zur Erziehung und die Hilfen für junge Volljährige ausgegeben. Diese Summe entspricht einem Anteil von 20% an den Gesamtaufwendungen für Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Im Verhältnis aller in Deutschland lebenden

ABB. 5.5: Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Angaben pro unter 21-Jährigen)



Anmerkung: Zur Berechnungsgrundlage der finanziellen Aufwendungen für die Bundesländer siehe auch den methodischen Hinweis zu Abb. 5.2.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen 2019; eigene Berechnungen

jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren entsprechen die zuletzt erfassten Jahresausgaben einem Betrag von 673 EUR pro jungen Menschen. Im Jahre 2000 lag dieser Wert noch bei 257 EUR. Die Höhe der finanziellen Aufwendungen ist allerdings regional in hohem Maße unterschiedlich.

Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung verteilt sich nicht gleichermaßen auf die Leistungssegmente und die Hilfearten. Während insbesondere für die Erziehungsberatung die Ausgabenzuwächse zwischen 2000 und 2019 vergleichsweise bescheiden ausfallen, sind vor allem die finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Leistungen in der ersten Dekade der 2000er-Jahre – aber auch schon in den 1990er-Jahren – deutlich und kontinuierlich gestiegen. Die zweite Dekade zeichnete sich zeitweise dadurch aus, dass im Bereich der Fremdunterbringungen die Ausgaben für die Vollzeitpflege und insbesondere für die Heimerziehung sowie anschließend auch für die Hilfen für junge Volljährige deutlich zugenommen haben. Zwischen 2017 und 2018 wurden jedoch aufgrund rückläufiger Bedarfslagen für unbegleitete ausländische Minderjährige gegenüber dem Vorjahr<sup>75</sup> sinkende Ausgabenwerte ausgewiesen und im Jahr 2019 stagnierten diese Ausgabenwerte.

Beim Anstieg der finanziellen Aufwendungen ist unter methodischen Aspekten allerdings auch die allgemeine Preissteigerungsrate zu berücksichtigen. Der Hauptgrund für die Zunahme der finanziellen Aufwendungen liegt jedoch in der Fallzahlensteigerung, und zwar unter anderem aufgrund prekärer Lebenslagen sowie aufgrund veränderter Muster der Wahrnehmung und Bewertung familiärer Lebenslagen sowie geeigneter Voraussetzungen für eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung.

74) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018

75) Vgl. Fendrich/Tabel 2021a

## 6. Personalentwicklung im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst

Mit den Einrichtungs- und Personaldaten, die zum Stichtag 31.12.2018<sup>76</sup> erhoben wurden, kann das Bild zum Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung durch einen weiteren strukturellen Indikator, neben den Daten zu den Fallzahlen und den Ausgaben, vervollständigt werden. Anhand der Daten zu den Beschäftigten ist es möglich, nicht nur die Personalentwicklung unter der Perspektive der Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung zu dokumentieren, sondern auch ein aktuelles Bild zu strukturellen Merkmalen der Mitarbeitenden in den Hilfen zur Erziehung zu zeichnen. Vor diesem Hintergrund können die Daten unter anderem unter den Fragestellungen beleuchtet werden, wie sich die Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung im Allgemeinen und den einzelnen Arbeitsbereichen im Besonderen in den letzten Jahren entwickelt haben und welche strukturellen Veränderungen sich mit Blick auf das Alter und das Geschlecht, den Anstellungsträger und die Qualifikation der Beschäftigten zeigen, aber auch, welche Trends sich hinsichtlich unbefristeter und befristeter Anstellungen nachzeichnen lassen. Im Folgenden werden dabei vor allem die Entwicklungen zwischen 2016 und 2018 in den Blick genommen bzw. in einer längeren Zeitreihe auch im Vergleich zu 2010 betrachtet.

Im Zusammenhang mit den Hilfen zur Erziehung ist aber nicht nur die Personalentwicklung im Arbeitsfeld selber von Interesse, sondern bedeutend sind ebenfalls strukturelle Veränderungen mit Blick auf die Beschäftigten in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) als Teil der kommunalen sozialen Infrastruktur. Der ASD gewährleistet für junge Menschen und ihre Familien eine sozialpädagogische Basisversorgung für erzieherische Hilfen sowie weitere Unterstützungsleistungen<sup>77</sup> und organisiert bzw. verteilt in diesem Zusammenhang zielgerichtet Leistungen auf der Grundlage vor allem des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.<sup>78</sup> Die geschieht zum einen durch die eigenständige Erbringung von Einzelfallhilfen, vor allem in Form von Beratungsleistungen, und zum anderen durch die Vermittlung von bzw. Entscheidung über die Gewährung von Leistungen, die durch andere (soziale) Dienste oder Einrichtungen erbracht werden.<sup>79</sup>

Sowohl in den Hilfen zur Erziehung als auch im Allgemeinen Sozialen Dienst wurden die personellen Ressourcen in den letzten Jahren aufgestockt, mit zum Teil unterschiedlichen Entwicklungen. Ähnlich ist in beiden Arbeitsbereichen jedoch der Trend, der sich bereits 2010

angedeutet hat und die Akteure auf der Steuerungsebene weiterhin vor Herausforderungen stellt: eine Bedeutungszunahme von Berufsanfänger(inne)n.

### *Methodische Hinweise*

Im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Einrichtungen und zum Personal in der Kinder- und Jugendhilfe ohne Tageseinrichtungen für Kinder (Teil III.2) wurden bis zum Stichtag 31.12.2014 alle 4 Jahre Angaben zum Geschlecht der Fachkräfte, zu ihrem Alter, zur Stellung im Beruf, zum hauptsächlichen Arbeitsbereich sowie zum Beschäftigungsumfang mit Blick auf die Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden erhoben. Seit Ende 2014 werden die Einrichtungs- und Personaldaten im 2-jährigen Rhythmus erhoben. Es wird ferner erfasst, ob es sich um eine haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung handelt und schließlich liegen Informationen zum Berufsausbildungsabschluss vor. Ab der Erhebung 2014 ist zudem die Frage nach einer befristeten oder unbefristeten Beschäftigung wieder ein Teil der Einrichtungs- und Personalstatistik. 2006 und 2010 wurde dieses Merkmal nicht erhoben.

Hinsichtlich der im Rahmen der Statistik erfassten Angaben zum Arbeitsbereich der Beschäftigten ist methodisch von Bedeutung, dass bei den hierüber erfassten Informationen der hauptsächliche Arbeitsbereich notiert wird. Dies kann vor allem mit Blick auf ambulante Leistungen zu Verzerrungen führen, wenn eine Fachkraft in 2 Arbeitsbereichen – z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaften – in ähnlich hohem zeitlichem Umfang tätig ist. Eine Verbesserung der Datenlage ist an dieser Stelle nur mit einer Weiterentwicklung dieser Erhebung der KJH-Statistik möglich.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde im Jahr 2021 ein Gesetz verabschiedet, welches nicht nur zentrale Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringt, sondern auch zahlreiche Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik beinhaltet. Diese betreffen nahezu alle Teilerhebungen zur Kinder- und Jugendhilfe – allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Die umfangreichste Änderung betrifft die bisherige Statistik über die Einrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen), Behörden und Geschäftsstellen sowie das dort tätige Personal. Diese Statistik wurde bereits in den vergangenen Jahren vollständig neu konzipiert und wird voraussichtlich zum Stichtag 15.12.2022 erstmals in veränderter Form durchgeführt.

Die wichtigste Neuerung ist, dass die zentrale Kategorie der Erhebung nicht mehr die „Einrichtung, Behörde oder

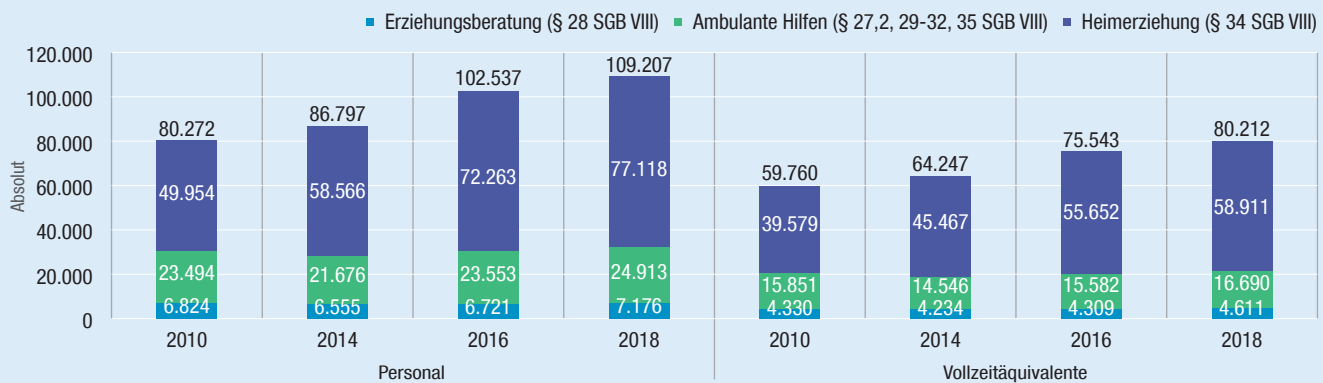
76) Zum Redaktionsschluss dieser Publikation lagen die Personal- und Einrichtungsdaten der Erhebung vom 31.12.2018 vor. Mittlerweile sind die Daten der Stichtagserhebung zum 31.12.2020 erschienen.

77) Vgl. Maly 2017, S. 13f.

78) Vgl. Schrappner 2017, S. 69

79) Vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 13; Schrappner 2017, S. 68

ABB. 6.1: Entwicklung der Beschäftigten und des Beschäftigungsvolumens<sup>1</sup> in den Leistungssegmenten der erzieherischen Hilfen (Deutschland; 2010 bis 2018; Angaben absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten. Die Säulen in der rechten Abbildung stellen die Ergebnisse in Vollzeitäquivalenten dar. Die Vollzeitäquivalente berechnen sich aus der Summe des wöchentlichen Beschäftigungsumfangs geteilt durch die Wochenarbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Geschäftsstelle“ darstellt, sondern über den Träger erfolgt. Zukünftig sollen daher nicht mehr einzelne Einrichtungen, Behörden oder Geschäftsstellen Auskunft über ihre Merkmale und ihr Personal erteilen, sondern die für sie rechtlich verantwortlichen öffentlichen und freien Träger. Diese geben dann Auskunft darüber, welche Merkmale der Träger aufweist (z.B. die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege), in welchen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe der Träger tätig ist (bei öffentlichen Trägern umfasst das auch die Tätigkeiten der Jugendämter), die Zahl der Soll-Stellen, die jeweils für diese Bereiche vorgesehen sind unabhängig von deren Besetzung am Stichtag, die Anzahl der Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII des Trägers (ohne Kindertageseinrichtungen; beispielsweise Wohngruppen der Heimerziehung), welche Betreuungsformen von der Betriebserlaubnis erfasst sind (einschließlich der genehmigten und am Stichtag belegten Plätze pro Gruppe bzw. Betreuungseinheit), die Anzahl der Fachkräfte der Träger, die mit Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind sowie die Erfassung der Merkmale der Fachkräfte (und zwar Alter, Geschlecht, Qualifikation, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Beschäftigungsumfang).<sup>80</sup>

## 6.1 Beschäftigte im Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung

Die Personal- und Einrichtungsstatistik zählte für das Jahr 2018 109.207 Beschäftigte, die insgesamt in den Aufgabenbereichen der erzieherischen Hilfen tätig waren (vgl. Tab. 6.1; Abb. 6.1). Diese sind mehrheitlich bei einem freien Träger beschäftigt (93%; ohne Abb./Tab.).<sup>81</sup> Das Personalvolumen ist damit im Vergleich zu 2016, dem vorangegangenen Erhebungszeitraum mit damals 102.537 Beschäftigten weiter angewachsen (+7%). Ausgebaut wurden insbesondere Stellen in Vollzeitbeschäftigung.

Diese Entwicklung bildet sich im Anstieg der (rechnerischen) Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) ab: Deren Zahl hat sich gegenüber 2016 um knapp 4.670 erhöht und lag im Jahr 2018 bei 80.212; dies entspricht einem Plus von 6%. Hinter dem Anstieg der Beschäftigten verbirgt sich, wie schon in früheren Jahren, somit nicht eine weitere Teilung der Teilzeitstellen, sondern eine reale Zunahme der personellen Ressourcen zur Durchführung der Hilfen.<sup>82</sup>

Die personellen Ressourcen im Arbeitsfeld der erzieherischen Hilfen haben sich – im Zuge des steigenden Unterstützungsbedarfs für die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) – im Zeitraum zwischen 2014 und 2016 besonders stark vermehrt. Gegenüber früheren Jahren hat die Wachstumsdynamik des Personals im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung zuletzt erheblich nachgelassen. Zwischen 2014 und 2016 lag der Zuwachs bei 18% und fiel damit noch höher aus als zwischen 2010 und 2014. Zugleich konzentrierte sich die Personalzunahme insbesondere auf den stationären Bereich. Dies ging einher mit einem starken Ausbau der stationären Platzkapazitäten, was u.a. auf die gewachsene Sensibilität in Sachen Kinderschutz und „§ 8a“ zurückzuführen war, aber auch auf die zunehmende Bedeutung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) in der stationären Unterbringung vor allem in den Jahren 2015 und 2016.<sup>83</sup>

Die zusätzlichen Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung sind hauptsächlich bei freien Trägern angesiedelt. Bei diesen Anstellungsträgern sind zwischen 2016 und 2018 fast 6.500 Mitarbeiter/-innen hinzugekommen (+7%%). Bei den öffentlichen Trägern hat sich die Zahl der Beschäftigten um 3% erhöht. Da die Grundgesamtheit der Mitarbeiter/-innen im Vergleich zu den freien Trägern erheblich geringer ist, macht dies jedoch lediglich 183 Beschäftigte mehr aus.

Auf Ebene der Länder zeigt sich zwischen den Jahren 2016 und 2018 in West- (+7%) ein etwas höherer

80) Vgl. Meiner-Teubner/Mühlmann 2021

81) Vgl. Fendrich/Tabel 2021a, S. 24

82) vgl. Fendrich/Tabel 2021a, S. 24

83) vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018

TAB. 6.1: Entwicklung der Beschäftigten in den erzieherischen Hilfen (Länder; 2016 und 2018; Angaben absolut und Veränderung in %)

Länder	Personal in den Hilfen zur Erziehung			Vollzeitäquivalente		
	2016	2018	Veränderung 2016/2018 in %	2016	2018	Veränderung 2016/2018 in %
Baden-Württemberg	13.178	14.499	10,0	8.992	10.149	12,9
Bayern	10.283	11.285	9,7	7.354	8.299	12,8
Berlin	5.376	5.837	8,6	3.929	4.190	6,6
Brandenburg	3.655	3.897	6,6	3.097	3.225	4,1
Bremen	1.414	1.327	-6,2	884	837	-5,3
Hamburg	1.640	1.851	12,9	1.113	1.341	20,5
Hessen	7.314	8.016	9,6	5.415	5.881	8,6
Mecklenburg-Vorpommern	1.836	1.859	1,3	1.463	1.511	3,3
Niedersachsen	11.890	12.181	2,4	8.730	8.812	0,9
Nordrhein-Westfalen	23.776	24.284	2,1	17.697	17.823	0,7
Rheinland-Pfalz	5.611	5.921	5,5	4.144	4.440	7,1
Saarland	1.410	1.673	18,7	1.107	1.267	14,5
Sachsen	4.958	5.501	11,0	3.921	4.288	9,4
Sachsen-Anhalt	3.630	3.952	8,9	2.837	3.132	10,4
Schleswig-Holstein	3.734	4.540	21,6	2.499	2.830	13,2
Thüringen	2.832	2.584	-8,8	2.361	2.186	-7,4
Ostdeutschland	16.911	17.793	5,2	13.678	14.343	4,9
Westdeutschl. (einschl. Berlin)	85.626	91.414	6,8	61.863	65.869	6,5
Deutschland	102.537	109.207	6,5	75.543	80.212	6,2

Anmerkung: Zum Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten vgl. Anmerkung 1 in Abb. 6.1

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Anstieg der Personalzahlen als in Ostdeutschland (+5%) (vgl. Tab. 6.1). In früheren Jahren lag Westdeutschland diesbezüglich deutlich hinter Ostdeutschland.<sup>84</sup> Mit Blick auf die Länder zeichnen sich aktuell unterschiedliche Entwicklungen ab. Zwar sind die meisten Länder von einem Personalzuwachs betroffen, allerdings mit unterschiedlichen Ausprägungen. Ein Plus von 22% und 19% kann in Schleswig-Holstein und im Saarland beobachtet werden. Einen eher höheren prozentualen Zuwachs von 10% und mehr ist zudem in Hamburg, in Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern und Hessen erkennbar. Demgegenüber weisen Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Bundesdurchschnitt eher geringe Zuwachsraten zwischen 1% und 6% auf. Mit Thüringen und Bremen sind 2 Bundesländer von einem Rückgang (-9% bzw. -6%) der personellen Ressourcen im betrachteten Zeitraum betroffen.

Die Entwicklung der Personalzahlen und der (rechnerischen) Vollzeitstellen verläuft nicht in allen Ländern gleich, mitunter sind deutliche Unterschiede erkennbar. Während beispielsweise der Anstieg der Personalzahl in Schleswig-Holstein mit 22% hoch ausfällt, ist bei den Vollzeitäquivalenten nur ein Plus von 13% auszumachen, macht also einen Unterschied von 9 Prozentpunkten aus. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Personalzuwachs zu einem bedeutenden Teil mittels Teilzeitstellen erfolgte. Demgegenüber ist in Hamburg die Entwicklung bei den rechnerischen Vollzeitstellen (+21%) nicht unerheblich

über der der Personalentwicklung insgesamt (+13%) und umfasst einen Unterschied von 8 Prozentpunkten. Hier stand also womöglich der Ausbau von Vollzeitstellen eher im Fokus als ein Ausbau der Beschäftigtenzahl.

Der prozentuale Zuwachs der Mitarbeitenden ist bei der Erziehungsberatung, den ambulanten Hilfen und den stationären Leistungen ähnlich und bewegt sich zwischen 6% und 7% (vgl. Abb. 6.1, Tab. 6.1, Tab. 6.2):

- ▶ **Heimerziehung:** Die Heimerziehung zählt 2018 immerhin 4.855 Beschäftigte mehr als noch 2016 (+7%). Trotz zuletzt rückläufiger Fallzahlen im stationären Bereich – auch bedingt durch den nachlassenden Bedarf bei der Gruppe der UMA<sup>85</sup> – sind die Ressourcen weiter ausgebaut worden. Zuvor war die Zahl der Vollzeitäquivalente im stationären Leistungssegment um 22% gestiegen, während gleichzeitig die Zahl der Beschäftigten in diesem Zeitraum um 13.697 Personen bzw. 23% und damit um durchschnittlich fast 12% pro Jahr zunahm. Der prozentuale Anstieg korrespondierte mit der Fallzahlenentwicklung und der Ausgabenentwicklung bei den stationären Hilfen in diesem Zeitraum.<sup>86</sup>
- ▶ **Ambulantes Leistungssegment:** Der aktuelle Anstieg zwischen 2016 und 2018 um 6% im ambulanten Leistungsbereich geht im Wesentlichen auf die Entwicklungen in der sozialpädagogischen Familienhilfe (+838 Beschäftigte; +14%) und den intensiven

84) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2016

85) Vgl. Fendrich/Tabel 2019b

86) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018

**TAB. 6.2:** Beschäftigte in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten (Deutschland; 2016 und 2018; Angaben absolut sowie Veränderung absolut und in %)

Arbeitsbereich	2016	2018	Veränderung 2016/2018 absolut	Veränderung 2016/2018 in %
Erziehungs-/Familienberatung (§ 28)	6.721	7.176	455	6,8
Ambulante Hilfen (§§ 27,2, 29-32, 35)	23.553	24.913	1.360	5,8
Andere erzieherische Hilfen (§ 27 Abs. 2)	5.437	5.617	180	3,3
Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	929	834	-95	-10,2
Erziehungsbeistand, Betreuungshilfen (§ 30)	2.578	2.596	18	0,7
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	6.015	6.853	838	13,9
Tagesgruppenerziehung (§ 32)	6.518	6.507	-11	-0,2
Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35)	2.076	2.506	430	20,7
Heimerziehung (§ 34)	72.263	77.118	4.855	6,7
Heimerziehung im Gruppendienst	62.173	66.522	4.349	7,0
Heimerziehung, gruppenübergreif. Tätigkeit	10.090	10.596	506	5,0
Hilfen zur Erziehung insg.	102.537	109.207	6.670	6,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

sozialpädagogischen Einzelbetreuungen (+430 Beschäftigte, +21%) zurück. Zuvor war mit den Ergebnissen des Jahres 2016 gegenüber 2014 ein Anstieg der Beschäftigten und des Beschäftigungsvolumens – gemessen in Vollzeitäquivalenten – in diesem Arbeitsfeld auszumachen. Zwischen 2014 und 2016 wurden 15.582 Vollzeitäquivalente und damit 7% mehr gezählt. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Beschäftigten auf 23.553 gestiegen und umfasste damit rund 1.900 Mitarbeitende mehr als 2 Jahre zuvor (+9%).

- **Erziehungsberatung:** Die Zahl der Beschäftigten in Erziehungsberatungsstellen sowie die Zahl der Vollzeitäquivalente hat Ende 2018 gegenüber 2016 um rund 7% zugenommen. Parallel dazu sind die Fallzahlen der Erziehungsberatungen etwas gestiegen. Zuvor wurden zwischen 2014 und 2016 kaum Veränderungen mit Blick auf die Personalzahl registriert (+2% Vollzeitäquivalenten bzw. 166 Personen (+3%).

**Alter und Geschlecht der Mitarbeitenden**

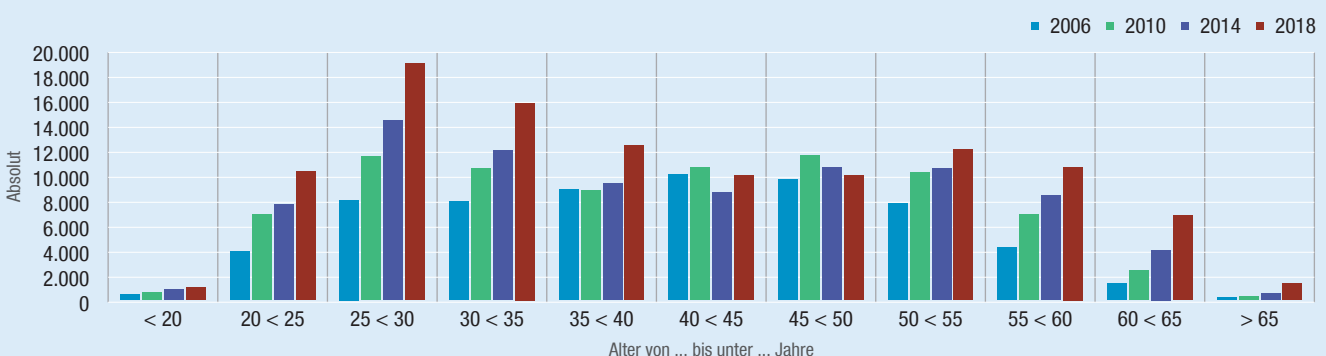
Mit Blick auf die Altersstruktur der tätigen Personen zeichnen sich bereits seit 2006 Veränderungen ab, die sich in den letzten Jahren weiter fortgesetzt haben. Der deutliche personelle Zugewinn von fast 47.000 Beschäftigten zwischen 2006 und 2018 hat sich vor allem bei

den unter 30-Jährigen vollzogen (vgl. Abb. 6.2). Mit einem Plus von knapp 18.000 tätigen Personen macht diese Altersgruppe fast 40% der Neuzugänge in diesem Zeitraum aus. Zuletzt stieg die Personalzahl zwischen 2016 und 2018 um die besagten 6.670 Personen, wobei etwa 1.500 neu Beschäftigte unter 30 Jahre alt waren. Ebenfalls rund 1.500 Beschäftigte kamen aus der Altersgruppe der 30- bis unter 35-Jährigen hinzu. Aber auch ältere Arbeitnehmer/-innen unterstützen das Arbeitsfeld wieder vermehrt: Rund 1.240 der neu hinzugekommenen Beschäftigten sind 60 bis unter 65 Jahre alt.

In der Gesamtschau zeigt sich vor dem Hintergrund der Neuzugänge beim Berufseinstieg eine Verschiebung in der Altersstruktur. Das Personal ist deutlich jünger geworden: Machten die unter 30-Jährigen im Jahr 2006 noch einen Anteil von 20% aus, so ist dieser mittlerweile (2018) auf 28% gestiegen (ohne Abb.). Besonders hoch sind hier aktuell die Anteile in der Heimerziehung im Gruppendienst (34%) sowie in der Tagesgruppenerziehung (30%) und der sozialen Gruppenarbeit (24%).

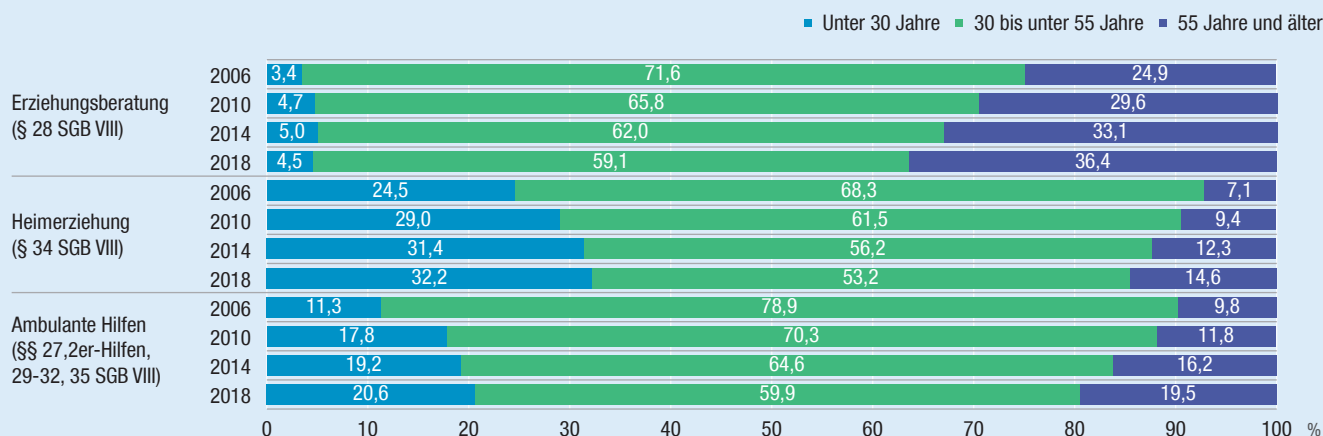
Aber auch die Älteren haben zugenommen. Der prozentuale Anteil der über 55-Jährigen ist zwischen 2006 und 2018 von 9% auf 17% und damit ebenfalls um 8 Prozentpunkte gestiegen. Vor allem in der Erziehungsberatung

**ABB. 6.2:** Entwicklung der Beschäftigten in den erzieherischen Hilfen nach Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2018; Angaben absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

ABB. 6.3: Entwicklung der Beschäftigten in den erzieherischen Hilfen nach Altersgruppen und Leistungsbereichen (Deutschland; 2006 bis 2018; Angaben absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

(36%) und der Sozialpädagogischen Familienhilfe (23%) sowie den „27,2er-Hilfen“ (21%) spielen ältere Beschäftigte derzeit eine größere Rolle.

Mit dem gestiegenen Anteil der älteren Beschäftigten ab 55 Jahren zeigt sich, dass die sozialpädagogische Arbeit häufig bis (fast) zum Rentenalter ausgeübt wird. Aufgrund des starken Personalausbaus hat dies allerdings überwiegend nicht zu einer „Überalterung“ geführt, da zugleich viele jüngere Beschäftigte neu eingestellt wurden. Insgesamt ist die Verteilung relativ ausgeglichen. Eine Ausnahme ist die Erziehungsberatung – der Einstieg in dieses Arbeitsfeld erfolgt in der Regel in einem höheren Alter und die Zuwächse waren vergleichsweise moderat. Hier ist 2018 bereits mehr als ein Drittel der Fachkräfte über 55 Jahre alt und diese werden im laufenden Jahrzehnt nach und nach das Arbeitsfeld verlassen (vgl. Abb. 6.3). Für einige Arbeitsfelder ist der Zuwachs jüngerer Beschäftigter unter 30 Jahren so stark, dass sich daraus erhebliche Herausforderungen für den Wissenstransfer ergeben, beispielsweise zur Organisation der Einarbeitung. So machen in der Heimerziehung die unter 30-Jährigen inzwischen knapp ein Drittel aller Beschäftigten aus. Und auch in den ambulanten Hilfen hat der Anteil dieser Beschäftigtengruppe in den letzten Jahren weiter zugenommen. Die Arbeitsfelder mit besonders hohem Anteil jüngerer Beschäftigter werden zudem häufiger vor die Herausforderung gestellt, den – zumindest temporären – Verlust von Beschäftigten zu kompensieren, die aufgrund einer Familienphase zeitweise nicht beruflich tätig sind oder ihre Arbeitszeit (anschließend) reduzieren.<sup>87</sup>

Im Gegensatz zur Altersstruktur zeichnen sich bei einer geschlechtsspezifischen Betrachtung kaum Veränderungen ab. Etwa 3 von 4 Beschäftigte sind Frauen. Ihr Anteil lag im Jahr 2018 bei 72%, wobei sich Unterschiede in den einzelnen Hilfearten ergeben. Der geringste Anteil an männlichen Beschäftigten findet sich in der Erziehungsberatung (20%) sowie der Sozialpädagogischen Familienhilfe (21%). Der höchste prozentuale Anteil umfasst 39%

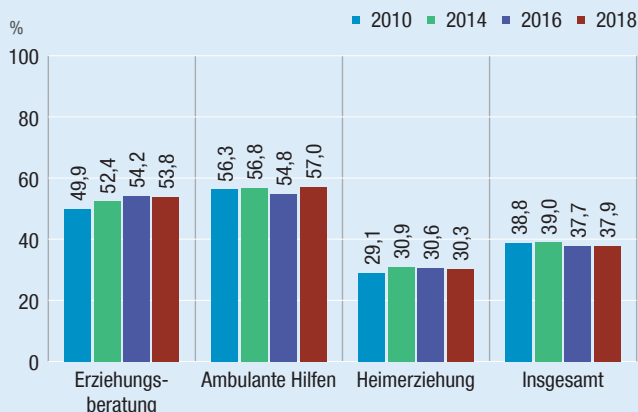
in der Einzelbetreuung mit Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen (ohne Abb.). An dem Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitarbeitenden hat sich in den letzten Jahren kaum etwas verändert.

### Qualifikation der Beschäftigten und Befristung der Arbeitsplätze

Im Rahmen des Ausbaus der Personalkapazitäten hat sich mit Blick auf die Qualifikation der Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung wenig getan, zumindest, wenn man allein auf die Beschäftigten mit einem fachlich einschlägigen akademischen Abschluss schaut, die knapp 40% aller Beschäftigten ausmachen (vgl. Abb. 6.4). In früheren Jahren konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Beschäftigten mit dieser Ausbildung beobachtet werden.

Zwischen den Leistungsbereichen gibt es in der bundesweiten Perspektive Unterschiede beim Qualifikationsniveau. Im Vergleich der Leistungssegmente verfügen in der

ABB. 6.4: Entwicklung der Beschäftigten mit einer einschlägigen akademischen Ausbildung<sup>1)</sup> in den Leistungsbereichen der erzieherischen Hilfen (Deutschland; 2010 bis 2018; Angaben in %)

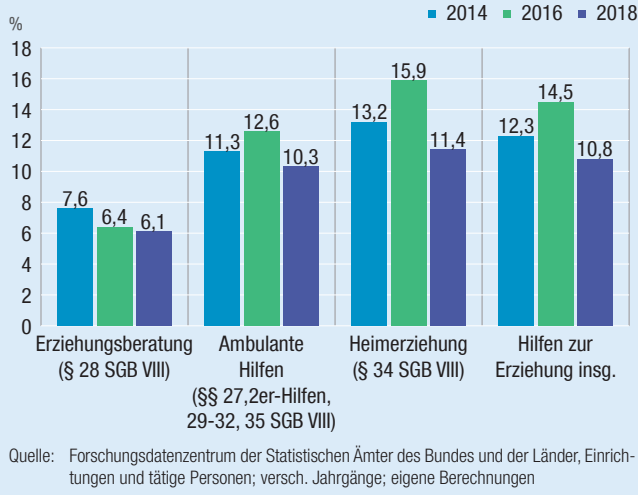


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Zu den einschlägig ausgebildeten Akademiker(inne)n werden Diplom-Sozialpädagog(inn)en, Diplom-Heilpädagog(inn)en und Diplom-Pädagog(inn)en mit dem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität gezählt. Ab der Datenbasis sind zudem die staatlich anerkannten Kindheitspädagog(inn)en (Master/Bachelor) hinzugekommen.

87) Vgl. auch Mühlmann/Olszenka/Fendrich 2020

**ABB. 6.5:** Entwicklung des Anteils der befristet Beschäftigten in den Leistungsbereichen der erzieherischen Hilfen (Deutschland; 2014 bis 2018; Angaben in %)



Heimerziehung nach wie vor aktuell etwa 30% der Mitarbeitenden über diese berufliche Qualifikation. Demgegenüber ist der Anteil im ambulanten Leistungssegment mit aktuell 57% fast doppelt so hoch und seit 2016 noch einmal um gut 2 Prozentpunkte gestiegen. Ein ähnlicher Anteil ist für die Erziehungsberatung zu benennen (54%). Bei der Erziehungsberatung gilt die Besonderheit, dass hier im Jahr 2018 mit weiteren 35% ein besonders großer Teil der Beschäftigten über einen anderen Hochschulabschluss verfügt, zumeist in psychologischen Fachrichtungen. Berücksichtigt man daher hier zusätzlich die Gruppe der Psycholog(inn)en mit einem Hochschulabschluss, die hier eine zentrale Beschäftigtengruppe darstellen, wurde eine Akademisierungsquote von zusammen fast 90% erreicht.

Die Ausweitung der Personalkapazitäten ging zuletzt mit einem Rückgang der befristeten Beschäftigungsverhältnisse einher (vgl. Abb. 6.5). Deren Anteil lag 2018 in den Hilfen zur Erziehung insgesamt bei 11% und ist damit gegenüber 2016 um 4 Prozentpunkte gesunken. Vor allem in der Heimerziehung ist diese Entwicklung zu beobachten (-5 Prozentpunkte zwischen 2016 und 2018). Aber auch in den ambulanten Hilfen zeigt sich eine entsprechende Tendenz. Zuvor war in beiden Leistungssegmenten noch ein Anstieg der Befristungen zwischen 2014 und 2016 zu beobachten. Im Leistungsbereich der Erziehungsberatung ist auch weiterhin keine Erweiterung der Befristungen zu beobachten, sondern nach wie vor eine rückläufige Tendenz in dieser Hinsicht.

## 6.2 Beschäftigte im Jugendamt und im Allgemeinen Sozialen Dienst

Zum Erhebungsstichtag 31.12.2018 waren bundesweit 55.157 Personen in den 559 kommunalen Jugendämtern beschäftigt (vgl. Tab. 6.3). Das markierte einen neuen Personalthöchststand. Die Anzahl der tätigen Personen ist

gegenüber der Erhebung im Jahre 2016 um insgesamt rund 7%, (im Durchschnitt um knapp 4% jährlich) gestiegen, im Vergleich zu 2010 entspricht dies einem Plus von 58%.<sup>88</sup>

Die erheblichen Zuwächse verteilen sich nicht gleichmäßig auf die einzelnen Arbeitsbereiche der Jugendämter. Insbesondere trugen vor allem die Entwicklungen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der mitunter auch als Kommunaler (KSD) oder Regionaler Sozialer Dienst (RSD) bezeichnet wird, und in der Verwaltung zum Personalwachstum bei, wenngleich sich die Entwicklungsdynamik zuletzt zwischen 2016 und 2018 etwas verringerte. Ebenso war im Bereich der Verwaltung in den letzten Jahren ein erheblicher Zuwachs von Beschäftigten zu verzeichnen, allein zwischen 2016 und 2018 waren dort 1.213 Personen mehr tätig.

Demgegenüber wurde der Bereich der Beistand-, Amtpfleg- und Vormundschaften im Vergleich zu 2016 nicht weiter vergrößert. Zuvor hatten die Kommunen hier in den vorangegangenen Jahren unter anderem aufgrund der im Jahr 2011 eingeführten Fallzahlobergrenze sowie der zahlreichen bestellten Amtsvormundschaften für unbegleitete ausländische Minderjährige mit einem deutlichen Zuwachs reagiert.<sup>89</sup>

Auch in den weiteren Arbeitsbereichen der Jugendämter zeigten sich zuletzt zwischen 2016 und 2018 andere Trends als in früheren Jahren<sup>90</sup>:

- Im Bereich der Leitung waren 2018 weniger Personen in den Jugendämtern beschäftigt als 2016, der Rückgang lag hier bei knapp 7% (durchschnittlich etwa -3% jährlich). Angesichts der zahlreichen planerischen und strategischen Herausforderungen, mit denen die Jugendämter konfrontiert sind, ist diese Entwicklung überraschend. Als fachliche Herausforderungen der letzten Jahre sind hier beispielsweise der weiterhin voranschreitende Ausbau der Kindertagesbetreuung, die Betreuung von geflüchteten jungen Menschen und ihren Familien sowie steigende Erwartungen an die Erfüllung der Kinderschutzaufgaben zu nennen, einhergehend mit einem entsprechenden Koordinierungsaufwand in den größer werdenden Teams. Diese Entwicklung im Bereich der Leitung wird jedoch dadurch abgeschwächt, dass gleichzeitig der Arbeitsbereich Jugendhilfeplanung, der sich zuvor im Zeitraum zwischen 2006 und 2016 kaum verändert hatte, zwischen 2016 und 2018 deutlich gewachsen ist – um durchschnittlich fast 10% pro Jahr. Möglicherweise wurden hier also entweder zusätzliche Stellen geschaffen, die überwiegend planerische Aufgaben übernehmen, oder in vorhandenen Stellenprofilen haben entsprechende Aufgaben jetzt eine größere Bedeutung. Rechnet man vor dem Hintergrund, dass

<sup>88</sup>) Die Analysen im Abschnitt 6.2 basieren im Wesentlichen auf Mühlmann 2020.

<sup>89</sup>) Vgl. Pothmann 2019

<sup>90</sup>) Vgl. hierzu Mühlmann 2020



**TAB. 6.3:** Beschäftigte in den Jugendämtern nach Arbeitsbereichen (Deutschland; 2016 und 2018; Angaben absolut und in %)

Überwiegender Arbeitsbereich	Anzahl der Beschäftigten absolut		Ø jährliche Veränderung 2016-2018 in %
	2016	2018	
ASD/KSD/RSD	14.910	16.411	5,0
Verwaltung (einschl. wirtschaftl. Jugendhilfe)	15.032	16.245	4,0
Beistandschaften, Amtspfleg- und Vormundschaften	5.404	5.413	0,1
Pflegekinderwesen	1.905	2.020	3,0
Leitung	2.047	1.906	-3,4
Jugendgerichtshilfe	1.391	1.475	3,0
Förderung der Erziehung in der Familie	636	799	12,8
Jugendhilfeplanung	544	651	9,8
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	453	525	7,9
Adoptionsvermittlung	457	455	-0,2
Alle anderen Arbeitsbereiche im JAmt zusammen <sup>1</sup>	8.411	9.257	4,2
Insgesamt	51.190	55.157	3,7

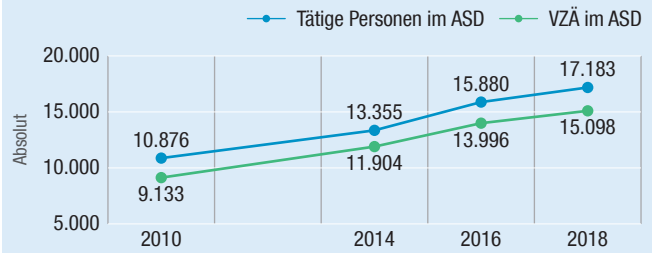
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und Personal; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Die Einrichtungs- und Personalstatistik erfasst die Arbeitsbereiche der Personen im Jugendamt derzeit nur mit großen Unschärfen, sodass die Angaben in einigen Bereichen wie beispielsweise der Kinder- und Jugendarbeit kaum interpretierbar sind. Auf eine weitere Differenzierung wird daher verzichtet.

die Statistik die Arbeitsbereiche im Jugendamt nur unscharf erfasst, Personen mit Leitungs- und Jugendhilfeplanungsaufgaben zusammen, ist diese Summe gewachsen.<sup>91</sup>

- ▶ Der Arbeitsbereich Förderung und Erziehung in der Familie wird seit 2014 separat erfasst und nimmt seitdem stetig zu. Möglicherweise werden hier Fachkräfte zugeordnet, die im Bereich der Frühen Hilfen tätig sind, beispielsweise als Netzwerkkoordinator(inn)en, aber auch im Rahmen der längerfristigen, aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf durch spezifisch qualifizierte Fachkräfte (z.B. Familienhebammen), soweit dies über die Kinder- und Jugendhilfe organisiert wird.
- ▶ Der starke relative Anstieg in der Tätigkeit des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes deutet darauf hin, dass es in den letzten Jahren verstärkt Institutionalisierungsbewegungen dieses weiterhin kleinen Bereiches gab.

**ABB. 6.6:** Entwicklung der Beschäftigten und des Beschäftigungsvolumens (VZÄ) im Arbeitsbereich ASD<sup>1,2</sup> (Deutschland; 2010 bis 2018; Angaben absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Bzw. KSD/RSD
- 2) Im Jahr 2010 ist das Personal im Arbeitsbereich „Förderung der Erziehung in der Familie“ mit enthalten. Mit überwiegendem Arbeitsbereich „Förderung der Erziehung in der Familie“ wurden 2014 1.732 Beschäftigte und 891 VZÄ gezählt, 2016 waren es 2.013 Beschäftigte und 1.095 VZÄ sowie 2018 2.456 Beschäftigte und 1.417, die hier für diese Jahre nicht mitberücksichtigt wurden (VZÄ = Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten).

- ▶ Im Bereich der Adoptionsvermittlung gab es wenige Veränderungen bei der Summe der Beschäftigten, wenngleich die Zahl der Adoptions zurückgegangen ist; zwischen 2016 und 2018 um mehr als 20%. Gleichwohl müssen die einzelnen Vermittlungsstellen laut einer gesetzlichen Vorgabe in § 3 Abs. 2 S. 1 Ad-VermiG jeweils mit mindestens 2 Vollzeitfachkräften ausgestattet sein. Dies war zumindest im Jahr 2016 häufig nicht der Fall, da sich die Fachkräfte auf zu viele einzelne Vermittlungsstellen verteilten.<sup>92</sup> Möglicherweise hat sich zwischen 2016 und 2018 an dieser Situation etwas geändert, was bei gleichbleibender Personalausstattung durch das Zusammenlegen von Vermittlungsstellen möglich wäre. Dies lässt sich aber über die KJH-Statistik nicht abbilden.

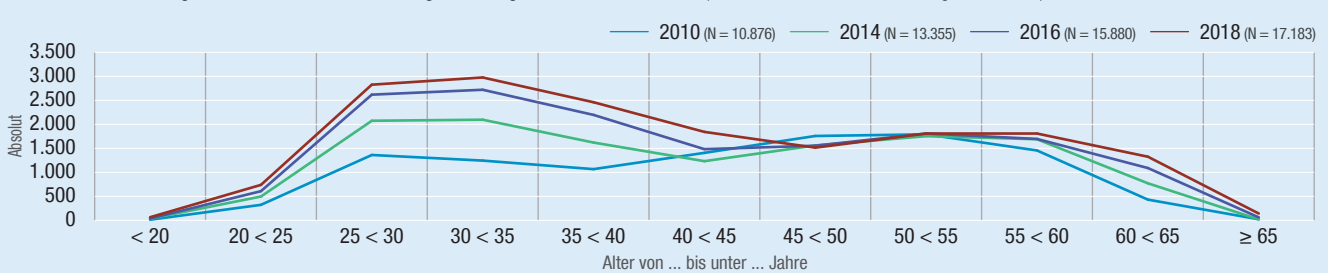
Lässt man den Verwaltungsbereich im Jugendamt außen vor, stellt der personalintensive Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit einem Anteil von 30% am Gesamtpersonal den größten Arbeitsbereich im Jugendamt dar. Darüber hinaus ist ein kleiner Teil des Personals, für das „ASD/KSD/RSD“ als überwiegender Arbeitsbereich angegeben wurde, nicht im Jugendamt, sondern in anderen Einrichtungsarten öffentlicher Träger (1,7% bzw. 299 Personen) oder freier Träger beschäftigt (2,8% bzw. 473 Personen). Wenn im Folgenden der gesamte Arbeitsbereich in den Blick genommen wird, weicht die Gesamtsumme des Personals deshalb leicht von der im vorigen Abschnitt genannten Zahl ab. Mit insgesamt 17.183 Personen wurde 2018 erneut ein Höchststand im Arbeitsbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes erreicht (vgl. Abb. 6.6.). Im Vergleich zu früheren Jahren hat sich das Wachstum dabei etwas abgeschwächt.

Der auf Bundesebene recht gleichmäßig erscheinende Ausbau des ASD-Personals verdeckt große regionale Unterschiede. Da die Statistischen Ämter das Personal der ASD aufgrund von Datenschutzregelungen nicht für einzelne Kommunen bekanntgeben, lassen sich diese nur

91) Vgl. Mühlmann/Olszenka/Fendrich 2020

92) Vgl. Bovenschen u.a. 2017; Mühlmann 2019

ABB. 6.7: Entwicklung der Altersstruktur der Beschäftigten<sup>1</sup> im Allgemeinen Sozialen Dienst (Deutschland; 2010 bis 2018; Angaben absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Vgl. Anmerkung 1 in Abb. 6.6

aggregiert auf Ebene der Bundesländer untersuchen.<sup>93</sup> Um die Personalressourcen nach Ländern vergleichen zu können, können die Vollzeitäquivalente, die für den ASD ermittelt werden, ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Kinder und Jugendlichen gesetzt werden.<sup>94</sup>

Ende 2018 kamen rechnerisch auf ein Vollzeitäquivalent im ASD bundesweit im Schnitt 901 Minderjährige in der Bevölkerung. Im Jahr 2010 war diese Bezugsgröße noch deutlich größer (1.461 VZÄ). Diese Gesamtentwicklung ist regional sehr unterschiedlich verlaufen. Zwar ist in allen Ländern die Zahl der Beschäftigten im ASD deutlich gestiegen. Der Zuwachs war aber insbesondere in den Ländern besonders umfangreich, die 2006 noch stark unterdurchschnittlich ausgestattet waren. Hier kann Bayern als Beispiel aufgeführt werden, das zwischen den Jahren 2006 und 2016 den Rückstand zu Baden-Württemberg aufholen konnte, sodass die Jugendämter beider Länder inzwischen fast gleich viele Personalressourcen im ASD in Relation zur Bevölkerung einsetzen.<sup>95</sup> Mit Blick auf länderspezifische Entwicklungen im Zeitraum zwischen 2016 und 2018, haben sich beispielsweise die Personalressourcen in Bayern – gemessen an VZÄ – durchschnittlich um mehr als 11% pro Jahr erhöht. Im Vergleich hierzu ist in Sachsen-Anhalt ein Rückgang um über 10% pro Jahr zu beobachten. Insgesamt liegen 5 Länder über dem bundesweiten durchschnittlichen jährlichen Zugewinn von knapp 4% pro Jahr, die übrigen 11 darunter. In 8 Ländern, darunter die Stadtstaaten, hat sich das Personal im ASD zuletzt verringert (ohne Abb./Tab).<sup>96</sup>

Ein Grund für diese Entwicklung könnte zum Beispiel der vermehrte Einsatz von Personalbemessungsverfahren für den ASD gewesen sein. Ein Teil der Zuwächse kann aber auch methodisch, unter anderem aufgrund einer Änderung der Erfassung zum Erhebungsjahr 2014, begründet sein. Der Gesamtbefund eines deutlich expandierenden Arbeitsfeldes wird durch methodische Einschränkungen jedoch keinesfalls entwertet. Insbesondere der nach 2014 weiter anhaltende Anstieg ist nicht mehr durch

methodische Effekte zu erklären, sondern belegt einen realen Zuwachs.<sup>97</sup>

### Verjüngung des ASD setzt sich weiter fort

Betrachtet man die Altersstruktur bei den Beschäftigten in den ASD, so zeigt sich schon seit einigen Jahren eine Zunahme jüngerer Beschäftigter (vgl. Abb. 6.7). In den Diensten ist zum Teil ein Generationenwechsel zu beobachten, sofern ältere Mitarbeiter/-innen zuvor ausgeschieden sind, zu einem anderen Teil kommen aufgrund des zusätzlichen Personalbedarfs in den Jugendämtern die jüngeren Beschäftigten hinzu, ohne dass altersbedingt andere Gruppen von Mitarbeiter(inne)n ausgeschieden sind. Beide Entwicklungen führen zu einer Verjüngung der Personalkörper der Sozialen Dienste in den Jugendämtern. Diese Entwicklungen stellen die Sozialen Dienste und die Jugendämter zum Teil vor erhebliche Herausforderungen, denkt man beispielsweise an die hohen Ansprüche im institutionellen Kinderschutz oder auch die zum Teil schwierigen Aufgaben im Rahmen der Arbeit mit gefährdeten jungen Menschen und ihren Familien.

Bei Betrachtung der Zahlen zeigt sich nunmehr: Mittlerweile ist ein Fünftel des Personals unter 30 Jahre alt (vgl. Tab. 6.4). Hintergrund der deutlichen Veränderungen in der Altersstruktur in den letzten Jahren ist eine gestiegene Beschäftigtenzahl der jüngeren Jahrgänge, insbesondere der 25- bis unter 35-Jährigen (vgl. Abb. 6.7). Und das zeigt sich bereits im Zeitraum zwischen 2010 und 2014, bei der die 25- bis unter 30-Jährigen (14%) sowie die 30- bis unter 35-Jährigen (15%) erstmalig die höchsten Anteile an allen Beschäftigten ausweisen. Diese Entwicklung hat sich zwischen 2014 und 2018 mit prozentualen Anteilen von 16% bzw. 17% weiter fortgesetzt (ohne Abb./Tab.). Zwischen den Altersgruppen zeigen sich dementsprechend starke Verschiebungen. Hervorzuheben ist zudem, dass auch die älteren Jahrgänge ab 55 Jahren einen Zuwachs zu verbuchen haben, insbesondere diejenigen vor Beginn des Rentenalters (vgl. Tab. 6.4). Ihr Zuwachs lag zwischen 2016 und 2018 bei 339 Beschäftigten (+12%) und dementsprechend hat sich ihr Anteil am Personal im ASD erhöht, da scheinbar Teile des 10 Jahre zuvor bestehenden Personalkorpus im Arbeitsfeld verblieben und entsprechend älter geworden sind. Diese Beschäftigten, die in den nächsten 10 Jahren in

93) Vgl. hierzu ausführlich Mühlmann 2020

94) Da insbesondere die Schutzaufgaben des ASD und der größere Teil der erzieherischen Hilfen sich auf diese Adressatengruppe beziehen, werden die unter 18-Jährigen zu Grunde gelegt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die öffentliche Mitverantwortung des ASD auch auf die bis unter 27-Jährigen erstreckt, insbesondere bei den Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

95) Vgl. Mühlmann 2018b

96) Vgl. Mühlmann 2020

97) Vgl. hierzu ausführlich ebd.

**TAB. 6.4:** Entwicklung der Beschäftigten<sup>1</sup> im Allgemeinen Sozialen Dienst nach Altersgruppen (Deutschland; 2010 bis 2018; Angaben absolut und in %)

Jahr	Unter 30 Jahre	30 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter	Insgesamt
<b>Absolut</b>				
2010	1.698	7.268	1.910	10.876
2014	2.607	8.266	2.482	13.355
2016	3.266	9.766	2.848	15.880
2018	3.541	10.455	3.187	17.183
<b>In %</b>				
2010	15,6	66,8	17,6	100,0
2014	19,5	61,9	18,6	100,0
2016	20,6	61,5	17,9	100,0
2018	20,6	60,8	18,5	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Vgl. Anmerkung 1 in Abb. 6.6

den Ruhestand gehen werden, bildeten 2018 einen Anteil von knapp 19% des ASD-Personals.

Bei dem Großteil der Beschäftigten im ASD handelt es sich um Frauen. Im Jahr 2018 lag ihr Anteil bei 81% der Mitarbeitenden und damit auch über der Quote für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung (72%). Der Frauenanteil ist gegenüber 2016 und auch bereits in den Vorjahren gleichgeblieben. Der deutliche Aufschwung der Beschäftigtenzahlen hat also nicht dazu geführt, dass sich der Anteil der Männer im ASD erhöht hat, vielmehr ist der Anteil der Männer bei den jüngeren Beschäftigten besonders gering (ohne. Abb./Tab.).<sup>98</sup>

### Hohes Qualifikationsniveau der Beschäftigten im ASD bleibt weitgehend stabil

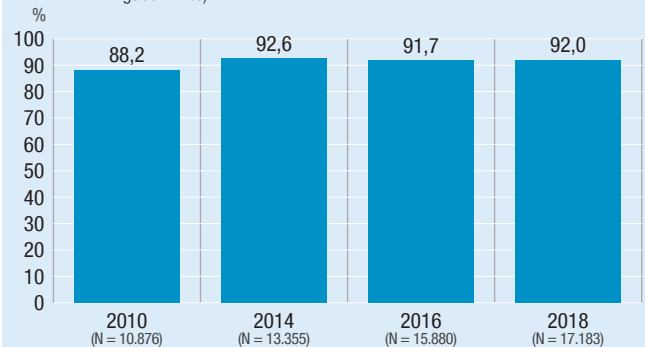
Der ASD ist das Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem höchsten Anteil an Beschäftigten mit einem fachlich einschlägigen akademischen Studium. 2018 betrug der Anteil der Mitarbeiter/-innen mit mindestens einem Diplom- oder Bachelorabschluss in einem (sozial-)pädagogischen Fach deutschlandweit 92% (vgl. Abb. 6.8). Auch die neu eingestellten ASD-Beschäftigten verfügen in aller Regel über einen einschlägigen Hochschulabschluss – dies hat sich auch im Kontext des deutlichen Ausbaus nicht verändert. Die Quote der Beschäftigten mit einer einschlägigen akademischen Ausbildung fällt im ASD damit deutlich höher aus als im gesamten Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung (38%). Sie bewegte sich im Zeitraum von 2010 und 2018 zwischen 88% und 93% und somit auch bereits in den letzten Jahren auf einem sehr hohen Niveau.

## 6.3 Bilanz und Ausblick

Mit den Einrichtungs- und Personaldaten kann das Bild zu den Arbeitsfeldern der Hilfen zur Erziehung und des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch einen weiteren

98) Vgl. Mühlmann 2020

**ABB. 6.8:** Entwicklung der Beschäftigten<sup>1</sup> mit einer einschlägig akademischen Ausbildung<sup>2</sup> im Allgemeinen Sozialen Dienst (Deutschland; 2010 bis 2018; Angaben in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Vgl. Anmerkung 1 in Abb. 6.7
- 2) Zu den einschlägig ausgebildeten Akademiker(inne)n werden Diplom-Sozialpädagog(inn)en, Diplom-Heilpädagog(inn)en und Diplom-Pädagog(inn)en mit dem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität gezählt. Hierunter fallen auch die fachlich einschlägigen Bachelor of Arts-Abschlüsse sowie die einschlägigen Master of Arts-Abschlüsse. Ab der Datenbasis 2014 sind zudem die staatlich anerkannten Kindheitspädagog(inn)en (Master/Bachelor) hinzugekommen.

strukturellen Indikator, neben den Daten zu den Fallzahlen und den Ausgaben, vervollständigt werden.

Die Entwicklungen der Personaldaten zeigen im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine nachlassende Dynamik des Wachstums im Vergleich zu früheren Jahren, was auf den Bereich der stationären Hilfen zurückgeht. Allerdings ist hier trotz zuletzt sinkender Fallzahlen bislang noch keine Konsolidierung bzw. ein Rückgang der Beschäftigtenzahlen zu vermelden. Möglicherweise sind daher frei gewordene Kapazitäten für Qualitätsverbesserungen eingesetzt worden. Keine Veränderungen zeigen sich zudem beim Thema Qualifizierung in der Heimerziehung, da sich der Anteil der fachlich einschlägig akademisch ausgebildeten Beschäftigten nicht verändert hat.

Mit Blick auf den Personalzuwachs und die damit verbundenen Herausforderungen für die Personalentwicklung setzt sich der Trend einer „Verjüngung“ des Feldes in den Hilfen zur Erziehung fort. Nach wie vor ist das Thema der Gewinnung neuer Fachkräfte und die Einarbeitung von Beschäftigten am Berufseinstieg auch im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung ein wichtiges Thema, wie der Blick auf die Altersstruktur zeigt.<sup>99</sup> Damit sind in den Hilfen zur Erziehung viele Chancen verbunden, aber Träger und Anbieter von stationären Hilfen stehen diesbezüglich gleichzeitig auch vor Herausforderungen in der Personalentwicklung, zumal zusätzlich altersbedingt gleichzeitig eine große Zahl von Beschäftigten das Berufsfeld in den nächsten Jahren verlassen wird. Damit rücken Fragen der mangelnden Erfahrung junger Fachkräfte, des Verlustes von Organisations- und Handlungswissen durch vor allem altersbedingten Personalauschied sowie des Wissenstransfers zwischen den Generationen weiter nach oben auf die Agenda der Personalentwicklung bei den Anstellungsträgern. Gleichzeitig geht es aber vor dem

99) Vgl. Heynen/Pluto/van Santen 2019

Hintergrund dieser Veränderungen in der Personalstruktur auch um den Um- oder Neuaufbau von Teamstrukturen sowie die Entwicklung von Konzepten und das Reagieren auf Veränderungen in der Hilfelandschaft, z.B. bei den zwischenzeitlich in den Fokus gerückten Adressatengruppen wie den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Unterstützt werden die jungen Angestellten hierbei derzeit wieder zunehmend durch ältere und in vielen Fällen vermutlich auch erfahrene Fachkräfte, denen eine besondere Bedeutung in Sachen Wissenstransfer zukommt. Gleichzeitig ist mit der Vielfalt der Mitarbeitenden auch mit Blick auf das Alter für die Verantwortlichen in den Hilfen zur Erziehung die Herausforderung verbunden, einen geeigneten Rahmen für einen guten kollegialen Austausch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Perspektiven und Vorstellungen mit Blick auf das Tätigkeitsfeld zu gestalten.<sup>100</sup>

Auch im Arbeitsbereich des ASD war ein weiterer Personalausbau allein angesichts der hohen Arbeitsbelastung sowie der oben bereits benannten steigenden Anforderungen und zusätzlichen Aufgaben zu erwarten. Damit geht ein sich weiter ausdifferenzierendes Aufgabenspektrum im Bereich der Prävention und Intervention, eine Zunahme komplexer Problemlagen von Familien, aber auch die gestiegene mediale Aufmerksamkeit bei Fällen von Vernachlässigung oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen einher.<sup>101</sup> Hinzu kommen zunehmende Kooperationsbestrebungen/-anforderungen mit Akteuren des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens, aber auch Beispiele gezielter sozialraumorientierter Ausrichtung des ASD.<sup>102</sup> Infolgedessen stiegen nicht nur die Anforderungen an das Personal im ASD, sondern auch die Belastung.<sup>103</sup> Mit entsprechend geschärften und weiterentwickelten Instrumenten sind in den letzten Jahren eine Vielzahl von Organisationsuntersuchungen zur Personalbedarfsbemessung im ASD durchgeführt worden, um auf die gestiegenen Anforderungen, z.B. im Bereich des Kinderschutzes, aber auch hinsichtlich neuer Adressatengruppen wie den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, zu reagieren und das Personal im ASD weiter auszubauen. Inwieweit sich dahinter eine tatsächliche Arbeitsentlastung verbirgt, ist mithilfe der KJH-Statistik nicht eindeutig zu beantworten.<sup>104</sup>

Die weiteren Verschiebungen zu Gunsten der „jüngeren“ Mitarbeiter/-innen beschäftigen auch die ASD weiterhin und sind alles in allem ambivalent.<sup>105</sup> Auch wenn diese Veränderungen in der Altersstruktur durchaus Potenziale mit sich bringen können, ist auf das anspruchsvolle Aufgabenprofil des ASD hinzuweisen. Dieses ist bestimmt von verschiedenen Spannungsfeldern (Hilfe und Kontrolle, Einzelfallarbeit versus Handeln im Sozialraum),

die gerade Berufsanfänger/-innen vor große Herausforderungen stellen und auch zu Überforderungen führen können.<sup>106</sup> Hinzukommen die jüngsten Herausforderungen in der Arbeit mit jungen Menschen, die mitunter interkulturelle Kompetenzen erfordern. Demzufolge stellen diese Entwicklungen mittel- und langfristig eine herausfordernde Aufgabe der Personalentwicklung von Sozialen Diensten dar.

100) Vgl. Merchel 2019

101) Vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 292f.

102) Vgl. AGJ 2017

103) Prozesse der Arbeitsverdichtung und Überlastung im ASD wurden bereits 2008 von Seckinger u.a. beschrieben.

104) Vgl. hierzu Mühlmann 2020

105) Vgl. Pothmann/Tabel 2018a, S. 264

106) Vgl. Merchel 2019

## 7. Hoher Jugendhilfebedarf bei jungen Volljährigen<sup>107</sup>

Die altersspezifischen Analysen aus Kapitel 2 haben gezeigt, dass zwischen 2010 und 2019 in der Altersgruppe 18 Jahre und älter für Erziehungsberatungen, ambulante Hilfen, die über den ASD organisiert werden, sowie Fremdunterbringungen im Rahmen von Vollzeitpflege und Heimerziehung die Inanspruchnahmewerte gestiegen sind. Dies deutet auf einen höheren Hilfebedarf bei jungen Volljährigen hin. Anhand der zum Jahresende 2019 andauernden Hilfen wird aber trotz der Zunahmen bei jungen Volljährigen auch deutlich, dass die Inanspruchnahme zum Stichtag 31.12. für die jungen Volljährigen nach wie vor deutlich geringer ausfällt als für 16- oder 17-Jährige (vgl. Kap. 2.2).

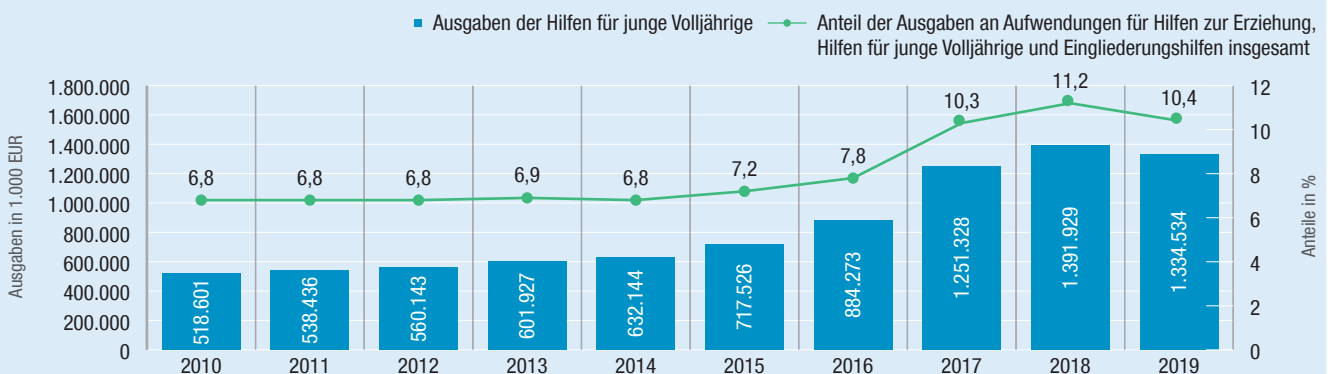
Die nachfolgenden Analysen blicken eingehender auf die Hilfen für junge Volljährige. Ein wichtiger Ausgangspunkt ist der bereits mehrfach herausgearbeitete Befund, dass sich dieser Leistungsbereich der Einzelfallhilfen in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren vor allem aufgrund der gestiegenen Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (kurz: UMA) durch eine beachtliche Entwicklungsdynamik ausgezeichnet hat.<sup>108</sup> Daraus resultieren die im Folgenden zunächst betrachteten Zunahmen bei der Ausgabenentwicklung der öffentlichen Gebietskörperschaften für die Hilfen für junge Volljährige (vgl. Kap. 7.1). Es folgt ein differenzierterer Blick auf die Inanspruchnahme dieser Hilfen sowie auf die Entwicklung der Gewährungspraxis (vgl. Kap. 7.2). Gesondert betrachtet wird ferner die Verteilung der Hilfen nach ihren Settings (vgl. Kap. 7.3). Eine letzte Auswertungsperspektive untersucht mit Hilfe der KJH-Statistik das

„Leaving Care“<sup>109</sup> anhand einer Auswahl von Merkmalen zur Qualität und zur Zielerreichung der beendeten Hilfen, aber auch zur Situation nach Abschluss der Leistungen (vgl. Kap. 7.4). Das Resümee kommentiert die Ergebnisse insbesondere im Lichte der gesetzlichen Änderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (vgl. Kap. 7.5).

### 7.1 Ausgabenentwicklung

Die kommunalen Jugendämter hatten 2018 mit über die Statistik ausgewiesenen knapp 1,4 Mrd. € noch nie so viele finanzielle Mittel für Hilfen für junge Volljährige aufgewendet. Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt immer noch rund 1,3 Mrd. € aus. Betrachtet man die Entwicklung seit 2010 mit einem Ausgabenvolumen von gerade einmal etwas mehr als 0,5 Mrd. €, fällt das zuletzt ausgewiesene Ausgabenvolumen immerhin um den Faktor 2,7 höher aus. Dabei weisen die Ergebnisse der 2010er-Jahre zunächst bis etwa 2014 auf eine eher moderate Zunahme hin, ehe für die Jahre 2015 und 2016 und vor allem das Jahr 2017 der Ausgabenanstieg deutlich an Dynamik gewonnen hatte. Der über die Statistik dokumentierte Anstieg zwischen 2017 und 2018 fällt immer noch höher aus als jährliche Steigerungen aus der ersten Hälfte der 2010er-Jahre, entspricht aber in etwa der 2015er-Zunahme im Vergleich zum Vorjahr. Nach diesen Zuwächsen weist die KJH-Statistik zwischen 2018 und 2019 erstmalig in den 2010er-Jahren einen

ABB. 7.1: Ausgaben der Hilfen für junge Volljährige (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 € sowie Anteile in %)<sup>1</sup>



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

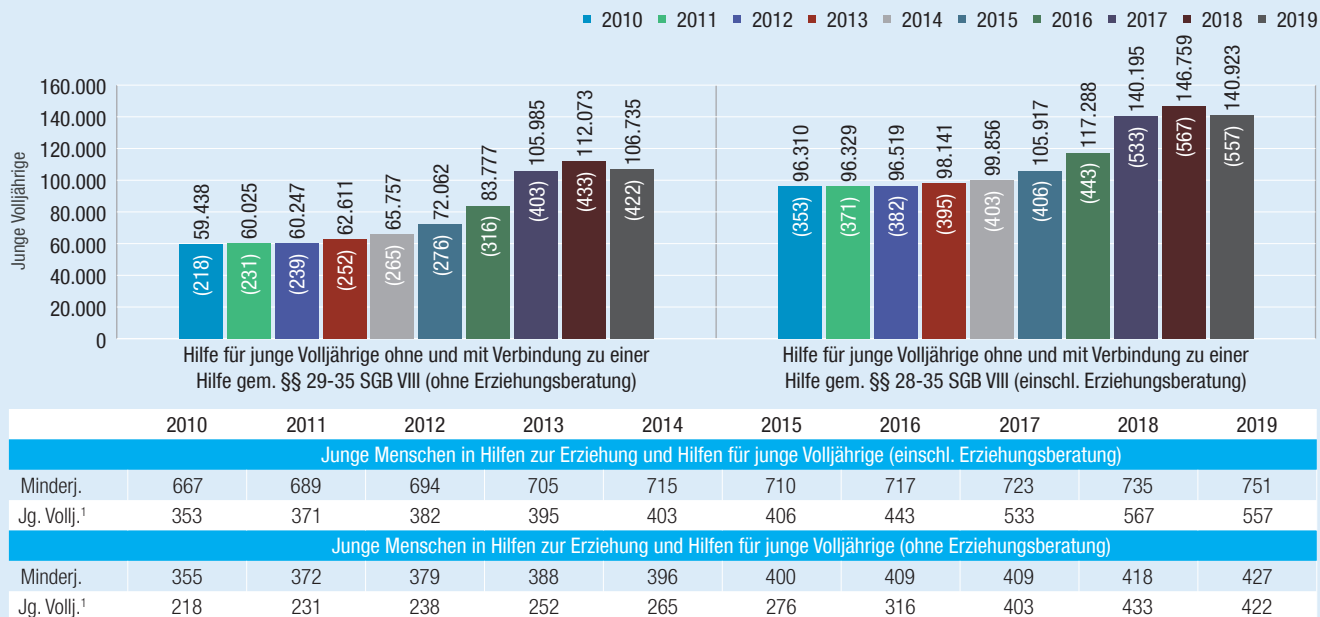
1) Für die Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige verweist der Gesetzgeber auf die gesetzlichen Grundlagen für die Hilfen zur Erziehung ohne familienorientierte Hilfen wie die SPFH (§ 31 SGB VIII) sowie die Tagesgruppenerziehung (§ 32 SGB VIII), aber inklusive der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Vor diesem Hintergrund wird der Anteil der Hilfen für junge Volljährige berechnet an den Aufwendungen aller Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung sowie den Hilfen für junge Volljährige selbst.

107) Für eine kritische Durchsicht und damit verbundene Überarbeitungshinweise danken wir an dieser Stelle Prof. Dr. Dirk Nüsken.

108) Vgl. Kap. 2.2 oder auch Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 54ff.

109) „Leaving Care“ bezeichnet die Phase des Übergangs nach der Betreuung im Rahmen einer institutionalisierten Hilfe – insbesondere einer stationären Unterbringung oder einer Vollzeitpflegehilfe. Diese Phase gestaltet sich für die jungen Menschen nicht selten prekär, zumal Care Leaver in diesem Lebensabschnitt oftmals auf sich allein gestellt sind (vgl. auch Deutscher Bundestag 2017, S. 438f.).

**ABB. 7.2:** Junge Volljährige in erzieherischen Hilfen (ohne Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung)<sup>1</sup> insgesamt und im Vergleich zu Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut sowie in Klammern: Inanspruchnahme pro 10.000)<sup>2</sup>



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- Hier miteberücksichtigt werden junge Volljährige, die im Rahmen der Erfassung von familienorientierten Hilfen bei jungen Menschen bis unter 27 Jahre ständig in der Familie leben. Deren Anteile variieren für die Jahre 2010 bis 2015 ohne junge Volljährige in der Erziehungsberatung zwischen knapp 21% und rund 22% und liegen für 2016 bis 2019 etwas niedriger zwischen 15% und 18%. Mit aufgeführt werden Hilfen, die im Rahmen der Veröffentlichungen der amtlichen Statistik mit der Spaltenbeschriftung „Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) für 18-Jährige und Ältere ausgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um „Hilfen für junge Volljährige ohne Anknüpfung an eine Form der HZE § 28 ff. SGB VIII“.<sup>110</sup>
- Die hilfebezogenen Angaben für die jungen Menschen im Alter von 18 Jahren und älter werden bei der Berechnung der Inanspruchnahmequote auf die Bevölkerungsgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen bezogen.

Rückgang bei den finanziellen Aufwendungen aus (vgl. Abb. 7.1).

Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige fällt im Vergleich zu den erzieherischen Hilfen insgesamt, also der Summe aus Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung sowie den Hilfen für jungen Volljährige, überproportional aus. Dies lässt sich daran bemessen, dass der Anteil der Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige an allen Aufwendungen für die erzieherischen Hilfen ebenfalls gestiegen ist, und zwar von 6,8% im Jahre 2010 auf rund 11,2% im Jahre 2018 bzw. 10,4% im Jahre 2019. Bis etwa 2014 entfallen etwa 7% der Aufwendungen auf die Hilfen für junge Volljährige (vgl. Abb. 7.1).

Die für die finanziellen Aufwendungen vorliegenden Daten erlauben keine weitere Differenzierung nach bestimmten Fallgruppen. So können alleine anhand der Ausgaben-daten der KJH-Statistik noch keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Bedarfslagen bei jungen Menschen für die zu beobachtende Zunahme verantwortlich sein könnten. Erst durch die Hinzuziehung von Angaben zu den Fallzahlen zeigt sich, dass die zuletzt deutlichen Zunahmen der finanziellen Aufwendungen vor allem

auf die gestiegenen Bedarfslagen von unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen zurückzuführen sind (vgl. Kap. 7.2ff.). In diesem Zusammenhang kann zumindest vermutet werden, dass sich die Regelungen zur Finanzierung der kommunal organisierten Hilfen für unbegleitet eingereiste Minderjährige auch nach deren Volljährigkeit durch die Landeshaushalte positiv auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ausgewirkt haben könnten.<sup>111</sup>

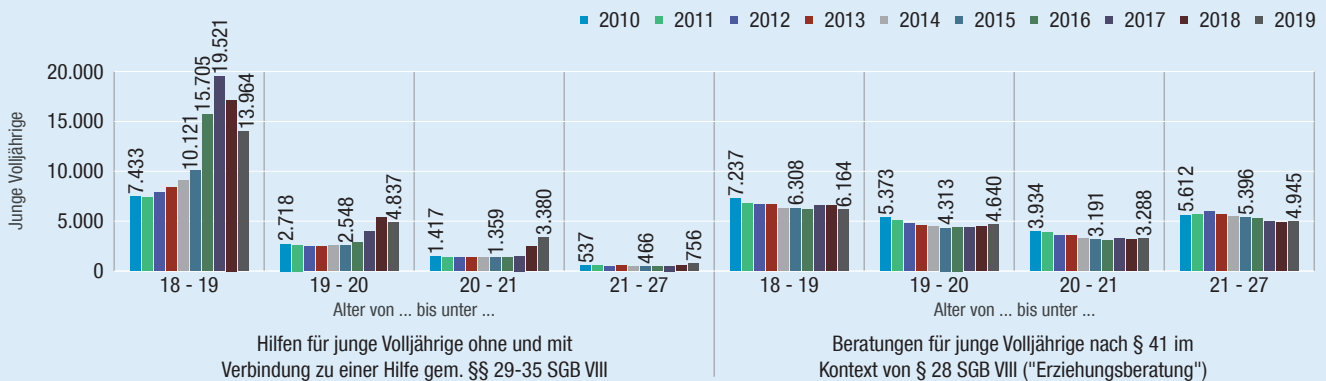
## 7.2 Inanspruchnahme von Leistungen

Bundesweit weist die KJH-Statistik 2019 einschließlich Erziehungsberatungsfällen rund 140.900 Leistungen für junge Volljährige aus, die während des Berichtsjahres beendet wurden oder am Ende des Jahres noch andauerten. Abzüglich der Erziehungsberatung ergibt sich ein Fallzahlenvolumen von rund 106.700. Analog zu den jährlich höheren Ausgaben der Jugendämter in den 2010er-Jahren (vgl. Kap. 7.1) sind auch die Fallzahlen bei den Hilfen für junge Volljährigen gestiegen. Es zeigen sich deutliche Parallelen zwischen dem Anstieg der finanziellen Aufwendungen und den Zahlen zu den jährlich durchgeführten Leistungen (vgl. Abb. 7.1 und 7.2). Das heißt im Einzelnen:

<sup>110</sup> Für die begriffliche Präzisierung bedanken wir uns an dieser Stelle herzlich bei Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, der uns auf Nachfrage in einer E-Mail vom 21.11.2020 diesen Vorschlag präsentierte.

<sup>111</sup> Vgl. auch Gnuschke/Tabel/Pothmann 2020

ABB. 7.3: Begonnene Hilfen für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung) nach Altersjahren (Deutschland; 2010 bis 2019; begonnene Hilfen; Angaben absolut)



Methodische Hinweise: Nicht mit berücksichtigt werden junge Volljährige, die ständig in Familien leben, die eine familienorientierte Leistung der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Ambulante und stationäre Hilfen umfassen insbesondere Angebote der Sozialen Gruppenarbeit, der Erziehungsbeistandschaften, der Vollzeitpflege, der Heimerziehung und der ISE-Maßnahmen. Mitgezählt – aber nicht in der Abbildungsbeschriftung ausgewiesen – werden ferner Hilfen für junge Volljährige, die in der KJH-Statistik als am jungen Menschen orientierte Leistungen „§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant“ oder ergänzende bzw. sonstige „§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung“ erfasst werden (siehe dazu und den damit verbundenen begrifflichen Unschärfen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik auch die Anmerkung 1 in Abb. 7.1).

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

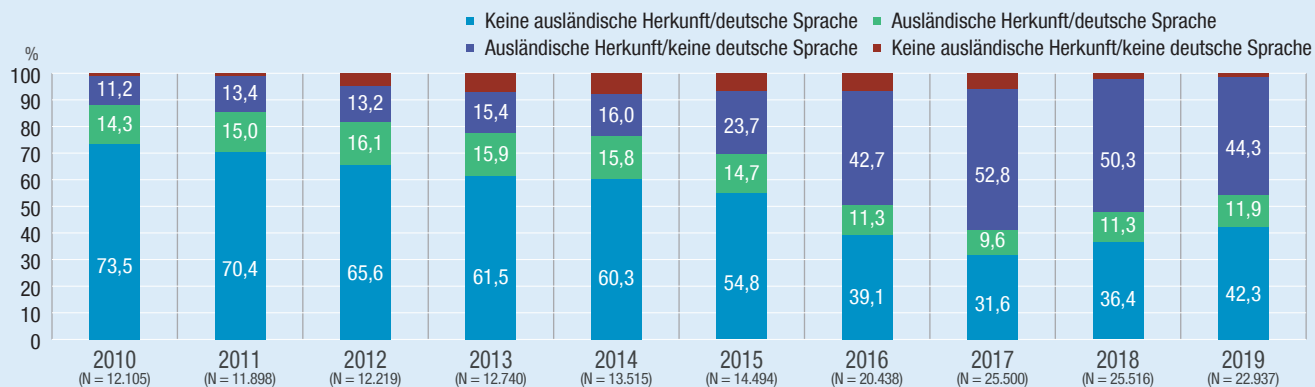
- ▶ Es fällt ähnlich wie bei den Ausgaben die Zunahme zwischen 2010 und 2014 bei den Fallzahlen deutlich niedriger aus als in den Jahren 2015 bis 2018 mit dem höchsten jährlichen Anstieg zwischen 2016 und 2017, ehe zwischen 2018 und 2019 die Fallzahlen und Inanspruchnahmewerte wieder rückläufig sind.
- ▶ Die Zahl der zuletzt für 2019 in Anspruch genommenen Leistungen für junge Volljährige erreicht analog zu den finanziellen Aufwendungen nach dem Höchstwert für 2018 den zweithöchsten Wert in den 2010er-Jahren, aber auch seit der Erfassung dieser Leistungen zu Beginn der 1990er-Jahre.
- ▶ Bei Betrachtung der bevölkerungsrelativierten Inanspruchnahmewerte von Minderjährigen und jungen Volljährigen wird deutlich, dass die Zunahme der Inanspruchnahme bei den jungen Volljährigen überproportional ausfällt. So verringert sich der Abstand der Inanspruchnahmequoten zwischen Minderjährigen und jungen Volljährigen im Verlaufe der 2010er-Jahre deutlich sowie für 2018 – ohne die Erziehungsberatung – bevölkerungsrelativiert sogar einmalig mehr junge Volljährige als Minderjährige eine Einzelfallhilfe in Anspruch nehmen.
- ▶ Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erzieherischen Hilfen in Höhe von 1.167.805 mit sowie 690.950 ohne die Leistungen der Erziehungsberatung bestätigt sich der quantitative Bedeutungsgewinn für die Leistungen der Hilfen für junge Volljährige. So bewegt sich der prozentuale Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Leistungen für 2019 bei 12,1 %, berücksichtigt man die Fallzahlen für die Erziehungsberatung mit, sowie bei 15,4 % ohne Beachtung der Beratungsleistungen. Zum Vergleich: Über die KJH-Statistik werden für das Jahr 2010 Quoten von 9,8% (mit Erziehungsberatung) und 11,2% (ohne Erziehungsberatung) ausgewiesen.

Die erhebliche Dynamik für die Zeitreihe des Handlungsfeldes der Hilfen für junge Volljährige bestätigt sich bzw. resultiert aus Zunahmen bei den begonnenen Leistungen insgesamt sowie nach einzelnen Altersjahren. Allerdings kann die Entwicklung der Neuhilfen aus methodischen Gründen insofern nicht präzise auf der Grundlage der verfügbaren Daten bestimmt werden, als dass nicht genau zwischen Neu- und Fortsetzungshilfen unterschieden werden kann.<sup>112</sup> Immerhin ist aber zu konstatieren, dass es keine Hinweise dafür gibt, dass sich die methodischen Ungenauigkeiten zumindest für den hier betrachteten Zeitraum vergrößert haben könnten, sodass von einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse in der Zeitreihe ausgegangen werden kann.

Bei der Analyse der Entwicklungen im Bereich der begonnenen Hilfen wird zwischen den Beratungsleistungen im Kontext von § 28 SGB VIII für junge Volljährige und Hilfen für junge Volljährige, die über den ASD organisiert werden, unterschieden, also Hilfen für junge Volljährige ohne und mit Verbindung zu einer Hilfe gem. §§ 29 bis 35 SGB VIII. Dabei zeigt sich erstens, dass mit zunehmendem Alter die Zahl der begonnenen Hilfen rückläufig ist. Ferner ist für den Zeitraum 2010 bis 2019 bei den Beratungsleistungen ein Trend rückläufiger Fallzahlen zu beobachten. Gleichzeitig haben sich die über den ASD organisierten Neuhilfen für junge Volljährige in den 2010er-Jahren bis in die zweite Hälfte der Dekade hinein erhöht. Die Zunahmen sind insbesondere auf die 18- und mit Abstrichen noch auf die 19-Jährigen vor allem in den Jahren zwischen 2015 und 2017 bzw. 2018 zurückzuführen (vgl. Abb. 7.3).

112) Eine methodische Ungenauigkeit besteht an dieser Stelle dahingehend, dass in einigen Jugendämtern augenscheinlich für die Statistik mehr oder weniger automatisch Hilfen als „beendet“ und wieder begonnen gemeldet werden, wenn ein Übergang der Rechtsgrundlage von einer Hilfe zur Erziehung zu einer Hilfe für junge Volljährige erfolgt (vgl. Mühlmann/Fendrich 2017). Die KJH-Statistik unterscheidet bei den begonnenen Leistungen nicht präzise zwischen Neu- und Fortsetzungshilfen.

**ABB. 7.4:** Hilfen für junge Volljährige ohne „Beratungsleistungen“ (§ 28 SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) nach Migrationshintergrund (Deutschland; 2010 bis 2019; begonnene Hilfen; Anteile in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

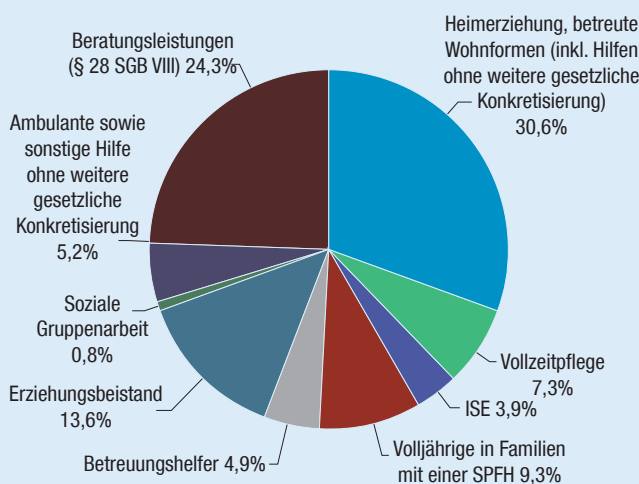
Es ist bereits eingangs darauf hingewiesen worden, dass die Entwicklungen der Fallzahlen für Hilfen für junge Volljährige in den 2010er-Jahren maßgeblich durch die Bedarfslagen junger Menschen mit einem Migrationshintergrund im Allgemeinen sowie solche, die als Minderjährige unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, beeinflusst werden.<sup>113</sup> Zumindest angedeutet wird dies durch die Veränderungen der prozentualen Verteilung der jährlichen Fallzahlen bei den begonnenen Hilfen nach dem Migrationshintergrund der jungen Menschen. Hierüber zeigt sich insbesondere für die zweite Hälfte der 2010er-Jahre ein deutlicher Rückgang bei jungen Volljährigen ohne einen Migrationshintergrund (keine ausländische Herkunft/deutsche Sprache) sowie einer Zunahme bei 18-Jährigen und Älteren, bei denen sowohl die Herkunft der Eltern als auch die in der Familie gesprochene Sprache auf einen Migrationshintergrund hindeutet (vgl. Abb. 7.4).

Damit bestätigen sich nicht nur bisherige Analysen der KJH-Statistik<sup>114</sup>, sondern darüber hinaus auch andere Untersuchungsergebnisse. Diese zeigen, dass die zu beobachtenden Fallzahlenentwicklungen auf einen Verbleib von jungen Menschen in der Jugendhilfe nach Erreichen der Volljährigkeit zurückzuführen sind, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, zeigen aber auch auf, dass mit dem Jahre 2019 der Hilfebedarf für diese Gruppe allmählich aufgrund geringerer Fallzahlen zurückgeht.<sup>115</sup>

### 7.3 Hilfesettings für junge Volljährige

Einzelfallhilfen der Kinder- und Jugendhilfe zeichnen sich durch ein breites Spektrum an sozialpädagogischen Settings aus. Das gilt für die Hilfen zur Erziehung insgesamt (vgl. Kap. 2.1), aber auch konkret für die Hilfen für junge Volljährige. Die prozentuale Verteilung der Leistungen im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige verdeutlicht die quantitative Bedeutung von Heimerziehung und betreuten Wohnformen (31%), gefolgt von Beratungsleistungen im Rahmen des § 28 SGB VIII („Erziehungsberatung“) (24%) und den Erziehungsbeistandschaften (14%). Etwa 9% der hier über die Statistik erfassten jungen Volljährigen bekommen keine eigene Hilfe für junge Volljährige im Kontext des § 41 SGB VIII, sondern leben ständig in einer Familie, die eine SPFH in Anspruch nimmt. In Vollzeitpflegehilfen befinden sich 7% der jungen Volljährigen (vgl. Abb. 7.5).

**ABB. 7.5:** Junge Volljährige in erzieherischen Hilfen nach Hilfearten (Deutschland; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben in %, N = 140.923)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

113) Zur besseren Einordnung der Ergebnisse wird an dieser Stelle noch einmal auf die Erfassung des Migrationshintergrundes durch die Erhebungsmerkmale hingewiesen. Es handelt sich konkret um die ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils. Keine Rolle spielen hingegen die Staatsangehörigkeit der Eltern. Zudem wird die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache mit den Ausprägungen „Deutsch“ und „nicht Deutsch“ erhoben. Eine eindeutige Identifizierung der Gruppe von unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen, die seitens der Kinder- und Jugendhilfe versorgt, betreut und unterstützt werden, ist valide bislang nicht möglich (vgl. auch Tabel 2020b). Für die Gruppe der jungen Erwachsenen ist dies ohnehin nicht möglich, wenn die Hilfe für den jungen Volljährigen eine neu begonnene Anschlussleistung an eine Hilfe zur Erziehung darstellen sollte.

114) Vgl. z.B. Fendrich/Pothmann 2019

115) Vgl. Deutscher Bundestag 2021a, S. 6ff.; Gnuschke/Pothmann 2019



**TAB. 7.1:** Junge Volljährige in ausgewählten Leistungen nach Hilfearten und hauptsächlichem Ort der Durchführung der Hilfe (Deutschland; 2019; Angaben zum 31.12.; Angaben in %)

	Insgesamt	Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in Form einer/-s					
		anderen Hilfe o. Anknüpfung an eine andere Leistung <sup>2</sup>	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Erz'beistand- schaft/ Betr'helfer (§ 30)	Vollzeitpflege- hilfe (§ 33)	Heimerz./ betr. Wohnf. (§ 34)	ISE-Maßnahme (§ 35)
Wohnung der Herkunftsfamilie (der/-s Hilfeempfängers/-in) <sup>1</sup>	11,2	20,7	0,0	35,4	0,0	0,0	14,2
Wohnung einer Verwandtenfamilie	4,7	2,6	0,0	3,6	25,8	0,0	2,1
Nicht-verwandte Familie (privater Haushalt)	11,2	2,3	0,0	3,3	74,2	0,0	2,2
Schule	0,3	3,7	8,7	0,3	0,0	0,0	0,0
Räume eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle	5,5	15,8	81,0	14,0	0,0	0,0	5,9
Tageseinrichtung	1,0	15,7	9,5	1,4	0,0	0,0	0,0
Mehrgruppeneinrichtung über Tag und Nacht	26,3	7,8	0,0	0,0	0,0	51,9	11,2
Eingruppeneinrichtung über Tag und Nacht (inkl. Außenwohngruppe)	19,0	5,1	0,0	0,0	0,0	36,4	17,9
Wohnung des jungen Menschen	18,8	21,2	0,0	37,3	0,0	11,6	38,2
Außerhalb von Deutschland	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	1,6
Sonstiger Ort	1,8	4,9	0,7	4,6	0,0	0,0	6,8
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
N =	41.488	1.418	401	11.322	5.618	20.344	2.385

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

- 1) Die bei der Erfassung vorgesehene Merkmalsausprägung „Wohnung der Herkunftsfamilie (der/-s Hilfeempfängers/-in)“ ist für die Erfassung von Hilfen für junge Volljährige nicht eindeutig. Es besteht Interpretationsspielraum dahingehend, dass mit der Wohnung des Hilfeempfängers/der Hilfeempfängerin bei den Hilfen gem. § 41 auch der/die junge Volljährige gemeint sein könnte. Hier bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zur Merkmalsausprägung „Wohnung des jungen Menschen“.
- 2) Hilfen für junge Volljährige ohne Konkretisierung über §§ 29ff. SGB VIII

Allerdings sind die Auswertungen zur Verteilung nach den rechtlich kodifizierten Leistungsarten des SGB VIII für Hilfen für junge Volljährige nur von eingeschränkter Aussagekraft für die empirische Beobachtung der Hilfesettings. Hierüber lässt sich eine Vielfalt vermuten, die sich womöglich in der Hilfepraxis nicht bestätigen lässt. Darauf zumindest verweisen die Angaben zum hauptsächlichem Ort der Durchführung von Hilfen für junge Volljährige. Hierüber wird für die zum 31.12.2019 laufenden Leistungen (ohne Beratungsleistungen im Kontext von § 28 SGB VIII) Folgendes deutlich (vgl. Tab. 7.1):

- ▶ Etwas mehr als ein Viertel der Hilfen für junge Volljährige wird in privaten Haushalten entweder bei den Herkunftseltern oder auch der Pflegefamilien durchgeführt, bei denen – so ist anzunehmen – die jungen Volljährigen leben. Die Vollzeitpflegehilfen verteilen sich dabei zu 74% auf die privaten Haushalte nicht verwandter Personen und zu 26% auf Verwandte, die eine Vollzeitpflegehilfe (so genannte „Verwandtenpflege“) durchführen.
- ▶ Die Durchführung von Leistungen in Einrichtungen des Sozial-, aber im Falle der Schule auch des Bildungswesens hat insgesamt mit knapp 7% der Hilfen für junge Volljährige quantitativ keine große Relevanz. Allerdings gibt es hier erhebliche hilfeartspezifische Unterschiede. So werden Angebote der Sozialen Gruppenarbeit nahezu ausschließlich sowie Hilfen ohne eine weitere

Konkretisierung nach §§ 29ff. SGB VIII zu etwa einem Drittel in diesen Einrichtungen durchgeführt. Für die Erziehungsbeistandschaften liegt der Anteil der Hilfen im Rahmen eines solchen institutionellen Settings bei knapp 16%.<sup>116</sup>

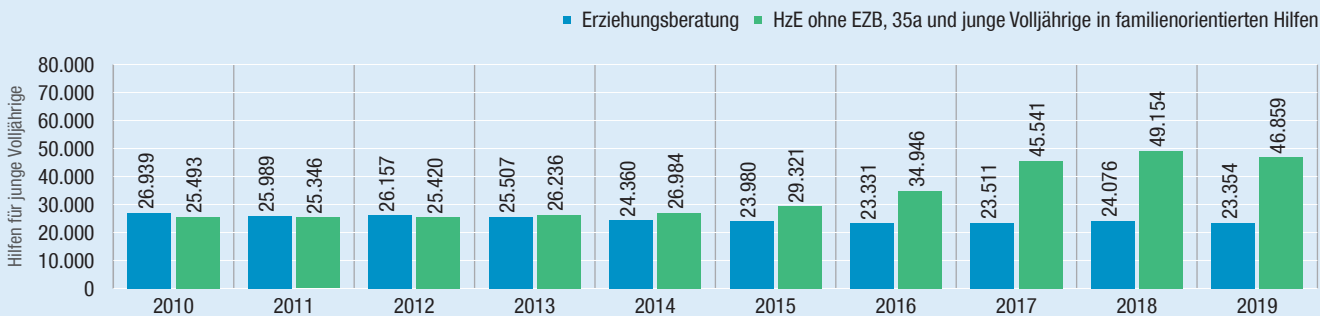
- ▶ Rund 64% der Hilfen für junge Volljährige sind sozialpädagogisch betreute Wohnformen bzw. Settings der Heimerziehung. Hier unterscheidet die Statistik zwischen Ein- und Mehrgruppeneinrichtungen, aber auch die Wohnung eines jungen Menschen fällt in diese Kategorie. Nahezu sämtliche Hilfen gem. § 34 SGB VIII fallen hierunter, aber auch 67% der ISE-Maßnahmen sowie rund 37% der Erziehungsbeistandschaften und etwa 34% der Leistungen ohne eine nähere Konkretisierung der Hilfearten nach §§ 29ff. SGB VIII.

#### 7.4 „Leaving care“ bei jungen Volljährigen

Die formale Beendigung einer Hilfe für eine oder einen jungen Volljährigen markiert die Statuspassage des „Leaving Care“ und damit die Phase des Übergangs aus der bisherigen sozialpädagogischen Hilfe und Unterstützung, in der auch bisherige soziale Bezüge des jungen Menschen insbesondere beim Verlassen von stationären

<sup>116</sup> Nicht näher eingegangen wird in diesem Zusammenhang auf die Beratungsleistungen im Kontext von § 28 SGB VIII („Erziehungsberatung“). Erwartungsgemäß werden die dort erbrachten Leistungen im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige zu 98% hauptsächlich in den Räumen der Beratungsstelle durchgeführt (Stand 2019).

ABB. 7.6: Abgeschlossene Hilfen für junge Volljährige ohne Erziehungsberatungen und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (Deutschland; 2010 bis 2019; beendete Hilfen; Angaben absolut)<sup>1)</sup>



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Nicht mit berücksichtigt werden junge Volljährige, die ständig in Familien leben, die eine familienorientierte Leistung der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.

Settings verlassen werden müssen. Auf die Relevanz dieser Statuspassage für die Biografien der betroffenen jungen Menschen verweist beispielsweise die Sachverständigenkommission zum 15. Kinder- und Jugendbericht, wenn sich dieser Lebensabschnitt auf der einen Seite als prekär und risikobehaftet darstellen kann und auf der anderen Seite die jungen Menschen nach Auslaufen der Hilfe auf sich allein gestellt sein können.<sup>117</sup> Mit Daten der KJH-Statistik können neben den Fallzahlen zu dieser Statuspassage Verteilungen nach Alter, aber auch der Dauer der Hilfen sowie deren Intensität – gemessen in Fachleistungsstunden –, zu den Beendigungsgründen, den anschließenden Aufenthaltsorten und gegebenenfalls nachfolgenden Hilfen ausgewertet werden.

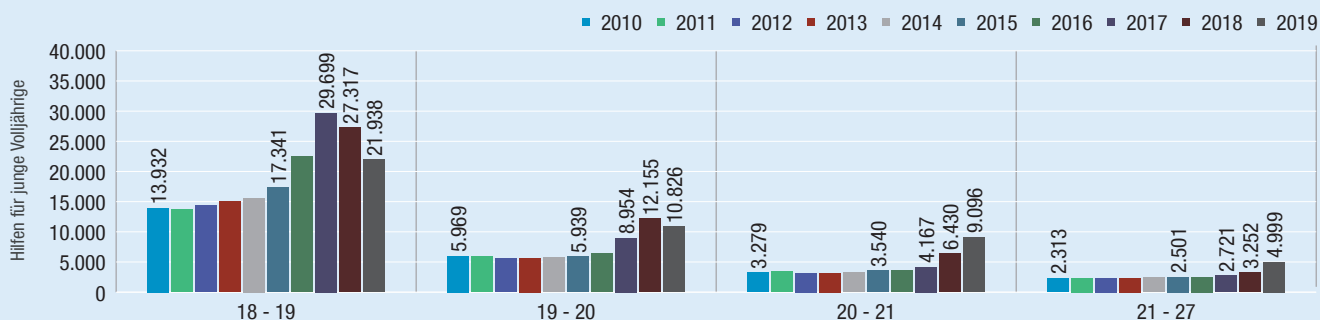
### 7.4.1 Fallzahlenentwicklung und Altersverteilung

Über die Erfassung der beendeten Hilfen nimmt die KJH-Statistik den „Schlüsselmoment“ des Leaving Care“, also den Abschluss der sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen der ausgelaufenen institutionalisierten Hilfe in den Blick. Die Fallzahlen weisen darauf hin, dass diese Ereignisse in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben – weniger für die Erziehungsberatung als vielmehr bei den Hilfen für junge Volljährige, die über den ASD organisiert werden. Im Laufe der 2010er-Jahre bzw. genauer

seit 2014 hat sich das jährliche Fallzahlenvolumen immerhin fast verdoppelt (vgl. Abb. 7.6), was – wie bereits die vorgelegten Analysen gezeigt haben – insbesondere auch auf Entwicklungen für die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zurückzuführen ist.<sup>118</sup>

Die Detailanalysen zum Alter der jungen Volljährigen bei Hilfeende zeigen zudem, dass für einen Großteil der Hilfeempfänger/-innen die Hilfe weniger als 1 Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit endet. Mit zunehmendem Alter verringert sich die Zahl der abgeschlossenen Hilfen. Die Fallzahlenentwicklungen unterscheiden sich je nach Altersjahrgang bzw. -gruppe. Während die Zahl der 18-Jährigen mit beendeten Hilfen in den 2010er-Jahren insbesondere zwischen 2015 und 2017 deutlich gestiegen ist, sind die Angaben seither rückläufig. Für die 19-Jährigen ist hingegen bis 2018 noch eine Fallzahlenzunahme zu konstatieren, nicht aber für das Berichtsjahr 2019 sowie für die 20-Jährigen und Älteren eine Fallzahlenzunahme bis einschließlich 2019 zu beobachten ist. Letztgenannte Zugänge sind allerdings vor allem mit Blick auf die nach wie vor hohen Fallzahlen beendeter Hilfen bei den 18-Jährigen kaum von Relevanz (vgl. Abb. 7.7).

ABB. 7.7: Abgeschlossene Hilfen für junge Volljährige ohne Erziehungsberatungen und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung nach Alter (Deutschland; 2010 bis 2019; beendete Hilfen; Angaben absolut)<sup>1)</sup>



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Nicht mit berücksichtigt werden junge Volljährige, die ständig in Familien leben, die eine familienorientierte Leistung der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.

117) Vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 438

118) Vgl. Tabel/Pothmann/Fendrich 2019

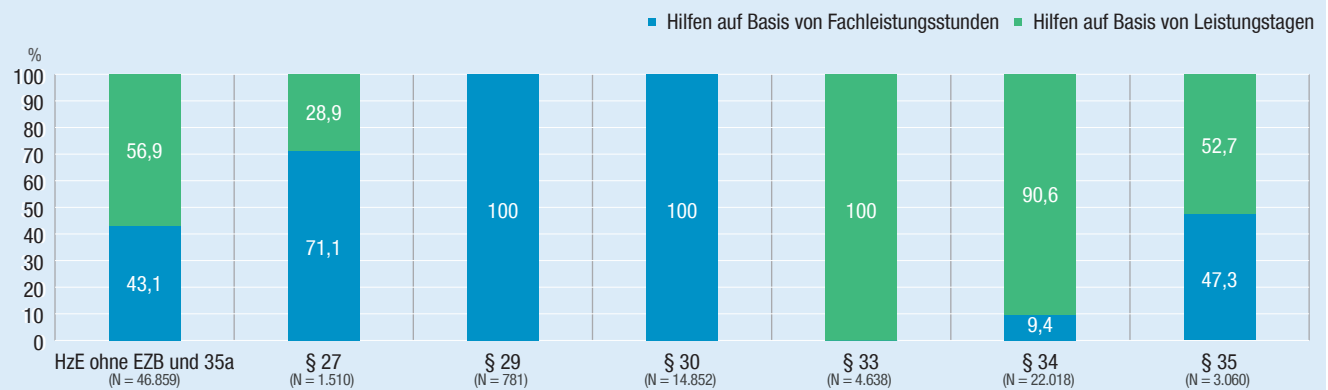
**TAB. 7.2:** Abgeschlossene Hilfen für Volljährige ohne Erziehungsberatungen und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung nach Dauerklassen und Hilfearten (Deutschland; 2019; beendete Hilfen; Angaben in %)

Dauer von ...	Insgesamt	Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in Form einer/-s					
		anderer Hilfe o. Anknüpfung an eine andere Leistung <sup>1)</sup>	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Erz'beistandsch./ Betr'helfer (§ 30)	Vollzeitpflegehilfe (§ 33)	Heimerz./ betr. Wohnf. (§ 34)	ISE-Maßnahme (§ 35)
... unter 1 Jahr	44,4	53,8	84,8	65,3	14,9	33,4	52,6
... 1 bis unter 2 Jahre	22,4	21,5	8,8	22,9	12,8	24,0	26,8
... 2 bis unter 3 Jahre	14,1	11,6	3,2	7,8	13,3	19,2	13,7
... 3 bis unter 5 Jahre	11,3	10,0	2,0	3,3	13,5	17,4	6,4
... 5 Jahren und länger	7,7	3,1	1,2	0,8	45,5	6,0	0,5
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
N =	46.859	1.510	781	14.852	4.638	22.018	3.060

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

1) Hilfen für junge Volljährige ohne Konkretisierung über §§ 29ff. SGB VIII

**ABB. 7.8:** Abgeschlossene Hilfen für junge Volljährige ohne Erziehungsberatungen und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung auf Basis von Fachleistungsstunden oder Leistungstagen (Deutschland; 2019; beendete Hilfen; Verteilung in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

### 7.4.2 Dauer der Hilfen und Intensität von Leistungen

Die hohe Zahl der beendeten Hilfen für junge Volljährige nur wenige Monate nach Erreichen der Volljährigkeit verweist auf zum Teil kurze Laufzeiten bei den Hilfen für junge Volljährige. Allerdings weist die Erfassung der Hilfen einige Unschärfen auf, wenn beispielsweise die Zuständigkeitswechsel bei Vollzeitpflegehilfen gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht valide abgebildet werden können<sup>119</sup> oder die Erhebungspraxis in Jugendämtern bei über die Volljährigkeit hinausgehenden Hilfen uneinheitlich ist.<sup>120</sup>

Betrachtet man mit diesen Einschränkungen zur Datenvalidität die vorliegenden Ergebnisse zur Dauer von Hilfen für junge Volljährige und damit zu einem wichtigen Qualitätsmerkmal, so ist Folgendes zu konstatieren (vgl. Tab. 7.2):<sup>121</sup>

- ▶ Etwa 44% der 2019 abgeschlossenen Hilfen weisen eine Dauer von weniger als 1 Jahr aus, weitere 22%

von 1 bis unter 2 Jahren. Insbesondere die Soziale Gruppenarbeit sowie Erziehungsbeistandschaften, ISE-Maßnahmen und Hilfen ohne eine Konkretisierung nach den Leistungsarten gem. §§ 29ff. SGB VIII zeichnen sich durch eine kurze Hilfedauer aus.

- ▶ Länger dauern Hilfen im Bereich der Heimerziehung. Zwar sind auch hier immerhin 33% der 2019 abgeschlossenen Hilfen nach weniger als 1 Jahr beendet worden, aber für 24% der erfassten Unterbringungen wird eine Hilfedauer von 1 bis unter 2 Jahren ausgewiesen sowie für 19% sogar eine von 2 bis unter 3 Jahren und für rund 23% eine von 3 Jahren und länger.
- ▶ Für beendete Vollzeitpflegehilfen zeigt sich hingegen eine gänzlich andere Verteilung auf die Dauerklassen. Lediglich etwas mehr als ein Viertel der Fälle weist eine Dauer von bis zu 2 Jahren aus, während hingegen knapp 46% der Fälle bei Abschluss 5 Jahre und länger gedauert haben.

Ein weiteres wichtiges Maß zur Bewertung der Qualität abgeschlossener Hilfen ist neben der Dauer der Umfang der sozialpädagogischen Betreuung und Unterstützung.

119) Vgl. van Santen 2010

120) Siehe dazu auch Fußnote 6

121) Es ist bei diesen Ergebnissen zur Dauer der Hilfen für junge Volljährige von Verzerrungen auszugehen, zumal sich die Auswertungen nicht auf die Einzeldatensätze des Forschungszentrums der Statistischen Ämter stützen, sondern auf eine Sonderauswertung der Zusatztabellen durch das Statistische Bundesamt. Damit bleiben aber mögliche Zuständigkeitswechsel oder auch formal bedingte Hilfebeendigungen wegen Volljährigkeit gänzlich unberücksichtigt.

**TAB. 7.3:** Abgeschlossene Hilfen für Volljährige auf Basis von Fachleistungsstunden nach den vereinbarten Leistungsstunden pro Woche (Deutschland; 2019; beendete Hilfen; Angaben in % sowie Mittelwert in Stunden)

Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche	Insgesamt	anderen Hilfe ohne Anknüpfung an eine andere Leistung <sup>1</sup>	Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in Form einer/-s				ISE-Maßnahme (§ 35)
			Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Erz'beistandsch./ Betr'helfer (§ 30)	Heimerz./ betr. Wohnf. (§ 34)		
Unter 5 Stunden	59,7	63,1	68,8	64,4	29,8	46,4	
5 bis unter 10 Stunden	33,1	28,2	22,2	31,7	45,3	39,6	
10 bis unter 15 Stunden	4,4	5,5	4,0	2,3	16,5	8,1	
15 bis unter 30 Stunden	2,1	2,8	4,4	1,1	6,4	4,4	
30 Stunden und mehr	0,7	0,4	0,8	0,5	1,9	1,5	
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
Mittelwert (in Stunden)	5,1	4,8	4,7	4,5	8,0	6,1	
N =	20.218	1.074	781	14.852	2.065	1.446	

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

1) Hilfen für junge Volljährige ohne Konkretisierung über §§ 29ff. SGB VIII

Zumindest behelfsmäßig kann dazu auf Angaben der KJH-Statistik zu Fachleistungsstunden und Leistungstagen zurückgegriffen werden. Für etwa 57% der 2019 abgeschlossenen Hilfen für junge Volljährige erfolgte die Abrechnung der Leistungen über so genannte „Leistungstage“, für 43% über „Fachleistungsstunden“ (vgl. Abb. 7.8). Angebote im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaften sowie Hilfen ohne eine weitere Konkretisierung der Leistungsart werden ausnahmslos bzw. zumindest überwiegend über Fachleistungsstunden finanziert. Vollzeitpflegehilfen sowie Heimerziehung und betreute Wohnformen im Kontext des § 34 SGB VIII werden hingegen über Leistungstage abgerechnet. Bei den ISE-Maßnahmen halten sich beide Finanzierungsformen in etwa die Waage.

Blickt man nur auf die fachleistungsstundenbasierten Hilfen ergibt sich über alle Hilfearten zum Ende der Leistungen ein Durchschnittswert von rund 5 Fachleistungsstunden pro Woche. Es zeigen sich allerdings Unterschiede bei der Ausstattung der einzelnen Leistungen, was unterschiedlichen Bedarfslagen im Einzelfall geschuldet ist. In diesem Zusammenhang zeigen sich je nach Hilfeart sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede hinsichtlich der Verteilung von Leistungen nach Fachleistungsstunden (vgl. Tab. 7.3):

- Im Durchschnitt werden Angebote im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaften sowie Hilfen ohne eine weitere Konkretisierung der Leistungsart am Ende ihrer Laufzeit mit durchschnittlich etwas weniger als 5 Stunden pro Woche durchgeführt. Der Anteil der Hilfen mit weniger als 5 Fachleistungsstunden pro Woche beträgt für diese Hilfe zwischen 60% und 70%.
- Für Heimerziehung und ISE-Maßnahmen werden hingegen für die über Fachleistungsstunden organisierten Hilfen im Durchschnitt 8 bzw. 6 Wochenstunden eingesetzt. Insbesondere im Bereich der Heimerziehung und des betreuten Wohnens auf der rechtlichen

Grundlage von § 34 SGB VIII fällt der hohe Anteil von Leistungen mit 5 bis unter 10 Wochenstunden auf, aber auch für die ISE-Maßnahmen liegt dieser prozentuale Anteil nur wenige Prozentpunkte niedriger.

#### 7.4.3 Beendigungsgründe und Zielerreichung

Die Erfassung von Daten zur Zielerreichung im Rahmen der Hilfeplanung und am Ende einer Maßnahme ist ein weiteres wichtiges Qualitätsmerkmal zur Bewertung von Hilfen für junge Volljährige. Zumindest Hinweise umfasst die KJH-Statistik hierzu über die Angabe von Gründen bei Beendigung einer Leistung. Dabei wird insbesondere erfasst, inwiefern die Hilfe gemäß Hilfeplan oder vorzeitig beendet worden ist.<sup>122</sup>

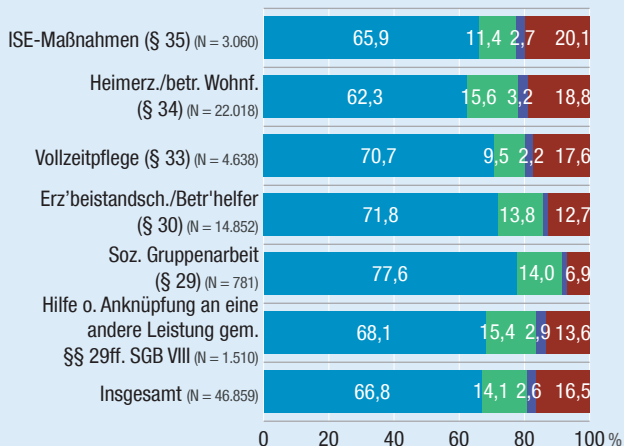
Laut den Ergebnissen der KJH-Statistik 2019 werden knapp 67% der Hilfen für junge Volljährige gemäß Hilfeplan beendet. Bei rund 14% erfolgt eine vorzeitige Beendigung durch den jungen Menschen selbst, knapp 3% der Leistungen werden durch die Einrichtung bzw. den Dienst vorzeitig beendet. Bei nicht ganz 17% der Fälle können die Gründe nicht präzise den vorgegebenen Merkmalsausprägungen zugeordnet werden, sodass „sonstige Gründe“ angegeben werden (vgl. Abb. 7.9).

Die hilfeartspezifischen Unterschiede bei der Verteilung der Beendigungsgründe fallen gering aus. Die Quote der planmäßig beendeten Hilfen variiert zwischen 78% bei der Sozialen Gruppenarbeit und 62% bei der Heimerziehung und damit verbundenen betreuten Wohnformen. Der Anteil der vorzeitig beendeten Hilfen durch den jungen Volljährigen selbst bewegt sich je nach Hilfeart zwischen 10% bei der Vollzeitpflege und 16% bei der Heimerziehung. Die vorzeitigen Beendigungen durch die bis dahin betreuende Einrichtung oder Dienst variiert je nach Hilfeart zwischen 2% und 3%. Sonstige Beendigungsgründe inklusive weniger Zuständigkeitswechsel bewegen

<sup>122</sup> An dieser Stelle wird die Aussagekraft und Validität der Ergebnisse der KJH-Statistik mit Blick auf die Qualitätsentwicklung von Hilfeplanverfahren oder gar hinsichtlich eines zuverlässigen Indikators für die Wirksamkeit oder den Erfolg einer Hilfe genauso wenig diskutiert wie die Anschlussfähigkeit der amtlichen Statistik an empirische Befunde einschlägiger Forschungsprojekte (vgl. dazu Tabel 2020a, S. 62ff.).

**ABB. 7.9:** Abgeschlossene Hilfen für junge Volljährige ohne Erziehungsberatungen und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung nach Beendigungsgründen (Deutschland; 2019; beendete Hilfen; Verteilung in %)

- Beendigung gemäß Hilfeplan
- Beendigung abweichend vom Hilfeplan durch jungen Volljährigen
- Beendigung abweichend vom Hilfeplan durch die bisher betreuende Einrichtung, Pflegefamilie oder Dienst
- Sonstige Beendigungsgründe



Methodische Hinweise: Sonstige Beendigungsgründe umfassen auch die Abgabe von Fällen an ein anderes Jugendamt. Die KJH-Statistik weist für die hier ausgewiesenen Hilfen 2019 389 Fälle aus.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

sich zwischen 7% bei der Sozialen Gruppenarbeit und 20% bei den ISE-Maßnahmen (vgl. Abb. 7.9).

#### 7.4.4 Anschließender Aufenthalt und nachfolgende Hilfen

Eine Hilfe für junge Volljährige zielt laut dem Gesetzgeber (§ 41 SGB VIII) auf positive Effekte für die Persönlichkeitsentwicklung sowie für eine eigenständige Lebensführung des jungen Menschen (Verselbstständigung). Immerhin leben nach Beendigung einer solchen Hilfe 46% der jungen Erwachsenen in einer eigenen Wohnung, 15% im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils, aber immerhin auch fast 18% nach wie vor in einer Einrichtung mit einer sozialpädagogischen Betreuung inklusive einer Heimeinrichtung bzw. einer betreuten Wohnform im Rahmen einer weiteren Hilfe für den jungen Volljährigen. In 6% der über die Statistik dokumentierten Fälle ist der Aufenthaltsort entweder unbekannt oder steht zumindest aus der Sicht des auskunftgebenden ASD nicht fest, was eine außerordentlich prekäre Lebenssituation zumindest vermuten lässt (vgl. Tab. 7.4).

Allerdings weisen die Ergebnisse einige hilfeartspezifische Unterschiede aus (vgl. Tab. 7.4):

- ▶ So leben beispielsweise die jungen Volljährigen bei einer Sozialen Gruppenarbeit während und in der Regel auch nach der Hilfe bei den Eltern bzw. einem Elternteil.

- ▶ Im Anschluss an Erziehungsbeistandschaften oder ISE-Maßnahmen leben die jungen Erwachsenen nach Ende der Hilfe mehrheitlich in einer eigenen Wohnung. Dies trifft bei abgeschlossenen Vollzeitpflegehilfen nur für einen kleineren Teil der Fälle zu. Vielmehr verbleibt ein großer Teil der jungen Menschen zunächst noch in der Pflegefamilie.
- ▶ Die Rückkehr zu den Eltern oder zu einem Elternteil nach Abschluss einer Heimerziehung stellt für junge Volljährige ebenfalls die Ausnahme dar. Vielmehr leben 46% nach einer Heimerziehung oder einer betreuten Wohnform in einer eigenen Wohnung, aber immerhin leben auch 21% weiter in einem Heim oder einer betreuten Wohnform sowie 7% in einer Einrichtung mit einer sozialpädagogischen Betreuung.
- ▶ Der Anteil junger Menschen ohne festen oder einem nicht bekannten Aufenthaltsort fällt bei diesen abgeschlossenen Hilfen aus den Kontexten der Heimerziehung und des betreuten Wohnens mit 9% am höchsten aus.

Einige der im Rahmen der Statistik genannten Aufenthaltsorte nach Abschluss der Hilfe wie ein Heim oder eine betreute Wohnform lassen darauf schließen, dass sich für einen Teil der jungen Erwachsenen eine weitere Leistung an die gerade beendete Hilfe anschließt. In 60% der Fälle erfolgt jedoch nach der Beendigung einer Hilfe für den jungen Erwachsenen laut KJH-Statistik keine weitere Hilfeleistung, bei 34% der Fälle schließt sich eine weitere Hilfe für junge Volljährige an (vgl. Tab. 7.5). Neben der Sozialen Gruppenarbeit folgt besonders häufig bei abgeschlossener Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfen keine weitere Hilfe. Im Falle von abgeschlossener Heimerziehung oder betreuten Wohnformen sowie ISE-Maßnahmen liegt diese Quote mit 46% bzw. 55% am niedrigsten. Bei beiden Hilfen schließt sich oft an die abgeschlossene Hilfe für junge Volljährige eine weitere Hilfe an.

#### 7.5 Bilanz und Ausblick

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) und die dadurch vorgenommenen Novellierungen im SGB VIII sehen nicht nur einen höheren Verpflichtungsgrad von Hilfen für junge Volljährige vor, sondern auch, dass Hilfen für junge Volljährige nach ihrer Beendigung im Bedarfsfall wieder fortgeführt oder auch in anderer Form erneut gewährt werden können (Coming-Back-Option), dass die Regelungen zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen verbindlicher ausgestaltet werden und dass mit Sozialleistungsträgern, die nach Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige für den jungen Erwachsenen zuständig werden, seitens der Jugendhilfe verbindlicher zusammengearbeitet werden soll. Darüber hinaus ist immerhin eine Reduzierung, wenn auch nicht

**TAB. 7.4:** Abgeschlossene Hilfen für Volljährige ohne Erziehungsberatungen und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung nach anschließendem Aufenthaltsort und Hilfearten (Deutschland; 2019; beendete Hilfen; Angaben in %)

Aufenthalt ...	Insgesamt		Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in Form einer/-s				
		anderen Hilfe o. Anknüpfung an eine andere Leistung <sup>1</sup>	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Erz'beistandschaft/ Betrh'helfer (§ 30)	Vollzeitpflegehilfe (§ 33)	Heimerz./ betr. Wohnf. (§ 34)	ISE-Maßnahme (§ 35)
... im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten	14,5	28,5	67,3	24,6	4,6	7,4	10,5
... in einer Verwandtenfamilie	3,8	3,5	2,3	2,7	19,1	1,6	2,3
... in einer nicht-verwandten Familie (z.B. Pflege-stelle gemäß § 44 SGB VIII)	2,8	1,1	/	1,3	16,9	1,2	1,3
... in der eigenen Wohnung	46,1	46,2	15,7	54,4	23,2	45,8	49,6
... in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	2,9	1,7	0,8	0,6	25,0	0,3	0,4
... in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	12,8	7,2	5,2	4,4	4,4	20,7	14,5
... in der Psychiatrie	0,3	0,4	/	0,2	0,3	0,4	0,5
... in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Internat, Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung)	4,4	2,7	2,4	1,9	1,3	6,5	8,0
... an einem sonstigen Ort (z.B. JVA, Frauenhaus)	6,3	4,1	1,8	5,9	2,2	7,7	7,3
... ohne festen Aufenthalt	1,8	1,0	1,7	1,2	0,6	2,4	1,8
... an unbekanntem Ort	4,4	3,5	2,0	2,7	2,5	6,1	3,9
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
N =	46.837	1.51	781	14.847	4.635	22.010	3.059

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

1) Hilfen für junge Volljährige ohne Konkretisierung über §§ 29 ff. SGB VIII. (i) Der Wert wird seitens des Statistischen Bundesamtes aufgrund der Geheimhaltungsvorgaben nicht ausgewiesen.

die Abschaffung, des Kostenbeitrags für junge Volljährige zur Hilfe gelungen.<sup>123</sup>

Diese im Übrigen weitgehend in Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von Trägern und Verbänden im kinder- und jugendhilfepolitischen Raum begrüßten gesetzlichen Änderungen<sup>124</sup> haben nunmehr die institutionellen Rahmenbedingungen für das Handlungsfeld der Hilfen für junge Volljährige verändert. Mit Blick auf die hier auf Basis der KJH-Statistik herausgearbeiteten empirischen Befunde könnte dies für die Umsetzung und Auswirkungen der Regelungen Folgendes bedeuten:

► Zunächst einmal deuteten vor Inkrafttreten der Regelungen des KJSG im Juni 2021 die Fallzahlenentwicklungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen auf weiter zu erwartende Rückgänge durch vor allem geringere Bedarfslagen bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hin. Dies muss zumindest angesichts der gesetzlichen Änderungen relativiert werden bzw. kann sogar von höheren Inanspruchnahmewerten bei den Hilfen für junge Volljährige, aber möglicherweise auch von besser ausgestatteten Leistungen für die Zukunft ausgegangen werden. Dies gilt umso mehr, als dass laut Begründung der Bundesregierung für das KJSG durch die gesetzlichen Änderungen dem erhöhten Unterstützungsbedarf der „Care Leaver“ besser Rechnung getragen und zudem der Verbindlichkeitsgrad für eine

Hilfegewährung erhöht werden wird.<sup>125</sup> Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Novellierungen könnte sich also der Rückgang bei den Fallzahlen zumindest verlangsamen. Nicht ausgeschlossen scheint aber auch eine Konsolidierung der Fallzahlen oder sogar eine Trendwende.<sup>126</sup>

► Die insbesondere seitens der Jugendhilfe zu leistende Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen auch über die Volljährigkeit dieser jungen Menschen hinaus hat die Träger zunächst vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Die Bewältigung dieser Aufgaben hat aber zu einem Kompetenzgewinn und Ressourcenaufbau für das Handlungsfeld der Hilfen für junge Volljährige geführt, nicht zuletzt auch bei den Fachkräften und für die Hilfesettings. Dies könnte sich nunmehr auch positiv auf die Umsetzung der in Kraft getretenen rechtlichen Rahmenbedingungen auswirken, beispielsweise mit Blick auf einen höheren Verbindlichkeitsgrad bei der Hilfegewährung, eine bessere Hilfeplanung und -ausstattung, nicht zuletzt auch in Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern, gelingenderen Übergängen aus dem Leistungssystem der Hilfen für junge Volljährige oder auch einer Konkretisierung von Settings der Nachbetreuung inklusive eines regelmäßigen Kontakthaltens seitens des

125) Vgl. Deutscher Bundestag 2021b, S. 50, 95f.

126) Bei diesem Punkt ist allerdings auch zu beachten, dass Hilfen für junge Volljährige für unbegleitete ausländische Minderjährige durch finanzielle Mittel der Länder getragen werden, während in der Regel Leistungen für junge Volljährige nach alter und neuer Gesetzgebung seitens der Kommunen finanziert werden.

123) Vgl. KJSG 2021; Beckmann/Lohse 2021, S. 6ff.

124) Vgl. z.B. AFET 2020, S. 5; AGJ 2020, S. 9; DJuF 2020, S. 5f.; DJI 2020, S. 30ff.

**TAB. 7.5:** Abgeschlossene Hilfen für junge Volljährige ohne Erziehungsberatungen und Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung nach nachfolgender Hilfe und Hilfearten (Deutschland; 2019; beendete Hilfen; Angaben in %)

	Insgesamt		Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in Form einer/-s				
		anderen Hilfe o. Anknüpfung an eine andere Leistung <sup>4</sup>	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Erz'beistandschaft/ Betrhelfer (§ 30)	Vollzeitpflegehilfe (§ 33)	Heimerz./ betr. Wohnf. (§ 34)	ISE-Maßnahme (§ 35)
Unmittelbar nachfolgende Hilfe							
Zuständigkeitswechsel <sup>1</sup>	0,8	0,5	0,5	0,5	1,8	1,0	0,5
Weiterverweisung an Beratungsstelle, Therapeuten oder andere Einrichtung <sup>2</sup>	1,2	1,5	2,2	1,6	0,7	1,0	1,4
Beratung in Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD)	1,5	2,6	0,5	1,8	1,3	1,2	1,8
Hilfe zur Erziehung <sup>3</sup>	34,3	17,8	12,7	14,9	32,2	49,1	39,2
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	1,9	2,2	1,0	1,5	1,7	2,2	2,1
Keine nachfolgende Hilfe	60,2	75,3	83,1	79,8	62,2	45,5	55,0
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
N =	46.813	1.510	781	14.843	4.635	21.985	3.059

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

- 1) Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung fortgeführt
- 2) Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen
- 3) Hierbei kann es sich sachlogisch nur um eine Hilfe für junge Volljährige handeln.
- 4) Hilfen für junge Volljährige ohne Konkretisierung über §§ 29 ff. SGB VIII

Jugendamt zu den jungen Erwachsenen bis hin zur Aufrechterhaltung einer für den Care Leaver sichtbaren „Coming-Back-Option“.

- Die Auswertungen zeigen, dass Hilfen für junge Volljährige unterschiedlich ausgestaltet werden und somit den Bedarfslagen der jungen Menschen individuell angepasst werden können. Die Herstellung dieser Passungsverhältnisse scheint immerhin zurzeit schon vielfach zu gelingen, nimmt man einmal die vergleichsweise hohe Quote von planmäßig beendeten Hilfen zum Maßstab. Gleichwohl scheinen die bislang erreichten Ergebnisse bei den planmäßig beendeten Hilfen noch weiter ausbaufähig, sodass unter den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen Hilfeplanungen und damit verbundene Qualitätsentwicklungsprozesse weiter verbessert werden können. Dies umfasst beispielsweise auch die vom Gesetzgeber stärker eingeforderte Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfe- und eine Übergangsplanung bei insbesondere einer anstehenden Beendigung der Leistung.<sup>127</sup> Herausforderungen individueller und am Einzelfall orientierter Hilfe- und Übergangsplanungen ergeben sich aber auch bei der Umsetzung der geplanten rechtlich verbindlicher ausgestalteten Nachbetreuungsangeboten, also einer sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung nach Abschluss der formalen Hilfe.

- Der empirische Blick auf den Aufenthaltsort sowie die Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach einer Hilfe für junge Volljährige zeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil der jungen Erwachsenen in einer eigenen Wohnung lebt und/oder keine weitere

sozialpädagogische Unterstützung erhält. Sofern insbesondere die fehlende Betreuung und Begleitung der aktuellen Lebenswirklichkeit von Care Leavern nicht gerecht wird, können die in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen durch das KJSG einen Beitrag dazu leisten, die Situation durch zusätzliche Angebote seitens der Kinder- und Jugendhilfe für die jungen Erwachsenen zu verbessern. Es kann in diesem Zusammenhang vermutet werden, dass sich unter Umständen die Verteilungen bei den anschließenden Aufenthaltsorten zwar auch, aber weniger verändern werden, als der Anteil von jungen Erwachsenen mit einer anschließenden sozialpädagogischen Unterstützung nach Abschluss ihrer Hilfe zunehmen wird.

<sup>127</sup> Hier könnte von Erfahrungen aus und Erkenntnissen über die Netzwerkarbeit der vergangenen Jahre profitiert werden (vgl. im Überblick Fischer/Kosselek 2019).

## 8. Aktuelle Trends in den Eingliederungshilfen für junge Menschen

Die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII sind ein komplexes Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe, über das seit Jahrzehnten – sei es über den Behinderungsbegriff, die Abgrenzungen zu den Hilfen zur Erziehung oder über Fragen der Zuständigkeiten – diskutiert wird.<sup>128</sup>

Bei den Fragen der Zuständigkeiten haben sich vor allem 2 herausfordernde Arbeitszusammenhänge entwickelt. Zum einen stehen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII mit einem starken Ausbau ambulanter Settings seit Jahren vor dem Hintergrund des gestiegenen Unterstützungsbedarfs an Schulbegleitung im Fokus des Kooperationsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule und Modellen von so genannten „Pool-Lösungen“.<sup>129</sup> Zum anderen bewegt das Feld insbesondere die anhaltende Diskussion um eine „Inklusive Lösung“, wonach die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung zuständig sein soll (vgl. BMFSFJ 2020a). Mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 ist nach jahrelangen Diskussionen eine Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Diese soll endgültig im Jahr 2028 erfolgen, wobei der Zusammenführung ein Übergangszeitraum mit einer Verankerung eines inklusiven Leitgedankens in der Kinder- und Jugendhilfe (ab 2021) sowie dem Einsatz von so genannten „Verfahrenslotsen“ im Jugendamt als Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern und Unterstützung für die betroffenen Familien (2024-2027) vorausgehen soll (vgl. BMFSFJ 2020b). Der seit Ende 2016 anhaltende stufenweise Reformprozess des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat zudem bereits Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe gezeigt und hat eine weitere Annäherung mit Blick auf Abstimmungsprozesse bei der Bedarfsermittlung und Zuständigkeitsklärung zwischen den unterschiedlichen Rechtskreisen (SGB VIII sowie SGB XII bzw. SGB IX) verstärkt.<sup>130</sup> Zum Beispiel gelten die Bestimmungen des seit Januar 2020 in Kraft getretenen Eingliederungshilferechts (Teil 2 des SGB IX) auch für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Bereits seit Januar 2018 sind mit der Einführung des Teil 1 (allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen) die darin enthaltenen Vorgaben für Eingliederungshilfen

für Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob sie gem. SGB XII (in Verbindung mit dem SGB IX) oder SGB VIII erfolgen, wirksam. Jugendämter agieren in diesem Zusammenhang nicht nur als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch als Rehabilitationsträger.<sup>131</sup> Das Thema der Inklusion wird die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und das Handlungsfeld der „35a-Hilfen“ im Besonderen die nächsten Jahre mehr denn je bewegen. Hinzu kommen die aktuellen Herausforderungen bedingt durch die Coronapandemie. Zwar wird man mit den hier zugrunde gelegten aktuellsten Daten von 2019 noch keine Spuren der Pandemie identifizieren. Doch lassen sich aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis und erster empirischer Erkenntnisse zumindest Fragestellungen mit Blick auf pandemiebedingte Auswirkungen auf die Statistik formulieren.

Vor dem Hintergrund der Diskussionen und (gesetzlichen) Entwicklungen ist eine valide Datengrundlage von besonderer Bedeutung. Bereits in der ersten Druckfassung des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ 2012 wurde dieser Leistungstatbestand ausführlich in den Blick genommen.<sup>132</sup> Darüber hinaus sind die Leistungen gem. § 35a SGB VIII Bestandteil der Steckbriefe, die im regelmäßigen Abstand ausgewählte Grundanalysen enthalten. In der vierten Ausgabe des Monitors, dem „Monitor Hilfen zur Erziehung 2018“, widmete sich ein Themenschwerpunkt Analysen im Kontext der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII unter der besonderen Perspektive der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.<sup>133</sup>

Vor dem Hintergrund des anhaltenden quantitativen Bedeutungszuwachses dieses Leistungstatbestands werden in diesem Kapitel die aktuellen Trends in den Blick genommen, wobei hier differenzierte Analysen zu den ambulanten und stationären Hilfesettings erfolgen. Darüber hinaus wird der gesetzlichen Entwicklungen rund um das BTHG sowie der Reformbestrebungen hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf die Datengrundlage der Eingliederungshilfen für Minderjährige mit einer körperlichen und geistigen Behinderung gem. SGB XII erweitert – nicht zuletzt auch, um im Falle einer Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Zuständigkeit einen Überblick bzw. eine Größenvorstellung von einem

128) Vgl. Münder u.a. 2019, S. 416ff.; Fendrich/Schilling/Tabel 2019

129) Vgl. Pothmann/Tabel 2016; 2018b

130) Vgl. Rosenow 2017; <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabeplanverfahren/leistungen-anderer-rehabilitationstraeger/oeffentliche-jugendhilfe/fda-1006/>, Zugriff: 15.02.2021

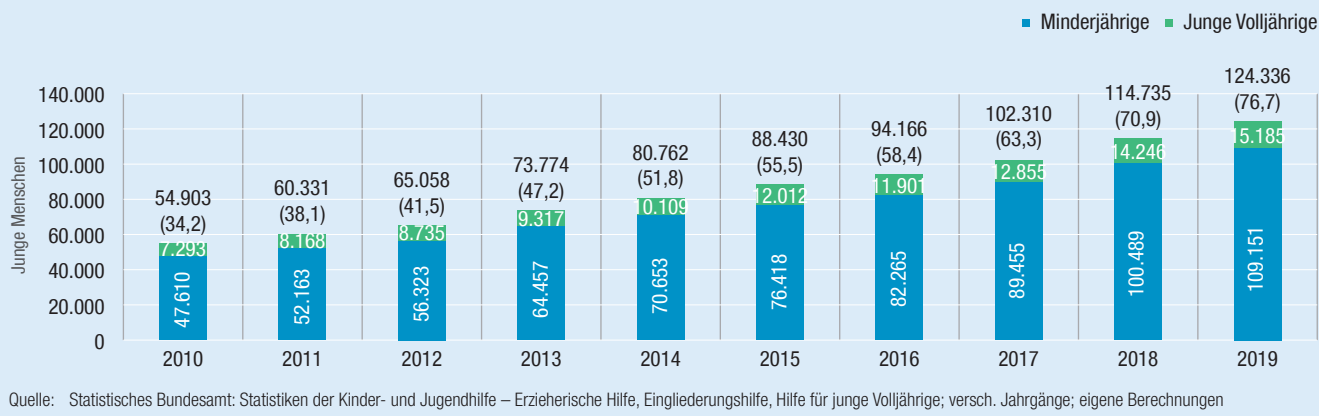
131) Vgl. ebd.; Meysen u.a. 2020; LVR/LWL 2020

132) Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2014a, S. 34ff.

133) Ausführliche Analysen zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, auch im Hinblick auf andere Kooperationsfelder wie z.B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, sind im Kinder- und Jugendhilfereport 2018 zu finden (vgl. Fendrich/Schilling/Tabel 2019).



**ABB. 8.1:** Junge Menschen in den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Klammern)



möglichen gesamten Fallzahlenvolumen für junge Menschen mit einer Behinderung zu erhalten.<sup>134</sup>

Im Folgenden wird die Inanspruchnahme von Leistungen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nicht nur mit Blick auf das Fallzahlenvolumen und deren Entwicklung insgesamt betrachtet, sondern die Auswertungen differenzieren darüber hinaus auch nach den Leistungssegmenten „ambulante“ und „stationäre“ (vgl. Kap. 8.1). Darüber hinaus fokussiert das vorliegende Kapitel die Adressat(inn)en unter der alters- und geschlechtsspezifischen Perspektive (vgl. Kap. 8.2) sowie das Ende der Eingliederungshilfen, um Hinweise zu den Übergängen zu erhalten (vgl. Kap. 8.3). In Kap. 8.4 richtet sich der Fokus auf Daten zu den Eingliederungshilfen gem. SGB XII (vgl. Kap. 8.4). Abschließend werden die Ergebnisse bilanziert sowie mit Blick auf zukünftige Herausforderungen bewertet und fachlich eingeordnet (vgl. Kap. 8.5).

### 8.1 Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung

Insgesamt weist die amtliche Statistik für das Jahr 2019 124.336 Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung – kurz „35a-Hilfen“ aus. Gegenüber 2010 hat sich die Zahl der Hilfen mehr als verdoppelt (+126%) (vgl. Abb. 8.1). Der Anstieg fällt damit deutlicher aus als bei den erzieherischen Hilfen (+18%; vgl. Kap. 2). Die größte jährliche Steigerungsrate ist zwischen 2012 und 2013 (+13%) auszumachen, ansonsten bewegten sich die Erhöhungen von einem Jahr auf das andere in einem Bereich von 6% bis 10%. Zwischen 2016 und 2018 hat die Wachstumsdynamik zugenommen. In der Entwicklung 2017/2018 ist die

zweithöchste Steigerungsquote (+12%) zu beobachten. Der Steigungswert zwischen 2018/2019 fällt mit +8% wieder geringer aus.

Bezogen auf die Gruppe der jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren entspricht das ausgewiesene Fallzahlenvolumen einer Inanspruchnahmequote von 77 pro 10.000 der genannten Bevölkerungsgruppe. Im Vergleich zu dem Wert des Jahres 2010 hat sich die Inanspruchnahmequote verdoppelt (vgl. Abb. 8.1).

Bei den 124.336 „35a-Hilfen“ handelt es sich zu 88% um Eingliederungshilfen für Minderjährige. 12% richten sich entsprechend an junge Volljährige gem. §§ 41/35a SGB VIII. Zwischen 2010 und 2019 haben sich für beide Altersgruppen die Hilfen stark erhöht, wobei die Wachstumsdynamik für die Minderjährigen (+129%) stärker ausfällt als für die jungen Volljährigen (+108%). Bei beiden Altersgruppen hat die Wachstumsdynamik zwischen 2018 und 2019 nach einer kurzen Phase des zunehmenden Anstiegs zwischen 2016 und 2018 wieder nachgelassen.

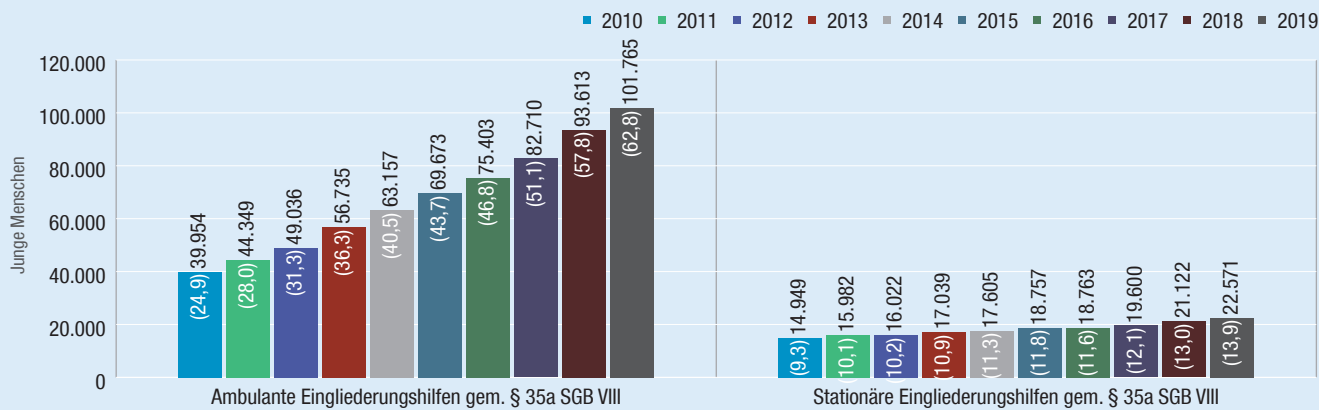
Der Blick auf die Gewährungspraxis neu initiiert Hilfen bestätigt ebenfalls das Bild der Expansion. In der Zeitspanne zwischen 2010 und 2019 sind die begonnenen Leistungen gem. § 35a SGB VIII von 19.165 auf 41.005 gestiegen (+114%) (ohne Abb.).

Analog zu der Fallzahlenentwicklung haben sich im besagten Zeitraum auch die Ausgaben für Eingliederungshilfen von 0,76 Mrd. auf 1,93 Mrd. EUR – auch wenn hier nur die Ausgaben für die Leistungen an Minderjährige ausgewiesen werden können – um 153% erhöht (vgl. Kap. 9.10).

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind hauptsächlich ambulante Leistungen (vgl. Abb. 8.2). Im Jahr 2019 wurden 82% der Hilfen in ambulanter Form in Anspruch genommen. 17% erfolgten in einer Einrichtung über Tag und Nacht, z.B. in Internaten. Nur ein sehr geringer Teil (1%) der Adressat(inn)en lebte 2019 in einer Pflegefamilie

<sup>134</sup> Seit Januar 2020 werden die Eingliederungshilfen im Teil 2 des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe), dem so genannten Eingliederungshilferecht, geregelt. Damit erfolgte eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfen von den existenzsichernden Leistungen. Zuvor wurden diese noch als Leistungen der Sozialhilfe im SGB XII – speziell im Kapitel 6 §§ 53-60 – aufgeführt, mit einem Verweis auf das SGB IX. Für die Jahre vor 2020 werden deshalb noch die Daten zu den Eingliederungshilfen gem. SGB XII dargestellt (vgl. methodische Hinweise und Informationen zu den Leistungen in Fendrich/Schilling/Tabel 2019). Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden ab dem Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, sondern separat in der neuen Statistik der Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst (vgl. Statistisches Bundesamt 2020).

**ABB. 8.2:** Junge Menschen in ambulanten und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Klammern)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

(ohne Abb.).<sup>135</sup> Damit kann für die Eingliederungshilfen nicht nur ein eindeutiges ambulantes Profil herausgestellt werden, sondern es zeigt sich darüber hinaus, dass insbesondere die ambulanten Formen in den letzten Jahren ausgebaut wurden. Ihr Anteil an allen gewährten Neuhilfen pro Jahr ist von 73% im Jahre 2010 auf die besagten 82% deutlich gestiegen. Von den insgesamt rund 69.400 Hilfen, die seit 2010 dazugekommen sind, handelt es sich bei 89% um ambulante bzw. teilstationäre Hilfen.

Die Fallzahlen für ambulante Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung liegen im Jahr 2019 bei 101.765 Hilfen und sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (vgl. Abb. 8.2). Deren Anzahl hat sich zwischen 2010 und 2019 um etwa 61.800 erhöht und damit mehr als verdoppelt; das entspricht einem Anstieg um 155%. Bevölkerungsbezogen wurden 2019 63 pro 10.000 der unter 21-Jährigen von einer Eingliederungshilfe erreicht. Der größte Zuwachs ist zwischen 2012 und 2013 (+16%), gefolgt von dem Zeitraum 2017/2018 (+13%) zu beobachten.

Demgegenüber belaufen sich die Fallzahlen für stationäre Eingliederungshilfen für das Jahr 2019 auf 22.571 (vgl. Abb. 8.2). Auch Leistungen gem. § 35a SGB VIII in stationärer Form haben in den letzten Jahren zugenommen, wenngleich nicht in dem Maße, wie dies bei ambulanten Hilfen zu beobachten ist. Die Anzahl der stationären Hilfen hat sich zwischen 2010 und 2019 um rund 7.600 erhöht, das entspricht einem Anstieg um 51%. 2019 wurden bevölkerungsbezogen 14 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen von stationären Eingliederungshilfen erreicht. Der Anstieg der Leistungen ist mit unterschiedlichen Dynamiken – von Stagnationen bis hin zu Steigerungsquoten von +3% bis +8% – in den zurückliegenden Jahren verbunden. Die größte Steigerung ist zwischen 2017 und 2018 (+8%) zu beobachten. Zwischen 2018 und 2019 bleibt der Anstieg auf einem ähnlichen Niveau (+7%).

## 8.2 Alter und Geschlecht

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden häufig als Integrationshilfen rund um die Schule eingesetzt, z.B. zur Therapie von Lese-Rechtschreib-Störungen oder anderer Teilleistungsstörungen wie dem Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (ADS) und als Assistenzleistungen sowie Integrationshilfen für Schulkinder mit einem Handicap, z.B. bei einer Autismusstörung.<sup>136</sup> Die Schule hat sich in diesem Zusammenhang mittlerweile zu einem der zentralen Settings für die Durchführung von Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung entwickelt, wie bereits die letzte Ausgabe des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ auf der Grundlage der amtlichen Daten untermauert hat.<sup>137</sup> Inzwischen wird bundesweit etwa jede dritte ambulante „35a-Hilfe“ am Ort Schule durchgeführt. Im Jahr 2010 lag der Anteil der Hilfen, die in einer Schule durchgeführt wurden, lediglich bei 12% (ohne Abb.).

Zum 31.12.2019 wurden insgesamt 92.483 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gezählt. Knapp 72% waren Jungen bzw. junge Männer. Mehr als die Hälfte ist im Alter zwischen 9 bis unter 14 Jahren (ohne Abb.).<sup>138</sup>

An diesen Verteilungen hat sich seit Jahren wenig geändert.<sup>139</sup>

Die alters- und geschlechtsspezifische Analyse ist ein wesentlicher Bestandteil des Steckbriefs zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, gleichwohl wird da der Blick auf die „35a-Hilfen“ insgesamt gerichtet, ohne Differenzierung nach Hilfesettings (vgl. Kap. 9.10).

Die Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfesettings kann hier noch einmal detaillierte Erkenntnisse hervorbringen (vgl. Tab. 8.1):

<sup>136</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 340; Moos/Müller 2007, S. 12ff.

<sup>137</sup> Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 47ff.

<sup>138</sup> Für die alters- und geschlechtsspezifische Analyse werden die Hilfen zum 31.12. eines Jahres zugrunde gelegt.

<sup>139</sup> Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 49

<sup>135</sup> Betrachtet werden hier die am Jahresende andauernden und innerhalb des Jahres beendeten Hilfen. Eine ähnliche Verteilung zeigt sich in der Gewährungspraxis bei den begonnenen Hilfen.

► **Ambulante Eingliederungshilfen:** Die Inanspruchnahmequote ambulanter Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt bei Jungen und jungen Männern mit 68 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung deutlich über der der Mädchen und jungen Frauen (25 Hilfen). Über alle Altersgruppen ist durchgängig sichtbar, dass Hilfen gem. § 35a SGB VIII bei Jungen in weitaus höherem Maße zur Anwendung kommen als bei Mädchen, insbesondere bei den 6- bis unter 10- und den 14- bis unter 18-Jährigen. Bei den jungen Volljährigen fallen die Unterschiede bei geringeren Inanspruchnahmequoten wesentlich kleiner aus. Bei Beginn der Hilfe sind die Kinder durchschnittlich 10,8 Jahre alt. Die Zielgruppe der ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind demnach hauptsächlich Jungen, die sich im Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule befinden. In allen Altersgruppen – sowohl bei der männlichen als auch weiblichen Klientel – ist ein Anstieg der Inanspruchnahme zwischen 2010 und 2019 zu beobachten.

► **Stationäre Eingliederungshilfen:** Hier gestaltet sich die Altersverteilung anders als für die ambulanten Settings. Mit einem Durchschnittsalter von 14,7 Jahren sind die jungen Menschen bei Beginn der Hilfe älter. Die meisten stationären Eingliederungshilfen richten sich damit an Jugendliche und junge Volljährige. Mit Blick auf die steigenden Fallzahlen letzterer Gruppe scheint sich möglicherweise die aus der Praxis berichtete Vorgehensweise abzubilden, dass stationäre Hilfen für volljährig gewordene junge Menschen, die nicht mehr über die Hilfen zur Erziehung gewährt werden (können), unter Umständen im Rahmen von „35a-Hilfen“ fortgeführt werden. In rund einem Drittel (37%) der stationären Hilfen gem. § 35a SGB VIII sind Mädchen und junge Frauen in Einrichtungen bzw. bei einer Pflegeperson der Eingliederungshilfe untergebracht. Die Inanspruchnahmequote liegt dementsprechend bei Jungen und jungen Männern mit 12 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung über der von Mädchen und jungen Frauen (8 Hilfen) (vgl. Tab. 8.1). Vor allem bei älteren Kindern zwischen 10 und 14 Jahren, aber auch bei den 14- bis unter 18-jährigen Jugendlichen zeigen sich diese Unterschiede in der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme. Mit Ausnahme der unter 6-Jährigen sind auch bei den stationären Hilfen Jungen die hauptsächliche Zielgruppe. Aber ähnlich wie bei den Hilfen zur Erziehung zeigt sich folgendes Muster: Mit steigendem Alter verringern sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede. Das gilt insbesondere im stationären Bereich.

Die geringsten Werte werden vor dem Hintergrund der rechtlichen Regelungen in den meisten Ländern mit Blick auf die Frühförderung bei ambulanten wie stationären „35a-Leistungen“ für unter 6-Jährige ausgewiesen (vgl. Kap 9.10).<sup>140</sup>

**TAB. 8.1:** Junge Menschen in ambulanten und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Geschlecht und Altersgruppen<sup>1</sup> (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

Altersgruppen	Ambulante Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII		Stationäre Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII	
	2010	2019	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer (Inanspruchnahme pro 10.000)</b>				
0 bis unter 6 J.	3,7	4,7	0,2	0,1
6 bis unter 10 J.	37,6	103,5	4,3	7,0
10 bis unter 14 J.	57,7	168,5	13,4	19,6
14 bis unter 18 J.	18,4	71,9	16,1	21,8
18 bis unter 27 J. <sup>2</sup>	6,5	22,7	11,4	19,2
Insgesamt <sup>3</sup>	23,8	67,9	8,6	12,0
<b>Mädchen und junge Frauen (Inanspruchnahme pro 10.000)</b>				
0 bis unter 6 J.	1,4	1,8	0,1	0,1
6 bis unter 10 J.	16,1	33,1	1,8	3,1
10 bis unter 14 J.	26,4	64,5	4,7	8,1
14 bis unter 18 J.	6,7	24,0	8,6	14,3
18 bis unter 27 J. <sup>2</sup>	5,5	14,7	9,5	18,0
Insgesamt <sup>3</sup>	10,7	25,1	4,6	7,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bestehen in den Ländern mitunter voneinander abweichende Abgrenzungsregelungen im Verhältnis zu Leistungen der Sozialhilfe, der Krankenkassen, aber auch des Bildungswesens. Hiervon betroffen ist vor allem die schon bereits benannte Frühförderung, mitunter aber auch Regelungen für junge Volljährige. Dies muss bei der Bewertung der niedrigen Werte für die besagten Altersgruppen – insbesondere für die unter 6-Jährigen – mitberücksichtigt werden.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen in der Bevölkerung bezogen.
- 3) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen in der Bevölkerung bezogen.

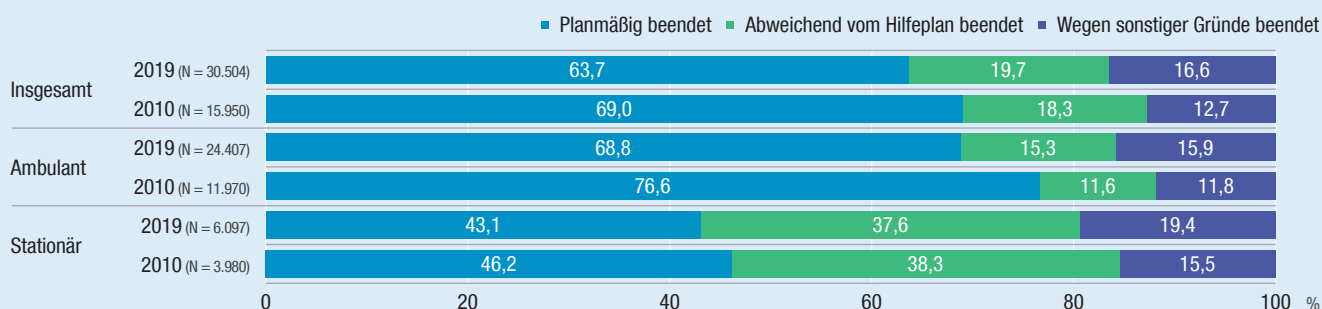
### 8.3 Beendigung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Hinweise zur Beantwortung der Frage nach der Zielerreichung von Eingliederungshilfen im Rahmen der Hilfeplanung eröffnet die amtliche Statistik seit 2007 durch die Erfassung der Gründe für die Beendigung der Hilfen. Erhoben wird hier generell, ob die Hilfen gemäß den Hilfeplanziele beendet worden sind oder hiervon abweichen. Etwa 2 von 3 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden planmäßig beendet (vgl. Abb. 8.3). Damit fällt die Quote der Eingliederungshilfen, die nach Plan abgeschlossen werden, höher aus als für die Hilfen zur Erziehung, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst organisiert werden.<sup>141</sup> Allerdings zeichnen sich hier gravierende Unterschiede zwischen den ambulanten und stationären Leistungen ab. Während die ambulanten Eingliederungshilfen mehrheitlich (69%) gemäß Hilfeplan beendet werden, liegt die Quote im stationären Bereich bei 43%. Demnach werden stationäre Eingliederungshilfen zum Großteil entweder abweichend vom Hilfeplan oder wegen sonstiger Gründe zum Abschluss gebracht. Die Quoten der nicht planmäßig beendeten „35a-Hilfen“ fallen noch höher aus als z.B. für die Heimerziehung, die

140) Vgl. z.B. für das Land Nordrhein-Westfalen LVR/LWL 2020

141) Vgl. Fendrich/Tabel 2019a

ABB. 8.3: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Grund für die Beendigung und Leistungssegmenten (Deutschland; 2010 und 2019; begonnene Hilfen; Angaben in %)<sup>1</sup>



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Unter den planmäßig beendeten Hilfen werden die Hilfen, die gemäß Hilfeplan und die aufgrund einer Adoption bzw. Adoptionspflege beendet wurden, zusammengefasst. Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht berücksichtigt.

im gesamten Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung die höchsten Anteile der Hilfen, die nicht gemäß Hilfeplan beendet wurden, ausweist.<sup>142</sup> Die Unterschiede zwischen den beiden Leistungssegmenten hinsichtlich der planmäßigen Beendigung lassen keine direkten Rückschlüsse auf die unterschiedliche Qualität der Hilfen zu. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Problemlagen bei stationären Eingliederungshilfen, wie z.B. Suchterkrankungen oder psychische Persönlichkeitsstörungen wie „Borderline“, schwerwiegender sind. Demnach können sich die Hilfeverläufe im stationären Bereich weitaus herausfordernder gestalten, insbesondere hinsichtlich der Zielformulierung und -erreichung. Die Analysen geben zudem Hinweise auf mögliche Konflikte, die sich insbesondere an der Schnittstelle bzw. in den Übergängen von und zu anderen Systemfeldern, wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie, abspielen können, die sich mitunter auch bei der Heimerziehung widerspiegeln können.<sup>143</sup> Das kann bei stationären Eingliederungshilfen der Fall sein, wenn es sich um Anschlusshilfen handelt, wie z.B. Maßnahmen zur Nachsorge in Spezialeinrichtungen im Anschluss an einen Aufenthalt in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Suchterkrankungen. Das birgt – wie bereits der 13. Kinder- und Jugendbericht bei seinen Ausführungen zum Thema Gesundheitsversorgung, Eingliederungshilfen und Rehabilitation feststellte – Konfliktpotenzial, wenn es beispielsweise an frühzeitiger Abstimmung zwischen den Systemen in Bezug auf das Hilfekonzept fehlt.<sup>144</sup>

Dass sich im Hinblick auf Abstimmungsprozesse und Passgenauigkeit der Hilfe ein negativer Trend andeutet, liefert der Blick auf die zeitliche Entwicklung. Seit 2010 ist insbesondere der Anteil der sonstigen Gründe angestiegen. Das gilt sowohl für die ambulanten als auch stationären Eingliederungshilfen, wenn auch im ambulanten Bereich die vom Hilfeplan abweichenden Hilfen ebenfalls anteilig gestiegen sind. Hier sind es vor allem die Adressat(inn)en, die eine vorzeitige Beendigung hervorrufen und seit 2010 noch einmal an Bedeutung gewonnen haben. Im stationären Bereich zeigt sich hingegen ein

leichter Trend hin zu mehr Abbrüchen seitens der bisher betreuenden Einrichtung bzw. Pflegefamilie oder des Sozialen Dienstes. In 12% der Fälle wird eine stationäre Eingliederungshilfe seitens der betreuenden Einrichtung bzw. der Pflegeperson beendet; 2010 lag die Quote noch unter 10% (ohne Abb.).

Es zeigt sich über die Jahre auch im stationären Bereich, dass der Anteil der begonnenen Hilfen mit vorangegangenem Aufenthalt in einem Heim oder einer betreuten Wohnform gem. § 34, 35a, 41 SGB VIII zugenommen hat (2010: 16%; 2019: 23%) (ohne Abb.). Das könnte ein Indiz für häufigere Wechsel der Einrichtungen sein – auch zwischen den Settings der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen gem. des SGB VIII –, womöglich mangels passgenauer Angebote oder klarer Abstimmungsprozesse. Nicht auszuschließen sind aber auch gezielte Wechsel vor dem Hintergrund sich veränderter Bedarfslagen.

Die These des Wechsels wird auch durch die Perspektive „nachfolgende Hilfe“ bestärkt. So ist der Anteil der stationären „35a-Hilfen“ mit einer nachfolgenden Hilfe zur Erziehung von 16% (2010) auf 22% (2019) gestiegen. Bei einer Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII als nachfolgende Hilfe zeigt sich auch ein wachsender Trend von 15% (2010) auf 21% (2019) (ohne Abb.).

Zudem waren immerhin 7% junge Menschen im Vorfeld einer Unterbringung in einer Einrichtung gem. § 35a SGB VIII in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht. Zum Vergleich: Für die „ASD-Hilfen“ liegt die Quote für 2019 unter 1% (ohne Abb.). Dieses Ergebnis spricht für weitere Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, die als Erklärung für die relativ hohe Abbruchquote bei den stationären Hilfen herangezogen werden können. Dass das Zusammenwirken zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychotherapie nicht ganz reibungslos verläuft, darauf hat bereits der 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen.<sup>145</sup> Nicht zuletzt wird in diesem Zusammenhang von einem

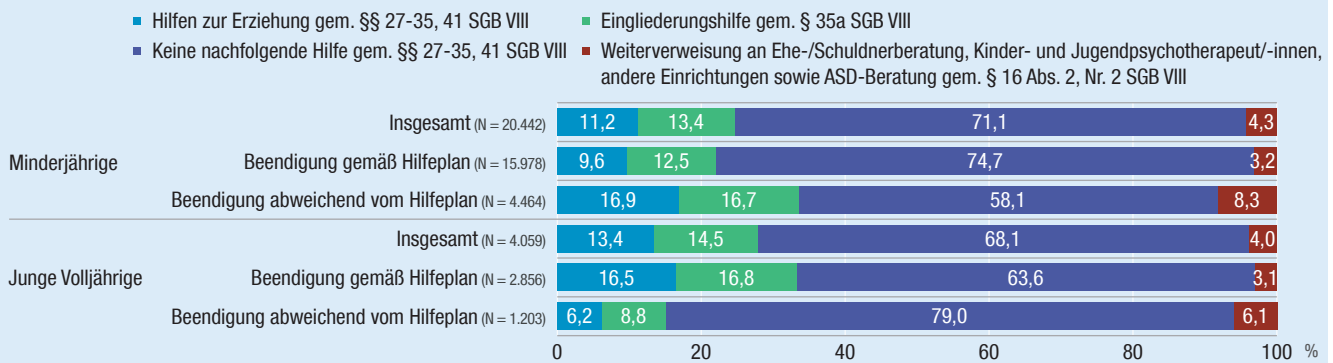
142) Vgl. Tabel 2020a, S. 64

143) Vgl. Tabel 2020a, S. 62ff., Tabel/Pothmann/Fendrich 2015

144) Vgl. Deutscher Bundestag 2009, S. 182

145) Vgl. Deutscher Bundestag 2009; auch ausführlich für Nordrhein-Westfalen LWL 2015

ABB. 8.4: Minderjährige und junge Volljährige in der Heimerziehung nach Beendigungsgrund der Hilfe und nachfolgender Hilfe (Deutschland; 2018; beendete Hilfen; Angaben in %)<sup>1)</sup>



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2018; eigene Berechnungen

1) Bei den Gesamtangaben des Forschungsdatenzentrums gibt es eine Abweichung von 15 Hilfen gegenüber den Ergebnissen für die beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in den Standardtabellen.

„Drehtür-Effekt“ bzw. einer „Drehtür-Klientel“<sup>146</sup> gesprochen, junge Menschen, die zwischen den beiden Systemen hin- und hergereicht werden.

Deutliche Unterschiede zwischen Minderjährigen und jungen Volljährigen werden bei dem Blick auf die nachfolgende Hilfe unter der Perspektive des Beendigungsgrunds sichtbar.<sup>147</sup>

1. So zeigt sich, dass in einem höheren Maße (75%) bei planmäßig beendeten Hilfen für Minderjährige keine Hilfe anschließt als bei denen, die abweichend vom Hilfeplan beendet wurden (58%). Bei den jungen Volljährigen spiegelt sich ein umgekehrtes Bild wider. Wenn die Hilfe abweichend vom Hilfeplan beendet wird, erfolgt in 79% keine weitere Hilfe. Bei den Hilfen, die gemäß Hilfeplan beendet wurde, ist die Quote mit 64% geringer.
2. Bei den jungen Volljährigen scheint hingegen eine anschließende erzieherische Hilfe oder Eingliederungshilfe Ziel des Hilfeplans zu sein, wenn etwa ein Drittel der jungen Volljährigen nach Hilfeplan eine der beiden Hilfen im Anschluss erhält. Bei Minderjährigen trifft dies eher auf die Hilfen zu, die nicht nach Plan beendet werden.

Diese Befunde sind schwierig zu interpretieren, zumal eine differenzierte Auswertung nach den ambulanten und stationären Hilfesettings, die durchaus ein Einflussfaktor sind, nicht möglich ist. Eine unterschiedliche Handlungspraxis der Jugendhilfe hinsichtlich Minderjährigen und Volljährigen ist nicht auszuschließen (vgl. Kap. 7). So können z.B. ambulante Nachbetreuung gem. § 27 SGB VIII nach einem stationären Aufenthalt oder auch ein Wechsel in eine eigene Wohnung als Ziele der Hilfeplanung für junge Volljährige formuliert worden sein. Unabhängig davon, was sich konkret dahinter verbirgt, weisen diese Befunde

zumindest auf Schnittmengen zu den Hilfen zur Erziehung hin. Je nachdem wie die Hilfen beendet wurden – gemäß oder abweichend vom Hilfeplan – können sich die Übergänge entsprechend positiv oder herausfordernd gestalten.

## 8.4 Eingliederungshilfen gem. SGB XII für Minderjährige

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 ist erstmals die gesetzliche Grundlage für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe für die nächsten Jahre geschaffen worden. Auch wenn die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII erst im Jahr 2028 erfolgen soll, sind Jugendämter bereits jetzt und werden es in den kommenden Jahren noch stärker immer wieder mit Fragen hinsichtlich der Abgrenzung/Überschneidung zur Eingliederungshilfe konfrontiert. Das betrifft u.a. das Thema der Integrationshelfer/-innen im Kontext von Schule. Vor diesem Hintergrund lohnt an dieser Stelle einmal der Blick auf die Eingliederungshilfen als Leistungstatbestand gem. des SGB XII.

Seit Januar 2020 werden die Eingliederungshilfen im Teil 2 des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe), dem so genannten Eingliederungshilferecht, geregelt. Zuvor wurden diese noch als Leistung der Sozialhilfe im SGB XII – speziell im Kapitel 6 §§ 53-60 – aufgeführt, mit einem Verweis auf das SGB IX. Für die Jahre bis einschließlich 2019 werden deshalb noch die Daten zu den Eingliederungshilfen gem. SGB XII dargestellt.

Dabei handelt es sich um ein breites Spektrum an Leistungen, die von medizinischer Rehabilitation bis hin zur Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf reichen. Als für Kinder und Jugendliche quantitativ bedeutende Hilfearten können in dem Leistungskanon

146) LWL 2015, S. 6

147) Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Veröffentlichung lagen noch keine Einzeldaten für das Jahr 2019 vor.

TAB. 8.2: Minderjährige Empfänger/-innen von Eingliederungshilfen nach SGB XII nach Leistungsarten und Setting (Deutschland; im Laufe des Jahres 2019; Angaben absolut)

Leistungsart	Insgesamt	Außerhalb von Einrichtungen	In einer Einrichtung
Empfänger/-innen von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen insgesamt <sup>2</sup> und zwar: <sup>3</sup>	278.974	198.972	103.537
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	6.276	6.144	134
Leistungen zur Beschäftigung	57	/ <sup>4</sup>	/ <sup>4</sup>
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	203.412	148.217	72.430
dar.:			
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	188.416	139.705	64.896
Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zwar in einer Wohneinrichtung	7.382	1.810	
Hilfen zur angemessenen Schulbildung	5.637		5.637
Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf	77.354	46.280	34.482
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit	89	44	45
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztl. und ärztl. verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe	8	/ <sup>4</sup>	/ <sup>4</sup>
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	246	238	8
	7.397	5.944	1.535

Quelle: Statistisches Bundesamt: Sozialleistungen – Statistik zu Sozialleistungen – Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kap. SGB XII 2019; eigene Berechnungen

- 1) Es werden die Leistungen erfasst, die im laufenden Jahr begonnen wurden sowie auch die Leistungen, die aus dem Vorjahr noch weiter andauern.
- 2) Empfänger/-innen mehrerer Leistungsarten werden nur einmal gezählt, allerdings sind Mehrfachzählungen aufgrund von Unterbrechungen der Leistungsgewährung möglich. Eine Unterbrechung der Leistungsgewährung um mehr als 2 Monate mit anschließender Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Laufe desselben Jahres führt zu einer Mehrfachzählung. Dies kann bei der Erhebung der Empfänger/-innen im Laufe des Jahres deshalb überhöhte Fallzahlen zur Folge haben.
- 3) Empfänger/-innen mehrerer Leistungsarten werden bei jeder Leistungsart gezählt. Das heißt, Doppelzählungen sind möglich, wenn ein/-e Empfänger/-in im laufenden Berichtsjahr eine weitere Eingliederungshilfe erhält. Deshalb ergibt die Summe der Leistungen nicht den Gesamtwert der Empfänger/-innen sowie auch die Summe der Settings nicht dem Gesamtergebnis entspricht.
- 4) Aufgrund von Geheimhaltungsregelungen bei zu geringen Fällen können die Daten nicht ausgewiesen werden.

- ▶ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation<sup>148</sup>,
- ▶ heilpädagogische Leistungen für Kinder – dahinter verbirgt sich in erster Linie die Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen –,
- ▶ Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und hier besonders die in einer Wohneinrichtung sowie
- ▶ Hilfen zur angemessenen Schulbildung

identifiziert werden. Im Rahmen der Sozialstatistik werden die Leistungen differenziert nach außerhalb von Einrichtungen und in einer Einrichtung.<sup>149</sup> Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. bei jedem Ort der Hilfestellung) gezählt, sodass auch hier eine Fallzahlenlogik vorliegt. Mehrfachzählungen sind bei den Empfänger/-innen nur insoweit ausgeschlossen,

als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren. Unter den Leistungen sind deshalb Doppelzählungen möglich. Das heißt, hierbei handelt es sich um eine Art Mischung aus Empfängerstatistik und Hilfeartstatistik.<sup>150</sup>

Im Jahr 2019 erhielten insgesamt 278.974 Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gemäß Kap. 6 SGB XII. Davon haben knapp 199.000 außerhalb von Einrichtungen eine solche Leistung erhalten, etwa 103.500 waren in einer Einrichtung (vgl. Tab. 8.2).

Für die einzelnen Leistungsarten können folgende Ergebnisse zusammengefasst werden:

- ▶ Die quantitativ bedeutendste Leistungsart sind die heilpädagogischen Leistungen für Kinder. Hier sind 188.416 Leistungen im Jahr 2019 angefallen, ca. 139.705 außerhalb von Einrichtungen und 64.896 in Einrichtungen. Letztere sind in der Regel die Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen, sofern sie beispielsweise in Einrichtungen wie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden. Dies korrespondiert mitunter mit den Meldungen in der KJH-Statistik zu den Kindertageseinrichtungen. Leistungen und Maßnahmen der Frühförderung werden in der amtlichen Statistik zu den Eingliederungshilfen nach dem SGB XII insbesondere als heilpädagogische Leistungen erfasst. Je nach Ausgestaltung und Durchführungsort können diese Hilfen als Leistungen

148) Im Gegensatz zu der Darstellung im „KJH-Report 2018“ wird diese Leistungsart hier als quantitativ relevante Leistungsart für Minderjährige aufgeführt. Auch wenn hier nur ein Ausschnitt der medizinischen Rehabilitation ausgewiesen wird, sind die Fallzahlen bei dieser Eingliederungshilfe im Leistungsplan des SGB XII für Minderjährige angestiegen (vgl. Tab. 8.3).

149) Bei der Differenzierung von SGB XII-Leistungen nach den Kategorien „innerhalb“ und „außerhalb“ von Einrichtungen ist zu beachten, dass dies nicht mit einer Unterscheidung von ambulant und stationär gleichzusetzen ist. Hier sind die Angaben aus den jeweiligen amtlichen Statistiken nicht miteinander vergleichbar. Im Rahmen der Statistik zu den Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB XII werden teilstationäre oder stationäre Leistungen als Hilfen innerhalb von Einrichtungen erfasst. Hierunter können beispielsweise auch heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Horte fallen. Die Mindestvoraussetzungen für z.B. eine heilpädagogische Leistung in einer Einrichtung – beispielsweise eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung – kann ein Angebot von in der Regel 5 Tagen sein mit mindestens 6 Stunden pro Tag und einem Mittagessen. Die Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet nicht in dieser Form zwischen Hilfen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, gleichwohl auch Angaben zum Durchführungsort der Hilfe erfasst werden. Diese sind aber wiederum nicht vollständig gleichzusetzen mit der Trennung zwischen ambulanten und teilstationären Hilfen, Pflegeperson sowie Hilfen in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Letztgenannte Kategorien werden auch als stationäre Hilfen zusammengefasst.

150) Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen und Ausgaben sowie der Erfassung in der Statistik ist in Fendrich/Schilling/Tabel 2019 zu finden. Zu den methodischen Besonderheiten siehe auch Anmerkung 1 unter Tab. 8.2.

**TAB. 8.3:** Minderjährige Empfänger/-innen von Eingliederungshilfen nach SGB XII nach Leistungsarten und Setting (Deutschland; im Laufe des Jahres<sup>1</sup> 2010, 2015, 2019; Angaben absolut, Entwicklung in %)

Leistungsart	2010	2015	2019	Entwicklung in %		
				2010/2015	2015/2019	2010/2019
<b>Außerhalb von Einrichtungen</b>						
Empfänger/-innen von Eingliederungshilfen insgesamt <sup>2</sup>	145.695	166.254	198.972	14,1	19,7	36,6
<i>nach ausgewählten Leistungsarten, und zwar:<sup>3</sup></i>						
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	5.008	5.494	6.144	9,7	11,8	22,7
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	108.124	121.529	139.705	12,4	15,0	29,2
Hilfen zur angemessenen Schulbildung	21.478	33.417	46.280	55,6	38,5	115,5
<b>In Einrichtungen</b>						
Empfänger/-innen von Eingliederungshilfen insgesamt <sup>2</sup>	99.585	101.332	103.537	1,8	2,2	4,0
<i>nach ausgewählten Leistungsarten, und zwar:<sup>3</sup></i>						
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	59.790	61.759	64.896	3,3	5,1	8,5
Hilfe zum selbstbestimmten Leben in einer Wohneinrichtung	5.311	5.945	5.637	11,9	-5,2	6,1
Hilfen zur angemessenen Schulbildung	36.981	35.683	34.482	-3,5	-3,4	-6,8

Quelle: Statistisches Bundesamt: Sozialleistungen – Statistik zu Sozialleistungen – Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. Bis 9. Kap. SGB XII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) siehe Anmerkung 1 in Tab. 8.2  
 2) siehe Anmerkung 2 in Tab. 8.2  
 3) siehe Anmerkung 3 in Tab. 8.2

innerhalb oder außerhalb einer Einrichtung erfasst werden.<sup>151</sup>

- ▶ Die knapp 6.300 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden vorwiegend außerhalb von Einrichtungen durchgeführt. Bei den Unterbringungen in einer Wohneinrichtung werden für das Jahr 2019 5.637 gezählt. Im Vergleich zu den stationären Unterbringungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit ca. 93.800 Heimunterbringungen und 80.900 Unterbringungen in Pflegefamilien für Minderjährige ist dies deutlich geringer (ohne Abb.).
- ▶ Eine deutlich größere Bedeutung haben die Hilfen zur angemessenen Schulbildung: Hier werden ca. 34.500 Hilfen in Einrichtungen und etwa 46.300 Hilfen außerhalb von Einrichtungen im Jahr 2019 gemeldet. Bei den Hilfen in Einrichtungen wird es sich nicht zuletzt um Internatsunterbringungen, wie z.B. für Gehörlose oder Blinde, oder auch um Unterbringungen in stationären Einrichtungen mit einer angeschlossenen Förderschule handeln. Zu Eingliederungshilfen in Einrichtungen können auch teilstationäre Angebote gehören. Die Hilfen außerhalb von Einrichtungen beziehen sich auf die Unterstützung beim Schulbesuch, wenn die Kinder und Jugendlichen noch zu Hause leben.

Wenn man sich die Entwicklung der Empfänger/-innen und Leistungsarten zwischen 2010 und 2019 nach den Settings anschaut, so können folgende Befunde festgehalten werden (vgl. Tab. 8.3):

1. Die Anzahl der Empfänger/-innen außerhalb von Einrichtungen (+37%) hat sich deutlich erhöht, während sich die der in Einrichtungen geringfügig verändert hat (+4%).
2. Für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder ist der größte absolute Fallzahlenanstieg von knapp 31.600 Leistungen außerhalb von Einrichtungen zu beobachten.
3. Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung sind in Einrichtungen rückläufig, während diese Leistungsart außerhalb von Einrichtungen besonders stark ausgebaut worden ist. Die Anzahl hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt.

In der aktuellen Entwicklung (2018/2019) ist die Anzahl der Empfänger/-innen außerhalb von Einrichtungen erstmalig rückläufig seit 2010, wenn auch der Rückgang sehr gering ausfällt (-0,8%). Während die Leistungen der medizinischen Rehabilitation (-2.474 bzw. -29%) und die heilpädagogischen Leistungen für Kinder (-1.829 bzw. -1%) rückläufig sind, setzt sich der Fallzahlenanstieg mit einem Plus von 2.726 Leistungen bei den Hilfen zur angemessenen Schulbildung weiter fort (+6%). In Einrichtungen ist die Anzahl der Empfänger/-innen von Eingliederungshilfen gegenüber 2018 hingegen um 1.679 gestiegen, bedingt vor allem durch die Zunahme der heilpädagogischen Leistungen (+1.296 Fälle bzw. 2%) (ohne Abb.).

Auch die Ausgaben für die Eingliederungshilfen sind im zeitlichen Verlauf gestiegen, gleichwohl es sich bei den

151) Eine präzisere Darstellung respektive Erfassung der Frühförderung ist im Rahmen der amtlichen Statistik nicht möglich, zumal „Frühförderung“ weder ein eigenes Erhebungsmerkmal noch eine Merkmalsausprägung darstellt. Zur Frühförderung gehören beispielsweise ambulante Hilfen mit 1 bis 2 Stunden pro Woche, die von Heilpädagog(inn)en oder Therapeut(inn)en in der Häuslichkeit, einer Kindertageseinrichtung oder auch in einer Frühförderstelle durchgeführt werden können. Zur Frühförderung gehören aber auch die Aufnahme in und der Besuch einer integrativen respektive heilpädagogischen Kindertagesstätte inklusive der entsprechenden Horteinrichtungen. Da es sich somit bei der „Frühförderung“ um eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen mit unterschiedlicher Intensität und diversen Hilfesettings für Kinder in den ersten Lebensjahren handelt, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, können Leistungen und Maßnahmen der Frühförderung an verschiedenen Stellen zur amtlichen Statistik gemeldet werden, u.a. auch im Kontext der medizinischen Rehabilitation. Die Finanzierung der Frühförderung ist über die Kinder- und Jugendhilfe, die Sozialhilfe oder auch über die Krankenversicherung möglich.

**TAB. 8.4:** Minderjährige Hilfeempfangende und Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und SGB XII (Deutschland; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut)

	Eingliederungshilfen für Minderjährige gemäß 35a SGB VIII	Eingliederungshilfen für Minderjährige gemäß SGB XII	Hilfen zur Erziehung für Minderjährige gemäß §§27-35 SGB VIII
Hilfeempfänger/-innen	109.151	278.974	1.026.882
Ausgaben im Haushaltsjahr 2019	1,9 Mrd. EUR	3,4 Mrd. EUR	9,6 Mrd. EUR

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen 2019; Sozialleistungen – Statistik zu Sozialleistungen – Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 2019, Sozialleistungen – Statistik zu Sozialleistungen – Ausgaben für Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 2019; eigene Berechnungen

Angaben zu den finanziellen Aufwendungen um Schätzungen bzw. Annäherungswerte handelt.<sup>152</sup> Von den knapp 20,97 Mrd. EUR Ausgaben der Sozialhilfe für Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres 2019 werden der Schätzung zufolge ca. 3,39 Mrd. EUR für Leistungen für Minderjährige ausgegeben. Das sind 72% mehr als noch im Jahr 2010. Für Leistungen außerhalb von Einrichtungen werden ca. 1,46 Mrd. EUR und für Hilfen in Einrichtungen ca. 1,94 Mrd. EUR aufgebracht. Die Ausgaben für die Leistungen außerhalb von Einrichtungen sind zwischen 2010 und 2019 überproportional (+155%) gestiegen. Das hängt insbesondere mit dem starken Ausbau der Hilfen zur angemessenen Schulausbildung zusammen. Die Ausgaben für Leistungen in Einrichtungen haben sich um 0,54 Mrd. EUR bzw. um 38% erhöht (ohne Abb.).

## 8.5 Bilanz und Ausblick

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII als Teil des Hilfesystems der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren zunehmend in Anspruch genommen wurden; noch stärker als die Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 2). Entsprechend sind auch die finanziellen Aufwendungen für diesen Leistungstatbestand kontinuierlich gestiegen. Deutlich wird nicht nur der Trend eines quantitativen, sondern auch eines qualitativen Ausbaus, vor allem im ambulanten Bereich, ein mögliches Indiz für den steigenden Bedarf an Integrationshilfen an Schulen, auf welchen bereits in der Ausgabe des Monitors Hilfen zur Erziehung 2018 ausführlich hingewiesen wurde.<sup>153</sup> Markiert wird hierüber ein zentrales Kooperationsfeld von Schule und Jugendhilfe, welches mitunter großes Konfliktpotenzial um Bedarfe, Zuständigkeiten, unterschiedliche Wahrnehmungs- und Definitionsmuster sowie Arbeitsabläufe in sich birgt. Dass der Bedarf an Eingliederungshilfen im Kontext der Schule über die Jahre gestiegen ist,

verdeutlichen auch die Daten zu den Eingliederungshilfen zur angemessenen Schulbildung im Kontext des SGB XII.

Gleichwohl stellt sich im Zuge der Coronapandemie seit Anfang März 2020 die Frage der Auswirkungen auf die Entwicklung der Fallzahlen im Allgemeinen – sowohl im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Rahmen der Eingliederungshilfe –, aber auch mit Blick auf deren Ausgestaltung (z.B. bei der Intensität, Ort der Durchführung) im Besonderen. Das gilt speziell im Kontext von Schule. Es gibt zumindest Hinweise, dass zwischenzeitliche Schulschließungen gravierende Veränderungen im Arbeitsalltag von Schulbegleitungen zu Folge hatten, die von modifizierten Kontaktgestaltungen (z.B. über digitale Medien) bis hin zu reduzierten Beschäftigungsumfängen/Kurzarbeit oder gar eingestellten Hilfen reichen (vgl. Henn u.a. 2020).<sup>154</sup>

Das Hauptklientel von ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist in einem Alter zwischen 10 und unter 14 Jahren, also Kinder im Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule und unmittelbar danach. Im stationären Bereich sind die jungen Menschen mit im Durchschnitt 15 Jahren eher älter. Jungen bzw. junge Männer sind in beiden Leistungssegmenten überpräsentiert, wobei der Unterschied im ambulanten Bereich wesentlich größer ausfällt. Im stationären Bereich gibt es insbesondere bei den jungen Volljährigen kaum noch geschlechtsspezifische Unterschiede. Ein Muster, das sich auch in der Fremdunterbringung vor dem Bedeutungsgewinn junger männlicher Adressaten mit Fluchterfahrungen abgezeichnet hat.<sup>155</sup>

Die relativ hohen Abbruchquoten im stationären Bereich der Eingliederungshilfen, in dem u.a. auch Wechsel zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie des psychiatrischen Gesundheitswesens eine Rolle spielen können, liefern Hinweise zu Anschlussstellen bzw. Kooperationsbezügen – einerseits der Schnittmenge zu den Hilfen zur Erziehung, andererseits zu der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die mitunter auch herausfordernd sein können.

Insgesamt geht es bei den Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung des jungen Menschen um einen nicht unumstrittenen Ausschnitt des Leistungssystems der Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>152</sup> Die Entwicklung der Ausgaben kann nicht mit den Daten der Fallzahlenstatistik bzw. der Entwicklung der Empfänger/-innen sowie der Leistungen verglichen bzw. aufeinander bezogen werden. Ausgaben werden in der Sozialhilfestatistik nicht nach dem Alter der Hilfeempfangenden erhoben. Daher muss über den prozentualen Anteil der jeweiligen Leistungen an allen Leistungen der Ausgabenanteil abgeschätzt werden. Aufgrund der Möglichkeit des Ausschlusses von Mehrfachzahlungen in der Fallzahlenstatistik handelt es sich bei den Ausgaben um Annäherungswerte, zumal ausgewählte Leistungsarten aufgrund von Geheimhaltungsregelungen für Minderjährige nicht vollständig ausgewiesen werden (vgl. auch Fendrich/Schilling/Tabel 2019).

<sup>153</sup> Vgl. Ism 2019, S. 76f.; Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 47ff.

<sup>154</sup> Erste Analysen der Daten 2020 zeigen eine nachlassende Wachstumsdynamik der Fallzahlen sowie einen erstmaligen Rückgang bei den neu gewährten „35a-Hilfen“ (vgl. Tabel 2021).

<sup>155</sup> Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2014a, S. 18.



Die Frage, ob es zu einer „Inklusiven Lösung“ kommt, die seit Jahren aus Fachkreisen unterstützt bzw. sogar als alternativlos eingeschätzt wurde (vgl. AGJ 2020), ist mit dem neuen KJSG seit Mitte des Jahres 2021 erst einmal beantwortet. Wie konkret jedoch die unterschiedlichen Phasen ab 2021 und die damit verbundenen Umsetzungsstrategien aussehen, bleibt allerdings noch offen. Zumindest erfolgt damit eine Weichenstellung in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit der Intention des inklusiven Leitgedankens, Abbaus von Schnittstellen und damit der grundsätzlichen Verbesserung der Situation für Betroffene und ihre Familien bei der Gewährung und Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe.

Für die Kinder- und Jugendhilfe würde mit der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher und geistiger Behinderung bedeuten, dass sich der Kreis der Hilfeempfänger/-innen um etwa 279.000 Minderjährige – auf der Grundlage der Daten 2019 – erweitern würde (vgl. Gesamtübersicht in Tab. 8.2). Dabei wird die Anzahl voraussichtlich nicht die besondere Herausforderung sein, sondern die neuen Sachtatbestände und ihre Einordnung in ein neues Leistungsgesetz einschließlich der Wechsel der zuständigen Verwaltungsfachkräfte aus den örtlichen und überörtlichen Sozialämtern in die kommunalen Jugendämter.

## 9. Steckbriefe zu den Hilfearten

### 9.1 Hilfen gem. § 27,2 SGB VIII

#### Auf einen Blick:

##### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	58.382
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	84.965
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (Fallzahlen):	36 pro 10.000 unter 21-Jährige
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (Anzahl der jungen Menschen):	52,4 pro 10.000 unter 21-Jährige

##### Ausgaben für Leistungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	512.985
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	38 EUR

##### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	9,7 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	46,6%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	51,4%
Anteil der jungen Menschen in Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	23,1%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	14,9 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	63,4%

##### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	5.617
Vollzeitäquivalente <sup>1</sup> :	3.543
Anteil der unter 45-Jährigen:	53,9%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	61,2%
Anteil der Vollzeit tätigen Personen:	32,7%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Einrichtungen und tätige Personen 2018; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

#### Die „27,2er-Hilfen“ im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Mit der Öffnungsklausel in § 27,2 SGB VIII können Leistungen gewährt werden, die jenseits des etablierten Maßnahmenkatalogs gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII liegen. Einher geht die Entwicklung bei dieser Leistung mit Forderungen nach mehr Flexibilität in der Ausgestaltung erzieherischer Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Adressat(inn)en im Einzelfall,

wie es der Absatz 2 des § 27 SGB VIII formuliert.<sup>156</sup> Hierzu gehören u.a. Hilfen von sozialraumbezogenen Jugendhilfestationen, in denen ein Team eine Bandbreite der Hilfen zur Erziehung anbietet.<sup>157</sup> Eine klare Definition dieser Hilfeart existiert allerdings nicht. Im Erhebungsbogen werden diese als „sonstige Hilfen“ ohne Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28-35 SGB VIII ausgewiesen.

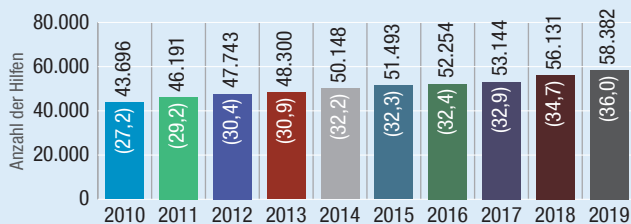
#### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Für das Jahr 2019 werden 58.382 Hilfen gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII) – sogenannte „27,2er-Hilfen“ – gezählt (vgl. Abb. 9.1.1). Bevölkerungsrelativiert werden 36 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Anspruch genommen. Wird die Anzahl der jungen Menschen zugrunde gelegt, haben 52 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung eine Hilfe in Anspruch genommen.

Differenziert nach ihrem Helpesetting unterteilen sich die „27,2er-Hilfen“ in 36.410 ambulante/teilstationäre (62%), 16.525 ergänzende bzw. sonstige (28%) sowie 5.447 stationäre Leistungen (9%). Die ambulanten/teilstationären und die ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen werden in der Statistik noch zudem nach einem familienorientierten und individuellen Setting differenziert ausgewiesen. Betrachtet man diese beiden Hilfearten zusammen (ohne die stationären Hilfen), handelt es sich bei 64% um familienorientierte Leistungen und entsprechend bei 36% um Hilfen, die am jungen Menschen orientiert sind.

Zwischen 2010 und 2019 sind die Fallzahlen der „27,2er-Hilfen“ von knapp 43.700 auf zuletzt etwa 58.400 Hilfen um 14.700 bzw. 34% gestiegen. Das Fallzahlenvolumen hat sich jährlich vergrößert, gleichwohl der größte absolute Anstieg in diesem Zeitraum zwischen 2017 und 2018 erfolgt ist (+2.987 bzw. +6%), gefolgt von der Entwicklung 2010/2011 (+2.495 bzw. +6%) (vgl. Abb. 9.1.1).

ABB. 9.1.1: Anzahl der „27,2er-Hilfen“ (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

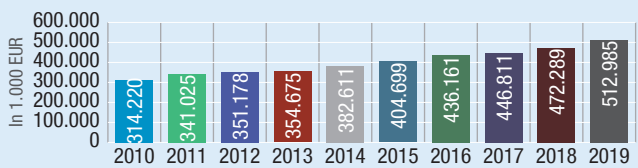


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

<sup>156</sup> Vgl. Rosenbauer 2008; Peters/Koch 2004

<sup>157</sup> Vgl. Klatetzki 2020

**ABB. 9.1.2:** Ausgaben für die „27,2er-Hilfen“ (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

### Ausgaben für die „27,2er-Hilfen“

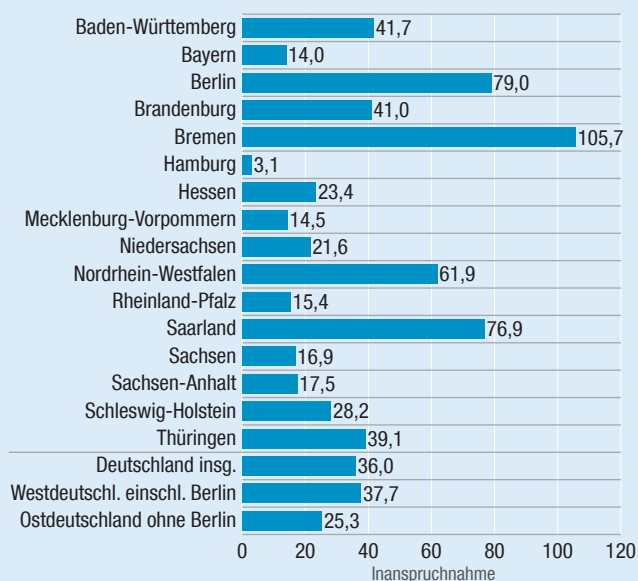
Die finanziellen Aufwendungen für die „27,2er-Hilfen“ sind zwischen 2010 und 2019 gestiegen (vgl. Abb. 9.1.2). Wurden 2010 noch knapp 314 Mio. EUR für diese Hilfeart ausgegeben, werden 2019 mit 513 Mio. EUR ca. 199 Mio. EUR mehr als noch 2010 für die „27,2er-Hilfen“ aufgewendet (+63%). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben aktuell – ähnlich wie bei der Fallzahlenentwicklung – etwas stärker angestiegen (+9%) als noch zwischen 2017 und 2018 (+6%).

### Die Inanspruchnahme in den Ländern

In Ostdeutschland nahmen im Jahre 2019 25 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren eine „27,2er-Hilfe“ in Anspruch, in Westdeutschland waren es mit 38 Hilfen etwas mehr (vgl. Abb. 9.1.3). Mit Blick auf die Länder ist dagegen eine größere Spannweite erkennbar, auch im Vergleich zu anderen erzieherischen Hilfen.

- ▶ In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der Inanspruchnahme im Jahre 2019 von 14 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Bayern bis hin zu 77 pro 10.000 dieser Altersgruppe im Saarland.

**ABB. 9.1.3:** Anzahl der „27,2er-Hilfen“ (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

**TAB. 9.1.1:** Junge Menschen in den „27,2er-Hilfen“ (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(inn)en (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsgleichen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	„27,2er-Hilfen“	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	20,1	22,2
6 bis unter 10 J.	32,6	46,5
10 bis unter 14 J.	35,2	51,3
14 bis unter 18 J.	25,2	36,1
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	9,7	17,9
Insgesamt <sup>2</sup>	24,6	33,9
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	18,3	20,3
6 bis unter 10 J.	23,9	33,4
10 bis unter 14 J.	23,9	35,6
14 bis unter 18 J.	20,0	31,4
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	8,6	15,5
Insgesamt <sup>2</sup>	17,2	26,8

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

- ▶ Unter den Stadtstaaten weist Bremen mit 106 pro 10.000 der unter 21-Jährigen die höchste Inanspruchnahme auf, während in Hamburg mit einer Quote von 3 Hilfen pro 10.000 kaum Leistungen dieser Art in Anspruch genommen werden.
- ▶ In Ostdeutschland reicht die Spannweite der Inanspruchnahme bevölkerungsbezogen von 15 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Mecklenburg-Vorpommern bis hin zu 41 in Brandenburg.

### Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede

Altersspezifisch betrachtet sind die höchsten Inanspruchnahmequoten bei 10- bis unter 14-Jährigen und 6- bis unter 10-Jährigen festzustellen. Auch die 14- bis unter 18-Jährigen erreichen eine relativ hohe Quote.

- ▶ Mit Blick auf geschlechtsspezifische Unterschiede sind Jungen und junge Männer (34 Hilfen pro 10.000) in den „27,2er-Hilfen“ eher vertreten als Mädchen und junge Frauen (27 Hilfen) (vgl. Tab. 9.1.1). Die größten Unterschiede werden bei den 10- bis unter 14-Jährigen, gefolgt von den 6- bis unter 10-Jährigen deutlich. Hier wird jeweils eine höhere Inanspruchnahmequote bei den Jungen ausgewiesen. Bei den unter 6-Jährigen und den jungen Volljährigen zeichnen sich dagegen kaum geschlechtsspezifische Differenzen ab.
- ▶ Zwischen 2010 und 2019 hat sich die Inanspruchnahme in allen Altersgruppen und für beide Geschlechter erhöht, insbesondere bei den 10- bis unter 14-Jährigen, gefolgt von den 6- bis unter 10-Jährigen und den 14- bis unter 18-Jährigen (vgl. Tab. 9.1.1).

## 9.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	476.855
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme:	294 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Leistungen und Einrichtungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	418.708
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	31 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	9,6 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	37,6%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	15,5%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	11,8%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	5,4 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	75,1%

#### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	7.176
Vollzeitäquivalente <sup>1</sup> :	4.611
Anteil der unter 30-jährigen Beschäftigten:	4,5%
Anteil der über 55-jährigen Beschäftigten:	36,4%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	53,8%
Anteil der Vollzeitstellen:	22,9%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Einrichtungen und tätige Personen 2018; eigene Berechnungen

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

### Die Erziehungsberatung im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Leistungen der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII werden insbesondere von Erziehungsberatungsstellen erbracht, können aber auch von anderen Diensten bzw. Einrichtungen geleistet werden. Die Beratungsleistungen sollen eine „klassische Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellen und zielen darauf ab, die Ratsuchenden bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und Erziehungsschwierigkeiten zu unterstützen. Eine wesentliche Voraussetzung für das Unterstützungsangebot Erziehungsberatung ist das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Disziplinen in einem Team.<sup>158</sup>

### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Für das Jahr 2019 weist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik 476.855 Leistungen der Erziehungsberatung

158) Vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015; Menne 2015

gem. § 28 SGB VIII aus (vgl. Abb. 9.2.1). Dies entspricht – umgerechnet auf die altersentsprechende Bevölkerung – 294 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen in der Bevölkerung insgesamt, die von dieser Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Für den Zeitraum 2010 bis 2019 ist bei den Fallzahlen kein eindeutiger Trend zu erkennen. Sowohl Rückgänge als auch Anstiege sind zu beobachten. Nach einem Rückgang zwischen 2014 und 2015 sind die Fallzahlen und die Inanspruchnahme bis 2019 wieder angestiegen. Im Jahr 2019 ist ein Höchststand der Fälle im gesamten Zeitraum festzustellen.

### Ausgaben für die Erziehungsberatung

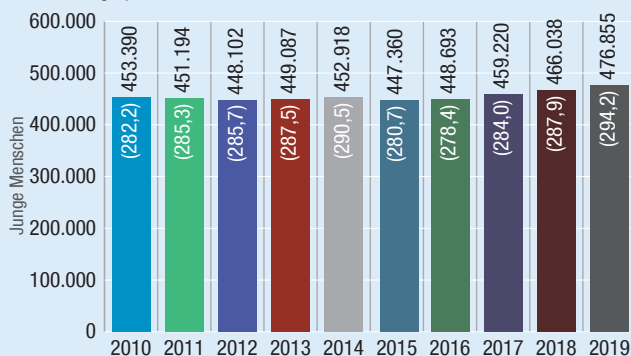
Die finanziellen Aufwendungen für die Erziehungsberatung belaufen sich 2019 auf nicht ganz 419 Mio. EUR (vgl. Abb. 9.2.2). Zwischen 2010 und 2013 sind eher schwankende Entwicklungen der Ausgaben für diese Leistung zu beobachten. Seitdem nehmen die finanziellen Aufwendungen kontinuierlich zu. Im Jahr 2018 sind die Ausgaben erstmalig über der 400 Millionen-Marke. Im Jahr 2019 sind sie gegenüber dem Vorjahr noch einmal um 2% gestiegen.

### Die Inanspruchnahme in den Ländern

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII variiert im Vergleich der Länder mit 158 Fällen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (Mecklenburg-Vorpommern) und 422 Fällen bezogen auf die genannte Bevölkerungsgruppe (Schleswig-Holstein) erheblich. Im Ost-West-Vergleich fällt die Inanspruchnahmequote mit 311 gegenüber 292 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen für Ostdeutschland etwas höher als für Westdeutschland aus (vgl. Abb. 9.2.3).

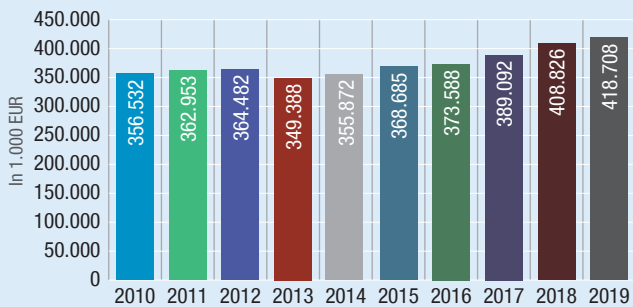
- Für die westdeutschen Flächenländer reicht 2019 die Spannweite der Inanspruchnahme für Leistungen der Erziehungsberatung von 174 pro 10.000 der unter

ABB. 9.2.1: Junge Menschen in der Erziehungsberatung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

**ABB. 9.2.2:** Ausgaben für Leistungen und Einrichtungen der Erziehungsberatung (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)

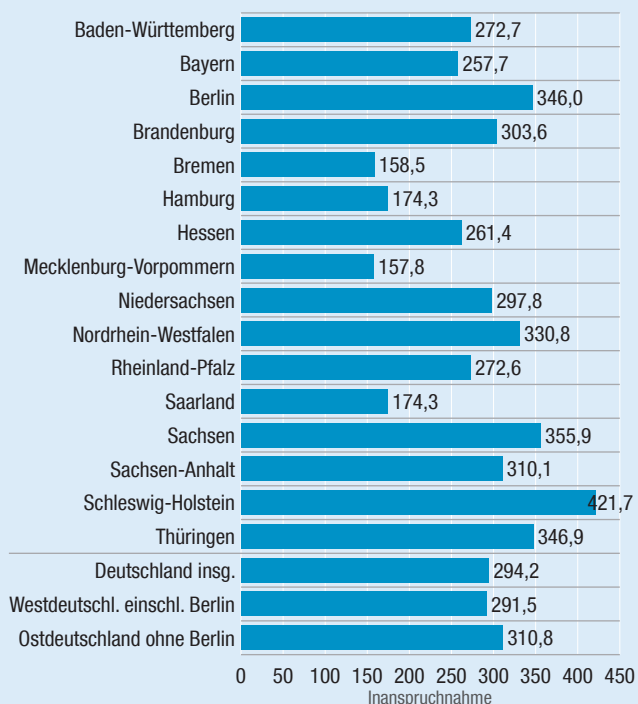


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

21-Jährigen im Saarland bis zu 422 pro 10.000 dieser Altersgruppe in Schleswig-Holstein.

- Für die ostdeutschen Flächenländer variieren Inanspruchnahmequoten wie in den westlichen Flächenländern um mehr als das Zweifache. So weist Mecklenburg-Vorpommern mit 158 Erziehungsberatungen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung den geringsten Wert aus. Für Sachsen liegt der Wert bei 356.
- Mit einer Inanspruchnahmequote von 159 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen weist Bremen von allen 3 Stadtstaaten den geringsten Wert aus. Für Hamburg fällt dieser Wert geringfügig höher aus (174), während für Berlin sich dieser Wert auf 346 Leistungen und damit mehr als doppelt so hoch ausfällt wie für Bremen.

**ABB. 9.2.3:** Junge Menschen in der Erziehungsberatung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der andauernden und beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

**TAB. 9.2.1:** Junge Menschen in der Erziehungsberatung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(innen) (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	71,5	89,3
6 bis unter 10 J.	152,6	168,6
10 bis unter 14 J.	129,4	137,0
14 bis unter 18 J.	76,5	76,1
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	31,9	37,7
Insgesamt <sup>2</sup>	91,7	101,8
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	57,9	76,8
6 bis unter 10 J.	109,5	135,1
10 bis unter 14 J.	99,5	120,6
14 bis unter 18 J.	89,3	95,3
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	41,1	48,4
Insgesamt <sup>2</sup>	78,7	94,6

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

- Die bereits genannte höchste und niedrigste Inanspruchnahmequote für Deutschland insgesamt betreffen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Dabei werden in Schleswig-Holstein (422) im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern (158) bevölkerungsrelativiert nahezu 2,7 Mal so viele Leistungen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Erziehungsberatung erhalten insbesondere Familien mit Kindern im Alter von 6 bis unter 14 Jahren. Bevölkerungsrelativiert werden die wenigsten Fälle bei den Hilfen für junge Volljährige ausgewiesen.

- Mädchen und junge Frauen sind in etwas geringem Maße vertreten als Jungen und junge Männer. Während für die weibliche Klientel die Inanspruchnahmequote 2019 bei 95 Leistungen pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung liegt, sind es für die männliche Klientel 102 Leistungen (vgl. Tab. 9.2.1). Im Vergleich zu 2010 zeigt sich zwischen den Geschlechtern jedoch eine Annäherung bei der Inanspruchnahme.
- Je nach Altersgruppe ist eine unterschiedliche Verteilung zwischen Jungen und Mädchen zu beobachten. Während bei den unter 14-Jährigen mehr Jungen als Mädchen und ihre Familien eine Beratungsleistung in Anspruch nehmen, sind es bei den Jugendlichen und jungen Volljährigen mehr junge Frauen als Männer.

## 9.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	17.198
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme:	10,6 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Leistungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	112.701
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	8 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	11,9 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	38,2%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	40,8%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	25,2%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	13,4 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	65,6%

#### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	834
Vollzeitäquivalente <sup>1</sup> :	477
Anteil der unter 45-Jährigen:	62,9%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	55,0%
Anteil der Vollzeit tätigen Personen:	23,6%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019, Einrichtungen und tätige Personen 2018; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

### Die Soziale Gruppenarbeit im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Bei der Sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII handelt es sich um eine gruppenpädagogische Hilfe, die Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen reduzieren und soziales Lernen innerhalb einer Gruppe ermöglichen soll. Je nach Setting findet die Soziale Gruppenarbeit in einjährigen, (mehrmals) wöchentlich stattfindenden Kursen oder in einer fortlaufenden Gruppe, die bis zu 2 Jahren andauert, statt. Die Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche aus langfristig sozial benachteiligten Familien, deren familiäre Situation für einen Verbleib in der Familie als tragfähig eingeschätzt wird. Je nach individueller Zielsetzung der Teilnehmer/-innen kann das Gruppenangebot handlungs-, erlebnis- oder themenorientiert ausgestaltet sein.<sup>159</sup>

### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden im Jahr 2019 17.198 Leistungen der Sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII gezählt (vgl. Abb. 9.3.1). Bevölkerungsrelativiert bedeutet das, dass knapp 11 Kinder pro 10.000 der unter 21-Jährigen ein Angebot der Sozialen Gruppenarbeit in Anspruch genommen haben. Nach einem Anstieg um knapp 4% zwischen den Jahren 2010 und 2011 sind die Leistungen der Sozialen Gruppenarbeit im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 4% gesunken und in den Folgejahren auf etwa diesem Niveau verblieben, bevor sie 2016 weiter gefallen sind. Zuletzt haben sich die Fallzahlen zwischen 2018 und 2019 nur geringfügig um 1% erhöht.

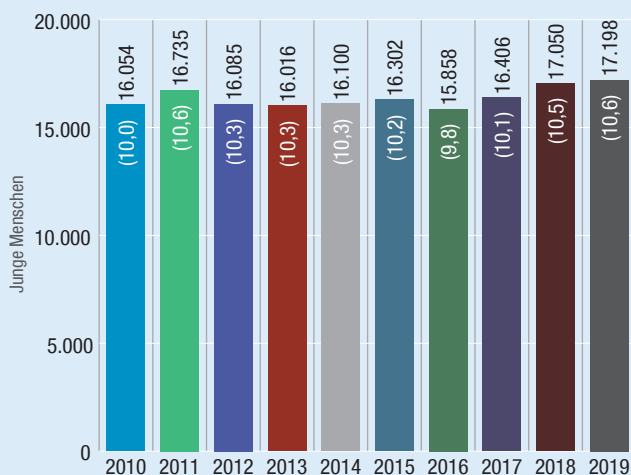
### Ausgaben für die Soziale Gruppenarbeit

Für den Bereich der Sozialen Gruppenarbeit wurden 2019 seitens der kommunalen Jugendämter knapp 113 Mio. EUR ausgegeben (vgl. Abb. 9.3.2). Seit 2010 sind die Ausgaben für die Soziale Gruppenarbeit um rund 29 Mio. EUR (+35%) gestiegen. Zuletzt wurden 2019, analog zur Fallzahlenentwicklung, 4% mehr Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr registriert.

### Die Inanspruchnahme in den Ländern

Mit Blick auf den ost- und westdeutschen Landesteil zeigen sich Unterschiede in der Inanspruchnahme der Sozialen Gruppenarbeit: In Ostdeutschland nahmen im Jahre 2019 4 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren eine Soziale Gruppenarbeit in Anspruch, in Westdeutschland waren es mit 12 dreimal so viele Hilfen (vgl. Abb. 9.3.3). Auch mit Blick auf die Bundesländer werden erhebliche Unterschiede deutlich.

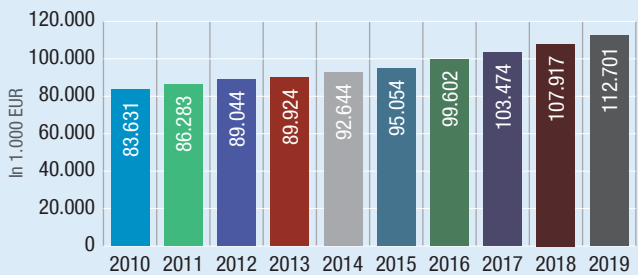
ABB. 9.3.1: Junge Menschen in der Sozialen Gruppenarbeit (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

159) Vgl. Kreft/Mielenz 2021, S. 477f.; Macsenaere/Esser 2012

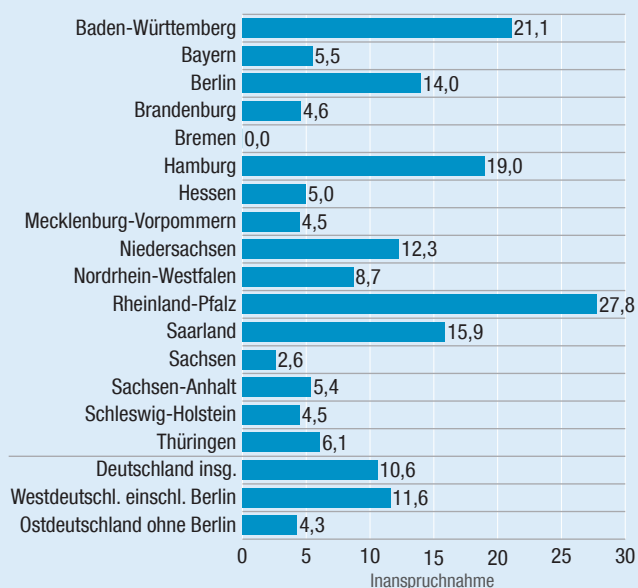
**ABB. 9.3.2:** Ausgaben für die Leistungen der Sozialen Gruppenarbeit (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- ▶ In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialen Gruppenarbeit im Jahr 2019 von 5 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Schleswig-Holstein bis hin zu 28 pro 10.000 dieser Altersgruppe in Rheinland-Pfalz.
- ▶ Unter den Stadtstaaten weist Hamburg mit 19 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren den höchsten Wert mit Blick auf die Inanspruchnahme auf. Das ist gleichzeitig der dritthöchste Wert im Bundesländervergleich. Für Bremen wurde 2019 keine Soziale Gruppenarbeit gemeldet.
- ▶ In den ostdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der Hilfestellung von 3 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Sachsen bis hin zu 6 in Thüringen.

**ABB. 9.3.3:** Junge Menschen in der Sozialen Gruppenarbeit (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

**TAB. 9.3.1:** Junge Menschen in der Sozialen Gruppenarbeit (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(innen) (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsgleichen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	0,0	0,0
6 bis unter 10 J.	9,4	14,6
10 bis unter 14 J.	17,3	20,4
14 bis unter 18 J.	7,8	7,8
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	2,4	2,3
Insgesamt <sup>2</sup>	7,1	8,2
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	0,0	0,0
6 bis unter 10 J.	4,9	6,6
10 bis unter 14 J.	7,8	9,2
14 bis unter 18 J.	3,4	3,6
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	0,5	0,8
Insgesamt <sup>2</sup>	3,2	3,7

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

- ▶ Mit Blick auf die Altersverteilung der jungen Menschen zeigt sich, dass in der Sozialen Gruppenarbeit vorrangig Kinder zwischen 10 und 14 Jahren vertreten sind (vgl. Tab. 9.3.1). Es sind zudem vor allem Jungen und junge Männer, die solch eine Hilfe erhalten.
- ▶ Mit Blick auf geschlechtsspezifische Unterschiede sind Jungen und junge Männer in der Sozialen Gruppenarbeit in jeder Altersgruppe mindestens doppelt so häufig vertreten wie ihre Altersgenossinnen. Die größte geschlechtsspezifische Differenz in der Inanspruchnahme zeigt sich bei den 10- bis unter 14-Jährigen.
- ▶ Mit Blick auf die Inanspruchnahme weist die Gruppe der 10- bis unter 14-Jährigen bei beiden Geschlechtern die höchste Inanspruchnahme auf, gefolgt von den 6- bis unter 10-Jährigen.
- ▶ In den beiden Altersgruppen mit den höchsten Inanspruchnahmequoten ist im Zeitraum zwischen 2010 und 2019 ein leichter Anstieg zu beobachten, gleichwohl sich hier geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen. Die höchsten Zuwächse sind bei den 6- bis unter 10-jährigen Jungen zu verzeichnen. Analog dazu ist die Inanspruchnahme bei den Mädchen – gleichwohl auf einem niedrigeren Niveau – gestiegen.

## 9.4 Einzelbetreuung (Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen) (§ 30 SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	71.433
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme:	44,1 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Leistungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	312.116
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	23 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	15,5 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	41,6%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	45,8%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	28,3%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	11,8 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	61,6%

#### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	2.596
Vollzeitäquivalente <sup>1</sup> :	1.507
Anteil der unter 30-jährigen Beschäftigten:	20,5%
Anteil der über 55-jährigen Beschäftigten:	18,5%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	61,3%
Anteil der Vollzeit tätigen Personen:	28,8%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Einrichtungen und tätige Personen 2018; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

### Die Einzelbetreuungen in Form von Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen sind sozialpädagogische Unterstützungsangebote, die sich am jungen Menschen orientieren und weniger die Familie in den Blick nehmen. Problemlagen, die sich bei jungen Menschen zeigen, sollen unter Einbezug des sozialen Umfeldes bearbeitet werden. Hierzu gehören die Eltern-Kind-Beziehungen genauso wie schulische Probleme in sozialen Bezügen wie z.B. dem Freundeskreis des jungen Menschen. Neben der Konzeption eines freiwilligen Hilfeangebots besteht nach § 12 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Möglichkeit, die Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel anzuordnen. Ebenfalls über das

Jugendgerichtsgesetz kann die Anordnung einer Betreuungshilfe erfolgen.<sup>160, 161</sup>

### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

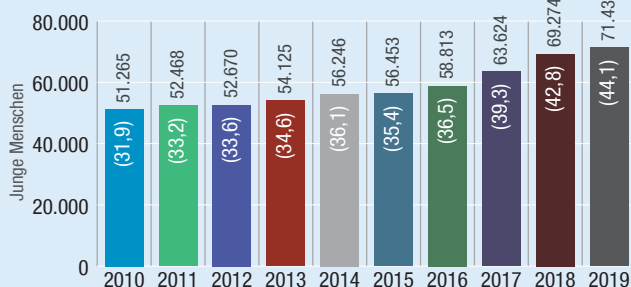
Zuletzt hat die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2019 insgesamt 71.433 Leistungen der Einzelbetreuung gem. § 30 SGB VIII ausgewiesen (vgl. Abb. 9.4.1). Differenziert betrachtet wurden 59.470 Erziehungsbeistandschaften und 11.963 Betreuungshilfen gezählt.

Umgerechnet auf die altersentsprechende Bevölkerung haben zuletzt 44 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen eine Einzelbetreuung in Anspruch genommen; bei den Erziehungsbeistandschaften waren dies 37, bei den Betreuungshilfen 7 pro 10.000 der unter 21-Jährigen. Zwischen 2010 und 2019 sind die Leistungen der Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen insgesamt um 39% gestiegen. Vor allem seit 2016 ist ein deutlicher Anstieg zu beobachten. Zuletzt sind die Fallzahlen im Jahr 2019 um 3% gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Hilfeartspezifisch ist die aktuelle Zunahme bei den Erziehungsbeistandschaften zu verorten, wenngleich diese mit einem Plus von 2.025 Leistungen zwischen 2018 und 2019 höhere Absolutwerte als die Betreuungshilfen (+134 Leistungen) verzeichnen.

### Ausgaben für Einzelbetreuungen

Die öffentliche Hand hat 2019 insgesamt rund 312 Mio. EUR für Leistungen der Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen ausgegeben (vgl. Abb. 9.4.2). Seit 2010 sind die Ausgaben für diese Hilfeleistungen um etwa 87 Mio. EUR (+39%) gestiegen, zuletzt im Jahr 2019 um 6% gegenüber dem Vorjahr.

ABB. 9.4.1: Junge Menschen in Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



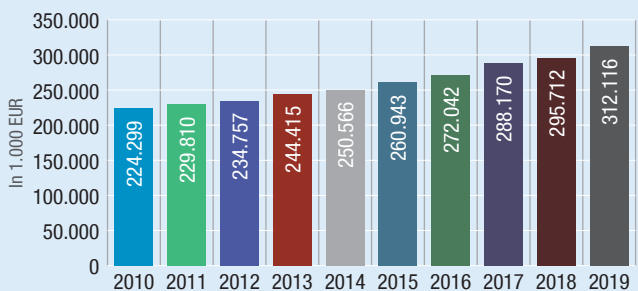
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

<sup>160</sup>) Vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015; Moch 2015, S. 686

<sup>161</sup>) Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst und sowohl einzeln ausgewiesen als auch insgesamt unter der Kategorie der Einzelbetreuungen zusammengefasst.



**ABB. 9.4.2:** Ausgaben für Leistungen der Einzelbetreuung (Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen) (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)



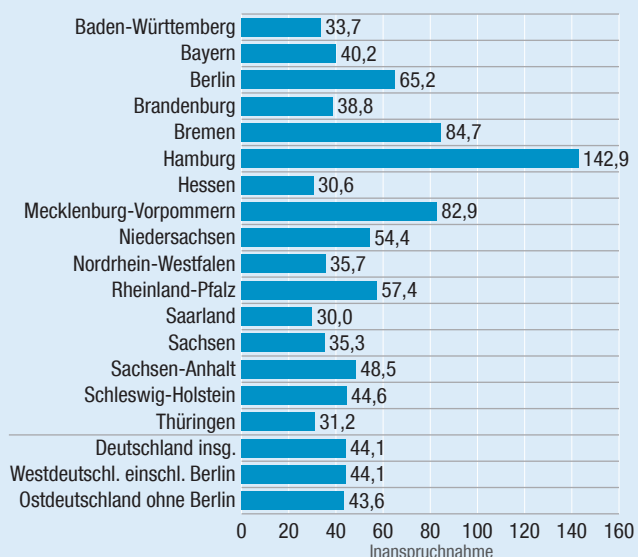
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

**Die Inanspruchnahme in den Ländern**

Mit Blick auf einen Ost-West-Vergleich zeigen sich keine Unterschiede in der Inanspruchnahme von Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen. In beiden Landesteilen nahmen im Jahre 2019 44 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren eine derartige Leistung in Anspruch (vgl. Abb. 9.4.3). Mit Blick auf die Länder zeigen sich folgende Unterschiede:

- ▶ In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der Inanspruchnahme von 30 pro 10.000 der unter 21-Jährigen im Saarland bis hin zu 57 pro 10.000 dieser Altersgruppe in Rheinland-Pfalz.
- ▶ Unter den Stadtstaaten weist Hamburg mit 143 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren den höchsten Wert mit Blick auf die Inanspruchnahme auf. Das ist gleichzeitig der höchste Wert im Bundesländervergleich.

**ABB. 9.4.3:** Junge Menschen in Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

**TAB. 9.4.1:** Junge Menschen in der Einzelbetreuung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(innen) (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	2,1	1,9
6 bis unter 10 J.	8,8	9,9
10 bis unter 14 J.	26,0	35,5
14 bis unter 18 J.	49,6	56,2
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	20,9	56,8
Insgesamt <sup>2</sup>	20,7	28,3
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	1,7	1,5
6 bis unter 10 J.	4,6	6,0
10 bis unter 14 J.	11,8	19,4
14 bis unter 18 J.	31,9	43,9
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	17,1	31,5
Insgesamt <sup>2</sup>	12,8	18,1

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.  
 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

- ▶ In Ostdeutschland reicht die Spannweite der Hilfestellung von 31 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Thüringen bis hin zu 83 in Mecklenburg-Vorpommern.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Mit Blick auf die Altersverteilung der jungen Menschen in der Einzelbetreuung zeigt sich, dass diese Hilfe vorrangig für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sowie junge Volljährige gewährt wird und vor allem Jungen und junge Männer vertreten sind (vgl. Tab. 9.4.1).

- ▶ Bei einer geschlechtsspezifischen Betrachtung sind Jungen und junge Männer in der Einzelbetreuung ab einem Alter von 6 Jahren in jeder Altersgruppe z.T. deutlich häufiger vertreten als ihre Altersgenossinnen. Bei der männlichen Klientel weist die Gruppe der jungen Volljährigen aktuell die höchste Inanspruchnahme auf, gefolgt von den 14- bis unter 18-Jährigen. Bei der weiblichen Klientel ist dies gegenteilig.
- ▶ In allen Altersgruppen ab 6 Jahren ist im Zeitraum zwischen 2010 und 2019 ein Anstieg der Inanspruchnahme zu beobachten, vor allem aber bei den Hilfen für junge Volljährige. Die Zuwachsraten liegen bei den jungen Männern bei 36 Inanspruchnahmepunkten.
- ▶ Bei den Mädchen und jungen Frauen sind im gleichen Zeitraum größere Veränderungen bei den Jugendlichen zwischen 14 bis unter 18 Jahren sowie ebenfalls den jungen Volljährigen zu festzuhalten.

## 9.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	132.764
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	257.392
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (Fallzahlen):	81,9 pro 10.000 unter 21-Jährige
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (Anzahl der jungen Menschen):	158,8 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Leistungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	1.044.644
Pro-Kopf-Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	76 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	8,1 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	51,0%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	60,9%
Anteil der jungen Menschen in Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	25,2%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	16 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	61,7%

#### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	6.853
Vollzeitäquivalente <sup>1</sup> :	4.458
Anteil der unter 45-Jährigen:	53,2%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	72,8%
Anteil der Vollzeit tätigen Personen:	28,7%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Einrichtungen und tätige Personen 2018; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

### Die Sozialpädagogische Familienhilfe im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine Leistung der erzieherischen Hilfen, die sich an die gesamte Familie richtet und Unterstützung in den verschiedensten Bereichen des Alltagslebens bereithält. Zielgruppe der Leistung sind vor allem Familien, die sich aufgrund von äußeren und inneren belastenden Umständen bzw. Faktoren in einer schwierigen Lebenssituation befinden. Mit der SPFH ist das Ziel verbunden, die Familie im Verlauf der Hilfe (wieder) zur selbstständigen Problemlösung und Alltagsbewältigung zu befähigen. Das Aufgabenspektrum der Familienhelfer/-innen ist breit. Je nach Bedarf liegt der Schwerpunkt auf der Erziehung, den Beziehungen

zwischen den Familienmitgliedern, der finanziellen Situation der Familie, der Haushaltsführung oder den Außenkontakten der Familie, z.B. mit Institutionen.<sup>162</sup> Die Hilfe wird meist über eine längere Zeitspanne von 1 bis 2 Jahren gewährt. Gleichwohl haben sich neben der „klassischen“ Hilfe mittlerweile Formen der SPFH als eine kurzzeitig angelegte Intensivbetreuung entwickelt.<sup>163</sup>

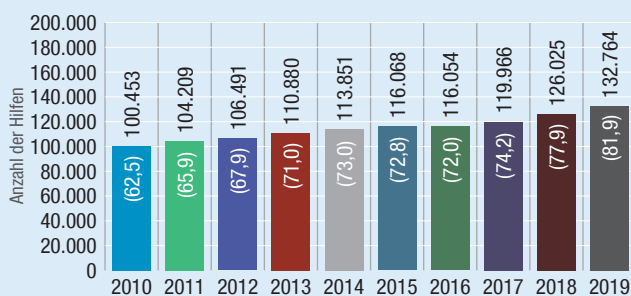
### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Zuletzt wurden in der amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2019 132.764 Sozialpädagogische Familienhilfen gem. § 31 SGB VIII ausgewiesen (vgl. Abb. 9.5.1). Umgerechnet auf die altersentsprechende Bevölkerung bedeutet das, dass 82 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Anspruch genommen worden sind. Betrachtet man die Anzahl junger Menschen, sind es 159 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten eine SPFH in Anspruch genommen haben. Nach jährlichen leichten Anstiegen im Zeitraum von 2010 bis 2015 sind die Fallzahlen im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr erstmalig unverändert geblieben. Seit 2016 hat das Fallzahlenvolumen jedoch mit einer steigenden Wachstumsdynamik wieder zugenommen.

### Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe

Für die Leistungen der SPFH wurden 2019 seitens der kommunalen Jugendämter knapp 1,04 Mrd. EUR ausgegeben (vgl. Abb. 9.5.2). Analog zu der Entwicklung der Fallzahlen der SPFH sind die Ausgaben zwischen 2010 und 2015 angestiegen, und zwar von etwa 729 Mio. EUR auf 839 Mio. EUR (+15%). Zwischen 2015 und 2016 sind die finanziellen Aufwendungen um weitere knapp 26 Mio. EUR (+3%) gestiegen, auch wenn die Fallzahlen konstant geblieben sind. Seit 2016 haben sich, wie die Fallzahlen, die finanziellen Aufwendungen mit einer steigenden Wachstumsdynamik weiter erhöht.

ABB. 9.5.1: Anzahl der Sozialpädagogischen Familienhilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

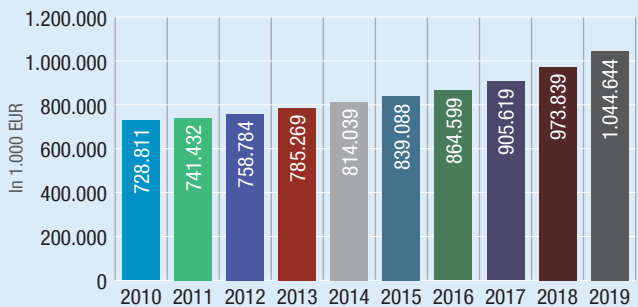


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

162) Vgl. Ritzmann/Wachtler 2008; Krefz/Mielenz 2021

163) Vgl. ebd.

**ABB. 9.5.2:** Ausgaben für die Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)



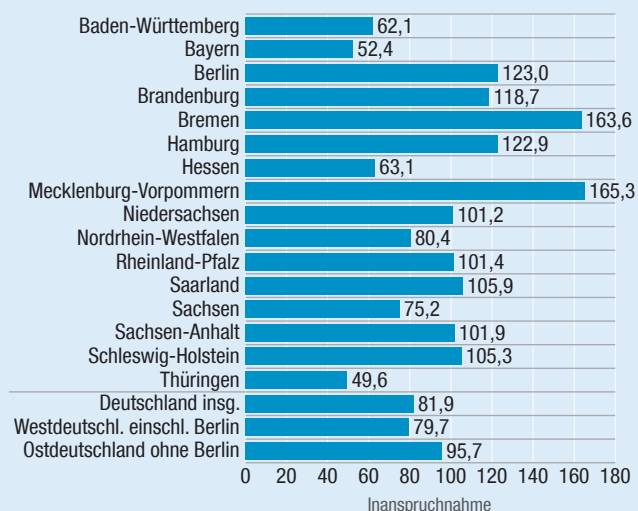
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

**Die Inanspruchnahme in den Ländern**

Bei der Betrachtung der Inanspruchnahme von SPFH im Ländervergleich zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Landesteilen: In Ostdeutschland nahmen im Jahre 2019 96 pro 10.000 der unter 21-Jährigen eine SPFH in Anspruch, in Westdeutschland waren es mit 80 weniger (vgl. Abb. 9.5.3).

- ▶ In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der Inanspruchnahme von SPFH von 52 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Bayern bis hin zu 106 pro 10.000 dieser Altersgruppe im Saarland.
- ▶ Bei den Stadtstaaten ist die höchste Inanspruchnahmequote in Bremen mit 164 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren zu verzeichnen. Das ist auch der zweithöchste Wert im Ländervergleich. Hamburg (123) und Berlin (123) weisen auch überdurchschnittliche Quoten auf.

**ABB. 9.5.3:** Anzahl der Sozialpädagogischen Familienhilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

**TAB. 9.5.1:** Junge Menschen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und Geschlecht der Adressat(inn)en (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	SPFH § 31 SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	108,3	113,0
6 bis unter 10 J.	119,2	152,3
10 bis unter 14 J.	97,2	137,5
14 bis unter 18 J.	59,0	85,9
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	21,6	31,1
Insgesamt <sup>2</sup>	83,5	106,6
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	101,8	106,1
6 bis unter 10 J.	100,5	125,2
10 bis unter 14 J.	81,8	114,5
14 bis unter 18 J.	59,5	84,4
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	20,5	31,3
Insgesamt <sup>2</sup>	75,4	95,6

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.  
 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

- ▶ In Ostdeutschland fällt die Spannweite der Inanspruchnahme deutlich höher aus als in Westdeutschland: von 50 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Thüringen bis hin zu 165 in Mecklenburg-Vorpommern.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Bei der altersspezifischen Betrachtung wird deutlich, dass hauptsächlich Familien mit Kindern im Alter von 6 bis unter 10 Jahren diese Hilfe in Anspruch nehmen, gefolgt von der Altersgruppe der 10 bis unter 14-Jährigen.

- ▶ Bei einer geschlechtsspezifischen Betrachtung sind Jungen und junge Männer in der SPFH eher vertreten als Mädchen und junge Frauen, wobei der Unterschied nicht so groß ausfällt wie in anderen ambulanten Leistungen (z.B. Tagesgruppe oder Soziale Gruppenarbeit). Es zeigt sich 2019 eine höhere Inanspruchnahmequote bei den Jungen und jungen Männern (107 Hilfen) im Vergleich zu der weiblichen Klientel (96 Hilfen) (vgl. Tab. 9.5.1).
- ▶ Die größten Unterschiede zwischen den männlichen und weiblichen Adressat(inn)en mit einer jeweils höheren Inanspruchnahmequote bei den Jungen werden bei der Altersgruppe der 6- bis unter 10-Jährigen, knapp gefolgt von den 10- bis unter 14-Jährigen deutlich. Sowohl bei den Jungen (+40 Punkte) als auch bei den Mädchen (+33 Punkte) ist die Inanspruchnahme bei der Altersgruppe der 10- bis unter 14-Jährigen am stärksten angestiegen.

## 9.6 Tagesgruppenerziehung (§ 32 SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	24.187
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme:	14,9 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Leistungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	516.224
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	38 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	9,5 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	47,3%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	57,7%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	17,4%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	21,7 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	53,7%

#### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	6.507
Vollzeitäquivalente <sup>1</sup> :	4.985
Anteil der unter 30-jährigen Beschäftigten:	30,2%
Anteil der über 55-jährigen Beschäftigten:	16,3%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	38,2%
Anteil der Vollzeit tätigen Personen:	44,8%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Einrichtungen und tätige Personen 2018; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

### Die Tagesgruppenerziehung im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Die Tagesgruppenerziehung gem. § 32 SGB VIII setzt sich zum Ziel, einerseits Familien, die sich in belasteten Lebenslagen befinden, in der Betreuung und Versorgung des Kindes tagsüber zu entlasten. Andererseits werden die Kinder und Jugendlichen gezielt gefördert, insbesondere mit Blick auf ihr Sozialverhalten und ihre schulische Entwicklung. Gleichzeitig erfolgt eine intensive Beratung und Unterstützung der Familie, um mittelfristig eine Problembewältigung und Neuorientierung zu ermöglichen und den Verbleib des jungen Menschen in der Familie und dem sozialen Milieu zu ermöglichen.<sup>164</sup>

### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Zuletzt hat die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2019 24.187 Maßnahmen der Tagesgruppenerziehung gem. § 32 SGB VIII ausgewiesen (vgl. Abb. 9.6.1). Umgerechnet auf die altersentsprechende Bevölkerung bedeutet das, dass 15 Kinder pro 10.000 der unter 21-Jährigen in dieser Maßnahme der ambulanten Jugendhilfe untergebracht waren. Zwischen 2011 und 2017 war die Zahl der Leistungen in Form von Tagesgruppenerziehung rückläufig (-10%) und stagnierte zuletzt zwischen 2018 und 2019.

### Ausgaben für die Tagesgruppenerziehung

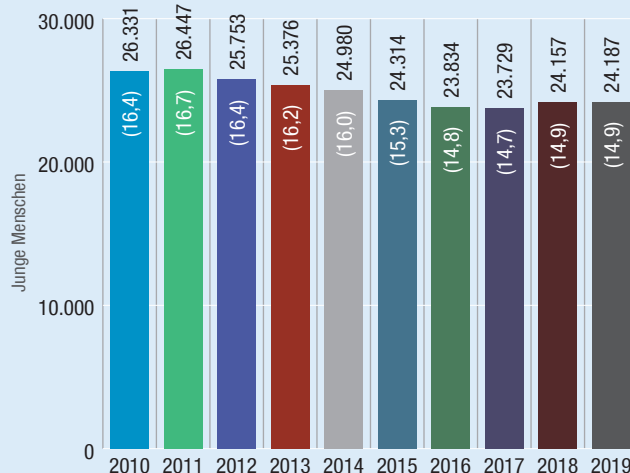
Für das Arbeitsfeld der Tagesgruppenerziehung wurden 2018 seitens der kommunalen Jugendämter knapp 516 Mio. EUR ausgegeben (vgl. Abb. 9.6.2). Zwischen 2010 und 2019 sind die Ausgaben für Tagesgruppenerziehung um rund 79 Mio. EUR von rund 437 Mio. EUR auf die besagten 516 Mio. EUR gestiegen (+18%). Hierbei erfolgte zwischen 2018 und 2019 ein vergleichsweise größerer Anstieg von knapp 5%.

### Die Inanspruchnahme in den Ländern

Mit Blick auf den ost- und westdeutschen Landesteil zeigen sich geringe Unterschiede in der Inanspruchnahme der Tagesgruppenerziehung: In Ostdeutschland nahmen im Jahre 2019 18 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren eine Tagesgruppenerziehung in Anspruch, in Westdeutschland waren es mit 15 etwas weniger (vgl. Abb. 9.6.3). Mit Blick auf die Länder ist eine größere Spannweite erkennbar.

► In den westdeutschen Flächenländern reicht die Inanspruchnahme von Angeboten der

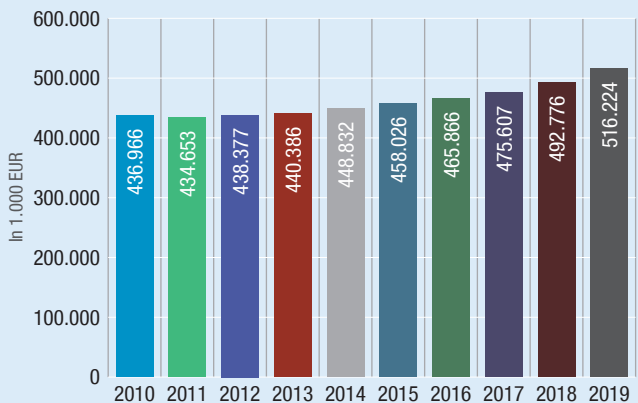
ABB. 9.6.1: Junge Menschen in der Tagesgruppenerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

164) Vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015; Freigang 2016, S. 847ff.; Kreft/Mielenz 2021

ABB. 9.6.2: Ausgaben für Leistungen der Tagesgruppenerziehung (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)

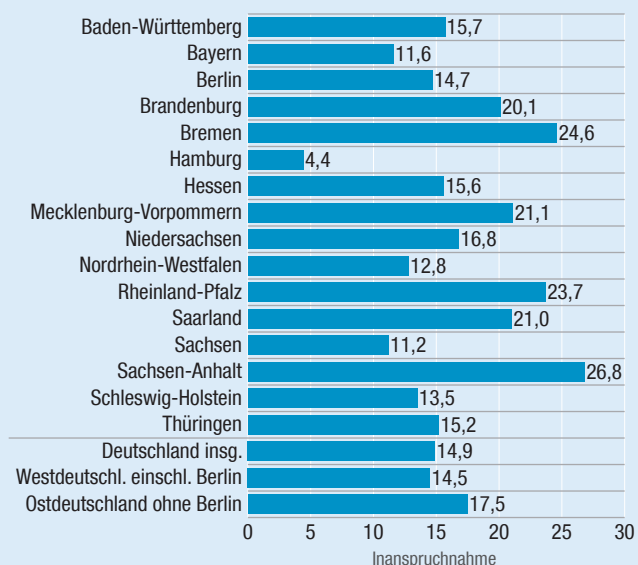


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Tagesgruppenerziehung im Jahre 2019 von 12 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Bayern und 13 in NRW bis hin zu 24 pro 10.000 dieser Altersgruppe in Rheinland-Pfalz.

- ▶ Unter den Stadtstaaten weist Bremen mit 25 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren den höchsten Wert mit Blick auf die Inanspruchnahme von Tagesgruppenerziehung auf.
- ▶ In Ostdeutschland reicht die Spannweite der Hilfestellung bevölkerungsbezogen von 11 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Sachsen bis hin zu 27 in Sachsen-Anhalt.

ABB. 9.6.3: Junge Menschen in der Tagesgruppenerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

TAB. 9.6.1: Junge Menschen in der Tagesgruppenerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(innen) (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	Tagesgruppenerziehung § 32 SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	2,1	0,7
6 bis unter 10 J.	30,5	32,3
10 bis unter 14 J.	39,2	37,3
14 bis unter 18 J.	10,3	8,3
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	0,0	0,0
Insgesamt <sup>2</sup>	11,5	14,4
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	1,4	0,4
6 bis unter 10 J.	12,0	12,2
10 bis unter 14 J.	14,2	14,0
14 bis unter 18 J.	3,0	2,9
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	0,0	0,0
Insgesamt <sup>2</sup>	4,3	5,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Bei einer Betrachtung der Altersverteilung der Klientel der Tagesgruppenerziehung zeigt sich, dass diese Leistung hauptsächlich die Altersgruppen der 10- bis unter 14-Jährigen und der 6- bis unter 10-Jährigen betreffen (vgl. Tab. 9.6.1).

- ▶ Jungen und junge Männer sind in der Tagesgruppenerziehung deutlich stärker vertreten als Mädchen und junge Frauen. Während die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme bei den Jungen und jungen Männern bei 14 Hilfen liegt, kann für die weibliche Klientel ein Wert von 6 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen berechnet werden.
- ▶ Die größten Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Adressat(innen) werden bei der Altersgruppe der 10- bis unter 14-Jährigen und der 6- bis unter 10-Jährigen deutlich. Bei den Kindern zwischen 10 und 14 Jahren nehmen bevölkerungsrelativiert bei den Jungen 37 pro 10.000 dieser Altersgruppe und bei den Mädchen 14 pro 10.000 dieser Altersgruppe eine entsprechende Leistung in Anspruch. Ähnliche Geschlechterdifferenzen zeigen sich bei den Kindern im Grundschulalter.
- ▶ Zwischen 2010 und 2019 zeigen sich wenige Veränderungen. Insgesamt ist bei der männlichen Klientel ein leichter Zuwachs zu beobachten, während bei der weiblichen Klientel kaum Veränderungen erkennbar sind.

## 9.7 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	91.176
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme:	56,2 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	1.261.726
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	92 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	7,3 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	55,4%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	72,0%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	14,3%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	46,8 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	53,7%

#### Personalsituation (2018):

Die Zahl der Pflegeeltern wird in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

### Die Vollzeitpflege im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Bei der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII werden junge Menschen in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie untergebracht. Hierbei handelt es sich abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen und den Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform. Die Vollzeitpflege kann auch im Haushalt naher Verwandter erfolgen (Verwandtenpflege). Für besonders beeinträchtigte Kinder sieht der Leistungsumfang der Vollzeitpflege eine Unterbringung im familialen Setting mit besonders qualifizierter Form der Förderung vor<sup>165</sup>, die auch als „Sonderpflege“ bezeichnet wird (§ 33 Satz 2 SGB VIII). Mit der Aufwertung der Pflegekinderarbeit im SGB VIII ging die Erwartung einher, die Heimunterbringungen durch einen Ausbau des Angebots an Vollzeitpflege zu reduzieren. Mit der Bevorzugung der Vollzeitpflege als ‚schonendere Form‘ der Fremdunterbringung war zugleich das fiskalische Ziel der Kosteneinsparung verbunden. Allerdings konnte die Vollzeitpflege die Heimerziehung bislang quantitativ nicht ablösen. Dies

<sup>165</sup>) Vgl. Wiesner 2015, S. 542ff.

ist mitunter auch durch ein mangelndes Angebot an qualifizierten und ausdifferenzierten Vollzeitpflegestellen begründet, wie aus Fachkreisen berichtet wird.

### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Zuletzt hat die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2019 91.176 Leistungen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ausgewiesen (vgl. Abb. 9.7.1). Umgerechnet auf die altersentsprechende Bevölkerung bedeutet das, dass 56 Kinder pro 10.000 der unter 21-Jährigen in einer Vollzeitpflege in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie untergebracht waren. In den letzten Jahren sind Leistungen der Vollzeitpflege zwischen 2010 und 2017 kontinuierlich angestiegen (+24%), zuletzt zeigte sich zwischen 2018 bis 2019 eine Abnahme.

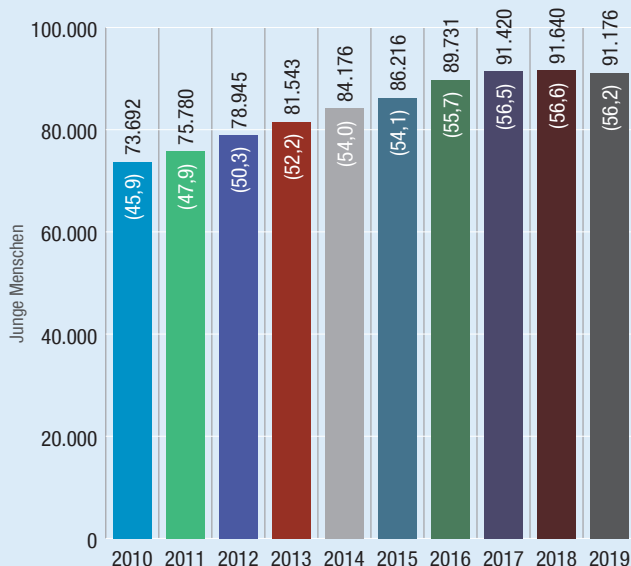
### Ausgaben für die Vollzeitpflege

Für den Bereich der Vollzeitpflege wurden 2019 seitens der kommunalen Jugendämter rund 1,3 Mrd. EUR ausgegeben (vgl. Abb. 9.7.2). Im Zeitraum zwischen 2010 und 2019 sind die Ausgaben für Vollzeitpflege um 409 Mio. EUR von 853 Mio. auf die besagten 1,3 Mrd. EUR gestiegen (+48%).

### Die Inanspruchnahme in den Ländern

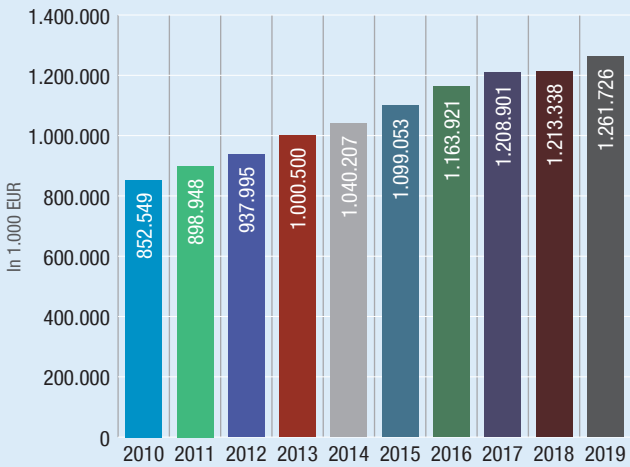
Betrachtet man die Inanspruchnahme der Vollzeitpflege nach Landesteilen, nahmen in Ostdeutschland im Jahre 2019 61 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren eine Vollzeitpflege in Anspruch, in Westdeutschland waren es mit 55 etwas weniger (vgl. Abb. 9.7.3). Auch mit Blick auf die Länder setzen sich die Unterschiede fort:

ABB. 9.7.1: Junge Menschen in der Vollzeitpflege (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

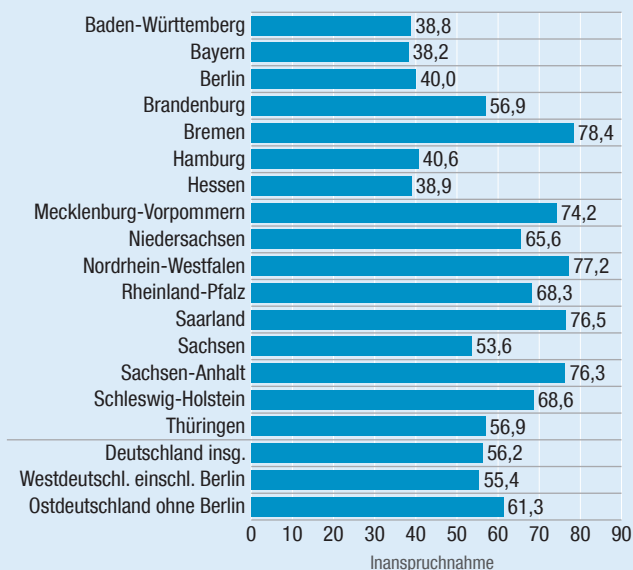
**ABB. 9.7.2:** Ausgaben für Leistungen der Vollzeitpflege (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- ▶ In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der Inanspruchnahme von Leistungen der Vollzeitpflege im Jahre 2019 von 38 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Bayern bis hin zu 77 pro 10.000 dieser Altersgruppe im Saarland und Nordrhein-Westfalen.
- ▶ Unter den Stadtstaaten weist Bremen mit 78 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren den höchsten Wert mit Blick auf die Inanspruchnahme auf.
- ▶ In Ostdeutschland reicht die Spannweite der Hilfestellung bevölkerungsbezogen von 54 pro 10.000

**ABB. 9.7.3:** Junge Menschen in der Vollzeitpflege (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

**TAB. 9.7.1:** Junge Menschen in der Vollzeitpflege (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(inn)en (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	38,1	37,0
6 bis unter 10 J.	47,4	57,1
10 bis unter 14 J.	44,6	61,7
14 bis unter 18 J.	40,0	54,4
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	13,6	23,3
Insgesamt <sup>2</sup>	37,3	46,3
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	36,7	36,4
6 bis unter 10 J.	47,4	58,5
10 bis unter 14 J.	46,0	64,2
14 bis unter 18 J.	44,0	55,4
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	13,7	21,0
Insgesamt <sup>2</sup>	38,0	46,7

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

der unter 21-Jährigen in Sachsen bis hin zu 76 Sachsen-Anhalt.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Bei dem Blick auf die aktuelle Altersverteilung der jungen Menschen zeigt sich bei der Vollzeitpflege, dass 2019 vor allem die 10- bis unter 14-Jährigen in der Hilfe vertreten sind, dicht gefolgt von den 6- bis unter 10-jährigen Kindern und den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren (vgl. Tab. 9.7.1).

- ▶ Mit Blick auf geschlechtsspezifische Unterschiede sind Mädchen und Jungen in der Vollzeitpflege etwa gleich häufig vertreten. Auch mit Blick auf die einzelnen Altersgruppen gibt es nur geringfügige Unterschiede zwischen den Geschlechtern.
- ▶ Ab einem Alter von 6 Jahren ist in allen Altersgruppen im Zeitraum zwischen 2010 und 2019 ein Anstieg der Inanspruchnahme zu beobachten. Bei den 10- bis unter 14-jährigen Kindern sind die höchsten Zuwächse zu verzeichnen.

## 9.8 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	143.316
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme:	88,5 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Leistungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	4.827.100
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	355 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	14,2 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	40,2%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	51,7%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	32,2%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	19 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	49,2%

#### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	77.118
Vollzeitäquivalente <sup>1</sup> :	58.911
Anteil der unter 30-jährigen Beschäftigten:	32,2%
Anteil der über 55-jährigen Beschäftigten:	14,6%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	30,3%
Anteil der Vollzeit tätigen Personen:	57,2%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Einrichtungen und tätige Personen 2018; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

### Die Heimerziehung im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Bei der Heimerziehung handelt es sich um eine institutionelle Form der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, wie familienähnlichen Betreuungsangeboten, Wohngemeinschaften, Jugendwohnen. Den Kindern und Jugendlichen soll durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten eine altersentsprechende Förderung zu Gute kommen. Zielsetzung der Heimerziehung ist, abhängig von Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen und den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, die Rückkehr in die eigene Familie zu ermöglichen, die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder

eine auf längere Zeit angelegte Lebensform anzubieten, die auf ein selbstständiges Leben vorbereiten soll.<sup>166</sup>

### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Im Jahr 2019 wurden auf der Grundlage der amtlichen KJH-Statistik 136.114 Leistungen der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII ausgewiesen (vgl. Abb. 9.8.1). Umgerechnet auf die altersentsprechende Bevölkerung wurden 84 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen in einer Maßnahme der stationären Jugendhilfe untergebracht waren. Zwischen 2010 bis 2017 sind die Fallzahlen kontinuierlich angestiegen, wobei im Kontext des gestiegenen Unterstützungsbedarfs für die Gruppe der UMA ein besonders starker Zuwachs zwischen 2014 und 2016 (+31%) festzustellen ist. 2019 ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Leistungen zu beobachten (-5%).

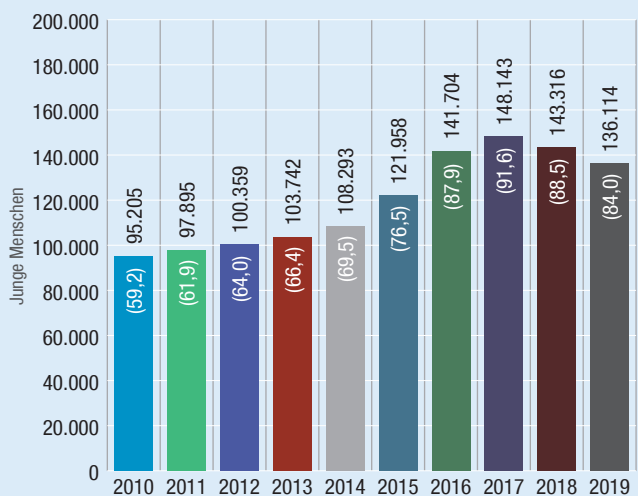
### Ausgaben für die Heimerziehung

Für das Arbeitsfeld der Heimerziehung wurden 2019 seitens der kommunalen Jugendämter rund 4,85 Mrd. EUR ausgegeben (vgl. Abb. 9.8.2). Zwischen 2010 und 2017 sind die Ausgaben von 2,99 auf 5,01 Mio. EUR (+67%) gestiegen, wobei ein besonderer Anstieg zwischen 2015 und 2016 zu beobachten ist (+24%). Konträr zu der Fallzahlenentwicklung zeigt sich zwischen 2018 und 2019 eine leichte Zunahme der finanziellen Aufwendungen (+0,4%).

### Die Inanspruchnahme in den Ländern

Im ost- und westdeutschen Landesteil zeigen sich Unterschiede in der Inanspruchnahme der Heimerziehung:

ABB. 9.8.1: Junge Menschen in der Heimerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

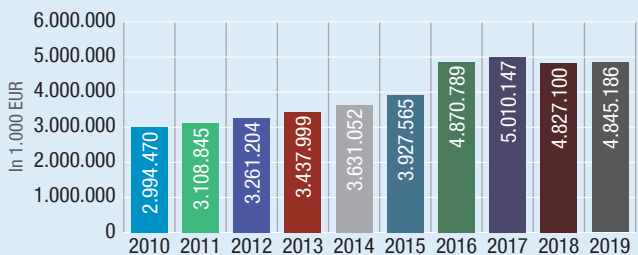


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

166) Vgl. Kreft/Mielenz 2021



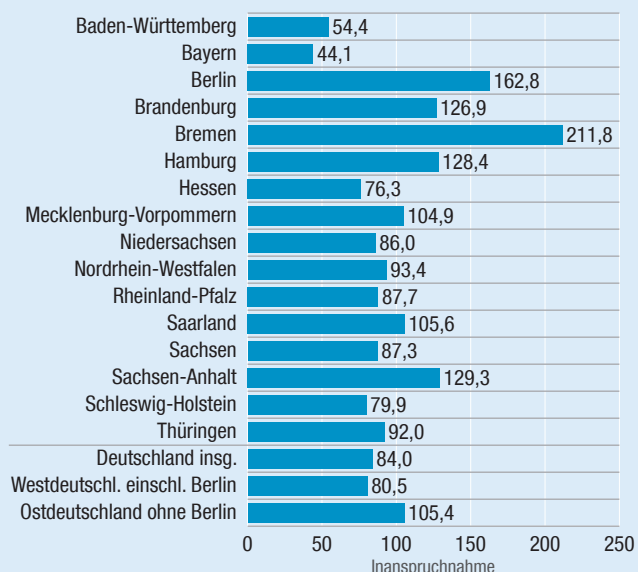
**ABB. 9.8.2:** Ausgaben für Leistungen der Heimerziehung (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- ▶ In Ostdeutschland nahmen im Jahre 2019 105 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren eine Heimerziehung in Anspruch, in Westdeutschland waren es mit 81 erheblich weniger (vgl. Abb. 9.8.3). Mit Blick auf die Länder ist eine deutliche Spannweite erkennbar.
- ▶ In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der Inanspruchnahme von Heimerziehungsfällen in 2019 von 44 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Bayern bis hin zu 106 pro 10.000 dieser Altersgruppe im Saarland.
- ▶ Unter den Stadtstaaten weist Bremen mit 212 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren den höchsten Wert mit Blick auf die Inanspruchnahme von Heimerziehung auf.
- ▶ In Ostdeutschland reicht die Spannweite bei der Inanspruchnahme von 87 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Sachsen bis hin zu 127 in Brandenburg.

**ABB. 9.8.3:** Junge Menschen in der Heimerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

**TAB. 9.8.1:** Junge Menschen in der Heimerziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(innen) (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	Heimerziehung § 34 SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	8,5	10,7
6 bis unter 10 J.	27,6	37,4
10 bis unter 14 J.	56,3	69,7
14 bis unter 18 J.	96,2	119,6
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	35,6	106,1
Insgesamt <sup>2</sup>	43,4	61,7
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	7,1	8,9
6 bis unter 10 J.	20,0	29,0
10 bis unter 14 J.	37,1	53,2
14 bis unter 18 J.	83,4	104,1
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	33,6	52,2
Insgesamt <sup>2</sup>	35,0	45,1

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Bei einer Betrachtung der Altersverteilung der Klientel der Heimerziehung zeigt sich mit zunehmendem Alter bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine steigende Inanspruchnahme. Die jugendliche Klientel im Alter von 14 bis unter 18 Jahren weist für das Jahr 2019 dementsprechend die höchste Inanspruchnahme auf (vgl. Tab. 9.8.1).

- ▶ Mit Blick auf geschlechtsspezifische Unterschiede sind Jungen und junge Männer in der Heimerziehung eher vertreten als Mädchen und junge Frauen. Es zeigt sich 2019 eine höhere bevölkerungsbezogene Inanspruchnahmequote bei den Jungen und jungen Männern (62 Hilfen) im Vergleich zu der weiblichen Klientel (45 Hilfen).
- ▶ Die größten Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Adressat(innen) werden bei der Altersgruppe der jungen Volljährigen, gefolgt von den 10- bis unter 14-Jährigen deutlich.
- ▶ In allen Altersgruppen ist im Zeitraum zwischen 2010 und 2019 ein Anstieg der Inanspruchnahme zu beobachten. Das gilt zunächst für beide Geschlechter. Bei der männlichen Klientel ist die Inanspruchnahme bei den jungen Volljährigen am stärksten gestiegen (+71 Inanspruchnahmepunkte), bei den weiblichen Adressatinnen sowohl bei den 14- bis unter 18-Jährigen (+21) als auch den jungen Volljährigen (+19).

## 9.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	8.485
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme:	5,2 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Leistungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	111.298
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	8 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	17,5 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	35,4%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	45,9%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	36,8%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	13 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	60,0%

#### Personalsituation (2018):

Tätige Personen:	2.506
Vollzeitäquivalente <sup>1</sup> :	1.720
Anteil der unter 30-jährigen Beschäftigten:	20,0%
Anteil der über 55-jährigen Beschäftigten:	18,2%
Professionalisierungsquote <sup>2</sup> :	49,4%
Anteil der Vollzeit tätigen Personen:	40,5%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019, Einrichtungen und tätige Personen 2018; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1) Rechnerische Vollzeitstellen

2) Anteil der Akademiker/-innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss

### Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung

Bei der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) handelt es sich um ein Hilfeangebot, das sich vor allem an Jugendliche in sehr belasteten Lebenssituationen richtet und in der Regel auf eine längere Zeit angelegt ist. Es ist ein Angebot, das mit einer hohen Betreuungsdichte verbunden und sehr auf die Bedürfnisse des jungen Menschen ausgerichtet ist. Mit Blick auf die Ausgestaltung kann die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, abhängig vom Einzelfall, einerseits ein offenes, nicht an tradierte Formen bzw. Institutionen gebundenes Angebot darstellen, welches ambulant durchgeführt wird oder an eine stationäre Einrichtung bzw. an Wohnhilfen angebunden ist. Die ISE kann aber auch als Hilfe ausgestaltet werden, welche sich an junge Menschen richtet, die sich in

besonders gefährdeten Lebenssituationen befinden und/oder sich anderen Hilfeangeboten entziehen.<sup>167</sup>

### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wies für das Jahr 2019 8.485 Maßnahmen der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII aus (vgl. Abb. 9.9.1). Umgerechnet auf die altersentsprechende Bevölkerung bedeutet das, dass 5 Kinder pro 10.000 der unter 21-Jährigen eine ISE-Maßnahme in Anspruch genommen haben. Zwischen 2012 und 2017 stieg die Anzahl der ISE an (+60%), am deutlichsten zwischen 2014 und 2016 (+36%). Zuletzt sanken die Fallzahlen der Leistungen um -11% gegenüber dem Vorjahr 2018.

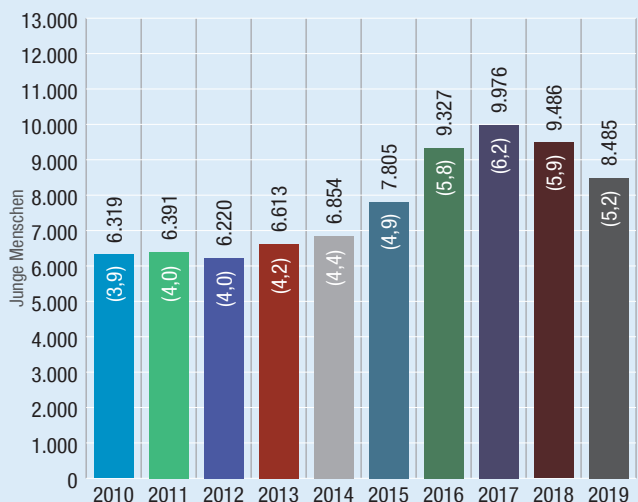
### Ausgaben für die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Für das Arbeitsfeld der ISE wurden 2019 seitens der kommunalen Jugendämter rund 111 Mio. EUR ausgegeben (vgl. Abb. 9.9.2). Zwischen 2010 und 2013 ist mit Blick auf die Ausgaben für Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen zunächst eine schwankende Entwicklung zu konstatieren, anschließend stiegen die Ausgaben bis 2017 kontinuierlich an. Zuletzt war zwischen 2018 und 2019 ein Rückgang um -3% auszumachen, der damit deutlich unter der Fallzahlentwicklung von -11% liegt.

### Die Inanspruchnahme in den Ländern

Mit Blick auf den ost- und westdeutschen Landesteil zeigen sich Unterschiede in der Inanspruchnahme von Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen: In

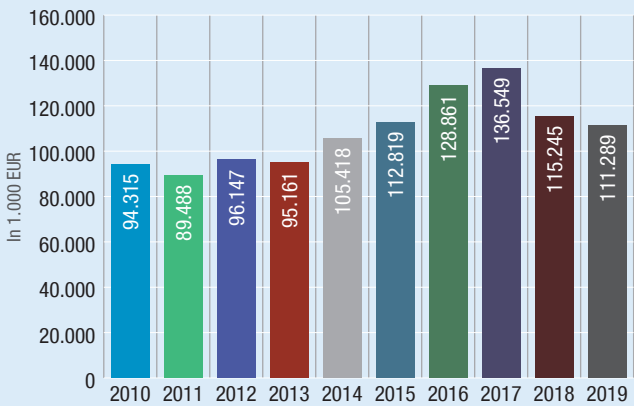
ABB. 9.9.1: Junge Menschen in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

167) Vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015; Kreft/Mielenz 2021

**ABB. 9.9.2:** Ausgaben für Leistungen der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)

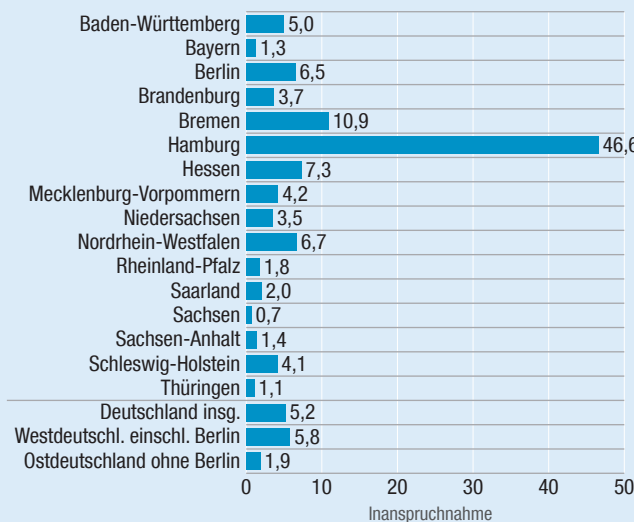


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Ostdeutschland nahmen im Jahre 2019 2 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren eine ISE in Anspruch, in Westdeutschland waren es mit knapp 6 etwa drei Mal so viele (vgl. Abb. 9.9.3). Auch mit Blick auf die Länder ist eine deutliche Spannweite erkennbar.

- ▶ In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der Inanspruchnahme von Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen im Jahre 2019 von 1 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Bayern bis hin zu 7 pro 10.000 dieser Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen und Hessen.
- ▶ Unter den Stadtstaaten und auch in der Gesamtbeurteilung weist Hamburg mit 47 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren den höchsten Wert

**ABB. 9.9.3:** Junge Menschen in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

**TAB. 9.9.1:** Junge Menschen in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(inn)en (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung)

Geschlecht und Altersgruppen	ISE § 35 SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	0,0	0,0
6 bis unter 10 J.	0,0	0,0
10 bis unter 14 J.	1,7	1,5
14 bis unter 18 J.	6,4	5,8
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	1,6	12,0
Insgesamt <sup>2</sup>	1,8	3,2
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	0,0	0,0
6 bis unter 10 J.	0,0	0,0
10 bis unter 14 J.	0,7	0,7
14 bis unter 18 J.	4,3	4,0
18 bis unter 27 J. <sup>1</sup>	1,5	6,6
Insgesamt <sup>2</sup>	1,3	1,9

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

mit Blick auf die Inanspruchnahme von Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuungen auf.

- ▶ In Ostdeutschland reicht die Spannweite der Inanspruchnahme von knapp 1 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis hin zu 4 pro 10.000 dieser Altersgruppe in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Bei einer Betrachtung der Altersverteilung der Klientel in der ISE zeigt sich, dass dieses Hilfeangebot erst ab einem Alter von 10 Jahren relevant wird und vor allem von Jugendlichen und jungen Volljährigen in Anspruch genommen wird (vgl. Tab. 9.9.1).

- ▶ Mit Blick auf geschlechtsspezifische Unterschiede sind Jungen und junge Männer in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung häufiger vertreten als Mädchen und junge Frauen. Es zeigt sich 2019 bevölkerungsbezogen eine höhere Inanspruchnahmequote bei den Jungen und jungen Männern (3 Hilfen) im Vergleich zu der weiblichen Klientel (2 Hilfen).
- ▶ Der größte Unterschied mit Blick auf die Inanspruchnahme zwischen männlichen und weiblichen Adressat(inn)en wird in der Altersgruppe der jungen Volljährigen deutlich. In dieser Gruppe ist die Inanspruchnahme zwischen 2010 und 2019 deutlich angestiegen.

## 9.10 Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

### Auf einen Blick:

#### Gesamtvolumen der Fallzahlen (2019):

Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen):	124.336
Bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme:	76,7 pro 10.000 unter 21-Jährige

#### Ausgaben für Leistungen (2019):

Ausgaben in 1.000 EUR:	1.930.658
Ausgaben pro unter 18-Jährigen:	141 EUR

#### Eckwerte (2019):

Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	11,5 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	32,4%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	26,8%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	11,7%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	23,4 Monate
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	63,7%

#### Personalsituation (2018):

Im Rahmen der Einrichtungs- und Personalstatistik wird als Arbeitsbereich die Eingliederungshilfe für junge Menschen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung nicht eindeutig genannt. Vor diesem Hintergrund liegen keine aussagekräftigen Angaben zu den hier beschäftigten Personen vor.<sup>1</sup>

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Ausgaben und Einnahmen 2019; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

1) Die KJH-Statistik zu den Einrichtungen und tätigen Personen bietet über die beiden Merkmale „Betreuung behinderter junger Menschen“ und – seit 2014 – „integrative Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen“ zumindest einige Hinweise zur Identifizierung des Leistungsbereichs der Eingliederungshilfen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Im Jahr 2018 waren insgesamt 18.235 Personen in beiden Bereichen beschäftigt – 15.795 in der Betreuung behinderter junger Menschen und 2.440 in der integrativen Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen an Schulen (Vollzeitäquivalente = 11.301). Zu weiteren Informationen und differenzierten Analysen zu den beiden Arbeitsbereichen vgl. Tabel 2020.

### Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung

Der Leistungstatbestand des § 35a SGB VIII zu den Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gehört zwar nicht mehr zu den Hilfen zur Erziehung, gleichwohl gibt es Schnittstellen und Schnittmengen zwischen den beiden Leistungsbereichen, zumal in der Geschichte des SGB VIII die Eingliederungshilfen rechtssystematisch als Teil der Hilfen zur Erziehung begonnen haben. Anders als bei den Hilfen zur Erziehung muss bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII erstens die Voraussetzung erfüllt sein, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und daher zweitens eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu konstatieren oder zu

erwarten ist. In diesem Zusammenhang wird auch von einer „Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs“<sup>168</sup> gesprochen. Das Spektrum der Hilfe ist breit gefächert und reicht von schulbezogenen Unterstützungsformen bei Lese- und Rechtschreibschwäche bis hin zu spezialisierten Borderline-Gruppen oder Einrichtungen für junge Menschen mit Suchterkrankungen.<sup>169</sup>

### Die Entwicklung der Fallzahlen im Überblick

Die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung belaufen sich für das Jahr 2019 auf knapp 124.300 (vgl. Abb. 9.10.1). Umgerechnet auf 10.000 Personen in der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen entspricht das 77 Fällen. Zwischen 2010 und 2019 sind die Fallzahlen sowie die damit verbundenen Inanspruchnahmequoten deutlich gestiegen. Allein die Anzahl der Hilfen hat sich im angegebenen Zeitraum mehr als verdoppelt (+126%). Seit 2016 zeigt sich zudem eine steigende Wachstumstendenz.

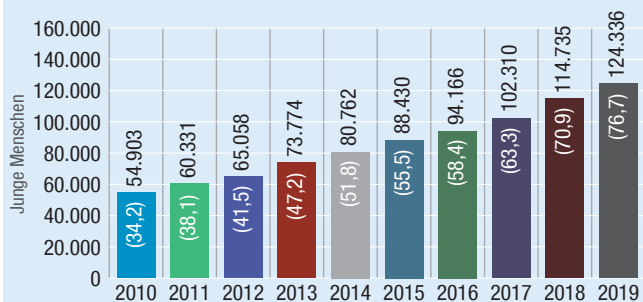
### Ausgaben für Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung

Für das Jahr 2019 weisen die Ergebnisse der KJH-Statistik Ausgaben in Höhe von 1,93 Mrd. EUR im Bereich der Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII aus (vgl. Abb. 9.10.2). Gegenüber dem Jahr 2010 haben sich damit die Ausgaben analog zu den Fallzahlen mehr als verdoppelt (+153%).

### Die Inanspruchnahme in den Ländern

Die Höhe der Inanspruchnahme variiert im Bundesländervergleich erheblich und auch deutlicher als bei den erzieherischen Hilfen (vgl. Kap. 2). Im Ost-West-Vergleich zeigt sich im Westen mit 125 Fällen pro 10.000 der genannten Bevölkerungsgruppe eine höhere Inanspruchnahmequote als für Ost mit 89 Fällen (vgl. Abb. 9.10.3).

ABB. 9.10.1: Junge Menschen in den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2010 bis 2019; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

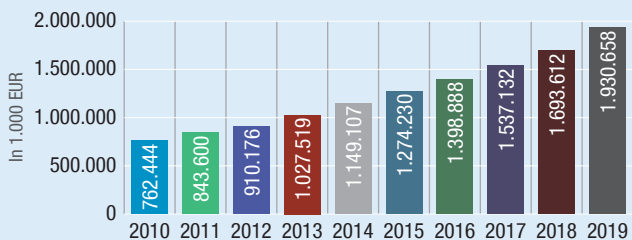


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

<sup>168</sup> Vgl. Wiesner/Fegert 2015

<sup>169</sup> Vgl. Kurz-Adam 2015

ABB. 9.10.2: Ausgaben für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (Deutschland; 2010 bis 2019; Angaben in 1.000 EUR)



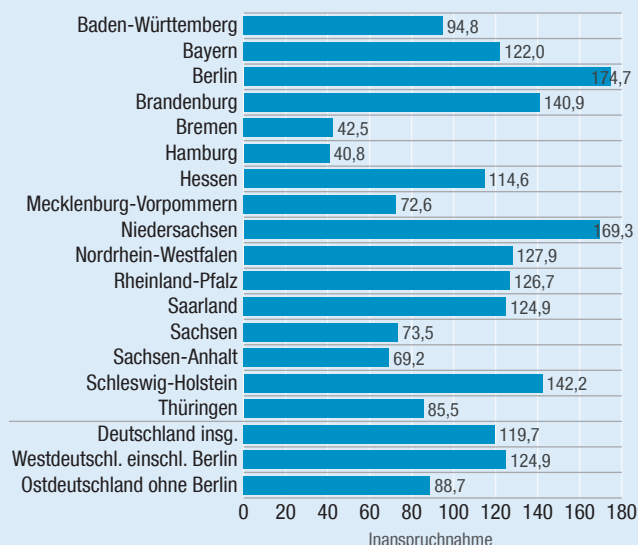
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- ▶ Die Spannweite der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen reicht für die westdeutschen Flächenländer von 95 pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen in Baden-Württemberg bis zu 170 in Niedersachsen.
- ▶ Bei den Stadtstaaten werden für Hamburg mit 41 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen die wenigsten Fälle im Verhältnis zur Bevölkerung ausgewiesen, für Berlin mit 175 die meisten.
- ▶ Für die ostdeutschen Flächenländer variiert die Inanspruchnahmequote der Eingliederungshilfen zwischen 70 Leistungen pro 10.000 der 6 bis unter 18-Jährigen in Sachsen-Anhalt und 141 Fällen in Brandenburg.

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Adressat(inn)en der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind vor allem ältere Kinder im Alter von 10 bis unter 14 Jahren, gefolgt von den 6- bis unter 10-Jährigen und den 14- bis unter 18-Jährigen (vgl. Tab. 9.10.1). Bevölkerungsrelativiert werden die wenigsten Fälle für die unter 6-Jährigen ausgewiesen, was vor allem auch auf

ABB. 9.10.3: Junge Menschen in Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Alter von 6- bis unter 18 Jahren (Länder; 2019; Aufsummierung der andauernden und beendeten Leistungen; Inanspruchnahme pro 10.000 der 6 bis unter 18-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

TAB. 9.10.1: Junge Menschen in Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht der Adressat(inn)en (Deutschland; 2010 und 2019; andauernde Leistungen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung)<sup>1</sup>

Geschlecht und Altersgruppen	Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	
	2010	2019
<b>Jungen und junge Männer</b>		
0 bis unter 6 J.	3,9	5,0
6 bis unter 10 J.	41,9	110,5
10 bis unter 14 J.	71,1	188,1
14 bis unter 18 J.	34,5	93,7
18 bis unter 27 J. <sup>2</sup>	17,9	41,9
Insgesamt <sup>3</sup>	32,4	80,0
<b>Mädchen und junge Frauen</b>		
0 bis unter 6 J.	1,5	2,0
6 bis unter 10 J.	17,9	36,2
10 bis unter 14 J.	31,0	72,6
14 bis unter 18 J.	15,3	38,3
18 bis unter 27 J. <sup>2</sup>	15,0	32,6
Insgesamt <sup>3</sup>	15,3	32,7

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

- 1) Für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII bestehen in den Ländern mitunter voneinander abweichende Abgrenzungsregelungen im Verhältnis zu Leistungen der Sozialhilfe, der Krankenkassen, aber auch des Bildungswesens. Hiervon betroffen ist vor allem die schon bereits benannte Frühförderung, mitunter aber auch Regelungen für junge Volljährige. Dies muss bei der Bewertung der niedrigen Werte für die besagten Altersgruppen – insbesondere für die unter 6-Jährigen – mit berücksichtigt werden.
- 2) Die Fallzahlen werden auf die 18- bis unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.
- 3) Die Fallzahlen werden auf die unter 21-jährigen jungen Menschen bezogen.

rechtliche Regelungen in den meisten Ländern zurückzuführen ist, die die Frühförderung nicht der Kinder- und Jugendhilfe zuordnen. Die meisten Hilfen werden damit von den Jugendämtern für Kinder in der Grundschule und in der kritischen Phase des Übergangs von der Primarstufe zur Sekundarstufe I gewährt. Damit deuten sich an dieser Stelle Parallelen zur Erziehungsberatung an.

- ▶ Bei Jungen und jungen Männern ist die Inanspruchnahmequote mit 80 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung mehr als doppelt so hoch wie bei Mädchen und jungen Frauen (33 Hilfen) (vgl. Tab. 9.10.1).
- ▶ Über alle Altersgruppen ist durchgängig sichtbar, dass Eingliederungshilfen im Falle einer (drohenden) seelischen Behinderung bei Jungen in weitaus höherem Maße zur Anwendung kommen als bei Mädchen, und zwar insbesondere bei 10- bis unter 14-Jährigen. Auf einem geringeren Niveau ist dies auch bei der Altersgruppe der 6- bis unter 10-Jährigen zu beobachten.
- ▶ Sowohl bei der männlichen als auch der weiblichen Klientel ist im Zeitraum zwischen 2010 und 2019 ein Anstieg der Inanspruchnahme für die Altersgruppen ab dem 6. Lebensjahr zu beobachten, vor allem bei der Hauptklientel der 10- bis unter 14-Jährigen.

## 10. Überblick über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik im Horizont der Hilfen zur Erziehung – Hinweise zur Datengrundlage und zu den Auswertungen

### 10.1 Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik im Überblick

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) ein fester Bestandteil quantitativempirischer Selbstbeobachtungen. Sie gehört mittlerweile zu den institutionalisierten Formen gesellschaftlicher Dauerbeobachtungen für beispielsweise die Kindertagesbetreuung, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit oder eben auch das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung mit seinen angrenzenden Bereichen. Für die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen sowie die Hilfen zur Erziehung im Besonderen ist es längst unverzichtbar geworden, sich mit der amtlichen Statistik und ihren empirischen Befunden auseinanderzusetzen.<sup>170</sup>

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik untergliedert sich in 4 Bereiche. Teil I umfasst die sogenannten „Erzieherischen Hilfen und die sonstigen Hilfen“. Hierzu gehören Erhebungen über die Hilfen zur Erziehung, die Hilfen für junge Volljährige sowie die Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung bei jungen Menschen – hier findet sich also eine der zentralen Datengrundlagen für den Monitor Hilfen zur Erziehung –, aber auch die Adoptionen, die vorläufigen Schutzmaßnahmen sowie eine Erhebung über weitere Aufgaben des Jugendamtes<sup>171</sup> und die 2012 erstmalig durchgeführte Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Teil II beinhaltet die Erfassung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Die Erhebungen zu Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe sind Gegenstand des Teil III der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dieser umfasst auch Angaben für das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung und – in diesem Kontext nicht ganz unwichtig – auch für das Jugendamt und den Allgemeinen Sozialen Dienst. Über den Teil IV schließlich werden Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Gebietskörperschaften für Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Hier werden bei dem Erhebungsinstrument ebenfalls die Leistungen und Strukturen der Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, sodass die Analysen für den

Monitor Hilfen zur Erziehung auch auf diese Angaben rekurren.<sup>172</sup>

#### **Die Erfassung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik**

Die einleitenden Hinweise zur KJH-Statistik insgesamt haben deutlich gemacht, dass das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung seitens der KJH-Statistik einerseits durch 3 Teilerhebungen in den Blick genommen wird sowie andererseits weitere Erhebungen zu den an die Hilfen zur Erziehung angrenzenden Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe empirisch beleuchtet werden. Über diese Instrumente liegen Daten zu den Adressat(inn)en und den Leistungen und Maßnahmen genauso wie zu den Einrichtungen bzw. den Diensten und den hier tätigen Personen sowie schließlich zu den finanziellen Aufwendungen vor. Hierüber wird eine Stärke der KJH-Statistik gegenüber anderen empirischen Erhebungen deutlich. Es ist mithilfe dieses Instrumentes möglich, den Gegenstand aus mehreren Perspektiven zu betrachten.

Von zentraler Bedeutung bei den unterschiedlichen statistischen Perspektiven auf das Feld der Hilfen zur Erziehung ist die Erhebung zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung, den Hilfen für junge Volljährige sowie den Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.<sup>173</sup> Diese Erhebung umfasst Angaben zu den jungen Menschen und deren Familien, die Hilfen in Anspruch nehmen, sowie zur gewährten Leistung selber. Hierauf wird im Folgenden näher eingegangen (a). Darüber hinaus werden auch die anderen Erhebungsinstrumente mit Blick auf ihre Potenziale zur Beobachtung des Arbeitsfeldes Hilfen zur Erziehung für den Monitor Hilfen zur Erziehung genutzt. Vor diesem Hintergrund wird dargestellt, inwiefern Aussagen zu den Einrichtungen und den tätigen Personen des Arbeitsfeldes vorliegen. Mit den Ergebnissen können gleichwohl Aussagen zu den Strukturen des Arbeitsfeldes gemacht werden (b). Auch beinhalten die Ergebnisse der KJH-Statistik in

<sup>172</sup>) Vgl. Schilling 2003

<sup>173</sup>) Im Rahmen des am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist eine Weiterentwicklung der KJH-Statistik vorgesehen, die in größerem Umfang die Trägerstatistik zu den Einrichtungen und zum Personal der Kinder- und Jugendhilfe betrifft. Auch im Rahmen der Fallzahlenstatistik zu den Hilfen zur Erziehung stehen Änderungen an, beispielsweise bei der Abfrage zum Schulabschluss und zum Ausbildungsverhältnis bei jungen Menschen (vgl. hierzu [www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#\\_bgbl\\_2F2F5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D\\_1627311612497;Zugriff%202021](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#_bgbl_2F2F5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D_1627311612497;Zugriff%202021)).

<sup>170</sup>) Vgl. Rauschenbach/Schilling 2011, S. 7; Rauschenbach 2019

<sup>171</sup>) Damit sind Aufgaben des Jugendamtes im Kontext des Vormundschafts- und Pflegschaftswesens gemeint, und zwar im Einzelnen: Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, Sorgerechtsentzug, Sorgereklärungen.

einer weiteren Teilerhebung Angaben zu den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung (c).

#### **(a) Leistungen der Hilfen zur Erziehung**

Im Rahmen der Leistungsstatistik werden seit dem Erhebungsjahr 2007 – vor 2007 galt eine andere Erhebungssystematik, auf die an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen wird – jährlich bei Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern Angaben zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung erhoben. Gezählt werden jährlich die zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe eines Jahres beendeten Maßnahmen. Durch die Erfassung des Beginnjahres liegen zudem Informationen über die innerhalb eines Jahres begonnenen Hilfen vor.<sup>174</sup>

Für die Hilfen zur Erziehung werden u.a. die Art des Trägers, die Art der Hilfe, der Ort der Hilfedurchführung, die Dauer und Betreuungsintensität einer Leistung, die Gründe für eine Hilfestellung, das Geschlecht und das Alter der jungen Menschen, aber auch die Lebenssituation der Familien, die die Hilfe in Anspruch nehmen, erfasst. Ferner werden Gründe für die Beendigung einer Maßnahme sowie Angaben über die Situation im Anschluss an die Hilfe erhoben<sup>175</sup>. Der „Monitor Hilfen zur Erziehung“ ist nicht der Ort, um Erhebungsmerkmale und die damit verbundenen Merkmalsausprägungen ausführlich zu diskutieren. Daher soll im Folgenden nur kurz auf die einzelnen Erhebungsbereiche eingegangen werden. Die Hinweise sollen helfen, die Analysen und fachlichen Bewertungen des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ besser nachzuvollziehen. Darüber hinaus können diese methodischen Hinweise nützlich sein, um weitergehende oder auch alternative Lesarten zu den dargestellten Daten zu entwickeln.

- ▶ Bei der Art des Trägers ist vorgesehen, dass neben den öffentlichen Trägern auch Trägergruppen der freien Jugendhilfe einzeln anzugeben sind (z.B. der Paritätische, die Diakonie usw.). Die Auswertungen ermöglichen Aussagen über das Spektrum der Hilfen durchführenden Träger. Allerdings werden nicht jeweils einzelne Träger ausgewiesen, sondern in der Regel die Trägergruppen. Zu beachten ist dabei sicherlich, dass die Angaben hierzu, wie die übrigen Informationen auch – außer bei der Erziehungsberatung –, von den Jugendämtern als öffentlichem Träger gemacht werden und nicht von den freien Trägern selbst.
- ▶ Die Erhebung von Angaben über die Art der Hilfe und den Ort der Durchführung ist vergleichsweise differenziert. So werden nicht nur die Leistungen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII berücksichtigt, sondern auch Hilfesettings bzw. -arrangements, die nicht den Merkmalen der rechtlich kodifizierten Hilfearten entsprechen – die sogenannten „27,2er-Hilfen“. Ebenfalls berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Durch die Erfassung des

Ortes der Durchführung können besondere Formen der einzelnen Hilfearten dokumentiert werden. So kann z.B. in der Auswertung für die Eingliederungshilfen aufgezeigt werden, ob eine Hilfe in einer Tageseinrichtung, in einer Tagesgruppe, in einem Heim oder einer Pflegefamilie erbracht wird. Auch können Hilfen zur Erziehung differenziert werden, die in der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

- ▶ Bei der Beendigung einer Hilfe ist nicht nur die Dauer anzugeben, sondern für die am 31.12. eines Jahres andauernden sowie die im Laufe eines Jahres beendeten Hilfen müssen auch Angaben zur Betreuungsintensität gemacht werden. In diesem Kontext werden für Beratungsleistungen die Anzahl der Kontakte sowie für die ambulanten Leistungen die Fachleistungsstunden angegeben. Erhoben werden hier die laut Hilfeplan vereinbarten Betreuungsstunden.
- ▶ Für jede im Rahmen der KJH-Statistik erfasste Leistung ist die die Hilfe anregende Institution oder Person anzugeben. Hierüber soll für jede Leistung erfasst werden, inwiefern der junge Mensch selbst, die Eltern oder ein Elternteil oder beispielsweise auch Schule, Justiz, Gesundheitswesen und nicht zuletzt auch der Allgemeine Soziale Dienst die Maßnahme angeregt hat. Bei allen damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten können diese Daten beispielsweise Informationen zu „Selbstmelder(inne)n“ in Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern in Abgrenzung zu den Fällen liefern, bei denen möglicherweise der Allgemeine Soziale Dienst oder auch die Justiz die Hilfe angeregt hat. Nicht zuletzt sind hierüber empirische Hinweise über Schnittstellen der Hilfen zur Erziehung zum Gesundheitswesen, der Justiz oder auch der Schule denkbar.
- ▶ Insbesondere der Entzug der vollständigen oder teilweisen elterlichen Sorge ist im Kontext der Gewährung, aber auch des Verlaufs einer Hilfe zur Erziehung eine wichtige Information. Nicht zuletzt stellen diese familienrichterlichen Entscheidungen oftmals auch einen Schutz für die Minderjährigen vor ihren Eltern dar. Für die Beobachtung der Fremdunterbringung war gerade auch vor diesem Hintergrund die Erfassung von familienrichterlichen Entscheidungen bereits in den letzten rund 20 Jahren ein wichtiges Merkmal.
- ▶ Mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes ist auch die Teilerhebung zu den Hilfen zur Erziehung dahingehend erweitert worden, dass seit 2012 erfasst wird, ob die Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung der Jugendämter gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII erfolgte.
- ▶ Die Gründe für eine Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien).

174) Vgl. Schilling/Kolvenbach 2011, S. 204ff.

175) Vgl. ausführlicher Kolvenbach/Taubmann 2006; Lehmann/Kolvenbach 2010

Dieser Tatsache wird auch die KJH-Statistik gerecht, indem ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeartenspezifisch differenzieren zu können, wird die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu 3 Gründe, die gewichtet angegeben werden, begrenzt. Angegeben werden können beispielsweise eine unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung des jungen Menschen, die Gefährdung des Kindeswohls, Verhaltensauffälligkeiten oder auch schulische bzw. berufliche Probleme des jungen Menschen.

- ▶ Für jeden jungen Menschen, der von einer Hilfe zur Erziehung erreicht wird, sind Alter und Geschlecht anzugeben. Dabei werden für die am jungen Menschen orientierten Hilfen diese Angaben jeweils für den betroffenen jungen Menschen gemacht, während bei den familienorientierten Leistungen diese Informationen für alle in der betreffenden Familie lebenden jungen Menschen angegeben werden müssen. Erfasst werden für sämtliche Hilfen die Angaben zum Alter nach einzelnen Altersjahren. Hierüber ist es bei altersspezifischen Analysen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung möglich, die Altersangaben der jungen Menschen anders zu gruppieren als bisher. So ist es beispielsweise auch möglich, Altersklassen zu bilden, die sich an wichtigen Stationen und den damit verbundenen Übergängen einer institutionalisierten Kindheits- und Jugendphase orientieren (z.B. Kindertageseinrichtung, Grundschule, weiterführende Schule).
- ▶ Die Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers wird im Erhebungskonzept vergleichsweise differenziert erfasst. Hierzu gehören Angaben zum Aufenthaltsort des jungen Menschen vor der Hilfe oder auch zur Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe – z.B. „Alleinerziehendenstatus“. Ferner wird der Migrationshintergrund mit Blick auf die ausländische Herkunft der Eltern bzw. eines Elternteils oder auch hinsichtlich der in der Familie gesprochenen Sprache erfasst. Schließlich sollen Angaben zur wirtschaftlichen Situation der Familie in Bezug auf einen möglichen Transfergehalt gemacht werden.
- ▶ Für alle beendeten Leistungen wird nach dem Grund für die Beendigung einer Hilfe gefragt. Hier wird vor allem zwischen einer im Sinne der Hilfeplanung geplanten und einer von den Zielen abweichenden Beendigung unterschieden. Bei letztgenannter Konstellation wird darüber hinaus noch unterschieden, von wem die Initiative zur vorzeitigen Beendigung ausgegangen ist (Eltern, junger Mensch oder Einrichtung, Pflegefamilie bzw. Sozialer Dienst). Ferner können Hilfen aufgrund des Übergangs in eine Adoptionspflege, wegen eines Zuständigkeitswechsels sowie aus nicht näher genannten sonstigen Gründen beendet werden.

- ▶ Bei Beendigung einer Hilfe sind im Rahmen der KJH-Statistik Angaben zum anschließenden Aufenthaltsort sowie zur nachfolgenden Hilfe zu machen. Hierüber wird für den Einzelfall sichtbar gemacht, inwiefern der junge Mensch nach beispielsweise einer Vollzeitpflege oder Heimerziehung wieder bei der Herkunftsfamilie lebt oder auch im Rahmen einer Verselbstständigung möglicherweise eine eigene Wohnung bezieht – unter Umständen mit einer Unterstützung durch eine weitere ambulante Betreuung. Auch liefern Daten zu diesen Merkmalen Informationen über Übergänge zwischen den einzelnen Hilfearten, beispielsweise zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.
- ▶ Mit der Erhebung des Jahres 2017 wurde die Statistik um das Merkmal „Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII“ ergänzt. In diesem Fall handelt es sich laut Gesetzgeber um ausländische Kinder bzw. Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und deren Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten.<sup>176</sup>

#### **(b) Einrichtungen und tätige Personen**

Die Teilstatistik zu den Einrichtungen und den tätigen Personen erfasst die institutionelle Ebene der Hilfen zur Erziehung. Das Zählen von Einrichtungen ist im Feld der Hilfen zur Erziehung nicht für alle Leistungsbereiche von gleicher Bedeutung, sondern hauptsächlich für die Bereiche Heimerziehung und Beratung.

Für den Bereich der Beratung lässt sich aus dieser Perspektive nicht eindeutig das Leistungssegment der Erziehungsberatung identifizieren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Leistungen der Erziehungsberatung im Rahmen der in der KJH-Statistik berücksichtigten Einrichtungsarten „Ehe- und Familienberatungsstellen“, „Ehe- und Lebensberatungsstellen“ sowie „Drogen- und Suchtberatungsstellen“ erbracht werden. Für die teilstationären und stationären Settings der Hilfen zur Erziehung wird zwischen zentralen Einrichtungsformen (Mehrgruppeneinrichtungen der stationären Erziehungshilfe, Internate, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), dezentralen Einrichtungsformen (ausgelagerte Gruppen, betreute Wohnformen, Kleinsteinrichtungen), Einrichtungen mit besonderem pädagogischen Setting (Einrichtungen für integrierte Hilfen, Erziehungsstellen, Einrichtungen oder Abteilungen der geschlossenen Unterbringung, Einrichtungen oder Abteilungen für vorläufige Schutzmaßnahmen) und teilstationären Settings unterschieden. Allerdings ist die aktuelle Erfassung der

<sup>176</sup> In der revidierten Veröffentlichung der Tabellen zu den Hilfen zur Erziehung vom Februar 2019 heißt es seitens des Statistischen Bundesamtes: „Daten zur Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII konnten im Jahr 2017 aufgrund eines Messfehlers nicht veröffentlicht werden.“ Für die Erhebung 2018 wurde der Fehler behoben und die Ergebnisse konnten veröffentlicht werden (vgl. auch Fendrich/Tabel 2019b, S. 12).



Einrichtungen angesichts der z.T. erheblich ausdifferenzierten Binnenstrukturen der Institutionen nicht präzise genug.

Eine andere, in Bezug auf die Erfassung des Feldes der Hilfen zur Erziehung umfassendere Perspektive bietet die Erhebung der tätigen Personen über den Arbeitsbereich, also die überwiegend ausgeübte Tätigkeit der Beschäftigten. Bei den Merkmalsausprägungen zum Arbeitsbereich werden sämtliche Leistungen der Hilfen zur Erziehung als Items geführt. Das heißt, bezogen auf die Formen der Hilfen zur Erziehung ist neben der Erfassungsperspektive der einzelnen Leistungen auch die Perspektive des damit hauptsächlich befassten Personals in der KJH-Statistik berücksichtigt<sup>177</sup>. Zu konstatieren ist, dass es über die Einrichtungs- und Personalstatistik seit der Erhebung zum 31.12.2014 alle 2 Jahre, zuvor alle 4 Jahre, möglich ist, ein differenziertes Bild zur Personalsituation nachzuzeichnen. Das in diesem Kontext für Einrichtungen oder auch Arbeitsbereiche erfasste Personal wird nach Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Qualifikationsabschluss sowie dem Beschäftigungsverhältnis und -status einschließlich der Wochenarbeitszeit und der Befristung unterschieden.

### **(c) Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Gebietskörperschaften**

Die Ausgaben und Einnahmen für die Hilfen zur Erziehung seitens der öffentlichen Gebietskörperschaften werden jährlich erfasst. Diese Erfassung bietet eine eigenständige Perspektive auf das nach den Kindertageseinrichtungen ausgabenstärkste Feld der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Teilstatistik erfasst Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung und ihren angrenzenden Leistungsbereichen. Bei der Erfassung werden Ausgaben für Einrichtungen der Heimerziehung, aber auch der Inobhutnahmen bzw. den Schutzmaßnahmen sowie für Beratungsstellen berücksichtigt<sup>178</sup>. Für die hier gemachten Aussagen zu den finanziellen Aufwendungen für das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung sind diese Angaben für eine Gesamtbetrachtung des Ausgabenvolumens von Bedeutung, allerdings wird nicht weiter auf Binnendifferenzierungen eingegangen (vgl. Kap. 5).

Von größerer Bedeutung für die Analysen im Rahmen des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ sind die Angaben zu den Ausgaben für die Durchführung der Hilfen zur Erziehung, also die leistungs- bzw. hilfeartspezifischen Aufwendungen für insbesondere die Hilfen zur Erziehung und die Hilfen für junge Volljährige. Die KJH-Statistik erhebt in diesem Zusammenhang Angaben zu den öffentlichen Ausgaben der jeweiligen Leistungsparagrafen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII), aber auch der angrenzenden Leistungen und Maßnahmen, beispielsweise zu den Eingliederungshilfen sowie zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen.

## **10.2 Umstellung auf die Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 für die Berechnung von Inanspruchnahme- und Gewährungsquoten**

Wichtige Kennwerte auf Basis der KJH-Statistik des „Monitor Hilfen zur Erziehung“ sind für ihre Berechnung auf zusätzliche Daten aus der Bevölkerungsstatistik angewiesen – beispielsweise die Zahl der in Anspruch genommenen Leistungen innerhalb eines Jahres pro 10.000 der unter 21-jährigen jungen Menschen. Diese Angaben sind für Formen einer institutionalisierten Dauerbeobachtung für in diesem Falle die Hilfen zur Erziehung mit ihren angrenzenden Bereichen unverzichtbar.

Mehrere Jahrzehnte wurden Berechnungen auf Basis der Fortschreibung der Volkszählung von 1987 für Westdeutschland bzw. der Fortschreibung von Auswertungen des zentralen Einwohnerregisters der damaligen DDR zum 03.10.1990 durchgeführt. Seit dem Zensus des Jahres 2011 – erstellt auf der Basis von Registerdaten – liegt ein neuer Datensatz vor, der im Vergleich zur vorherigen Fortschreibung zu Abweichungen führte. Mittlerweile wird seitens der amtlichen Statistik die Fortschreibung mit der Basis Zensus 2011 als Referenzgröße verwendet.<sup>179</sup>

Mit der Auswertung der Erhebungsergebnisse ab dem Jahr 2014 werden für den Monitor Hilfen zur Erziehung Inanspruchnahmequoten und die anderen bevölkerungsbezogenen Kennwerte zu Ausgaben, Fallzahlen sowie Einrichtungen und tätigen Personen auf die Bevölkerungsfortschreibung nach dem Zensus mit dem Basisjahr 2011 bezogen.

<sup>177</sup>) Vgl. Schilling 2003

<sup>178</sup>) Eine Unschärfe im Erhebungskonzept besteht mit Blick auf die Leistungserfassung darin, dass hier die Aufwendungen für Einrichtungen erhoben werden, die Beratungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Leistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung durchführen.

<sup>179</sup>) Vgl. Mühlmann/Meiner-Teubner 2015

# Literatur

- Ader, S. (2018): Der spezifische Blick. "Schwierige Kinder" Fälle und ein methodisches Konzept, sozialpädagogisch zu verstehen und zu diagnostizieren. In: Böwer, M./Kotthaus, J. (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderung bewältigen. Weinheim, Basel, S. 380-395.
- [AFET] Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 05.10.2020. Hannover.
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2017): Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten – Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente. Berlin.
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2020): Was lange währt, wird endlich gut: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Stellungnahme zum KJSG-RefE 2020 der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin. Verfügbar über: [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/AGJ-Stellungnahme\\_zum\\_KJSG-RefE\\_2020.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/AGJ-Stellungnahme_zum_KJSG-RefE_2020.pdf); [12.11.2020].
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2020): Bildung in Deutschland 2020. Ein Indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld.
- Beckmann, J./Lohse, K. (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. o.O. (Das Papier ist eine nach Verabschiedung des KJSG aktualisierte Version des Beitrags von Beckmann, J./Lohse, K. (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In: Das Jugendamt, H. 4, S. 178-184.
- Binder, K./Bürger, U. (2013): Zur Bedeutung des Aufwachsens junger Menschen in spezifischen Lebenslagen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H. 8-9, S. 320-330.
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020a): Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020b): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Berlin.
- Böwing-Schmalenbrock, M./Olszenka, N. (2021): Kinder- und Jugendhilfe im Überblick. In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021. Dortmund, S. 12-15.
- Bovenschen, I./Bränzel, P./Erzberger, C./Heene, S./Hornfeck, F./Kappler, S./Kändler, H./Ruhfuß, M. (2017): Studienbefunde kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München. Verfügbar über: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2017/EFZA\\_Datenreport\\_Studienbefunde.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/EFZA_Datenreport_Studienbefunde.pdf); [17.03.2020].
- [BumF] Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Hrsg.) (2017): Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Berlin. Verfügbar über: [https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/02/2018\\_01\\_18-publikation-online-umfrage-2017.pdf](https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/02/2018_01_18-publikation-online-umfrage-2017.pdf); [02.12.2021].
- Bundesjugendkuratorium (2013): Migration unter der Lupe. Der ambivalente Umgang mit einem gesellschaftlichen Thema der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zu Migration. München. Verfügbar über: [www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/Stellungnahme\\_Migration\\_81113.pdf](http://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/Stellungnahme_Migration_81113.pdf); [27.02.2017].
- Cinar, M./Otremba, K./Stürzer, M./Bruhns, K. (2013): Kinder-Migrationsreport. Ein Daten- und Forschungsüberblick zu Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern mit Migrationshintergrund. München. Verfügbar über: [www.dji.de/bibs/Kinder-Migrationsreport.pdf](http://www.dji.de/bibs/Kinder-Migrationsreport.pdf); [20.06.2018].
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 17/12200. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2017a): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung und Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 18/11050. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2017b): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Drucksache 18/12330. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2018): Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung der Bundesregierung. Drucksache 19/4517. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2021a): Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/31838. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2021b): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Drucksache 19/26107 Berlin.
- [DJuF] Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2020): Stellungnahme vom 26. Oktober 2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 5. Oktober 2020. o.O.
- [DJJ] Deutsches Jugendinstitut (2017): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). München.
- [DJJ] Deutsches Jugendinstitut e.V. (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG vom 31. Oktober 2020. München.
- Fendrich, S./Pothmann, J. (2019): Steigende Hilfen für junge Volljährige – unklare Perspektiven bei vorzeitig beendeten Maßnahmen. In: Kom<sup>pat</sup> Jugendhilfe, H. 1, S. 16-19.
- Fendrich, S./Tabel, A. (2019a): Hilfen zur Erziehung. In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto, S. 63-84.
- Fendrich, S./Tabel, A. (2019b): Hilfen zur Erziehung 2018 – Rückgang der UMA, zunehmende Bedeutung des Kinderschutzes?. In: Kom<sup>pat</sup> Jugendhilfe, H. 3, S. 8-12.
- Fendrich, S./Tabel, A. (2021a): Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021. Dortmund, S. 21-25.
- Fendrich, S./Tabel, A. (2021b): Hilfen zur Erziehung 2019 – mehr Kinder, mehr ambulante familienorientierte Hilfen. In: Kom<sup>pat</sup> Jugendhilfe, H. 1, S. 6-10.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2014a): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Dortmund. 2. Auflage. Verfügbar über: [http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Monitor\\_HzE\\_2012\\_1.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Monitor_HzE_2012_1.pdf); [03.08.2020].
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2014b): Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Dortmund. Verfügbar über: [http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/documents/Monitor\\_Hilfen\\_zur\\_Erziehung\\_2014.pdf](http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2014.pdf); [03.11.2021].
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund. Verfügbar über: [http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/documents/Monitor\\_Hilfen\\_zur\\_Erziehung\\_2016.pdf](http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf); [03.11.2021].
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2017): Hilfen zur Erziehung – weiterer Anstieg durch Hilfen für junge Geflüchtete. Dortmund. Verfügbar über: [www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Kurzanalyse\\_HzE2016.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/Kurzanalyse_HzE2016.pdf); [11.05.2018].
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund. Verfügbar über: [http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/documents/Monitor\\_Hilfen\\_zur\\_Erziehung\\_2018.pdf](http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2018.pdf); [11.05.2018].
- Fendrich, S./Schilling, M./Tabel, A. (2019): Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto, S. 85-102.
- Fischer, J./Kossele, T. (Hrsg.) (2019): Netzwerke und Soziale Arbeit. Theorien, Methoden, Anwendungen. 2. Auflage. Weinheim, München.
- Freigang, W. (2016): Ambulante und teilstationäre Erziehungshilfen. In: Schröder, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim, Basel, S. 832-851.
- Gadow, T./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim, Basel.

- Gissel-Palkovich, I. (2011): Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD. Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität. Weinheim, München.
- Gnuschke, E./Pothmann, J. (2019): Raus aus der Jugendhilfe – Rückgänge bei jungen Volljährigen mit Fluchterfahrung als Minderjährige. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 2, S. 20-23.
- Gnuschke, E./Tabel, A. (2020): Unbegleitete ausländische Minderjährige in den Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung. In: Lochner, S./Jähnert, A. (Hrsg.): *DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland*. Bielefeld, S. 213-222.
- Gnuschke, E./Tabel, A./Pothmann, J. (2020): Ungewisse Perspektiven für junge Volljährige. In: *DJI Impulse*, H. 1, S. 35-39.
- Hammer, A. (2014): Befragung widerlegt Klischees über Alleinerziehende. In: *Neue Caritas*, H. 5, S. 21-24.
- Heintz-Martin, V./Langmeyer, A. (2020): Economic Situation, Financial Strain and Child Wellbeing in Stepfamilies and Single-Parent Families in Germany. In: *Journal of Family and Economic Issues*, H. 2, S. 238-254.
- Henn, K./Schönecker, L./Lange, S./Fegert, J. M./Ziegenhain, U. (2020): Unterstützung durch Schulbegleiterinnen (m/w/d\*\*) trotz corona-bedingten Schulschließungen. In: *Das Jugendamt*, H. 10, S. 482-488.
- Heynen, S./Pluto, L./van Santen, E. (2019): Personalsituation in den Hilfen zur Erziehung – Fachkräftebedarf im Kontext von Fachkräfteangebot und neuen Herausforderungen. In: *AGJ (Hrsg.): Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin, S. 74-86.
- [Ism] Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (2019): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 6. Landesbericht 2019. Mainz.
- Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Frankfurt am Main.
- Jordan, E./Maykus, S./Stuckstätte, E. C. (2015): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 4. überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel.
- [KJSG] Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021. In: *Bundesgesetzblatt Teil I*, Nr. 29, vom 9. Juni 2021.
- Kolvenbach, F.-J./Taubmann, D. (2006): Statistik der erzieherischen Hilfen neu konzipiert. In: *Wirtschaft und Statistik*, H. 10, S. 1048-1054.
- Kreft, D./Mielenz, I. (2021): Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Auflage. Weinheim, Basel.
- Kurz-Adam, M. (2015): Hilfe bei seelischer Behinderung. Zur Zukunft der Eingliederungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Unsere Jugend*, H. 5, S. 205-211.
- Laubstein, C./Holz, G./Seddig, N. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bielefeld.
- Lehmann, S./Kolvenbach, F.-J. (2010): Erzieherische Hilfe, Migrationshintergrund und Transfergehalt im Jahr 2008. In: *Wirtschaft und Statistik*, H. 9, S. 854-863.
- Lochner, S. (2020): Zuwanderung nach Deutschland: Demografische Entwicklungen. In: Lochner, S./Jähnert, A. (Hrsg.): *DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland*. Bielefeld, S. 6-46.
- Lochner, S./Jähnert, A. (Hrsg.) (2020): *DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland*. Bielefeld.
- [LVR/LWL] Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2020): § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln, Münster.
- [LWL] Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2015): Herausforderungen und Lösungsansätze(n) für eine verbesserte Kooperation zwischen den (LWL-) Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und den Jugendämtern in Westfalen-Lippe. Münster.
- Macsenaere, M./Esser, K. (2012): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und andere Hilfearten. München.
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. *DJI-Jugendhilfebarometer bei Jugendämtern*. München. Verfügbar über: [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2020/1234\\_DJI-Jugendhilfebarometer\\_Corona.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf); [26.08.2021].
- Maly, D. (2017): Allgemeiner Sozialdienst (ASD). In: *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. 8. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden, S. 12-14.
- Marquard, P. (2018): Sozialraumorientierung als Arbeitsprinzip. In: *FORUM Jugendhilfe*, H. 2, S. 44-56.
- Meiner-Teubner, C./Mühlmann, T. (2021): Neuerungen der KJH-Statistik ab 2022. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 3, S. 13-17.
- Merchel, J. (2019): Älterwerden in der Kinder- und Jugendhilfe: Ambivalenzen für Individuen und Organisationen. In: *AGJ (Hrsg.): Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin, S. 223-232.
- Meysen, T./Münder, J./Schönecker, L. (2020): Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Gütersloh.
- Moch, M. (2015): Hilfen zur Erziehung. In: *Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit*. 5. erweiterte Auflage. München, S. 686-699.
- Moos, M./Müller, H. (2007): Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII. Mainz.
- Mühlmann, T. (2014): Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede. In: *Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A.: Monitor Hilfen zur Erziehung 2012*. 2. Auflage. Dortmund, S. 27-34.
- Mühlmann, T. (2017): Wie hängen „Kinderarmut“ und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zusammen?. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 1, S. 4-7.
- Mühlmann, T. (2018a): Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede. In: *Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A.: Monitor Hilfen zur Erziehung 2018*. Dortmund, S. 27-34.
- Mühlmann, T. (2018b): Kommunale Jugendämter und Allgemeiner Sozialer Dienst. In: *Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018*, S. 171-186.
- Mühlmann, T. (2019): Adoptionen. In: *Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse*. Opladen, Berlin, Toronto, S. 163-170.
- Mühlmann, T. (2020): Personal im Jugendamt und im ASD. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 1, S. 6-11.
- Mühlmann, T./Fendrich, S. (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 2-3, S. 22-27.
- Mühlmann, T./Meiner-Teubner, C. (2015): Welche Folgen hat die Umstellung der Bevölkerungsstatistik für die Kinder- und Jugendhilfestatistik?. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 3, S. 14-17.
- Mühlmann, T./Müller, S. (2018): So nah und doch so fern – Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Datenauswertungen. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 1, S. 31-35.
- Mühlmann, T./Olszenka, N./Fendrich, S. (2020): Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe – ein aktueller Überblick. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 1, S. 1-6.
- Mühlmann, T./Pothmann, J./Sempf, F. (2021): Forschungsbericht zu den wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Dortmund.
- Müller-Benedict, V. (2011): Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften. Eine leicht verständliche, anwendungsorientierte Einführung in das sozialwissenschaftlich notwendige statistische Wissen. 5. Auflage. Wiesbaden.
- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2019): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*. Baden-Baden.
- [NZFH] Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2020): Frühe Hilfen für Familien in Armutslagen. Empfehlungen. Beitrag des NZFH-Beirats. Köln. Verfügbar über: <https://doi.org/10.17623/NZFH:K-FHFA-Beirat>; [08.07.2020].
- Peters, F./Koch, J. (2004): Das Projekt integrierte, flexible Erziehungshilfen. Zur Einleitung. In: *Peters, F./Koch, J. (Hrsg.): Integrierte erzieherische Hilfen*. Weinheim, München, S. 7-25.
- Pothmann, J. (2018a): Fachkräftebedarf und Personalentwicklung in den Hilfen zur Erziehung. In: *Forum Jugendhilfe*, H. 2, S. 20-26.
- Pothmann, J. (2018b): Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: *Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden, S. 1413-1432.
- Pothmann, J. (2019): Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften (§ 55 SGB VIII). In: *Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse*. Opladen, Berlin, Toronto, S. 153-162.
- Pothmann, J./Tabel, A. (2016): Eingliederungshilfen – zunehmend eine Frage der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: *Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe*, H. 1, S. 4-6.
- Pothmann, J./Tabel, A. (2018a): Allgemeiner Sozialer Dienst und das Zusammenwirken von Fachkräften im Kinderschutz. In: *Böwer, M./Kotthaus, J. (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderung bewältigen*. Weinheim, Basel, S. 261-276.

- Pothmann, J./Tabel, A. (2018b): Eingliederungshilfen als Aufgabe der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: Bassarak, H. (Hrsg.): Lexikon der Schulsozialarbeit. Baden-Baden, S. 147-149.
- Pothmann, J./Tabel, A. (2018c): Expansion und Ausdifferenzierung stationärer Settings der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Kom<sup>pass</sup> Jugendhilfe*, H. 3, S. 19-23.
- Rauschenbach, T. (2019): Die Kinder- und Jugendhilfestatistik. 25 Jahre Dortmund der Arbeitsstelle. In: *Kom<sup>pass</sup> Jugendhilfe*, H. 1, S. 1-4.
- Rauschenbach, T./Bien, W. (Hrsg.) (2012): Aufwachsen in Deutschland. AID: A – Der neue DJI-Survey. Weinheim, Basel.
- Rauschenbach, T./Schilling, M. (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende. Weinheim, München.
- Rauschenbach, T./Schilling, M. (2016): Neuer Personalthöchststand in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Kom<sup>pass</sup> Jugendhilfe*, H. 2, S. 1-5.
- Rauschenbach, T./Züchner, I. (2011): Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T. (Hrsg.): *Kinder und Jugendhilfe*. 2. Auflage. Baden-Baden, S. 13-39.
- Richter, M. (2019): Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung. In: Böllert, K. (Hrsg.): *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden, S. 825-840.
- Ritzmann, J./Wachtler, K. (2018): Die Hilfen zur Erziehung. Anforderungen, Trends und Perspektiven. Marburg.
- Rosenbauer, N. (2008): Gewollte Unsicherheit? Flexibilität und Entgrenzung in Einrichtungen der Jugendhilfe. Weinheim, München.
- Rosenow, R. (2017): Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kinder- und Jugendhilfe ab 1.1.2018. In: *Das Jugendamt*, H. 10, S. 480-486.
- van Santen, Eric (2010): Pflegekind auf Zeit. München (DJI Bulletin, 91). Verfügbar über: [http://www.dji.de/cgi-bin/bulladmin/panel.php?sprache=D&demand=bull91\\_d&dex=/srv/www/htdocs/bulletin/d\\_bull\\_d/bull91\\_d/bull91\\_8.htm](http://www.dji.de/cgi-bin/bulladmin/panel.php?sprache=D&demand=bull91_d&dex=/srv/www/htdocs/bulletin/d_bull_d/bull91_d/bull91_8.htm); [15.11.2021].
- Schilling, M. (2003): Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dissertation an der Universität Dortmund, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie. Dortmund. Verfügbar über: <https://eldorado.tu-dortmund.de/handle/2003/2907>; [15.07.2021].
- Schilling, M. (2011): Der Preis des Wachstums. In: Rauschenbach, T./Schilling, M. (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilfereport 3*. Weinheim, München, S. 67-86.
- Schilling, M./Kolvenbach, F.-J. (2011): Dynamische Stabilität. Zur Systematik der KJH-Statistik und ihrer Weiterentwicklung. In: Rauschenbach, T./Schilling, M. (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilfereport 3*. Weinheim, München, S. 191-210.
- Schrappner, C. (2017): Allgemeiner Sozialdienst. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. 8. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel, S. 66-72.
- Schroll-Decker, I./Strobel, J./Schillay, A. (2010): Personalbemessung im Jugendamt. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege*, H. 2, S. 146-150.
- Seckinger, M./Gragert, N./Peucker, C./Pluto, L. (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. München.
- Statistisches Bundesamt (2020): Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Qualitätsbericht. Wiesbaden.
- Szlapka, M./Hastrich, B. (2015): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) (herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt). München.
- Tabel, A. (2020a): Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung. Fachwissenschaftliche Analyse von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Frankfurt am Main.
- Tabel, A. (2020b): Hilfen zur Erziehung. In: Lochner, S./Jähnert, A. (Hrsg.): *DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland*. Bielefeld, S. 169-186.
- Tabel, A. (2021): Seelische Behinderung 2020 – Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII unter Pandemiebedingungen. In: *Kom<sup>pass</sup> Jugendhilfe*, H. 3, S. 7-9.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2015): HzE Bericht 2015. Datenbasis 2013. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln, Dortmund.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2017): HzE Bericht 2017. Datenbasis 2015. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln, Dortmund.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2019): HzE Bericht 2019. Datenbasis 2017. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln, Dortmund.
- Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 5. überarbeitete Auflage. München.
- Wiesner, R. (2016): Reform oder Rolle rückwärts? Zu den Ankündigungen des BMFSFJ hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfrechts. Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Vom Kind aus denken?! Inklusive SGB VIII“ am 14.06.2016 in Frankfurt am Main.
- Wiesner, R./Fegert, J. (2015): § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. In: Wiesner, R. (Hrsg.): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 5. überarbeitete Auflage. München, S. 606-670.
- Wiesner, R./Schmid-Obkirchner, H. (2015): *SGB VIII, Vor § 27*. 4. Auflage. München.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2016): *Migration und Familie. Kindheit mit Zuwanderungshintergrund*. Wiesbaden.







